18

Ex Libris P. Salesii Endres.

1806.

Dona Auctoris.

Dono Salesii Endres.

Ordinis Sancti Benedicti ex Familiibus.

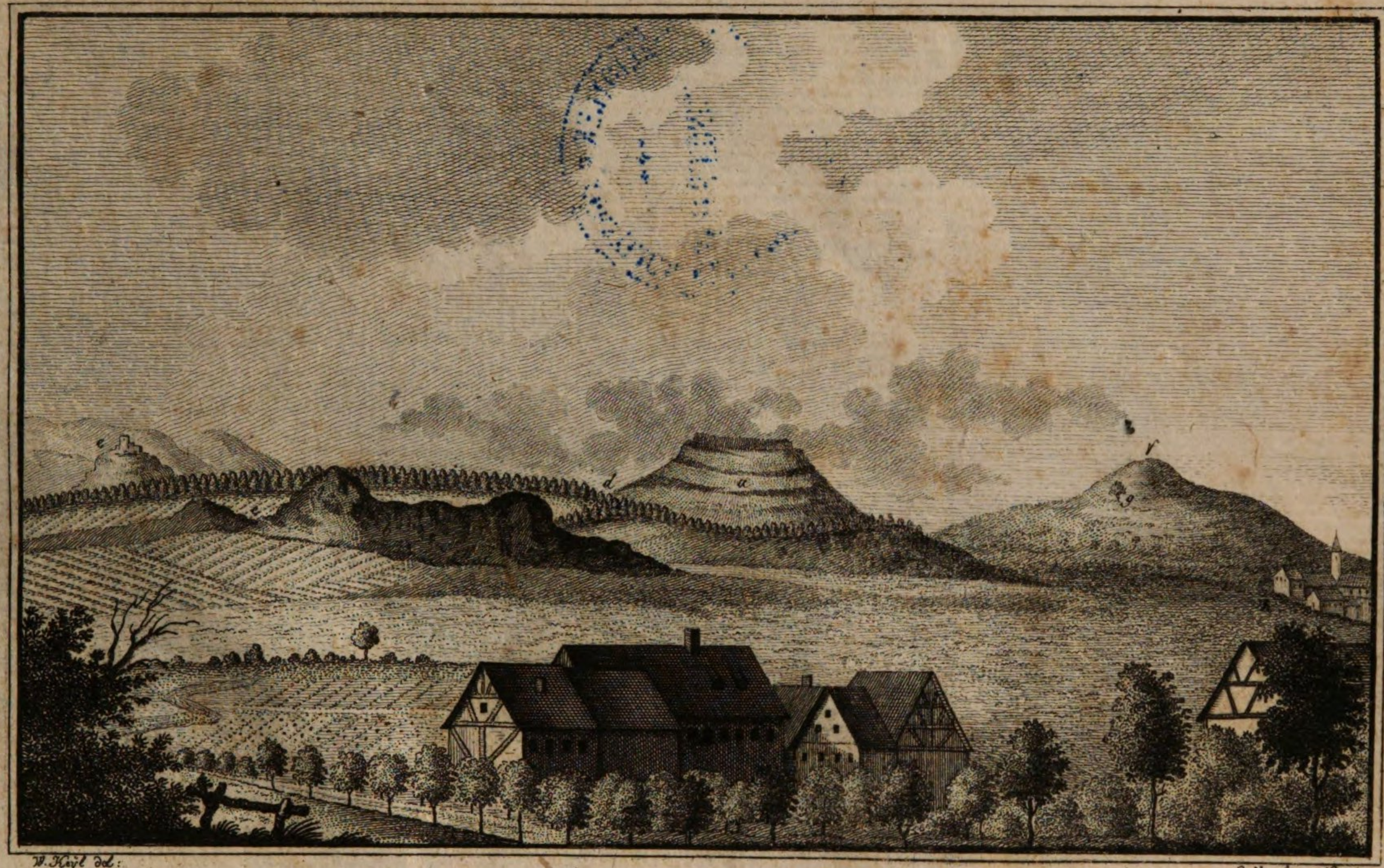

W. Kayl del:

G. Vogel sc: Nürnbg:

Uiber

Truhten und Truhtensteine,

Barden und Bardenlieder,

Feste, Schmäuse ꝛc.

und

Gerichte der Teutschen

nebst Urkunden,

FÜRSTLICH OETTINGEN-WALLERSTEIN'SCHE BIBLIOTHEK * IN SEYFRIEDSBERG

von

Wilhelm Reynitzsch,

Königl. Preußischen wirklichen Regierungs-Rath.

Gotha,

in der Ettingerschen Buchhandlung

1802.

Mi (b). 28

Stadt-Bibliothek Posen

A, EC

2005/190

* * *

Es ist ein Gott!

Und könnt' ich Gott, und könnt' ich dir
aus deiner Welt entschwinden:
so würd' ich den Beweiß in mir
von deinem Daseyn finden.
Ich bin! ich bin! und könnt' ich seyn,
wär' ich, Allmächtiger, nicht dein?
nicht dein Geschöpf, o Vater?

Der mich aus seiner Quelle tränkt,
mich speißt von seinem Gute,
deß Krafft in meiner Seele denkt,
und wallt in meinem Blute
und fühlt und wirkt in Herz und Sinn,
durch den ich ward und deß ich bin,
muß der nicht seyn und leben.

Pfranger.

Einleitung.

Nur Unbelehrte verachten die Zeiten des alten Teutschlandes und seine Einwohner. Ihre Geschichte ist die Geschichte der Menschheit, und zeigt die Fortschritte und Hinderniße des menschlichen Geistes, reine Begriffe, Irrthümer und Aberglauben. Diejenige Gottesverehrung, welche Menschenliebe und Demuth empfiehlt, die keinem Verfolgungsgeist Platz giebt, welche die Menschen zur Befolgung derjenigen Pflichten auffordert, welche ihnen die Vernunft und Gesellschafft vorschreibt, in der sie leben, das ist die beste, die zweckmäßigste, die glücklichste. Gerechtigkeit und Friede wohnt bey ihnen: denn der erste Begriff in Gott ist Gerechtigkeit. Wo dieß nicht ist, da ist auch keine gute Religion. Lehrsätze hingegen, welche dem Gedächtnis der Jugend mit der Ruthe aufgedrungen werden, woran der Verstand keinen Theil nimmt, die über den Begriff gemeiner Leute und ohn allen Nutzen sind; — die des Volkslehrers sinnlose

Einleitung.

Erklärung in noch mehrere räthselhafte Dunkelheit hüllt, — hindern den Verstand und erzeugen immer mehr Irrthümer. Man muß nicht wissen wollen, was Keiner wissen kann, und sich vor allem Dorngeheg geistlicher Spitzfindigkeiten hüten. Die Glaubens-Veränderung des XVIten und die Geistes-Veränderung des XVIIIten Jahrhunderts hat die unterdrückte Vernunft endlich wieder in ihre Rechte eingesetzt. Wir dürfen selbst denken, nicht mehr blos glauben, sondern nachforschen und prüfen. Die Wissenschafften entdecken uns immer mehr wichtige Geheimniße, und haben schon sehr viele Vorurtheile zerstört. Der aufmerksame, Vorurtheilsfreye Leser dieses Aufsatzes, der aus geschichtlichen Quellen geschöpft und mit reiner Vernunft geprüft ist, — wird sich jene Menschen, ihre alte Ehrlichkeit, Treue und Tapferkeit vorstellen, das Natürliche und Einfache bewundern, und seine Vorfahren jenes Zeitalters sich so denken können, wie sie waren, dachten, sprachen und handelten; — aber auch finden, wie und warum so vieles jetzt anders geworden ist. —

Da

Einleitung.

Da so manche verschiedene heutige Meynungen, Rechte, Gebräuche, Feyerlichkeiten ꝛc. in jenem grauen Alterthum ihren Grund und Ursprung haben, die sich ohne Kenntniß der Vorzeit nicht deuten lassen, — so ist es nicht unnützlich zu wissen, was wir Gutes und Böses von unsern Urvätern und Vorfahren geerbt haben, — welche Vorzüge sie vor uns hatten, — worinne wir sie übertreffen, oder wo wir wieder zurückstehen, — und ob es nicht besser sey, so manch abgekommenes Gute und Einfache wieder herzustellen? Viele Neuern, bey den vermeyntlichen bessern Einrichtungen, bestreben sich, ohne jene Rücksicht, aber sehr mit Unrecht, — alles altTeutsche vollens auszulöschen, — sogar teutsche Namen und das Andenken derselben zu vertillgen, welches sie vielleicht nicht thun würden, wenn sie mehr Kenntniß der Vorzeit und weniger Vorurtheil hätten. Ich rechne auf Leser, welche ihre Augen gewöhnt haben, die Sonne der Wahrheit mit unverrücktem Blick zu betrachten; — habe gesucht, Einiges der Vergessenheit zu entreissen, und zugleich auf Manches

aufmerksam

aufmerksam zu machen, was in unserm Gerichtswesen sehr brauchbar seyn würde, besonders da, wo der Geist der teutschen Gesetze sich ganz einfach zeigt, nach welchem so verschiedene heutige teutsche Landrechte und Stadtrechte geprüft und geläutert, und das Bessere wieder hergestellt zu werden verdiente.

Ansbach,
im Wintermonath 1801.

Wilhelm Reynitzsch,
Königl. Preußischer Regierungs-Rath.

Innhalt.

I. Abschnitt.

Von den Teutschen, ihrem Gottesdienst, Truhten, Barden und Schkalden.

Einleitung.

Die Kenntnis der Vorzeit ist nöthig und nützlich.

§. 1 Von dem Gott Tuis oder Teut.

= 2 Grundbegriff desselben.

= 3 Alle kältische Völker verehrten den Tüs, und heissen von ihm Teutsche.

= 4 Von der Mutter Erde und den Hannßen.

= 5 Von den kältischen Vernunftweisen, Trühten und Truhten, ihren Lehrmeynungen und Verrichtungen.

= 6 Derselben Putz und Kleidung.

= 7 Von Weißlöchern, Truhtensteinen und Heiligthümern der Teutschen.

= 8 Verjagung der Trühten aus dem westlichen Walland.

§ 9

Innhalt.

§ 9 Herabwürdigung der Trühten und Alrunnen zu Zauberern.

= 10 Von Barden und Skalden.

= 11 Uiber den Lehrbegriff der alten Teutschen von Himmel und Hölle, oder die Belohnung des Guten und Bestrafung des Bösen. Ein Volksmährchen als Anhang.

II. Abschnitt.

Von den teutschen hohen Festen oder Hochzeiten und Gerichten.

= 12 Von der jährlichen Feyer im heiligen Hayn und Halgadom.

= 13 Vom Osterfest, Erdenfest oder dem Kriegs-Neujahr, — zugl. Reichstag, — Wahlburg.

= 14 Vom Hannstag oder dem Sommer-Sonnwender.

= 15 Der Michelstag oder das Erndefest. Das Herbstgericht.

= 16 Uiberbleibsel dieses alten Fests und Erläuterung desselben aus den Thüringischen Kirchweyh-Gebräuchen.

Innhalt.

§ 17 Das Hornungsfest, die zwölf wyhi=
Nächte, — das Fest der wieder=
kehrenden Sonne. Winter=
Sonnwenden.

= 18 Von den Dingstätten und Mahlplätzen
der teutschen Gerichte.

= 19 Von Ehgerichten.

= 20 Speisen der Teutschen.

= 21 Den Getränken derselben.

= 22 Vom Waffentanz und Schwerdtanz
der Teutschen.

= 23 Von Frauen, schönen Frauen und
Frauenhäusern.

III. Abschnitt.

Sinnbildliche Rechtsgelehrsamkeit der alten und mittlern Teutschen.

= 24 Urbilder und Urkunden, Denkmähler der
Vorzeit, Zeichen und Zeugen.

= 25 Einige derselben von denen hier gehan=
delt werden soll.

= 26 Vom Halm und Halmziehen.

= 27 Vom Stab, dem weisen Stab oder
Gerichtsstab.

Innhalt.

§ 28 Von der Hand und Handmahl.
" 29 Vom Handschlag und Handgebährten.
" 30 Vom Handschuh.
" 31 Vom grünen Zweig und Abtritt vom Miteigenthum.
" 32 Vom Schwerd und Schwören.
" 33 Vom Spieß, Schild und Lanze.
" 34 Vom Ring, Siegelring, Daumenring, Ehering.
" 35 Von Zopf und Brust.
" 36 Von Ablegung des Gürtels.
" 37 Vom Schleyer und Huth.
" 38 Sinnbildliche Rechte durch Stroh-Verkauf.
" 39 Vom Schirm- und Vogthaber.
" 40 Von Vogt- Mund- und Schirm-Hünern. Die Wald- Holz- und Buschhenne; die Hay- oder Heeghenne; die Waidhenne; das Gatterhun; Kirchweyhenne; Badhenne und Hirtenverspruchs-Hun; die Freyhenne; Bubenhenne und Brauthenne.

Innhalt.

§ 41 Von Gilt- und Küchenhünern; Leib- und Haubthennen; Ehrenhünern; Heuhünern, oder Zehendhünern; Grashünern und Brandhünern.

= 42 Huhn oder Hahn, als Sinnbild der Ehe. Die Henne kreht beym Heyrathstag.

= 43 Vom Ohr und Ohrzupfen.

= 44 Weißthümer.

= 45 Sieg der alten Teutschheit über die latinisirenden Neuerer.

Anhang mit zwölf Urkunden.

Uiber
den vorgesetzten Kupferstich.

Glänzend aus Morgendüften hebt der Nipf a) im Ries, am Härtfeld, die kühnen Umrisse seines Riesenleibes über die benachbarten Berge hervor, und trägt seinen Rumpf in die Wolken. Er hat viel Aehnlichkeit mit dem hohen Monte cavo bey Rom, auch ein ehemaliger Feuerberg der ältern Welt. Der halbmondlich eingesenkte Gipfel ist ganz unverkennbar die Gestalt eines uralt ausgebrannten Bergs, — ein Napf, — Becher, oder wer lieber fremd spricht, Cratera. Er tritt unter den Bergen gleichsam zurück. Vor ihm legt sich der felßigte Gollberg b) hin, an dessen Seite c) der Lavastrom sein Bett hinabführte, und der ehehin, in teutschen Zeiten, den Riesbewohnern zum Mahlplatz diente. Zu seiner Rechten am Felsenfuß unten, versteckt sich die kleine Reichsstadt Popfingen, d)

und

und weiter Seitwärts zeigen sich die verwitterten Trümmer des alten Schloßes Flogberg, e) die traurig in ein angenehmes Thal schauen. Zu seiner Linken aber macht der fortgepflanzte Onold- oder Unholdenbaum g) eine redende Urkunde der Vorzeit, den krummen Rükken des Spitzbergs f) merkwürdig, an dessen Absatz das 1270 gestifftete Frauen-Kloster Marien Kirchheim h) den Augen sich angenehm darlegt.

I. Abschnitt.

Ueber die Teutschen, ihren Gottesdienst, Trühten, Barden und Skalden.

§. 1.

Von dem Gott Tus oder Teut.

Tis, Tuis oder Tühs, Tüht, Teuth, Tot, Theot, Taut a) = die Urkraft, der Urheber alles Lebens, der die Mannen, — Mensken, = Menschen

a) Runnisch: ᚠᚦᚢᛏ. = Theut. Gothisch: ᚠᛖᚢᛏ

ᚠᚦᚢᛏᛁᛋᚴ = Theudis. ᚠᛖᚢᛏᚨᛁᛋ

Er war der Vater, ᚨᛏᛏᚨ. die Wärme, — die Erde ᚨᛁᚠᛖᛁ = die Mutter, durch welche alles erzeugt wird.

schen mit der Artha, — Erda, — Herda, = Erde erzeugt b) und solche nun durch sie, die Muttererda, ernährt, ihr ath, Tad, Tada, Atha, = Vater und Freund ist. c) Er heißt deswegen auch Atis, Athdis,

---

b) I. Caesar B. G. L. VI. c. 18. „Galli se omnes a Dite patre prognatos praedicant; idque ab Druidibus proditum dicunt.„ C. Tacit. Germ. c. 2. „Tuisconem deum, terra editum et filium Mannum, originem gentis conditoresque „ Im Isländl. heißen Mannen, — die Menschen, und Ulfilas übersetzte die Welt durch Manaseds, d. i. Menschensitz.

c) Von dem kältisch' gothischen Wort: fadan, erzeugen, ernähren und versorgen. Unsere Bauren sagen noch Tad, Täda, und nennen alle, die Adam getauft sind, Athele. God Fadur (Angl. S.) der Path, Bader; bey den Franken und Schwaben, der Goth, Göth, Toth, — woraus unser heutiger Herr Gevatter worden, der das Kind aus dem heiligen Wasser gehoben hat; weil man, bey den ersten Christen die ganzen erwachsenen Menschen, nicht die Kinder, in einen Fluß tauchte, oder sinnbildlich untertauchte, und dann der Göthe, oder Godfadur, sie wieder heraushob, im Angesicht der ganzen Gemeinde. Davon ist, in einer jüngern Mundart, die Taufe — das Taufen worden, und diese vorzugsweiße sogenannte heilige Handlung (Sacramentum) hat viel Aberglauben veranlaßt. Man legte diesem sinnbildlichen Gebrauch der Tauchung gar bald eine Art von Zauberkrafft bey, die angebohrne Unart zu tilgen, böse Geister zu bannen und auszutreiben. Vergaß also ihre einfache Deutung; „ das

Abwaschen

dis, = Vater Tühs, desgleichen Astis, = Hanns Tüs, Frotis, = Fron oder heiliger Tüs, — vornemlich aber Vod, God, Odan, Vodan, Codan, Guodan, Got, Göt, Gunt, Gaut, = der Gute. — Persisch — Chuda Gott; d) auch Walt,

---

Abwaschen alter Vorurtheile und Irrthümer.„ Lange vorher schon tauchten die alten Teutschen die neugebohrnen Kinder in einen Fluß — zur Abwaschung und Härtung, — und auch die Römer hatten was Aehnliches.

Hoff, Diss. de die Romanor. lustrico seu Paedobaptismi, ante Christum vestigiis.

Wer bey den Persern in die Geheimnisse des höchsten Gottes, die Sonne, (Mithra) sich aufnehmen ließ, mußte sich vorher taufen, d. i. von allem Unflath waschen lassen, und dann ein reines weißes Kleid anlegen.

Wünsch im Horus. S. 250.

Amman bedeutet auch ernähren, eigentlich säugen. Amma, die Mutter, heut zu Tag, die ein fremdes Kind säugt. Müttern hieß noch im XVI. Jahrhundert zu Nürnberg — „säugen, ein saugendes Kind haben.„ Meusel hist. Magaz. III. Th.

d) Die Griechen und Römer gaben dem God = Tüs sehr offt den unverdienten Namen des Mercurius. Tacit. Germ. c. 9. vieleicht hört' er Hermänn und verstand Ερμῆν, den griechischen Mercurius. „Vodan sane, quem adjecta littera Gvodan dixerunt, ipse est, qui apud Romanos Mercurius dicitur, et ab universis Germaniae gentibus ut Deus adoratur, „ — so glaubt' nur.

Wold, = der Gewaltige, ohne Anfang und Ende. e) Man sprach, der Kürze willen, nur Od, Uod, God f), und

---

Paul. Diac. rer. Longob. L. I. c. 8. In Norden hieß er auch der gute Hannß, — Aßgud auf einer Steinschrifft bey Keyßler antiquitat. septentr. S. 138.

e) Wold, = Frißl. die Gewalt. Hieraus wird der Frhr. von Münchhaußen, der von einer Vielgötterey eingenommen ist, seinen besondern Gott Wold im Bragur VI. Bd. I. Abth. S. 21. leicht richtiger erklären, und alle vieleicht — abthun können, — auch mit der Göttin Ostar besser zurecht kommen. (§. 13. und §. 15.) und römische Altaria mit Truhtensteinen oder Schlachtsteinen nicht verwechseln.

f) Das ganze Eyland Gedeira hieß Cotinusa, d. h. Gotinhusa, d. i. Gotteshauß, Tühtshauß, ehe die Phönicier ihrem Gott Hercules ein Hauß daselbst bauten. Dionys. Peregr vs 450. Davon haben unsere Stammeltern, die Skythen, sich die Gothen, Geten, Guten, Gutin, Gunten, Gauten genennt, nach verschiedenen Mundarten. Die von ihnen ausgewallten, — gewanderten nahmen verschiedene andere Nahmen an, oder bekamen sie von den Griechen und Römern.

Gudia, bey Ulfilas, (Hülfvielen) ist ein Gottesgelehrter, und ΛΑΙΣΑΚΙ ein Leser, Meister. Von diesen Goten war Odin (Wodha) der Held, der mit einem Haufen tapferer Männer, Asen, Assen = Hanßen 125. Jahre vor der christ-

chen

und nach und nach verlohr sich der Nahme Tüs, ein übersinnliches Wesen, der den Begriff des Höchsten g) und der Allwissenheit hatte h), schon in frühern Zeiten. Da Got-Tüs der Einige ist, bekam das Wort: Gott

 zugleich

---

lichen Zeitrechnung einen Zug durch mehrere Länder (Rußland) nahm, und endlich im Norden einwanderte, den die Römer, ich weis nicht woher, Scadinavia nannten, wo sie an beyden Kanten der Ostsee Phönizischen Aberglauben fanden. Diese Gothen herrschten über das jetzige Dännemark, Norwegen, Schweden und einen Theil von Teutschland. Durch Tapferkeit, weise Gesetze, Gebräuche und besondere fromme Lehrmeynungen, macht' er und seine Hannßen sich ehrwürdig, wurde nebst seiner Frau, Fraw, Freja (Friga die Freudige) vergöttert, und blieben deswegen im ganzen Norden, auch nach der angenommenen neuen Lehre, in gutem Andenken.

g) Der höchste Berg in der Schweiz hieß davon der Tüs, Titlis, Tütsbarg, ein von Eis glänzender Graukopf. (Caucasus) — Scythi ipsi Persos Chorsares et Caucasum montem Groucasum, hoc est, nive candidum — appellant — Graukof. Plin. hist. nat. L. VI. c. 19. edit. in us. Delph.

h) Deswegen wird Odin, Uodan, der erste As, = Hannß, der Fißlner, d. i. der Vielwissende, genannt.

Edda. Myth. 3.

Es ist ein unverzeihlicher Irrthum, die Aßen, Anßen durch Asiaten zu übersetzen, aus dem Grund, weil die nordischen Gothen aus Asia kommen. Alle europäische Völker müßten dann auch Asiaten heißen.

zugleich die Bedeutung des Einzigen oder Einzelnen. i) Gottig bezeichnet noch in Franken und Schwaben, in gemeiner Mundart, Etwas Einzelnes: Ih' hob nerr ah gottigs Kreuzerli, = ich hab' nur ein einziges Kreuzerlein, d. i. ich bin sehr arm, habe keinen blutigen Häller.

§. 2.

Grundbegriff vom Gott Tüs.

Der Grundbegriff von ihm war dieser: „Er sey ein einiges — geistiges — unsichtbares Wesen, das Höchste, ewig und unveränderlich, das mit leiblichen Augen weder empfunden, noch an einem Ort eingeschlossen werden könne. k) Seine Kenntniß sey unendlich, — seine Macht ohne Gränzen und unbestechlich seine Gerechtigkeit. Er zeige sich in allen Ge-

---

i) An dem Hauß des höchsten Gottes der Egyptier zu Sais stand geschrieben: „Dir, der du eins und zugleich alles bist.„ Orpheus beym Macrobius, — wo er den freundlichen Zevs besingt, — „Siehe den einzigen König des Weltalls. Einer ist er, gezeugt aus sich selbst, erzeugt aus ihm alles und er ist in ihnen; doch sieht ihn der Sterblichen keiner. Er nur siehet sie alle.

k) Tacit. de mor. Germ. c. 9. „Secretum illud, quod sola reverentia vident — nec cohibere parietibus, nec in ullam humani oris speciem assimulare.„

Geschöpfen und geschaffenen Dingen, müsse nur im Geist geehrt, und in den Geschöpfen betrachtet werden. „ l) Wenig verändert ist dieser in der Isländischen Edda m) bey den nordischen Gothen. „Der älteste aller Götter, — heißt es, — wird ein allgemeiner Vater (Allfadr) genannt. Dieser Gott lebt in Ewigkeit, beherrscht sein Reich, und lenkt alles, das Größte wie das Kleinste, das Höchste und das Niedrigste. Er hat Himmel, Luft und Erde und alles erschaffen, was darinne ist. Das Wichtigste, auch den Menschen, hat er gemacht, ihm eine Seele gegeben, die immer leben und niemals sterben wird, obgleich der verwesliche Leib in Staub, oder durchs Feuer in Asche sich verwandelt. Mit diesem Gott werden wohlgesinnte Menschen leben, und in seiner

---

l) Wie verschieden ist diese Vorstellung der Kältischen Gottheit von dem Jehovah der Juden, — der menschlich zürnte, liebte, haßte, und sich sogar bestechen ließ. Man konnte ihm ohne Tugend gefallen und durch gleichgültige, selbst durch gute Handlungen beleidigen, und er strafte deswegen bis ins dritte und vierte Glied. Alle nordische Bilder der Gottheiten sind phönizischen Ursprungs, durch Kaufleute an unbewohnte Küsten verpflanzt. Sie haben gleichen Werth mit den wallischen und brittischen, und können nicht gebraucht werden, die echten teutschen Begriffe zu beleuchten.

m) Myth. 3.

Gemeinschafft an einem Ort seyn, der Gimmle heißt. Aber die bösen Menschen müssen zur Hel wandern; eine düstre mit Kälte erfüllte Hohla = Höhle.„ n) Daher war es allen echt teutschen Völkern unerträglich, die Gottheit unter einer leiblichen Gestalt vorgestellt zu sehen; — deswegen kündigten sie allen fremden Göttern den Krieg an, die in Menschengestalt verehrt wurden, und in Häusern und Mauern eingeschlossen waren. Eben daher kam es, daß sie nachgehends dem allwissenden God, Tüs die Entscheidung ihrer Streithändel überliesen durch Zweykampf, an den noch K. Otto I. so kräftig glaubte. o) Ein Gebrauch, der sich bis ins XVI. Jahrhundert erhalten hat. Und auch darinne liegt der Grund der Feuer- und Wasserbeweise und aller Gottesurthel,

welche

---

n) Fast gleichen Begriff hat der Allah der Araber und der Etuah der Südsee Eyländer. Merkwürdig ist Muhameds Grundsatz im

Koran, Uebersetzung v. Augusti. S. 79.

„Die Glaubigen, sie mögen Juden seyn oder Christen oder Sabaiten, wenn sie Allah glauben und ans Weltgericht, und redlich handeln, werden einst belohnt und fühlen weder Furcht noch Traurigkeit.„

o) Wittekind, in seinen Jahrbüchern, Buch II. Man hätte eben so gut einen Strohhalm ziehen können.

welche die römische Pfaffheit sehr begünstigte, und auf alle Weiße beyzubehalten suchte, wie die mosaischen Zehndgesetze, die für sie so einträglich, wie das Fegfeuer, gewesen sind.

§. 3.

Alle kältische Völker verehren den Tüs — und sind Teutsche.

Tüs ward von allen europäischen Völkern verehrt, den Skyhten oder Kälten, Trazen oder Wallen und allen, die von ihnen abstammen. p)

---

p) Alle altteutsche südlich und nördische Völker sind gemeinschaftlichen Ursprungs, und unter den Namen Celtae — die Kälten, Kaltländer, haben die ältesten Schrifftsteller alle diese Völkerschaften begriffen, auch die Teutschen am Rhein; „Antiquissimis enim temporibus populi isti, ad utrumque Rheni ripam colentes, Keltae appellati fuerunt.

Menag. in Observ. ad Poëmata Laert. p. 1.

Die weiter fort gewallten — ausgezogenen hießen Wallen, (Galli) „Ut Galli appellarentur, non nisi sero usus obtinuit. Celtas (Κελτοὺς) enim cum ipsi antiquitus se, tum alii eos nominarunt. „ *Pausan. Attic. c.* 3. Ich kann daher dem gelehr-

Sie nannten sich seine Kinder, Teutonen, Tüsto-
nen = Teuts Söhne; — sprachen alle Eine Spra-
che,

---

lehrten Hrn. Anton nicht beypflichten, daß das Wurzelwort Kel — Gal = tapfer, mächtig bedeute, und hieher gehöre. Wir haben das Wort noch in Wallfahrt, — ein Waller, — Wallfahrer, Wallerin. Die Iren nennen jeden Fremden Gall, = d. i. einen Wallen, oder der zu ihnen gewallt ist. Der Römer setzt G für W und C für K; und überhaupt viele teutsche Worte, auch die kürzesten Ausdrücke, konnte eine römische Zunge nicht aussprechen.

Diodor. Sic. Lib. II. 4. Mela L. III. c. 3.

Es war eben so eine neue Volksbenennung, wie das Wort Wehrmann, Kriegsmann, von welchen — Tacitus Germ. c 2. gehört hat, daß die Teutschen, die vorhin Tungri, Twinger, Zwinger geheissen, solches angenommen, — um die überwundnen weichlichern Wallen desto verzagter zu machen. Vorhin wären sie Sweven, Schwaben und Wandler gewesen, d. i. die sich nicht, wie die Ausgewallten, in einem gewissen Lande festgesezt hatten, oder Heimatlose Völker. Mit diesem Nahmen wurden alle Völkerstämme belegt, wenn sie von ihren Sitzen aufstunden, und Land und Meer durchstrichen. Deswegen hießen diejenige von den Sassen oder Sachsen, wel-

che, die dem Tüt zu Ehren Tütska, — die teutsche hieß — und nannten sich davon auch Teutsager (Teut-

---

welche im VIII. Jahrhundert herumschweiften, und die nordischen Meere unsicher machten, Nordschwaben.

„Centum mille Saxones, qui Nordsuavi vocantur. *Annal. Mersens. ad an.* 748.

Falsch also und sehr erzwungen ist die Ableitung Hrn. Antons in s. Geschichte der teutschen Nation. S. 382.

Daß der Nahme Schwaben von dem Serbischen Spreva, der Spree, herkomme — daß daraus Sprewus und endlich durch die leichteste Aussprache Suewus worden sey. Sogar den Römern dichtet er einen Sarmatischen oder Slavischen Ton in der Aussprache an, und will uns bereden, daß Cicero — Tschitschero gesprochen worden sey.

Hier war es der große schwevische Völkerbund, dessen I. Caes. l. 1. c. 12. — gedenkt, die den Bundsnahmen Wehrmannen annahmen, wie etliche 100. Jahre später die Franken den ihrigen wider die Römer. Der gelehrte sehr verdienstvolle Jonathan Fischer zu Halle hat daher offenbar unrecht, wenn er in der Vorrede zu seiner sogenannten Littera-

(Teutſages) — teutſche Völker q); auch Tauts- — Lan-

S. VII. wider den von Selchow zu Göttingen mit ziemlicher Empfindlichkeit darauf beharrt, daß der Ausdruck — germaniſches Recht, wie er falſch ſchreibt, — alles teutſche Recht begreife, was wir noch in Europa, in Welſchland, Spanien, Walland, Engelland ꝛc. finden, und irret ſehr, wenn er S. 20. die Wallen für ein Volk hält, das nicht teutſchen, ſondern kältiſchen Urſprungs wäre, Wehrmänniſchen hätt' er ſagen ſollen. Weder Gothen, Teutonen noch Kämpfer, weder Burgounten noch Thüringer, noch alle die Wallen und Sachſen, hieſen jemals Wehrmannen, ob ſie gleich eben ſo kriegeriſch waren, wie der Wehrmanniſche Völkerbund der Sweven oder Schwaben, nebſt ihren Heermund, (Hermundur) vor und hinter ſich. Möſers Geſchichte von Osnabrück ꝛc. Es kommt nicht darauf an, was die Römer ſich eingebildet — und ungeprüft für wahr angenommen haben, — ſondern, was wirklich wahr iſt, und vor uns liegt. — Wie die Türken noch heut zu Tag alle chriſtliche Nationen in Europa Franken heiſſen, — eben ſo nannten die römiſchen Schriftſteller alle teutſche Völker in ihrer Mundart Germanos.

q) Volcae Tectoſages. *Strabo γεωγραφικων IV.*

Länder, — Teutsreicher (Taurisci) r). Die Spanier glaubten an den Teut, und die Wallen dachten sich den Tis durch das Sinnbild einer Kette, damit die

---

IV. c. 187. Hier haben wir schon das Wort Volk. Das Wort Teutko, welches weder Griechen noch Römer aussprechen konnten, schrieben sie Tecto. Davon die Tectosages in Langedoc. Alle diese Völker redeten einerley Sprache. Die teutsch-gothische ist die Grundsprache, — alle andere sind Mundarten, theils durch Ausbildung verbessert, theils durch Zusatz verschlimmert. Von den Teutschen waren die Sarmaten, oder die slavischen Völker, sehr verschieden, in Sitten, Tracht und Sprache. Und eben deswegen, weil sie nicht mit einander sprechen konnten, nennten diese jene die Stummen, Njemetschi, von njemi, stumm, oder die nicht sarmatisch sprechen können.

r) Taulantii barbari ad Epidanum, Illyrica Gens. *Thucid. l.* 1. *c.* 24. Alle hatten blaue Augen und röthliches Haar. *Tac. G. c.* 4. Auch Wiselchen, Bissula, des Ausonius schwäbisches Mädchen. Aber schon lange sind so viele Teutsche bis auf das Haar ausgeartet, daß schon im XV. Jahrhundert das Sprüchwort aufkam: „Hüth dich für einen rothen Wallen, Italier, einen weißen Franzosen, und einen schwarzen Teutschen.„

die Weltseele und allen Zusammenhang anzuzeigen. Die Wehrmannen nannten ihn gemeiniglich Teutad, doch auch God, die Normännen und Sachsen Od, Odin, Vodan. Die Thrazier oder Trökmänn, — Tis auch Gotis (Cotis). Die Griechen, skytischen Stamms, — Ais, Θεος s); — die Italiener Dis, Tus,

---

s) Prometheus ist nichts anders, als Fan, Theûs, der heilige Theus. Er hatte das Feuer vom Himmel genommen, und den Menschen als Seele gegeben, — gerad wie Athis — Odin den Mann, = Mensk. „Aund gaf Odin.„ *Voluspa.*

Est Deus in nobis, agitante calescimus illo.
Impetus hic sacrae semina mentis habet.

Ovid.

Die nordische Götterlehre ist viel neuer. Zu Tacitus Zeiten verehrten die Teutschen nur das Andenken der Helden und Hannßen, nachgehends wurden ihre Thaten durch Zusätze vergrößert, — ihre menschliche Abstammung ganz vergessen, und endlich, aus Veranlassung der Sarmatischen Völkerschaften, mit ihnen Tugenden und Laster zu Göttern erhoben. Nun legten die nordischen Dichter auch dem Tûs, Guten, Uodan, menschliche Unvollkommenheiten und Schwachheiten bey, und wurden dadurch von dem ersten erhabenen Begriff entfernt.

Tus, wovon die Tusces, und Hetrusces; — die Römer endlich Deus t).

§. 4.

Von der Mutter Erda, und den Hannßen.

Tüston, Tüts, oder Teutssohn, war der erste Mensch, Mann, den Athüs mit der Mutter Erda erzeugt hatte, von welchen beyden dann alle die Assen, Ansan, d'Ansa, Tütonen, Tüts-sonnen oder Teutschen u) entsprungen sind, die mit dem Hauch (h) Hanßen ausgesprochen worden, = die Grosen, — die Herren, endlich bey den Gothen, Halbgötter x).

Sie

---

t) Die unverkennbare unwiderlegliche Beweiße liefert der gelehrte Sim. Pelloutier, histoire des Celtes, et particulièrement des Gaules et des Germains &c. II. Th S. 65-124.

u) Lange noch schrieb und sprach man tuitis — für tuütsch, — teutsch. In einer Urkunde Karls des Kahlen bey Goldast Tom. III. rer. allem. S. 63: „placuit inter nos chartam paccationis ex utraque parte allevari, quod Tuitisce — Suon ruoch — nominatur.„

x) As, = der Herr, der Grose, Starke. Assan, = die Herren, die Hannßen. Davon Aßgart oder der Hannßgarten

in

Sie, die Affenmutter, die Erda, hieß auch Fra, Frea, Fro, Fru, Fraw, Fregga, Frija, die Liebe, (vom gothischen frijan = lieben, sich freuen), des Fan Tús — Frau, die Mikka, — Mikel, Mikal, Michel, Mechel — Michelfrau, = die grose Frau, die Meichel. y)

§. 5.

---

in Gimmle, wohin die Großen, die Hannßen, die Einheriur, die Eigenherren, — die Karln — oder die tapfern Helden zu wohnen kommen und in Wahlhalla speißten ꝛc. (Edda). „Gothi, erzählt uns Jornandes de reb. Geticis — c. XIII. S. 629. „jam proceres suos, quasi in fortuna vincebant, non puros homines, sed semideos, id est Anses vocavere. Ansprandus, König der Longobarden 723, (Paul. Diac.) ist Hannß Brand, und Andalusia in Spanien, bedeutet Hanßen Haußen. Die Teutschen ließen sich den uralten Nahmen Hannß nicht nehmen; und wenn gleich die Pfaffheit die Hannßen Söhne — Johannes taufte, so nannten dennoch, sogar die Fürsten sich Hannß, z. B. Herzog Friedrich Wilhelm zu Weimar 1602. seinen ältesten Sohn Hannß Lips (Johan. Philipp.). Galleti Gesch. v. Thüring. V. Band. S. 248. Die Landgraven von Hessen — und viele andere desgleichen.

y) Daraus läßt sich begreifen, warum die Teutschen,

§. 5.

Von den Kältischen Vernunftweisen — Trühten und Truhten, ihren Lehrmeynungen und Verrichtungen.

Die Vernunftweisen der Kälten, oder der Tütskalten, = Tüts Schalken, d. i. Gottesdiener, hießen in verschiedenen Mundarten, Trühten, Truhten, Thruten, Druthen, Druyten, Druidh, auch verschie-

---

schen, bey ihrer Glaubensvertauschung, eine Mutter Gottes sich so leicht gefallen liessen, die sie nicht Maria, — sondern gerade die Mikil, Meichel, Mihle hießen, wie noch in der Fränkischen Mundart, auf den heutigen Tag. Als der Engel oder Gesandte Gottes, Gabriel, der unbefleckten jüdischen Jungfrau Maria zu Nazareth, die unvermuthete Nachricht vom Himmel brachte, „daß der heilige Geist über sie kommen, und die Kraft des Höchsten sie überschatten würde, wovon sie schwanger werden sollte im Leibe, — wie der Geschichtschreiber der neuen Lehren (Evangelist. Luc. c. I. v. 26 ꝛc.) erzählt, — heißt es in einer gereimten Uebersetzung aus dem XIII. Jahrhundert:

Mikel die leve Jungfraw heer,
Thet sich darob verwundern sehr.

schieden geschrieben, Driar, Drottar, z) Trulindur, — Trudur und Trutgelmer, a) — die Treuen, b) von der Treue, der teutschen Haubttugend, eine Sache,

---

Eigentlich hatten die römische Pfaffen ihre Mutter Gottes von den Griechen erborgt, welche auch einer Götter-Mutter ein jährliches Fest feyerten. *Herodot. L. IV. c. 76.* Aber das war nicht das Fest der Erda, = Ostar, — der Teutschen, das *Tacitus* c. 40. halbverstanden beschreibt. (§. 13.)

z) Snoro, Chron. Norw. P. I. n. 25.

a) Bragur, 1. B. S. 81. — d. i. Truhter.

b) In vita St. Udalrici heisen die Treuen ausdrücklich Druides, und bey Ulfilas, — triggwai, — trinkwäh, die Getreuen. Das Stammwort ist treu, trou, trau, Angelsächsisch = dry, — dryt, — (treowe, die Treue) Isländisch = tru — Dänisch, = tro, — Belgisch, = trau, — Allemannisch = truh. In Thüringen sagen die Landleute noch heute — dryh für treu, auch getruh, altdeutsch: trouw geschrieben. Runisch = truin. Truwido Huano, ein treuer abgerichteter Hund. Saalgesez T. VI. §. 2. Got unn sin lieben triut mvoter, = Gott und seine liebe getreue Mutter. Bihtebuoch, aus dem

Sache, die ehemals bey allen Teutschen wirklich vorhan-

 den

dem XIV. Jahrhundert von Oberlin S. 75. Da- von Troer, trauen, glauben —; Trutin, der Herr und Trutmann, ein treuer Diener, treuer Mann. Ottfr. 7. 67. „ thas kurzit druh- tin sara, thuruh thie Druta sina „ = das kürzet der Herr sehr durch die Treuen sein. Ich bin ein thero sibino, Ther Gotes Drut Boteno = Ich bin einer von den sieben Gottes getreuen Bothen. An einem andern Ort (Ps. 24.) übersezt Notker den Iehovah durch Truht. — „ Suozer unde gerehter is unser Truhten, = Süß und gerecht ist unser Herr. — Trutheimur ist Thors himmlisches Gebiet — in der Edda. Hilldr ok Drudr, — die Hul- de und Treue, zwey der Walkürier, Jungfrauen, welche den Hannßen in Wahlhalla den Meed zum trinken reichten, der aus dem Eiter einer grosen Ziege floß. Die Braut, welche auf dem Weg der Heimführung gewaltsam geschändet wird, heißt im Saal - Gesetz — Tit. XIV. §. 10. Druhte, = die Traute, Verlobte, Versproche- ne; die an einen andern Verlobte aber die Anas- tro, die Untreue. (§. 9.) Ottfr. drükt Braut durch Trutina aus, und die Freundschaft heißt bey ihm Trutskaf, = die Treubeit. Der Min- nesänger Meister Gotfrit von Strasburg v. 47. von der Minne — drükt eheliche Treue durch „ minnechliche trutschaft „ — aus, und Kuonz,

von

den war, c) jezt aber bey Vielen nur noch auf der Zunge

Wiurzeburc, versteht unter Trut einen Gatten:

Ih arme triorn sol nach im
Sam sich die turtultube quelt
Diu kein ander Liep (=Liebhaber) erwehlt,
Swen ir trut gevangen wird.

In einem alten teutschen Gedicht, der König Salomo, heißt das Weib seines Hofnarren Markolfs — sin Herzens trut. — Das, was unsre Eleganten jezt durch Dame des Herzens besser auszudrüken meynen.

In dem Lied der Nibelungen drükt truten ein trautes — vertrauliches Benehmen aus:

v. 1164. Da wart vriuntlich getrutet,
— es waz
v. 1212. Froude vnde wunne vnd michel
schal — —

nemlich auf dem Fest oder der Hochzit.

c) Tacitus d. M. G. c. 24. ipsi fidem vocant. Wort, Geding und Bund halten, hieß die Treue. Das war das Erforderniß eines Freundes, eines Lehnmanns, eines Trut = Trautmanns; daher noch die Redensart der Lehnherren, „Liebe und Getreue.„

Es hat also natürlich auch den Begriff von lieben. Ein Geliebter muß immer auch ein Treuer,

Treuer, Trauter, ein Trüht seyn. Trudele heißt daher, im Holländischen, „lieben und die Minnesänger des Mittelalters, wahre Nachkommen der ältern Barden, brauchen das Wort — truten für liebkosen. In der englischen Sprache ist truht, = Wahrheit — nakt Trüht, nakende Wahrheit. Treushänder, = dem etwas zu treuen Händen gegeben worden ist. Das *ui* der Römer und das *u* der Franzosen ist ü, wie *ai* = äh. Z. B. *gaines* — der römische Feldherr, 395., ein Goth, wurde Gänß gesprochen, und hatte seinen Namen von dem Vogel Gauß. Zosimus L. V. c. 7. Rhodagais, der 404. Florenz belagerte, hieß rothe Geiß oder Gähs, wie man noch in Franken spricht, eine Ziege, — und *Alcuinus*, K. Karls I. gelehrter Liebling, ein gebohrner Engländer, — Allkühn, d. i. sehr beherzt, *Liutprandus* aber, Bischof von Cremona, den K. Otto I. 968. nach Constantinopolis sandte, — Lütbrand. Kuonze von Wiurzeburc und alle Schriftsteller des Mittelalters schreiben ui — und iu für üh —

so — vremde Lviten } lüten
will ich vch betviten } bedüten

vn ein so nvitzes Bilde ꝛc. = nützes Bild
vnn beschirme dich vor vibele.

Auch der Holländer schreibt Statt ü — uy, z. B. Zuyder See und lieβt. — Südersee. ij. wird wie ey gesprochen: als Wyk. Bey uns

Zunge ist. d) Sie stunden bey den Teutschen in so gro-

ßer

---

würde man lachen, wenn Jemand die noch bekannten Trühten — Dru — ihten aussprechen wollte, nur die Gelehrten nicht: denn Caesar schrieb Druides; — sprach aber zuverlässig, wie *Plinius* (§. 6. (m)) Drühdes.

d) Eine gewisse alte Redlichkeit und unverstellte Gutherzigkeit hat sich doch durch alle Stände noch erhalten; nur schade, daß sie so leicht mishandelt wird und deswegen sich gern verstekt. Wer sonst die Treue brach und unredlich handelte, von dem glaubte man, daß er nach dem Tod feurig in der Welt herumziehen müsse, und keine Ruhe finde. Das durch unbändige Ritter im Mittelalter beraubte Landvolk tröstete sich mit diesem Gedanken, und hielt endlich alle Irrwische für bösende Ritter. *Chron. Urspergg.* p. CCLXXX. — Eben dieser Volksglaube hat sich in Franken und Schwaben erhalten. Der gemeine Mann hält für wahr und gewiß, daß die Seelen ungerechter Siebner und Märker, auf Aekkern, Rainen und Wiesen zur Strafe herumschweifen müssen, worüber sie falsch gesprochen haben. Die Seelen ungerechter Richter und Unterdrükker, die sie ungestraft sterben sehen, — lassen sie zur vermeyntlichen Genugthuung in Wald- und Berggegenden umgehen, den Lebenden zum Schreken. Auch in Westphalen glaubt der

Bauer

ßer Achtung, daß der, welcher sich gegen sie verging, oder ihnen den Gehorsam versagte, — für ehrlos angesehen wurde. e) Sie waren nicht nur Naturkundige und besonders in der Sternkunde erfahren, f) sondern auch Sittenlehrer, g) aber noch kein ausgearteter Priesterorden und Herrscher des Volks, die, unter grobem Betrug, Abgaben und Geschenke für die Gottheit forderten, und die Gewissen beschwerten. Sie hielten Reden an das Volk und sagten ihnen den Willen des God Tüs; h) deswegen warfen sie das Loos,

 denjel-

Bauer von demjenigen, der neue Pflichten auf seinen Hof nimmt, er müsse ewig spuken.

Möser, Phanthas. III Buch S. 309.

e) J. Cäsar l. B. G. L. VI. c. 13. l. Tacit. G. c. 7. u. 11.

f) J. Cäsar, c. 14.

g) Strabo IV. c. 197. „Druites praeter Physiologiam etiam Philosophiam moralem exercent.

h) Das, was Gott, der Unsichtbare, die Menschen lehret, durch Vernunft und Natur — ist göttliche Belehrung, wovon man sagen kann, der Unsichtbare hat sich mir bekannt gemacht. Wer nun da mit Weisheit forscht, mit dem redet Gott. Das Buch der Natur liegt offen vor

jedem

denselben zu erfahren. h) Sie sorgten für die Gerechtigkeit i) und empfahlen die Keuschheit. In der grosen jährlichen Volksversammlung, auf Wahlburg boten sie das Stillschweigen und vollzogen die zuerkannten Strafen. k) Sie hatten die Tüsfahne = die Fahne Gottes, in ihrer Verwahrung, unter welcher alle teutsche Völker auszo-

---

jedem da, zum Durchlesen, zur Ueberzeugung und zu seinem Nutzen. Aber dazu gelangt man nicht durchs Loos.

h) Tacit. c. 10. Die christliche Pfaffheit schuf daraus nachgehends die grausamen Gottes Urthel. Nur die angewandte Vernunft ist die göttliche Urkunde ohne Buchstaben.

i) Iustitia gentis ingeniis culta, non legibus. Justin. L. II. c. 2. Dieses ganze Haubtstük enthält ein getreues Bild unserer eigentlichen Stamm Eltern und reißt uns zur Hochachtung hin.

k) Tacit. c. 11. Es thut nichts von der Sache, daß sie hier *Sacerdotes* heißen; das waren die Trühten aller gothisch-teutschen Völker. Später sind sie unter der Benennung Hilastano — Heilhastano und Godis e warto begriffen. Wallen, — (*Galater*) Swerven, Wehrmannen, Gothen, Sachsen, alle hielten die Wahl auf Bergen, Wahlburg, in offenen Feldern, Matten ꝛc. im Frühjahr und Spätjahr. *Pelloutier*. T. I. S. 130.

auszogen, l) und übten auch beym Heerzug die Strafen im Namen Godûs. m) Sie sprachen wider die Strafbaren den heiligen Bann aus, n) und verrichteten die Schnidung oder Schlachtung an den Hochzeiten (§. 13. 14. 15. 16.). Sie lehrten oder wiesen die Jugend in Weißlöchern und dicken Wäldern, unter geheimmnisvollem Schleyer, den God — Tûs verehren, die vor 20. Jahren in die ganzen Geheimnisse nicht eingeweyht werden konnte. Ihre Lehrart war meist dunkel und verblümt. Sie kleideten ihre Lehrsätze auch in Gedichte ein, und gaben verstekte Antworten,

---

l) Tacit. G. c. 7. „Deum adesse bellantibus credunt. Effigies et Signa &c.; desgleichen derf. Hist. IV. c. 22. „hinc veteranorum cohortium signa &c. — inde &c. -- ut cuique genti ins ire praelium mos est &c.

m) Daf. c. 7.

n) Sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos gravissima. *Caesar L. VI.* c. 6. *Tac.* Germ. c. 6. Nach diesem Muster führten in christlichen Zeiten die heiligen Väter zu Rom den Kirchenbann ein (excommunicatio), verhängten endlich gar eine Gottessperr (Interdictum) und machten damit entsetzlichen Misbrauch.

die sie nicht aufschrieben. o) Die Hauptlehren waren, — daß

---

o) *Pomp. Mela. L. III. c.* 2. „Habent tamen & facundiam suam Magistrosque sapientiae Druides. Hi terrae mundique magnitudinem & formam, motus coeli ac siderum, & quid Dii velint, se scire profitentur. Docent multa nobilissimos gentis — (Hannßen Söhne) clam et diu vicenis annis in specu, aut in abditis saltibus. (d. i. in Weißlöchern oder unter Truhtenbäumen (§. 6. u. 7.) Die grose Eiche bey Geismar in Hessen, welche Winnfried umhauen ließ, wurde der Tisbom (arbor Iovis) genannt. Anson, Hanson sagen Normänner und Angelsmänner noch, wie Anselm und Anselmo in Spanien der leibliche Hanß Helm ist. Wilhelm, = ich will in Helm, wie Wiltruht, = ich will eine Truht werden. I. Caesar a. a. O. c. 14. „Tantis excitati praemiis, ut sua sponte multi in disciplinam conveniunt, & a propinquis parentibusque mittunt. Magnum ibi numerum versuum (Bardenlieder) ediscere dicuntur. Itaque nonnulli annos vicenos in disciplina permanent, neque fas esse existimant, ea litteris mandare, cum in reliquis fere rebus, publicis privatisque rationibus literis utantur (runicis). *Herodot. IV. c.* 63. nennt sie Wahrsager, die aus vielen Weidenstöcken weysagten. „Wenn sie, sagt er, große Bündel

daß Tüs die Urkraft, oder die Weltseele sey, und daß alles, was ist, durch diese Kraft lebe und bestehe. — Selbst der Tod sey nichts anders, als fortgesextes Leben, im geheimen Heiligthum derselben. p)

Unend-

---

del von Stöcken gebraucht, legen sie dieselbe auf die Erde auseinander; haben sie einen jeden besonders gelegt, weysagen (lesen) sie: So wie sie die Aussprüche thun, wickeln sie die Stäbchen wieder zusammen und legen sie in Bündel. Diese Stäbchen waren ihre Runen oder ganze Worte, die Spänchen, die Buchstaben, was jezt unsre Schriftzeichen sind; die Bündel ihre zusammengebundene Schriften — Bücher.

p) Ich kan hier eine schöne Betrachtung — „über unsere Aussichten auf Unsterblichkeit„ — nicht auslassen — (S. 128. der kleinen Schrift: das Blüthenalter der Empfindung. 1794.) „Alle Kraft entwickelt sich und wirkt, wo und wie sie kan. Aus der unendlichen Masse des Urseyns fließt alles; — zu ihr kehrt alles wieder zurück. Alles Gute findet seinen Lohn; es findet ihn in sich. Wo ist das Räthsel, das zur Auflösung einer andern Welt bedürfte? Das einmal gewesene Seyn mischt sich, wenn es nun schwindet, wieder mit der unerschöpflichen schaffenden Urkraft, ohne Spur, daß es war. Es ist nun ewig nicht

mehr,

Unendlich in ihrer Ausdehnung und ewig in ihrer Wirkung, bleibe sie eben dieselbe im kleinsten Grässgen, wie in den unzähligen Welten. Sie sey ewig; — denn sie hätte keine Ursache des Anfangs, — und ewig bleibend, wie ihre Wirkung; aber nur in unzählbar abwechselnden Gestalten. q) Daraus folgerten sie seine Gegenwart in allen Geschöpfen, in Sonne, Mond, Feuer, Wasser, Erde, Bergen, Wäldern. Sie hiesen ihn deswegen den Allgegenwärtigen, und, weil er alles ernährte, den Allvatur. Daher dann die beson-

dere

---

mehr, und mein eigenes Daseyn ist blos an Erinnerung geknüpft. Wenn diese schwindet — so bin ich selbst nicht mehr, so ist ein anders Wesen an meine Stelle getreten. Der Staub vermischt sich mit dem Staub; der Lebensfunke mit der ewigen Urkraft. Er verlischt nicht; in andern Leibern wird er flammen; aber mein Ich ist dann auf ewig untergegangen.

Was wir Guts verrichtet hatten,
Folgt uns in die Ewigkeit,
Wenn das blasse Reich der Schatten
Allen fremden Glanz zerstreut.

Utz.

q) Als einstmal Aesopus gefragt wurde, was denn wohl der Θεος thue? antwortete er: „nichts anders, als daß er alte Töpfe zertrümmere und neue wieder mache.

dere Verehrung der Sonne, des Monds, des Wassers und Feuers in heiligen Haynen, unter freyem Himmel, r) ganze Nächte hindurch, mit Essen, Trinken, Tanzen und Singen. Alles faßten sie in diesen kurzen Sätzen zusammen: 1) man muß dem guten Tüs und allen Urstoffen oder guten Geistern dienen. 2) Nichts Böses thun. 3) Sein Wort halten, s) und 4) immer

---

r) — nicht in sogenannten Tempeln (von contemplare) oder steinernen Prachthäusern.

Tacit. G. c. 9. „Nec cohibere parietibus deos, neque in ullam humani oris speciem assimulare ex magnitudine coelestium arbitrantur. — H. Ulfilas übersezte das jüdische Gotteshauß zu Jerusalem, durch Alh, oder Halla, und die Schule, das Bethaus, durch Gardsbido.

s) Aus jenen Zeiten ist noch die Vielen unverständliche Redensart: getreulich und ohne Gefährde. Ein Urkunden-Anhang (Suffixum würde Hr. Adelung sagen), der bey den Teutschen alles begriff, was die ränkvolle Römer dolus malus, vis, metus, &c. nannten. Da diejenigen, welche unter den Franken, Burggunten, Gothen, Longobarden in den, den Römern wieder abgenommenen Landen, des römischen Rechts sich bedienten, oder sich dazu bekannten,

4) immer wachsam und tapfer seyn. Das macht den Menschen angenehm bey Tüt. Sie schwuren bey seinem Namen. t) Licht hieß bey ihnen gut, und Finsterniß böse. u) Daher die Liebe zum Licht und dem Oeffent-

---

ten, ihren schrifftlichen Verträgen und Gedingen allerley Clausulas romanas anhiengen, z. B. non sic, sed aliter gestae, — laesionis, tam enormissimae, quam enormis, in genere & in specie &c. Waren Weiber oder Weibsbilder dabey, mußten sie auch den röm. Rechtswohlthaten — SCto. Vellejano, Avtenticae, si qua mulier &c. & beneficiis restitutionis in integrum &c. entsagen: — so schrieben nun, nach jenen Mustern, die neuen Schreiber (endlich gar Secretarii genannt) alles auch in die teutschen Urkunden, und besudelten sie mit ausländischen Worten; behielten aber doch auch das altteutsche alles umfassende, „getreulich und ohne Gefährde.„ Ein teutsches Weib, die mit ihrem Ehegenossen auf Gewinn und Verlust in Gemeinschaft sizt, hat keinen Anspruch auf römische Gaukeleyen und wirklose Rechtswohlthaten ꝛc. Sie ist ihrem Mann getraut — davon die Trauung.

t) Florus L. IV. c. 12. Horat. L. III. Od. 8.

u) I. Caesar VI. 21. glaubte mit diesem Begriff die Teutschen gefunden zu haben, deren wenige er nur gesehen hat.

Oeffentlichen, und der Haß für Finsterniß und dem Heimlichen in allen teutschen Handlungen, Feyerlichkeiten und Gerichten. (§. 18.) Sie lehrten die Unsterblichkeit der Seele, x) — eine Belohnung des Guten und Bestrafung des Bösen nach dem Tode, (§. 11.) und glaubten, daß diese neue Welt zwar unverderblich, daß aber doch Wasser und Feuer die Oberhand behalten und sie untergehen werde. y) Wenn die Teutschen

---

x) Pompon. Mela L. II. c. 2. Getae ad mortem paratissimi. Id varia opinio perficit; alii reddituras putant animas obeuntium: alii etsi non redeant, non extingui tamen, sed ad beatoria (Gimle) transire; alii emori quidem, sed id melius esse, quam vivere. Itaque lugentur apud quosdam puerperia natique deflentur: funera contra festa sunt, et veluti sacra cantu lusuque celebrantur.

„Die sicherste Unsterblichkeit großer Geister ist die Unauslöschlichkeit der reinen Lichtströme ihrer Vernunft, die sie der Menschheit für ewige Zeiten zurüklassen.“ C. C. Voß.

y) Strabo L. IV. S. 197. Nach dieser Lehre ist der erschrökliche Untergang der ersten Welt in der Edda zu beurtheilen, worinnen auch die Halbgötter nicht verschont werden, der mit überspannter Einbildung viel hundert Jahre nachher durch

schen in heiligen Wald (Hayn) zur Snidung, Schlachtung und Anbetung giengen, sagten sie, — sie giengen

---

durch nordische Märsager erdichtet ist. Lauter Ueberbleibsel durch Sagen aus den Zeiten der ältesten Natur-Begebenheiten oder der erneuerten Welt, wovon man Spuren bey allen Völkern der Erde antrifft, — und wodurch dieser schröckbare Lehrsaz und Besorgniß eines künftigen Welt-Untergangs erzeugt worden ist. Die reinen Begriffe von Tüt wurden durch andere Völker, bey den verschiedenen Teutschen, in verschiedenen Ländern verderbt und gemischt, wie ihre Sprache. Daher die verschiedenen Mundarten. Viele von Odins Lehrmeynungen in Norden gehören zu den jüngsten der alten teutschen Völker. Was man anfangs blos wünschte, dann hoffte oder fürchte, wurde endlich fester Glaube, und was vorher bildlich nur behandelt war, — nun eigentlich ausgedrükt, z. B. die Aufsteigung der Fahrniß in Wahlhalla, — die Lehre von der Auferstehung der Todten ꝛc. ꝛc. ꝛc. Eben deswegen dörfen nicht alle witzige Einfälle der nordischen Dichter auf die Rechnung der Trühten geschrieben werden.

Schütz, Lehrbegriff der alten Teutschen und nordischen Völker vom Zustand der Seele nach dem Tode überhaubt, und von Himmel und Hölle insbesondere. S. 68.

giengen in Hayngarten — God Teut zu finden, — oder sie machten sich in dieser ausgezeichneten ländlichen Gegend bildliche Vorstellungen von der Aehnlichkeit des himmlischen Lebens in Wahlhalla, welches diesem Erdenleben dereinst folgen sollte, und dachten sich die Allgewalt (Waldu, Wold) im Gegensatz ihrer Niedrigkeit, — ohne Götzenbilder, nach der Griechen und Römer Weise. z) Diese guten Alten glaubten eben so einfältig, wie wir Christen auf den heutigen Tag, mit samt den betrugvollen Juden, — das höchste Wesen, Gottüs, könne zwar durch Vergehen und Uebertretung jener Naturgesetze sehr beleidigt werden; — aber er sey auch wieder versöhnlich. Eine Aussöhnung, Beruhigung seines Zorns könne durch Schlachtung gewisser Thiere geschehen. Das Angenehmste aber sey ihm Menschenblut, Mannslatha, = Menschen-Schlachtung, (von slathan, schlachten, töden) und in solcher Darbringung beste-

he

---

z) Tacit. G. c. 39. „Est luco reverentia. Nemo nisi vinculo ligatus (umgürtet) ingreditur, ut minor & potestatem numinis prae se ferens &c. — ibi regnator omnium Deus, caetera subjecta atque parentia. Daselbst c. 43. „Nulla simulacra, nullum peregrinae superstitionis vestigium.“

he die grösste Verehrung. a) Eine sehr grausame Denkungsart von Gott, und die wildeste Unbarmherzigkeit mit ihren Nebenmenschen. Daher waren alle ihre Feste blutig, b) und h' Ulfilas — wußte das Wort Gebeth nicht anders, als durch Blutbringen oder Blutvergiesen, (blothan) und Opfer, ὁλοκαυςομαται, durch Albrunsti, von Alb = der Berg, hoher Fels, und Brunst, also — Bergbrand, weil das Geheiligte auf einer Erhö-

---

a) J. Caesar. L. VI. c. 16. Tacit. G. c. 9. u. 39.

b) Jacob Bryant, von Menschen-Opfern der Alten. Menschenblut rauchte auf den Schlachtsteinen aller Völker des Erdbodens. Es war ein allgemeiner Gebrauch der ersten Erdbewohner in allen Ländern. Auch die Einwohner des glüklichen Eylands Ta Hitih, im stillen Südmeer, (nach Kooks Entdeckungs-Reisen 1777.) glauben ihren grosen Gott, Etuah, dadurch zu versöhnen. Zu einer solch unbegreiflichen Grausamkeit hätte sich das Menschengeschlecht nicht verleiten lassen können, wenn nicht seine vermeyntliche Gottesdiener, durch die Schlachtung der Thiere mit einem so grausamen Gedanken vertraut worden wären. Wie roh — und unbarmherzig sind nicht noch unsere Mezger und wie blutgierig ihre Hunde.

Erhöhung verbrand wurde, zu übersetzen; c) denn auch in ihm regte sich noch der Gedanke, daß die Gottheit das Blut vorzüglich liebe. d) In Wal-

 land

---

c) Luc. II. 37. „Blotandei fan nahtan ja dagan, = Sie betheten zum Herrn Tag und Nacht; —" Gott verehren aber heißt bey ihm Gudjan und der lehrende Trüht — Gudja. Mark. VII. v. 7. — svara mik blotan = sie beten mich umsonst an. Haufud Blot = das Haubt Opfer, — die mikil Snitung an den hohen Festen.

Olaus. v. c. 69.

„Gangan fyrir blotun i Hofinu, = sie giengen zur Schneidung in Hayn,

Hirauds Sage. S. 34.

der davon das Blothuß genannt wurde.

Helmveria Sagn.

d) Das Sittlichere der verfeinerten christlichen Glaubenslehre — hat nur nach und nach das Rohe abgeschliffen, und die Snidung überhaubt abgestellt, wie Hercules in Latien 30. alten Männern das Leben rettete, die er in Strohmänner verwandelte. Doch die römische Pfaffheit hat nichts ungenuzt gelassen, was einbringen konnte, weder Judenthum noch Heydenthum. Sie verlangt noch tägliche Geldopfer, — verspricht dafür den Himmel (gerad wie in Gimle) und

die

land (Gallia) wurde zuerst diese kältisch teutsche Gottes-

ver-

---

die Errettung aus dem Fegfeuer. Fromme Opfer des wahren Leibes und Bluts (Missae) helfen für alle Krankheiten, Gefahren und Uebel, welche die Menschen bedrohen. Die Heiligen, welche an die Stelle der heydnischen Halbgötter getreten sind, erwarten Geschenke, versprechen dafür Schutz und Vorbitte bey Gott, und haben verschiedene Jahrhunderte hindurch große Erbschaften gethan, die sogar den römischen Göttern verboten waren.

Forcatulus L. V. „Qui haeredes institui possint. „ Deos instituere non possimus, praeter eos, quos SCto., Constitutionibus Principium instituere concessum. M. S. Cujac. in Opusc. Tom. I. p. 267. Desgleichen Jonath. Fischers Geschichte der teutschen Erbfolge. Man spendete zu gewissen Zeiten an die Pfaffen und Mönche, auf daß die Heiligen die Mark einer Stadt und Dorf beschirmen möchten. Lange genug hat man daran gearbeitet, die Natur zu betrügen, und den gesunden Menschenverstand zu lähmen, in geistlichen und leiblichen Dingen, die jezt strebt, — in ihre Rechte zurükzutreten.

Betrög' ich die Natur? sie kennet ihre
Rechte,
Sie fordert ungestümm, was die Vernunft erlaubt,
Und nimmt sich mit Gewalt, was Eigensinn ihr raubt. Us.

Verehrung durch den phönitzischen Aberglaubene) und andere Gebräuche der Griechen und Römer verderbt. Nun entstunden gute und böse Geister, Berg- und Waldkobol oder Teufel (Schwarze). f) —

e) Aller Aberglaube in der Welt ist aus mißverstandner Sinnlichkeit. Wo an göttliche Erscheinung, Offenbahrung, Wunder, Priester, Opfer geglaubt wurde, da waren auch Gespenster, Hexen und Zauberer und andere Werkzeuche der Schwärmerey. Daher überall, wo die katholische Pfafferey Religion genannt wird, — befindet sich der grose Haufen auch in der größten Blindheit und Unwissenheit.

f) Die Sachsen, — aber erst in jüngern Jahren —, haben einen bösen Geist, einen Tybile, Dibel oder Schwarzen geglaubt, wie die Sarmaten einen Zernoboek; *Vossius* L. I. — Die Juden aber den Satan (23. v. 1. I. Chron.). Man glaubte in dem Judenthum fest, daß jede Krankheit durch einen besondern Teufel entstünde (Lindenberger, de Ebraeorum veterum arte medica — de daemone & daemoniaeis; 8. 1774.); und noch zu Anfang dieses Jahrh. legte man den Teufeln grose Wissenschaften bey. In einer Streitschrift zu Rostok „de Theologia Daemonum 1715. wurde die Frage aufgeworfen: Ob der Teufel Professor Theologiae werden könne? und bejahend entschieden. Das Christen-

Man erhob Hannßen und Kärlen-Helden, zu Halbgöttern, und machte auch Tugenden und Laster nach und nach zu Gottheiten. g) Das feine Gefühl von

---

thum hat Gott zum Urheber aller sich selbst zugezogenen Krankheiten und natürlichen Schwächen gemacht, unter dem unsinnigen Vorwand, „daß es ein von Gott aufgelegtes Kreuz sey, uns zur Prüfung und Besserung, das nur durch Gebeth wieder entfernt werden könne.“ Pensa, schrieb ein Pfaff 1798. an den geflohenen Pabst Pius VI. nach Senis, „non esse malum in civitate, quod non fecit Dominus“ &c. Durch die Geschichte also wird man erst klug; daher die Redensart von einem Gelehrten: Er weis viel und glaubt wenig.

g) Diese elende Gottesverehrung (Religio) übten die Römer und Tacitus ließ sich in seinen Beobachtungen durch Aehnlichkeiten verführen. Gottesdienstliche Verehrungen oder heilige Gebräuche und Meynungen verschiedener Völker waren immer auch auf mancherley Weise verschieden. Eine ist immer ungeräumter als die andere; — und doch glaubt jeder die rechte zu haben. Alle diese vernünftige Menschen, sagt der große König Friedrich, hassen und bekriegen sich über nichtige Glaubens-Meynungen, die sie selbst nicht verstehen. Man zehlt auf unserer jetzigen Erde 167. Arten derselben. Fast alle bestehen aus einem künstlichen Wortgewebe

von Tüt wurd' immer schwächer und menschliche Zusätze nahmen überhand. Man muß also das Wahre von dem Falschen, — das Wesentliche von dem Zufälligen zu unterscheiden wissen, und die Schaale nicht für den Kern nehmen, — der in den dunkeln verblümten Gebräuchen und Feyerlichkeiten der guten Teutschen und aller alten Völker verborgen liegt. In Brittanan erhielt sie sich am längsten in ihrer ersten Reinigkeit. h) Es war gleichsam eine

gewebe in gedankenlosen Feyerlichkeiten, aus dreusten Erdichtungen schwärmender Köpfe, nach und nach zusammen gedichtet, wodurch die Einbildungskraft erhitzt, der Verstand aber stumpf und die Vernunft unbrauchbar gemacht, — Sittlichkeit und Tugend verdrängt, — Rechtschaffenheit und Treue als Laster verschrieen und freye Mittheilung der Gedanken für Verbrechen gehalten wird.

h) Brittan bedeutet die Gemahlten, (Picti) die, wie Neuseeländer, sich Thierbilder in die Haut schnitten,

Plinius hist. nat. L. 22. c. 1.

eigentlich also die Eingeschnittenen. Mahlen und überziehen heißt — farban, = färben. Die Thüringischen Baurenmädchen färben noch ihren Rocken an, d. h. sie legen Flachs daran, den sie davon wieder abspinnen.

Hoheschule der Trühten daselbst. Wer die teutschen Lehren aus dem Grund lernen wollte, gieng dahin, i) und die Kälten glaubten sogar, daß daselbst in einem nahgelegenen Eyland, ihr Gtmmle, — Himmel oder der Aufenthalt der Seligen sey. k) Durch allerhand Bilder mußten sie sich zu den Uneingeweyhten (Layen) ihrer Landsleute aller Stämme herunterlassen, um ihnen die Macht des bösen Gewissens begreiflich zu machen, und Ehre und Treue anzufeuern. Sie versinnlichten aber dennoch nicht den göttlichen Allvather, — ob sie gleich, wie Juden und Türken, einen sehr sinnlichen Himmel mahlten; beschrieben ihn auch nicht so wortreich, so vergultet, wie nachgehends die Isländische Edda, oder fromme Sage. Die in alle Ewigkeit fortwührige himmlische Freude, gestund diese doch, l) ließ sich besser empfinden, als beschreiben.

§. 6.

---

i) J. Caesar VI. c. 13. Sie schrieben mit runischen Buchstaben.

k) Plutarch de Oracul. Tom. II. S. 419. Procop. de bello Goth. L. 4. c. 20

l) Edda. 49s Gedicht.

§. 6.

Putz und Kleidung der Trühten.

Auf dem Kopf oder um die Stirn trugen die Trühten einen Kranz von Eichenlaub, das um einen kupfernen Ring gewunden war. Um den Hals hatten sie Ketten. — Unter der Hand an den Armen und an Füßen über den Waden Ringe von Erz. Ihre langen Kleider (Sagum der Sak), von feinen Leinwand, waren gesprengt, m) die sie vorn auf der Brust mit schwachen Schließen zusammenhielten. Zwey in einander geschlungene Dreywinkel trugen sie auf ihren Füssen, dadurch die Urkraft, den God Tûs, oder das höchste Wesen, zu bezeichnen. n) Dieses Sinnbild ist noch in ganz Franken und Schwaben unterm Namen Truhtenfuß —

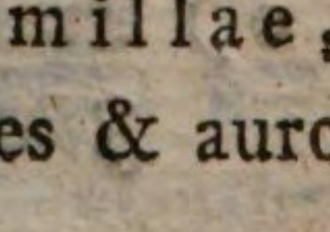

 — bekannt

m) Aurea illis sunt gestamina, collo quidem torques, manibus autem & lacertis armillae, dignitatis honores, tinctas gestant vestes & auro pictas.

Strabo de situ Orbis. L. IV.

n) Die Nürnberger reden noch von einer Truhten Eyla. Es scheint also, daß man diesen Nachtvogel eben so den Trühten zum Sinnbild gegeben, wie die Griechen und Römer der Minerva.

— bekannt. o) Man findet solches allenthalben als Schild einer Herberge oder geheiligten Aufenthalt für Fremde. Folgende Bilderſprache in einem alten Baurenhauß an der Gränze zwiſchen Franken und Schwaben, fand ich 1769. — worinne das Wort Treue oder Truhtheit durch den Truhtenfuß ausgedrukt war: —

Ih 4. 1. 36 und 8. mih

gering; dennoch ! verkennt man meine

; Gott aber wirds schon —

Wohlgemerkt nicht ich und mich, sondern ih und mih geschrieben, wie man hier durchgängig noch spricht, gerade

o) Er enthält zugleich die noch heute gebräuchliche Zeichen der vier Urstoffe,

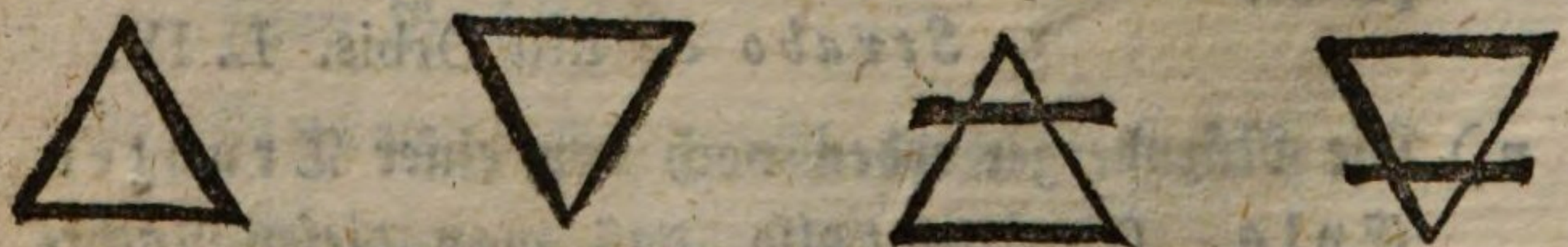

Feuer. Wasser. Luft. Erde.

gerade wie Ottfried und Kero schreiben. Eben dieses Heils, und Glükszeichens bedienten sich die Schüler des ältesten Vernunftweisen Pytagoras, der auch die Weltseele glaubte, o) nur mit dem Zusaz, daß er Strahlen darum zeichnete, das Licht, die Weltseele, anzuzeigen.

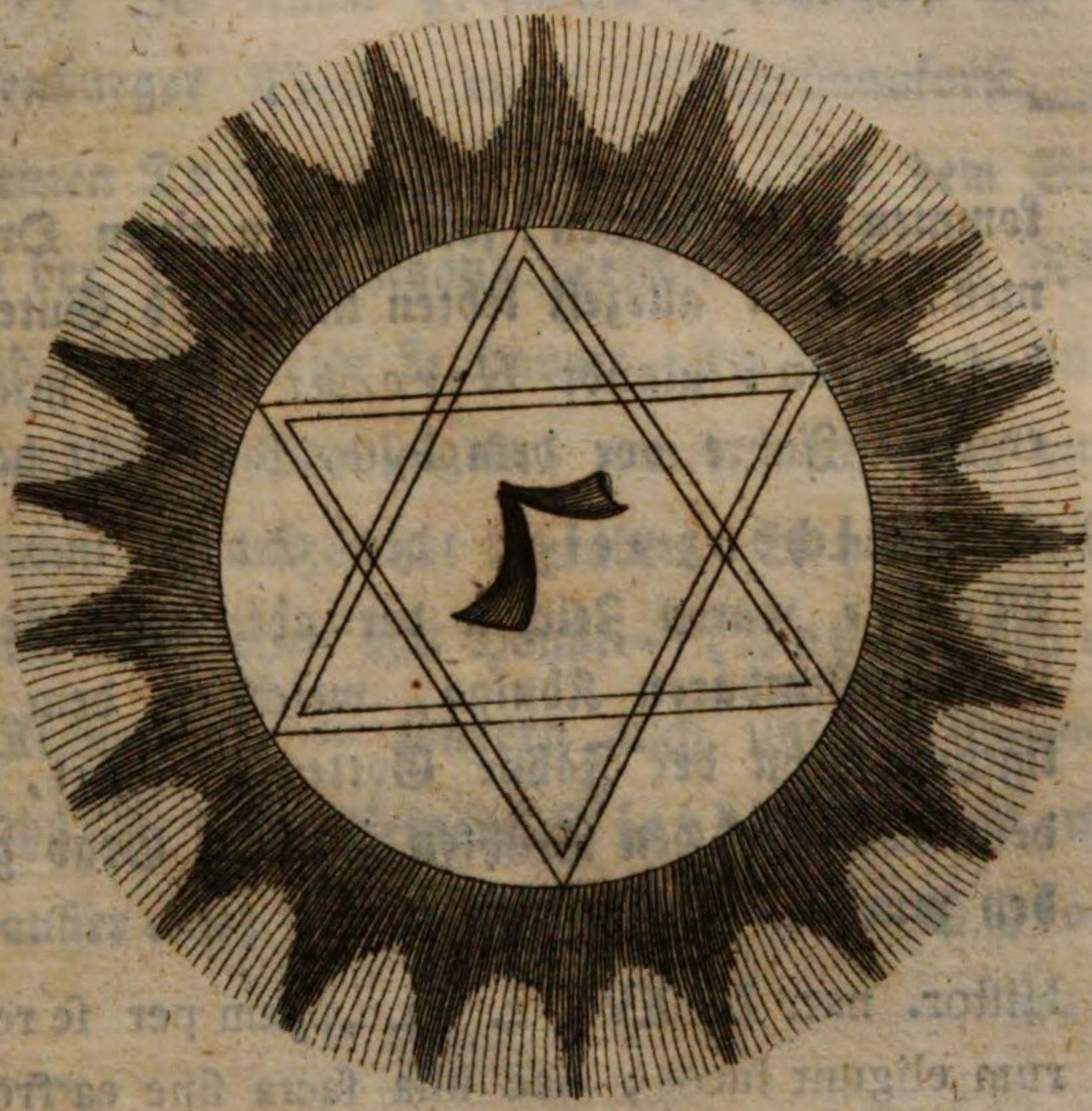

o) Pytagoras censuit Deum animum esse, per naturam rerum omnem intentum & commeantem, ex qua nostri animi carperentur. *Cicero* de nat. Deor. L. I. c. 27.

Zamolxis, der den Gothen und Thraziern gelehrt habe, daß sie und alle ihre Nachkommen

Mit einem Eichenzweich in der einen, und dem Schlachtmesser in der andern Hand, giengen die Trühten in heiligen Hayn zur Snidung oder zum Blutvergiessen, Gott Tüs an Hohenfesten zu versöhnen, und mit einem weisen Stab wohnten sie den Volksversammlungen bey. p) Der sonst auf alles sehr aufmerksame Plinius q) ließ

---

kommen nicht stürben, sondern an einen Ort kämen, wo sie allezeit lebten und alles Gute haben würden, glaubt *Herodot* IV. c. 89. daß er viele Jahre vor dem Pytagoras gelebt habe.

p) Der Eichenzweig, der Stab und das Messer waren Zeichen der göttlichen Gewalt ihres unsichtbaren Königs; welche in dem Heiligthum nebst der Fahne Gottes verwahrt, nach dem Tod aber den Trühten mit ins Grab gegeben wurden.

q) Histor. nat. L. XVI. c. 44. „Jam per se robo-rum eligunt lucos; nec ulla sacra sine ea fronde conficiunt, ut inde appellari quoque interpretatione graeca possint *Druidae* videri.“ — Aus dieser Stelle beweißt sich deutlich, daß Plinius Drühr — und nicht, wie unsere Gelehrten, dru — iht, gesprochen hat, (§. 5. b.) — gleich der Mühl, μύλη —; denn v, ui ist so viel, als üh oder ue. Kero schreibt den Theuersten = tiuristun, und las, wie noch die Thüringer,

ließ sich durch eine Wortähnlichkeit verleiten, zu glauben, daß diese Vernunftweisen, die truhe, trühe = oder treue Volkslehrer, ihren Namen Trühten daher bekommen hätten, weil δρυὺς im Griechischen eine Eiche heißt. (ἀπὸ τῶν δρυῶν.) Den stärksten und sichersten Beweiß von allem diesem liefert Ignat. Pickel. r) In einem geöfneten Grabhügel, auf dem Weissenburger Wald, einen Reichsbannforst, fand man einen Trühten Leichnam, mit dem Gesicht gegen der Sonnenaufgang gerichtet, auf dem Rücken liegend. Alle übrige Leichname, jezt Gerippe, in andern geöfneten Grabhügeln, waren nach einer andern Richtung und umgekehrt begraben. Er hatte nicht nur um den Kopf oder das Haubt — (Hovet) den ehernen Kranzring, — sondern auch unter selbigem die Blutschüssel (die kleinere Blodkalta) und neben sich, ausser einer kleinen Eßschüssel, — das Schlachtmesser

---

ringer, — den „Tüersten" — min Thürster. iu — und ui, wie ue = ü.

r) Ein geistlicher Rath zu Eichstett, in seiner Beschreibung verschiedener Alterthümer, welche in Grabhügeln alter Teutschen, im Weissenburger Reichswald, in der Reutenbucher Forsthut 1788. gefunden worden. Nürnberg 1789. 4.

messer und die kupfernen Dreywinkel. An Händen, — Armen und Füßen jene Ringe, gerad wie *Strabo* sie beschreibt. (oben m) In eben diesem Grabhügel lagen zugleich die Gebeine einer Truht, oder weiblichen Trúht, seiner Genossin, und es fanden sich alle die Kennzeichen, die eben dieser *Strabo* s) aus ältern Geschichtbüchern, von den kämpferischen Wahrsagerinnen und Truhten-Weibern angibt,

---

s) Lib. VII. 284. „Hujusmodi autem Cimbrorum morem fuisse, scriptores commemorant, ut eorum *uxoribus*, in militandi societate conjunctis, consequenter nonnullae divinationis peritae *sacerdotes* adhaerebant, quibus canus capillus erat, alba vestis lintea, e carboso subter tunicam, *fibulis* annexa, *ahenis* incinctae Zonis, pedes nudae. Captivis per castra *strictis* occurrebant *ensibus*, quos sternentes humi, ad aeneum pertrahebant *craterem*, viginti capacem amphorarum (die grose Blodkalta). Habebant & pulpitum, quo agiliter ascenso, tollentes in sublime captivum, super *lebete* jugulabant. — Tum praefuso in craterem sanguine inde, cum stillaret, *vadicinium* edebant. Aliae vero sciso ventre, intestina speculabantur, suis victoriam acclamantes. In ipsis vero certaminibus extentas ad *carrorum* velamina pelles, tantis pulsabant ictibus, ut ingenti cum horrore fragor efficieretur.“

angibt, welche 102. Jahre vor der christlichen Zeitrechnung mit teutschen Heeren zogen und Rom den Untergang drohten, — die aber Marius durch Glüksszufall vertilgte. Sie trugen, schreibt er, weisse Kleider vom feinsten Leinwand, oben über rothfarbige Mieder, mit Schliesen zusammen geheftet. Ihre Lenden hatten sie mit ehrnen Gürteln umbunden, die Füße aber waren blos. In der Hand hielten sie ein gezuktes Schlachtmesser, womit sie die eingebrachten Gefangenen tödteten, ihr Blut in die grosse Blodkalta auffingen, den Leib aufschnitten, und aus dem Blutrieseln und den Verzukkungen der Eingeweide weyhsagten. Während der Feldschlacht schlugen sie auf die ausgespannten Häute ihrer Karren, t) gleich einer heutigen Trommel, mit großer Heftigkeit und machten dadurch einen gräuslichen Lärm. — Auch hier in dem Weissenburger Wald, am Nordgau, entdekte man einen kupfernen Gürtel um die Lenden des weiblichen Gerips, zwey ehrne Ringe an den Armknochen und die kupfernen Schließen, welche sie zu ihren Kleidern gebraucht hatte. Noch ist bey Berging, eine eich-

---

t) Diese teutsche Völker waren also wahre Abkömmlinge der Zythen oder Kälten, wie sie Iustinus beschreibt. Lib. I. c. 2.

eichstettische Landstadt, ein Ort beym Trutenbaum genannt (Pickel S. 55.). — Ein anderer gleiches Namens bey Treuchtlingen, einer in der Westheimer Markung an der Altmühl, und einer dergleichen im Amt Geyern, ehmalige Weiß- oder Lehrplätze der Trühten. Der Hanenbuk oder Haynhügel, — wo eine große Eiche, ein Tüsbom, gestanden hat, — zwischen Neuen Muhr und Stadeln, jetzt Freyhl, von Hardenbergl. Eigen, unweit der Altmühl, gehört auch hieher. Die Orte im Wörnitzgau, — im Saalfeld — Hohentrühtingen, und Wassertrühtingen, — jenes ein Bergschloß, dies eine Landstadt, alten Trühtingen und Treuchtlingen an der Altmühl, — die Trutenleiten bey Solenhofen; ein Berg im Bayreuthischen, der Truhtenberg u); die Truhtburg in der Schweiz; — Brunntrut bey Basel und die Stadt Trutenau ꝛc., haben von ihnen ganz

---

u) Ein Geschlecht, die von Trutenberg, Dienstleute der Herrschaft Bayreuth, lebte im XIII. Jahrhundert. Detter, Geschichte der Hrn. Burggraven zu Nürnberg. II. Thl. S. 367.

Gertrutenberg in Holland ist bekannt genug; wie das Kloster Trutenhaußen im Elsaß, in der angenehmsten Gegend.

ganz unleugbar ihre Benennung behalten. — Ein großer Platz im Reichsbannforst Sebald, — bey Nürnberg, heißt noch die Truhtenwiese.

§. 7.

Von Weißlöchern, Truhtensteinen und Heiligthümern oder Helgadomen der Teutschen.

(Sanctuaria.)

So lang unsere Voreltern noch in Höhlen und Louben, Leben, Lauben wohnten, verehrten sie den Gott Tüs in Haynen oder heiligen Wäldern. Wie sie nachgehends ihre Lauben in Strohhütten verwandelten, und nach und nach Häusser bauten, blieben sie doch bey der alten Sitte, und die Sinnbilder der Gottheit wurden in einer für Regen und Schnee verwahrten Hütte, im Wyhi Hayn aufbewahrt, unter der Aufsicht der Trühten. Erst nach der Annahme des christlichen Glaubens bestimmten sie, auf Verlangen und Vorschrifft der neuen Lehrer, auch Gott und seinen Heiligen ein hölzernes Hauß, und hiesen es, — das Gotteshauß. Aus Nachahmung morgenländischer Völker wurde solches in die Länge wie ein Schiff, endlich von Stein gebaut, und der Opferstein gegen Aufgang der Sonne oben angesezt, das Heilige aber, Kleider und

heilige Gefäße in einer, auf der Seite angebrachten kleinen Kammer oder steinernen Anbau aufbewahrt. Dieses heilige Hauß belegte man endlich mit dem unschiklich-römischen Wort: Templum, (von contemplare) und nannte den Opferstein Altare. Viele Kirchen und Klöster wurden in heiligen Haynen angelegt. x) Ein Aberglaube machte dem andern Platz und der Zulauf des Volks blieb wie zuvor auch nach nun verändertem Gegenstand der Verehrung. Noch auf den heutigen Tag sieht man auf dem Erlasberg, in einer rauhen und waldigen Gegend, einen hohen weißen Fels und in diesem eine tiefe Höhle, von den Landleuten, aus fortgepflanzter Volkssage, das Weißloch auch der Hohestein genannt. (Bey Elster — in der Oberlaußnitz — findet sich eben ein dergleichen Hochstein.) Er liegt 1/4 Stunde von Ursheim, einem Ansbachischen Dorf, im Oberamt Hohen-Trühtingen, an der Wörnitz, eine halbe Stunde von Hechlingen gegen Mittag. y) Ein anderer auf dem Häßelberg 3/4 Stun-

---

x) Bischof Unwan von Bremen verwandelte nur in seinem Sprengel zwölf Haynе in Kirchen. Adam v. Bremen hist. eccles. Lib. II. c. 33.

y) Gottfried Stieber, Nachricht vom Fürstenthum Onolzbach. Schwabach. 1761. S. 874.

3/4 Stunde von Wassertrübingen, heißt noch bey allen Anwohnern, das Gottmanns-Loch, — die Gottmanns-Höhle, auch die gute Manns-Höhle. z) Das Witzerloch, unweit Mukkendorf, bey Streitberg, ist eins der ansehnlichsten gewesen. Zwischen der Stadt Langenzenn und Deberndorf, im Ansbachischen, am Rücken des Dillenbergs, gerad über Stinzendorf, in einem Baurenholz, zu einem Halbhof daselbst gehörig, den jezt Hannß Georg Buchendörfer besizt, liegt ein rauher Schlachtstein, der in der ganzen Gegend unter dem Namen Truhtenstein bekannt ist. a)

Ich

z) Daselbst S. 657. Ich bemerke hier zwey Sprüchwörter: Der Trüht weißt zu Gott, — Der Schöpf weißt zu Recht.

a) Solche Truhtensteine, Heiligthümer waren sonst mit Eichen umgeben und lagen immer in einem Laubwald. Daß auch dieser Wald sonst Laubholz gewesen, beweißen die hin und wieder noch befindliche Eichen und Büsche, auch die Benennung eines gemein Holztheils im Saalbuch und Stadtbuch — ein Laub, das jezt durch weiches Klafterholz vergüthet wird.

Ich habe ihn mit heiligem Schauer betrachtet. Seine Höhe beträgt 18. Schuh, und die Auflage oder die länglicht runde Scheibe hat 22. Schuh, 6. Zoll auf der längsten, — und 19. Schuh, 4. Zoll auf der breiten Seite. Die Scheibe rund umher springt 2. Schuh über den Felsenfuß heraus. Auf selbiger ist die Blutrinne c noch deutlich zu sehen, die von Morgen gegen Abend lauft, 9. Schuh lang. Das Stük d, 3. Schuh, ist nebst dem ganzen Stein auf allen Seiten ausgewittert, wie die vielen Spitzen und die obere Haut anzeigen. Von der Mittag-Seite gegen Morgen führt ein Schuhbreiter Absatz gegen Mitternacht an das Obere allmählig hinauf, wo jezt einige Stufen ausgetreten sind. Der Felsenfuß, der die Last der Scheibe trägt, erscheint, an der Winterseite, wie eingewachsen, und ist mit glänzendem Moos überzogen. Er hat ein prächtiges Ansehen, ist von grobkörnigtem Sandstein, im ganzen Stük, und sieht immer so weiß aus wie getüncht. Man hat diesen Truhtenstein Bilstein oder Hochstein von Morgen und Mittag her, bey entblößtem Wald, über 14. Stunden sehen können; jezt aber verhindert das um selbigen hochaufgewachsene Nadelholz, welches das Laubholz verdrängt, seine vortrefliche Aussicht. Rund um selbigen 20. Schuhe weit davon stehen noch wyhi Steine, e. e. oder heilige Steine

(Hali-

(Halistani,), welche das Volk oder der Umstand bey der Feyer nicht überschreiten durfte. Die Volkssagen davon sind diese: Eine Truht, oder gar der Teufel selbst, Gott sey bey uns! habe den Stein, weis nicht wo, geholt, in der Luft über den Dillenberg auf den Heßelberg (der höchste Berg in Franken) tragen wollen, selbigen aber, weil er von den Anwohnern beschryen worden, — hier fallen lassen. Alle Jahre hätten auf selbigem die Truhten getanzt, — und das thäten sie noch in der Walbersnacht, d. h. Wahlburgsnacht, am ersten May. Von einem dergleichen sind noch Spuren zu Hechlingen, welchen die Dummheit eines Dorfpfarrers in den 1730. Jahren vertillgte. Er war bey 10. Schuh lang und nur 4. Schuh breit. Seine Mitte hatte eine der Länge nach eingehauene Rinne zum Blutablauf, und lag auf 7. Steinen oder Füssen. b) Gerad ein solcher 38. Schuh in der Runde, ist noch unweit dem Dorf Albersdorf, in Dietmarsen, in einem Hayn, auf dem Truhtenkamm (altteutsch — kamp) gelegen. Er ruht auf 5. grosen Steinen und hat die Blutrinne in seiner

b) Stieber. S. 463.

Mitte. c) Der vorzüglichste Truhtenstein unter allen, worauf die römischen Tribuni & Centuriones, nebst dem kleinen Ueberrest der Legion Vari, nach der Herrmannsschlacht, in den nächsten Haynen dem Got Tüs geschlachtet wurden, — deren Tacitus d) voller Schmerz gedenkt, wo die, für Freyheit kämpfende Teutschen, ländersüchtige Römerköpfe an Bäume genagelt hatten, — stehen noch unversehrt in Greteesch, im Osnabrükischen, und sind insgemein unter dem

---

c) Georg Kayßler, antiquit. sept. & Kelticae. S. 43. — Andr. Albr. Rohdens cimbrisches Hollstein S. 74. Der gute Hr. Pfarrer verstand fälschlich — brut, für trut, machte daraus Braut, und den Kamm oder Hügel zum lateinischen Campus, — übersezt also frisch zu, Campus sponsae. Das schrieb ihm 1792. Bernh. Friedr. Hummel in seinen teutschen Alterthümern S. 19., ohne weitere Prüfung, nach, der überhaubt weniger auf dem rechten teutschen Weg geht, als Treßenreuther, und weder die rechten Quellen, noch die neuern Beweiße kennt.

d) Tacit. annal. L. I. c. 61. — truncis arborum antefixa ora. &c. Lucis propinquis barbaraе araе, apud quas Tribunos ac primorum ordinum Centuriones mactaverant &c.

dem Namen der Gretefcher-Steine bekannt. e) Andere bey Sundermannshof deswegen die merkwürdigsten, weil sie mit einem besondern Kreiß eingefaßt sind, oder die wihistani noch um sich haben, und der Ort heißt im Kammerregister „der Teufelsbruch: denn alles, was mit dem Namen teuflisch bemerkt ist, — sind heydnische Alterthümer. f) Der in der Geschichte bekannte Tüsberg, im Hennebergl., von den Thüringern noch der Tüsbarg gesprochen, dessen Abbildung J. P. Reinhardt s. „Beyträgen zur Geschichte Frankenlands III. Th. vorgesezt hat, war ein heiliger Hayn und in selbigen ein Schlachtstein oder Truhtenstein, wovon die Einfassung, der untrüglichste Beweis, noch zu sehen ist, von den Anwohnern die Steinrük genannt, welche verschiedene Gelehrten für eine bevestigte Burg gehal-

---

e) Lodmann „Monumenta Osnabrug. S. 105. hat sie deutlich beschrieben.

f) Esch, = ist ein gemeinschaftliches Feld, was wir eine ganze Flur nennen. Just. Möser, Osnabrükische Geschichte. S. 269. e), ein achtungswürdiger vaterländischer Schriftsteller, der uns so viel wichtige Geheimniße entdekt, so manche teutsche Wahrheit wiederhergestellt, und so viele seiner Vorgänger beschämt hat.

ten haben, — weil man auch sagte „die Disburg;“ aber Gregor. von Tur schreibt deutlich Dispargum. g)

Von den Truhten zwischen der Maas und Wahl finden sich Nachrichten in dem Buch: „Wallische Alterthümer oder Sammlung alter Gedichte, aus dem Wallischen des Ullin, Ossian, Oran, ꝛc., von Joh. Schmith ins Englische und aus diesem ins Teutsche übersetzt. Zwey Bände, 1781. 8. (1 1/2 Rthlr.) Ueber die Truhtensteine in Engelland hat Wendeborn, in seiner Reise durch einige Landschaften Engellands, eine Beschreibung geliefert. Zu Stohnehenge, in den Ebnen von Salisbury, fanden sich deren fünf, welche Stükley Trilithons nennt. Drey davon stehen noch unversehrt da.

Mehr

---

g) Nah an diesem Tüsberg, = heiligen Berg, hatte Khlojo, ein Mahr des Werragau, 445. seine Wohnung, als er von den Franken zum allgemeinen Heerführen gewählt wurde, eine Unternehmung in Walland auszuführen. Von da aus schikte er seine Kundschafter gegen Cambrai und nahm das ganze Land bis an die Somme weg.

Gregor. Turon. L. II. c. 9. Rorico, de gestis Francor. ap. du Chesne. Tom I.

Mehr brauchts nicht für alle die, welche dem J. Caesar h) ungeprüft nachschrieben, und wie Herr Conrector Gräter i) nicht glauben wollen, daß

 auch

---

h) De bello Gall. Lib. VI. c. 21. „Germani multum ab hac consuetudine (alles was im 18. 19. u. 20. Cap. erzehlt worden.) differunt. Nam neque Druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student. Beides ist offenbar falsch. Nur dann verdient Caesar Glauben, wenn er von dem kleinen Theil Teutschlands redet, den damals die Römer erobert und durchzogen hatten. Groß Teutschland war ihnen ein völlig unbekanntes Land. Es war allen teutschen Völkern gemeines Herkommen, — nur daß die durch Phönicier angestekten Wallen gegen Abend mehr Prunk machten, und schon Geld hatten. Die Wehrmannen und andere teutsche Stämme hinter und neben ihnen, die nicht zu ihrem Völkerbund gehörten, nebst Markmannen, Heernundern oder Heerusen, Burgunten und Thüringern ꝛc. ꝛc. saßen noch im Samteigenthum, und wußten nichts vom abgesonderten Eigenthum (privatum) oder vom Landerbe.

i) Bragur I. Band. Werdomars Traum; freylich nur ein Traum — voll überspannter Einbildungskraft, der aber dennoch bey dem gelehrten

auch wir Teutschen Trüthen und Barden gehabt hätten, als diese Ueberweisung (§. 10.). Aber es fließt auch schon aus dem Begriff aller Skythischkältischgothischer oder teutscher Völker.

Alle diese Völkerstämme, sie mochten ihre Schwärme weiter gegen Süden oder Norden, Morgen oder Abend ausstoßen; — nach Norden oder Westen wallen, durch Wüsten und Wälder wandeln (Walli, Wallati, Wandali) — über die Berge steigen, und in Eyländern sich setzen (Albii, Vbii, Insubrii), — über Seen und Meere in ausgebrannten Kähnen (Kiuhl, Külen) — schwimmen, nahmen nicht nur ihre Sprache, Trachten und Waffen, sondern auch den Begriff ihres Got-Tüs, ihre Trühten, Sünestan, Barden, Skalten, Mahren, Wißer, — Hätmänns, ꝛc. Staats- und Rechts-Einrichtung, Gebräuche und Gewohnheiten, mit sich,

behiel-

---

lehrten Hrn. D. Anton zu Görlitz Beyfall gefunden hat; denn er äußert sich S. 476. im III. Band des Brag.: „daß Sie die Barden aus unsrer Litteratur und Staatsverfaßung vertrieben, war sehr gut, denn wir hatten sie nicht, so wenig als die Druiden, wovon ich längst überzeugt war. Welch eine Ueberzeugung mag das wohl seyn?

behielten solche bey, und blieben ihren ältesten Grundbegriffen in allen neuen Landen getreu. k) Andere Gegenden und Himmelsstriche, andere Sitten und andere Verhältnisse erforderten dann auch andere Einrichtung und einzelne Gesetze. Daher die Unverkenntlichkeit der teutschen Sprache und die unleugbare Uebereinstimmung in Grundrechten, Sitten und Gebräuchen, der geistlichen und ungeistlichen, unter allen diesen teutschen Völkerstämmen, in Süden und Norden, Osten und Westen. Man vergleiche die abendländische mit den morgenländischen teutschen Wallen (Galli et Gallati) bey J. Caesar L. VI. und Strabo L. XII. c. 567., halte sie mit den Thürin-

k) Das rühmt besonders

Salvianus v. Marsilien Lib. VII. de gubernatione Dei.

an den teutschen Wandlern (Vandali), welche unter Gänßerichs Anführung, 427. in Africa ein so mächtiges Reich stifteten, das Bellisarius 535. wieder zerstörte, — an den Gothen aber die Keuschheit: Inter pudicos Barbaros impudici sumus. Plus dico, offenduntur Barbari ipsi impuritatibus nostris. Esse inter Gothos non licet scortatorem Gothum, soli inter eos praejudicio nationis ac nominis permittuntur impuri esse Romani.

Thüringern, Burgunten, Normännern, ꝛc. zusammen und man wird staunen.

§. 8.

Verjagung der Trühten aus dem westlichen Walland, jezt Frankreich.

Die Lehren der Trühten, wie man leicht denken kann, waren den herrscherwüthigen Römern nicht angenehm, jener Staatsvielgötterey zuwider und oft verdächtig. Sie reizten zu sehr zur Standhaftigkeit, Tugend und Tapferkeit, und machten die freyen Teutschen unüberwindlich. Sie glaubten, daß die Trühten, wie die jüdischen Priester, durch ein theokratisches Ansehen einen Staat im Staat erzeugen — und ihrer Allgewalt gefährlich werden möchten, — wie nachher die römische Pfaffheit wirklich es geworden ist, — die betrügerischen Juden bey uns unwidersprechlich noch sind, und ihr Land und Leute verderbliches Wesen treiben, dem sie auch schwerlich entsagen werden, so lang sie Juden unter Christen sind. 1)

Tiberius

---

1) Eine beherzigungswerthe Schilderung dieses vermeyntlichen Volk Gottes, ihre Schädlichkeit und Unverbesserlichkeit, durch alle Erfahrungen bestätigt, — findet man unter der Aufschrift:

Tiberius und nach ihm Claudius, der Brittanan und Thrazien unter die römische Herrschaft brachte, (provincabat in provinciam redigebat) vertrieben diese teutschen Vernunftweißen, Weysager und Heilkundigen, m) aber nur aus dem narbonnischen Walland. Sie flüchteten sich in die pannonischen Alben und die thrazischen Gebürge, wo sie ihrer geheiligten Weisheit neue Weißlöcher oder Schuhlen errichteten, und die Jugend lehrten. Daß alle abendländische Völker, die an den Gott Tüs glaubten, ihre Trühten gehabt, beweißt Albr. Frick n) — und Hankon o) nennt sogar einen friesischen Trühten Harko, der über die Seelen der Thiere ein Buch geschrieben habe. p) Bey dem Triumph des

Germa-

---

schrift: „Ueber Judenthum und Juden haubtsächlich in Rüksicht ihres Einflußes auf bürgerlichen Wohlstand. Nürnberg 1795. 8.

m) Tiberii Caesaris principatus sustulit Druidas Gallorum & hoc genus Vatum, Medicorumque &c. *Plin.* L. 30. c. 1.

n) De Druidis occidentalium populorum philosophia. Ulm 1744.

o) De viris rebusque frisiae illustr. Lib. II. (Münster 1609. 4.)

p) Daß Trühten, Barden, Alrunen und

andere

Germanicus wurde Bibys, ein Truht der Katten, gleich den übrigen vornehmen Teutschen, mit aufgeführt. q) Dem Domicianus sagt zu Atuaca ein Trühr seine Erhebung zum röm. Caesar voraus. r)

§. 9.

Herabwürdigung der Truhten und Alrunen zu Zauberern.

Die Genossinnen der teutschen Vernunftweisen, der gelehrten Trühten, die auch Truhten hießen s), waren eigentlich der Assen-Mutter, der Erda heilig.

---

andere Vielkundige — Sages ꝛc. des Schreibens nicht unerfahren gewesen, das findet sich deutlich genug (§. 5.) beym *Herodot* IV. c. 63., bey J. Caesar VI. 3., beym Tacitus — a) annal. L. 4. c. ult. b) histor. L. 4. c. 65. c) Germ. c. 11. 12. 30. Man versündigt sich also an unsern biedern Vorfahren, wenn man (wie Hr. Adlung, Geschichte der teutschen Sprache S. 27 - 39.) ihnen alle Schreibkunst schlechterdings abspricht.

q) Strabo Lib. VII.

r) F. Vopiscus Numerian. c. 13.

s) Lange Zeit noch hießen auch die vornehmsten Weiber Truhten. Runtrut war die Tochter des Longobard. Heerführers Tado, Hiltrut

heilig. Am Ostarfest verrichteten nicht die männlichen

---

trut = Heiltruht, die Schwester König Pipps und die Mutter Herzogs Thasilo in Bayern. — Himiltrut, Karls I. Gemahlin; Rothrut, dessen Tochter, die Verlobte des griechischen Fürsten Constantin, 776. Die heilige Gertrut, = Gerntruht (wie gern. Meister) ist bekannt. Willtrut, Waldtrut, Bilitrut, Plektrut, Ragenatrut ꝛc. Ageltrut, 896. Die Wittwe des Guido, = Wüdo in Italien. Die teutschen Weiber ließen sich den Namen Truht von den Pfaffen so wenig nehmen, als die Männer sich den jezt so verschmähten Haunß, bis sie endlich in Zauberer verwandelt waren, wo sie fast lauter jüdische und römische Taufnamen auf sich nehmen mußten. Trut wurde in Sophia, Uta, Duta, Ida, Jutta, = die Gute, Bona, Agatha, Beatrix und Clementia in Jadit verwandelt. Die zwey Töchter des Landgraven Ludewig des Heiligen, in Thüringen, hießen Runna und Gerntrut. Jene heurathete Herzog Heinrich der II. von Lothringen und Brabant — diese stiftete das Frauenkloster Altenburg bey Wezlar. Alle die fremden Weibernamen hat damals kein teutscher Mund ausgesprochen. Man hat allen den Sophien ihren einheimischen Namen Trut wiedergegeben.

lichen Trühten, sondern sie die Schlachtung. (§. 11.) — Sie wurden den neuen Lehrern der christlich römischen Lehrmeynungen ein groses Aergernis. Vorzüglich also suchten sie solche, wie alle kluge Weiber und Sänger, die Alrunen und Barden abzuschaffen. Da ihnen derselben Ausrottung nicht sogleich gelang, wie die Entfernung der männlichen Trühten, — bemühten sie sich, jene wenigstens auf alle mögliche Weiße verhaßt und zu Teufels-Gesellschafterinnen zu machen, t) andere Begriffe von Gott, einer Gottis-Mutter und einem Gottuis-Sohn in Gang zu bringen, u) von

---

t) Ein Elegant, im erhitzten Eyfer, nannte die Truhten „Hofdamen des leidigen Teufels.„

u) Gott könne, — sagen die Gottesgelehrten, — (aber so gescheut sprach kein damahliger römischer Heydenbekehrer, selbst der entflammte Winnfried nicht) — ohne die Unendlichkeit seines Sohns, nicht Gott seyn, weil es Mangel der unendlichen Kraft bey ihm seyn würde, wenn er keinen unendlichen Sohn gezeugt hätte. Ein Sohn, in dessen Leibe zwar nur eine Seele, — aber zwey Naturen, die göttliche und die menschliche, oder gegenwir-

von allen Erzeugnissen einen heiligen Zehenden, eine sogenannte Gottessteuer, zu fordern, und solche mit grausamer Härte einzubringen. Jene muß-

ten

genwirkende Kräfte zusammenstoßen. Aber, was ist denn das in Gott, daß er einen unendlichen Sohn zeugen mußte? — Einen Versöhner der Menschen mit Gott, — durch eine unbefleckte Jungfrau, — (der allerwollüstigste Gedanke eines schwachen Menschen) — die, durch einen Apfelbiß ihrer Stammmutter Eva, sich so hoch versündiget, und dadurch ihn in einen so brennenden Zorn gesezt haben, daß aller Menschen Blut nicht hinlänglich gewesen, solchen zu besänftigen, — und der nicht anders, als durch das göttliche Blut seines unendlichen Sohns wiedergelöscht werden könnte! Das allergrausamste, was nur je ein verworfener Mensch begehen kann! — „der allerunehrenvollste Begriff von einem höchsten Wesen, das durstig nach Menschenblut und unerbitterlich gegen seinen seufzenden Sohn ist ꝛc. Ach! laß diesen Trunk vorüber gehen!! Wer vermag dies mit der reinen Christus-Religion, der Liebe zu vereinigen? Hier dachte man sich das nicht unter der Gottheit, was die Truhten lehrten, (§. 2.) sondern ein mächtiges Wesen, all' den Leidenschaften unterworfen, die

ten sich nun für Zauberer, Unholden, (gothl.

Und

an den Großen der Erde am gewöhnlichsten bemerkt werden, — Ehrgeizig, Rachedürstig gegen seine Verächter, grausam gegen die Uebertreter seiner willkührlichen Gebote, — und blutdürstig; — dem alle Kräfte der Natur zu Gebote stehen, um den Menschen wohl oder wehe zu thun; — dessen Gunst durch Bitten, Flehen, Geben und Leiden man sich zu versichern, und seinen Zorn von sich abzuwenden suchen müsse. So viel Gott entehrende Gedankken, — so viel Aberglauben. — Je gelehrter, je verkehrter. Man will nicht gefehlt haben, und sucht Sätze zu vertheidigen, die empörend und wider alle Vernunft, — also wider Gott und der reinen vernünftigen Christus - Religion ganz entgegen sind.

Betracht idt recht ein wyser Man
Wat vil der noch uth werden:
dth stetes in twen Hupen stan,
vnd zanken de Gelherden:
Seer ergert idt dem gemenen Man
de ock en Sprikwort macht dervan
de Gelerden, de Börkerden ꝛc.

Nye christlike Gesange vnde Lede, in den Drük gegeuen: dörch Herm. Vespasium, Prediger tho Stade. 1571.

Der

Unhulthas) und Wettermacher ausschreyen

Der Grund ist nicht schwer zu erra-
then, warum vor dem strahlenden Lichte der
Wahrheit so manche die Augen sich zudrücken,
und lieber auf den dunkeln Pfaden der Finster-
niß mit fortgehen, als auf den heitern Wegen
des Tages einher wandeln. Diese geistliche
Weisheitsschlüsse und fromme Lehrmeynungen,
und die schuldlose Gottesverehrung der ältesten
heydnischen Teutschen, (die Menschenschlachtung
und Vergötterungen abgerechnet) verleiteten
1788. einen Engelländer, an einen Versuch zu
denken, das Heydenthum wieder herzustellen. So
sonderbar das scheint, liegt doch ein großer Ge-
danke drinn, besonders da, wo wir Christen
immer ärger, als die Heyden sind.

Der irret nicht, den Gott und Tugend
leiten,
Um Glaubenslehren mögen Andre streiten.

Noch vor kurzen betete man zu Mantua
im vollen Glauben der Hülfe Gottes, das hei-
lige Blut an, das aus der Seite, Händen
und Füßen des gekreuzigten Heilandes geflossen,
wovon sie eine aufbewahrte Masse leiblich bey
sich zu haben meynen. Eben so heilig hielten
die Marienburger in Preußen ein Stük von
unsers Herrgotsrok, welches sie in gro-
ser Noth 1460. dem Herzog Balthasar von Se-
gan verpfändeten.

lassen, x) und trieben also ihren alten Brauch lange noch im Verborgenen. Jedes alte Weib, das aus der Vorzeit an den Mond glaubte, zu gewissen Jahrszeiten und Tagen mit feyerlichen Bräuchen, besonders dem Stillschweigen und nüchtern, vor und nach der Sonnen Untergang, oder auch gerad im Mittag, wo jedes Ding den kleinsten Schatten wirft, — gewisse Wurzeln und Kräuter sammelte, als die besten Heils-

---

x) Der weiße Rothaar, König der Longobarden, sah schon 644. den Ungrund der Hexerey ein und verordnete c. 379.: „Nullus praesumat aldiam (Aelden) alienam aut ancillam, quasi strigam, que dicitur Masca, occidere: quia christianis mentibus nullatenus est credendum, nec possibile est, ut hominem mulier vivum intrinsecus possit comedere.

Diese aberwitzige Meynungen fanden doch bey den christl. Franken, welche nun immer roher wurden, so großen Glauben, daß Agobard, der berühmte Erzbischof zu Lyon (er lebte unter Ludwig dem Frommen), sich wundert, wie Christen solche abgeschmakte Dinge glauben könten, die sich die Heyden nicht würden aufbinden lassen. Er schrieb ein Buch — contra insulsam vulgi opinionem de grandine & Tonitruis und nennt die Meynung verdammungswürdig, daß man die Wahrheit durch das Feuer, Wasser

Heilsmittel, — gut Hil, — y) oder in Wäldern und an Bächen losete, z) hieß jezt verachtungsweise eine Truht, a) die mit dem Teufel im Bündnis

Wasser und den Zweykampf erforschen könne. Auch de insolentia Judeorum, — die damals entsetzlich wucherten, setzte er ein Buch auf. Hiebey fällt mir das Gesetz des Marcus Aurelius ein:

L. 30. ff. de Poenis.

„Si quis aliquid fecerit, quo leves hominum animi superstitione numinis terrentur, Divus Marcius in insulam relegari rescripsit.“

y) Das scheinen die ältesten Trühten schon gelehrt zu haben, nach *Plinius* Zeugnis H. n. Lib. XXIV. §. 11.

„Druidae Gallorum — Samolum herbam nominavere nascentem in humidis: et hunc sinistra manu legi e jejunis contra morbos suum boumque &c.

z) Losen, — horchen. Losbuch, — ein Zauberbuch.

Du solt mit Losbuchen,
Gotes Willen nit versuchen.
Kato, des Maysters rat.

a) Auch in Schottland, in der Schweiz

und

nis stünde. b) Sie schliechen sich, nach der frommen Pfaf-

---

und im Elsas, gerad wie in Ostfranken und Schwaben, bezeichnet das Wort Truht noch heutiges Tags eine Zauberin, — Hexe, deren viel 1000. unschuldig verbrannt worden sind. Das lezte Schlachtopfer dieser Art in Teutschland, die Schweiz ausgenommen, war Maria Reneta, eine Kloster Jungfrau zu Würzburg, welche den 21. Jun. 1749. daselbst in ihrem hohen Alter enthaubtet, und dann erst der Truhten Leichnam ausser der Stadt verbrannt wurde, — nach dem Gebot der P. H. O. Art. 109. Das gröste unter mehrern Verbrechen war dies, daß sie fünf andern jungen Nonnen, nebst einer Layenschwester, durch allerhand zauberische Wurzeln und Kräuter, verschiedene hölliſche Geister in den Leib hinein gezaubert hatte. Das sagt mit aller Zuverlässigkeit ihr Leichbrand-Redeer, P. Georg Gaar, ein Jesuita, in der gehaltenen Kraftrede. Sie ist zum ewigen Andenken gedrukt. — Im J. 1766. wurde zu Buchloh, in Schwaben, ein Zigeuner, Longanus genannt, als Mitgenoß einer Zauberbande, öffentlich hingerichtet.

b) Dem guten eifrigen Dr. Luther hieng eben dieser alte Glaube noch an. Er schrieb 1532. an Hr. Markgrav Georg zu Onoltzbach: „das die Ertzt solcher Dinge mit erzeneyen lindern,

geschicht

Pfaffenlehre, — ungesehen unter die Leute, — in

 ihre

geschicht auß dem, das sy nit wissen, was die teufel für groß kraft vnd macht haben. Weber das ist khein Zweyfel, das pestilentz vnd fiber vnd ander schwer krankheyten nichts anders sein, denn der teufel werckhe, dyeweyl auch sy eben dye sein, welche wetter vnd anzundung vnd Verderbung der fruchten zurichten.

Reinhard Beyträge zur Geschichte Frankenlands. Thl. I. S. 146.

Eben dieser Markgr. Georg ließ durch ein allgem. Ausschreiben, Dienstag nach Invocavit 1531. befehlen: „die Kirchen fleißig zu besuchen, und Gott in der Litaney täglich anzurufen, — damit er seinen Zorn vnd grausame Strafen, besonders die, von den unerhörten Krankheiten (venerische) von uns wende."

Es ist der Mühe werth über diese jüdische Lehre nachzulesen:

Ioh. Sim. Lindinger, D. & Prof. Theol. — de Ebraeorum veterum arte medica, — de daemone & daemoniacis. 8. 1774.

Desgleichen:

P. Martini von Cochem Medulla Missae germanicae.

Noch

ihre Häuser, — auf die Lieg- und Schlafstetten, — drükten Männer und Weiber, — bliesen ihnen Staub in die Augen, — verwechselten die neugebohrnen Kinder, — (Wechselbälge) lähmten das Hausvieh; — nahmen den Kühen und Geißen die Milch; — drehten den Gännßen und Hühnern die Hälse um; — machten die Pferde lungenfaul, und die Ochsen meerlinsig, c) verderbten die Saat und die Erndte.

Noch 1681. behaubtete ein Mag. Gottfrid Vogt zu Wittenberg diese ungeräumte Dinge:

in diss. de conventu sagarum ad sua Sabbata, und sein Haubtbeweiß waren die Hexen Processe.

Aber, was man zu unsern Zeiten kaum vermuthen sollte — in dem Kreitmayerischen Bayerischen Gesetzbuch findet sich unter andern unweisen Strafgesetzen auch eins „wider die Mädchen, welche beym Teufel geschlafen haben." Ein Beweiß, daß die meisten Gelehrten abergläubiger sind, als sie selbst glauben; — und daß man üble Gewohnheiten nicht so leicht ganz loswerden könne.

c) Das glaubte heilig der Bauer zu Langenau bey Hanß Sachs S. 342. I. B. des Bragurs.

Was Vnglüks ihm zustuhnd auf Erd,
Wurd etwan im hinkend ein Pferd,
Oder that im ein Kuh versehyhen,
So thät ers alls die Truten zeyhen.

Eine

te. d) Wem eine solche im neuen Jahr in der Früh begeg-

 net,

Eine gewisse Uttnerin zu Langenzenn hatte im J. 1642. das Unglük, daß ihr einiges Vieh starb. Nach jenem zurükgebliebenen Vorurtheil und Auswuchs der Einbildungskraft zeihte sie das ihren Nachbarinnen, und bezüchtigte sie, daß sie Truhten oder böse Leute, (pravi homines) d. i. Zauberer, wären. Ueber diese öffentliche Bezüchtigung klagten die Beleidigten das folgende Jahr 1643. und die Sache wurde durch den Stadtvogt G. Abendt den 24. Jul. verglichen. Die Uttnerin stellte eine öffentliche Urkunde aus, worin sie feyerlich widerrufte, was sie auf ihre Nachbarinnen gesagt hatte, welches zum kräftigen und ewigen Beweiß ins Stadtbuch eingetragen wurde, nach dem besondern Geding. Aber leyder! auch noch in unsern Tagen läßt sich in einigen Gegenden das glaubige Volk durch wunderthätige Bilder und Beschwörungen heilen und glaubt steif und fest, daß das höchste Wesen die ewigen Gesetze der Natur, um einer unendlichen Kleinigkeit willen, nach seinem Wunsch verändern werde. Karl Theodor, Kurfürst von Bayern, untersagte noch 1784. öffentlich — alle weltliche Mittel wider den tollen Hundsbiß und befahl in allem Ernst, daß man einzig und allein auf die Wunderkraft und Gnade des heiligen Huberts sich verlassen solle.

Schlözers Staats-Anzeigen

Heft 23. n. 30.

net, hat schlechtes Glük. e) Dieser Glaube an Truhten und Hexen, von der römischen Pfaffheit, besonders den Bettelmönchen, immer weißlich unterhalten, f) wofür

d) Deswegen befahl der K. Karl I. im Capitular. de villis regiis d. a. 812. c. 51. „daß jeder Hofs-Aufseher wohl acht haben solle, damit nicht durch Truhten die Saat unter die Erden gezogen und die Ernde geringer werde;" — und glaubte auch noch andere Zaubereyen — (de aliis maleficiis.)

e) Kah Glück a Stern mir
Blöith; denn gleich im neue Jauer
In aller Fröih a Truth, —
Mainachel! dös is wauer.
Nürnberg. Mundart u. Glaube.

f) Ignat. Schmidt, ein katholischer Geschichtforscher, Geschichte der Teutschen. VIII. B. 4. Kap. gesteht solches freymüthig: „Die Bettelmönche, sind seine Worte, — waren eine zweyfache Plage für das Volk. Einmal, daß sie auf Kosten seines Schweißes leben wollten, sodann, daß sie es geflissendlich in der Unwissenheit und dem Aberglauben unterhielten. Sie waren dabey äuserst übermüthig, Feinde aller wahren Gelehrsamkeit ꝛc."

wofür sie jedoch geistliche Hülfs- und Rettungsmittel in Bereitschaft haben, g) hält noch immer fest bey Leuten, welche ihre Begrife darüber längst hätten berichtigen sollen und können. Besonders ist selbiger in Franken auf den heutigen Tag unterm gemeinen Volk, und sie halten dafür, daß einer Truht oder Hexe nichts

---

g) Sie schreiben an alle Ställe der Ochsen, Kühe, Schweine und Schafe drey ✝. ✝. ✝. mit C. M. B. das heißt „Kaspar, Melcher, Balthasar, der eingebildeten drey heiligen Könige Namen. Drey ✝. aber müssen es seyn, 1) weil solches die Dreyeinigkeit bedeutet und 2) weil auch zwey Schächer mit gekreuzigt worden sind. Eben deswegen geht über alles

ein dreyfaches zumal, wenns durch

Pfaffen geweyht ist. Alle Truhten, — Donner und Bliz fahren davor zurük. Nur fruchtbarer Regen und gute Zeit kehren dabey ein. Schon mehrmals ist ein frommer Esel vor solchen niedergekniet, wie noch 1784. ein Kapuziner des Klosters Appenzell von eben einem solchen heiligen Esel öffentlich gelehrt hat, der sieben Tage vor einer geweyhten Hostia kniete.

nichts mehr zuwider sey, als Schweinskoth, der ihr alle Kräfte auch das Gehör benehme. Am Freytag besonders hören sie alles, was von ihnen und sonst geredt wird, wofern man nicht sich dieses Verstopfungsmittels bedient. Ueber das Schwein hatten sie, aus den ältesten Zeiten her, keine Macht, weils der Sonne heilig war, — so wenig, als über Lämmer und Tauben, in die sich keine Truht — selbst der Teufel nicht verstellen konnte: denn der heilige

---

Beßre Heilsmittel wußte Hanß Sachsens fahrender Schüler, in der vorigen Anmerkung, die von sehr guter Wirkung waren.

Bragur S. 344 - 348.

Ein katholischer Pfarrer, Geiger, bey München, in seinem 1790. zu Augsburg gedrukten Buch:

„Schöne Lebensgeschichte des guten und vernünftigen Bauersmanns Wendelinus,“

unterfing sich, das Daseyn der Hexen und Truhten und der auf sie wirkenden Kräfte des Priesters, Seegens zu leugnen; — mußte aber, dieser Ketzerey wegen, über 3/4 Jahr zu München im Gefängniß sitzen und fromme Bußübungen machen.

Allgem. Litterar. Anzeig. v. J. 1796. S. 496.

lige Geist war in einer Taube und Christus in einem Lamm erschienen. Sogar in Walhalla, an Odins Tisch wurde täglich Schweinfleisch gegessen, — Aul, Oehls oder starkes Bior = Bier (in Nürnberg Böer) und Med, Miod aus Hirnschalen getrunken, und die Hannßen oder Aßen durften mit Odins Schwestern scherzen. h) Weil nun das Wind- und Wettermachen eine der vornehmsten Künste der Truhten seyn soll, — i) glauben unsere Bauersleute noch,

---

h) An. Bäld, de fatis relig. in Scandia.

i) Die Trühten waren Naturkundige, (§. 5.) konnten also auch die Wetterveränderungen vorhersagen, wie viel andere Naturerscheinungen, welches die rohen römischen Pfaffen, die oft selbst weder lesen noch schreiben konnten, für Hexerey hielten; die sogar nachgehends glaubten, daß nur geweyhte und getaufte Glocken die Kraft hätten, Gewitter und Hagelwetter zu vertheilen, die von bösen Geistern und Zauberern hervorgebracht wären, — das ist der Ursprung des Gewitterläutens. — „Da man," — sagt Heumann, im Geist der Gesetze der Teutschen, K. XIX. §. 4. „der Natur nicht allenthalben den Schleyer abnehmen kann, die Wirkungen aber offenbar sind, halten die Menschen vielfältig für übernatürlich, was sie nicht begreifen.

noch, besonders in der Heu- und Getraid-Ernde; wo diese Unholden sehr geschäftig sind, — wenn ein Wirrbelwind sich ihnen nähert, — daß in solchem eine Truht stecke. Sie rufen dann alle insgesammt aus vollem Hals — dreymal: — . — mit Vorbehalt unserer vornehmen Zärtlichkeit — seys 'raus gesagt, — Truht, Truht, Saudrek!!! Hebt endlich der fortlaufende Wirbel etwas von Heu oder Getraid mit in die Luft, — oder drehts gar mit sich fort, — so schreyen sie nach: „du Luder! hast doch was mitgenommen! Meynen sie, daß ihnen von einer Truht ein Vieh verhext oder krank gezaubert worden — und reden unter sich davon, besonders am Freytag = Frauentag, — so sprechen sie zuvor: „Saudrek vor die Ohren, daß sie's nicht hört. — Ey! das ist aber garstig! Es stinkt ja! — Ich kann nicht helfen, man spricht einmal so. Ob nun gleich, nach dem alten Glauben, keine Truht Macht hat über die Sau, und sich so sehr vor ihren D — k fürchtet, — ihr also auch nicht nah kommen darf, so wähnen doch unsere

---

fen. Das ist die Quelle so viel vorgeblicher Wunder und selbst der Zauberey. Eben so bevölkert die Unwissenheit und Leichtglaubigkeit überall den Himmel mit Wesen der Einbildung.“

unsere Landweiberlein, so manche auch in Städten, — die Truht könne durch gewisse Zauberkünste ihr dennoch einen Schuß beybringen, und sagen, wenn ihr Schwein, ihre Sau nicht frißt ꝛc. — „sie hat von einer Truht einen Schuß bekommen." Was Aberglaube für ein ungeheures Ding ist! k) Ein Esel stürzt unter der Last nieder, wenn sein Treiber ihn überladen hat; — aber ein Abergläubiger trägt alle Bürden, mit welchen ihn sein Priester erdrükt,

---

k) Ein Ungeheuer blind und dumm,
Mit hundert Eselsschwänzen,
Die, stuzt man sie, sich wiederum
Im Augenblik ergänzen.
Ein Thier so furchtsam, wie ein Haas,
Das nichts als Lucas Zettel fras.

genannt der Aberglaube.

Blumauer, umgekleidete Aeneis B. V. S. 91.

Aber eben weil die gemeinen Leute noch fest an solchem Glauben haugen, — so mancher heutige Aberglaube durch die Geschichte der Vorzeit aufgeschlossen und der Entstehungs-Grund entdekt wird, — hab ich für nützlich geachtet, solche allenthalben mitzunehmen, und auch die geheiligten Irrthümer des menschlichen Geschlechts nicht zu verschweigen.

erdrükt, ohne zu bemerken, auf welch schimpfliche Art er erniedrigt wird. 1)

§. 10.

1) König Friedrich der Einzige, in der Geschichte seiner Zeit. —

Soviel der Priester will und seine heil'gen Blätter,
So vielmal theilt er Gott, — soviel verehrt er Götter,
Und fähret, wenn er stirbt, wohin sein Priester sagt,
Ist seelig auf sein Wort, und wenn er will, geplagt.

von Haller.

Wer mehr wissen will, der lese die philos. Geschichte des Aberglaubens ꝛc. Köln. 1796. 8.

Doch, — das grose Werk der Erlösung aus den Ketten des christl. Aberglaubens, und der Unduldsamkeit, scheint seiner Vollbringung jezt immer näher zu kommen. Denn wir leben ja im Jahrhundert des siegenden Menschenverstandes, wo die lästigen Fesseln des Geistes wieder abgenommen und die Denkkraft frey ist: dann können wir froh seyn, daß wir Tüstonen, daß wir Teutsche sind, und wunniglich das gemeinschaftliche Bardenlied anstimmen:

Dir,

§. 10.

Von den teutschen Barden und Skalten.

Die Barden m) der Kälten oder teutschen Völker waren Sänger und Dichter, die ihre verschiedene

---

Dir nur Gott Tüs! allein dir,
Bringen unsre Seufzer wir.
Dir, dem Vater der Natur,
Tönen unsre Lieder nur.

m) Bardus, gallice cantor appellatur, qui virorum fortium laudes canit.

Fastus, P. Diac. p. 48.

Baren, Berian, Batren, ein groses Getön machen. Davon das noch in Thüringen gewöhnliche blären, — ein lautes Geblärr machen, — lärmen.

Bar, ein Schall — Lärm. In dem Ostfrießl. Landrecht, nach von Wichts Anmerkung über solches, ist

Barre, Bara = ein Geschrey.
Bard, Bardur, Bardel = ein Sänger (griech. Μασικοί) und Bardala (kältisch und wallisch) eine Lerche oder der singende Vogel.

Schilt S. 89.

schiedene Bardenlieder unter Zustimmung eines Saitenspiels absungen, — Heldenlieder und Schand-

---

In Thüringen heissen die Sänger noch Bardel, und der Nahme ist sehr gebräuchlich.

Bardamänn, — ein Singmann, Spielmann.

Bardagemadur, ein Dichter verschiedener Gegenstände.

Barda Leodi, Heldenlieder ꝛc.

Barit, d. i. Bardalyd, verstand Tacit. Germ. c. 3.

Sigebard, ein Siegssänger, woraus Siegwarth worden, wie

Beisbard = Preißbard, ein Preißsänger.

Barnveld — Kriegs- und Schreyfeld, davon

Olden Barneveld der Nahme des berühmten Niederländers.

Der Conrector Rühl zu Aschersleben 1720. S. 8. sagte geradzu, es komme von Bären und deren Brummen, und der mit teutscher Wortforschung unvertraute Rector B. Fr. Hummel, Compend. teutscher Alterthümer S. 112. — ist geneigt zu glauben, — von Baerd, =

Bart

Bart (barba) also, die Bärtigen. Den hatten aber alle Teutschen. Der berühmte Gesande der Neufranken Bardelemy, der den Frieden 1795. mit dem edlen Preußl. geheimen Staatsrath ꝛc. von Hardenberg schloß, hat seinen Nahmen daher. Eine ganze Gau im heutigen Lüneburgl. hieß zu Karls I. Zeit noch der Bardogau,

Grupen Origg. Germ. Th. II. S. 210 ff.

und Bardenburg, ein Kloster im Lüneburgl. — Bardeleben, bey Magdeburg, — Bardelsheim, an der Altmühl, d. h. ein Laub-Hauß oder Heim der Barden, — und mehr andere in allen Gegenden, wo teutsche Völkerstämme gewohnt haben, — auch Bardenhusen, im Osnabrükl. sind noch da.

Möf. Osnabrükl. Gesch. II. Th. S. 78.

Noch zu Anfang des XVI. Jahrh. zu Hannß Sachsens Zeiten — in der Tabeltur der Meistersänger, heißt ihr Gesang Bar.

Bragur III. Th. S. 61.

Kuonrad von Würtzburg, der berühmte Meister Sänger und Geiger, nennt sein Gedicht auf König Otto mit dem Bart, — einen Bardengesang:

Amen

Trauerlieder, — n) jene zum Lob Gottes, der Helden

Amen sprechent wir hart
Hie andet sich der Bart.

und hält sprechen und singen für die herrlichsten Tugenden eines Meistersängers:

wan sprechen und singen
die zwei sint also tugent her
daz si bedurfent nihtes mer
wan zungen und sinnes ꝛc.

Von einem schlechten Singer hingegen sagte man: „Er kann weder Wort noch „Weise."

Unsre Eleganten wissen nichts mehr von reden und sprechen; alles wird bey ihnen declamirt und modernisirt.

Ulfilas braucht das Wort singen für lesen. „Siggvan Bokes, = " aus dem Buch lesen. Man muß also zu seiner Zeit solches singend gethan haben.

n) Leod, = das Lied, Liothi, = die Lieder, — Wunni Leothi, (Lythiers,) = Freudenlieder, Hochzeitlieder, — die an den Hochzeiten und Festen gesungen wurden (§. 13. 14.) — Bryd Leothi, = Brautlieder, bey Einholung der Bräute. Treya, Drove, Trouver Leothi, = Trauer-Lieder; — Sige-Leothi, = Siegslieder. Jedes

Lied

Helden und der Vorzeit, diese zum Spott und Tadel der Feinde. Sie waren das Sprach-Werkzeuch, wodurch vorzüglich auf das Volk gewirkt wurde. Nicht allein die tapfern Thaten der Helden und die Geschichten der Vorzeit, sondern auch Gebräuche und Sitten hielten sie im Andenken.

Der Vernunftweise wirkt auf den Verstand, der Dichter auf das Gefühl. Jener giebt allgemeine Wahrheiten, dieser beschäftigt das Gefühl für selbige und reißt die Zuhörer in seine Empfindung hinüber. Durch Ton- und Saitenspiele bringt er eine Zustimmung hervor, welche alles beseelt, stärkt, entflammt, besänftigt. o) Dieses Saitenspiel, das Einige

Lied hatte seine eigne Weise (Tonweise,) Einige waren süß, andere klagend.

o) Ich fasse hier einige Beweiße zusammen, und glaube der übrigen kaum zu bedürfen.

Diodor. Sycul., Biblioth. hist. V.

„Sunt etiam apud Celtas carminum melicorum Poetae, quos Bardos nominant. Hi ad Instrumenta Lyris non dissimilia, aliorum vituperationes decantant, aliorum laudes. Melicis his poetis non in pacis solum negotiis, sed etiam in bellis, tam hostes quam amici auscultant.“ Desgleichen

Ammian. Marcellin. hist. L. IV.

für eine Leyer, Andere für eine Zytter, und noch Andere

„Per haec loca viguere ſtudio laudabilium doctrinarum inchoata, per Bardos, Eubages et Druidás. Et Bardi quidem fortia virorum illuſtrium facta, heroicis compoſita verſibus cum dulcibus lyrae modulis canticarunt.“ **Und eben davon hatten ſie ihren Nahmen.**

Strabo L. IV.:

Βαρδοι μὲν, ὑμνηταὶ και ποιηταὶ. **Die Barden ſingen Lieder und machen Geſänge.**

Heſychius:

Βαρδοι ἀοιδοὶ παρὰ Γαλάταις. = **Die Barden, Sänger bey den Galatern, — einer echt teutſchen Völkerſchaft, die eingewallt war.**

Lucanus, Pharſal. L. I. v. 447.

Vos quoque, qui fortes animas belloque peremtas
Laudibus in longum Vates dimittitis in aevum
Plura ſecura fudiſtis carmina Bardi.

Eine traziſche Bardin, die —

Horatius Lib. III. Od 9.

Flava Cloë **nennt, ein Mädchen mit weißen Haaren und blauen Augen, — ſang reitzend und ſpielte auf der Zitter. —**

Dulces docta modulos & Cithera ſciens.

Andere für eine Harpfe ansahen, war die noch gebräuchliche Geige, Fiedel. p) Als Weise und

---

Sie hatte ihn völlig eingenommen und sogar von seiner Lidia abgezogen. — me nunc cressa Cloë regit, bekennet er selbst.

Lange noch wurden von teutschen Barden Hermanns Heldenthaten besungen — Caniturque adhuc apud barbaras gentes.

Tacitus annal. Lib. II. c. 88.

Ein neueres Siegslied auf die Hermanns-Schlacht:

Nun, zog daher ain groses Heer.
Hohnsprechend unsrer Macht und Wehr.
Heermann der teutsche Maher hehr,
Verwundert sich darob nicht mehr.
Kommt, sieht und schlägt die Römer ehr
sie sichs versehn, macht alles leer.

R.

p) Pollux Onomastica. L. 4. c. 9. „Quinque chordium Organum, a Scythis repertum, e loris vero bovilis compactum erat, et plectra erant caprarum. Λύρα = die griechische Fidel, Saitenspiel. Λυρωδὸς = Lyricen = ein Geiger, Fiedler, Saitenspieler.

Geschichtkundige, zugleich lebendige Geschichtbücher oder als Geschichtsänger, q) brachten sie, durch ihre gereimten Lieder die Geschichte der Vorzeit auf die Nachwelt. Ihr Amt verrichteten sie bey Gastmählern und Fest-Schmäußen, — in Frie-

---

Selbst der so berühmte Orpheus war ein trazischer Bard.

Suid. in Οχησκένειν. Tom. II. p. 205.

q) Tacit. M. G. c. 2. „Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est. Tuistonem Deum, Terra editum &c. Ein dergleichen Bardenlied der neuern Zeit findet sich bey

Spangenberg in s. Mannsfeldi. Chron. S. 372. b.

das er, leider! wie er selbst bekennt, aus der alt sächsischen in die hochteutsche Sprache gesezt hat. Durch solch eingebildete Verbesserungen ist manchem Alterthum sein Alterthum geraubt worden — in der neuesten Zeit, aus Modesucht.

O nimm dir hier die Warnung mit
Vermeide ja den ersten Schritt,
zur neumodischen Thorheit.

Jezt muß alles Eleganz seyn; — aber, leider! ist das meiste zu sehr gepuzt und mit fremden ausländischen Federn überziert.

Friedenszeiten, r) bey Hochzeiten und Frohlichkeiten, s) — bey Feldzügen und Schlachten, — im

 Krieg

r) Ein solcher Gesang oder Wunnelied, aber besser wie das Spangenbergische hochteutsch übersezt:

Horcht ihr Hannßen in Wahlhalla!
Neigt den Barden euer Ohr
Lieder von der Erde schallen;
Sehnsuchtsvolle Wünsche wallen,
Helden, heut zu Euch empor.
Schlurf aus dieser Hirnenschaale,
Wunderheld, den besten Trank!
Heil Dir! Heil in Gimmlens Saale,
Wohnst Du einst bey Odins mahle,
Unter frohen Bardensang.

s) Hochzeit, Gesänge oder Wunni Leodi, die lieblichen Lieder:

Barbaricus resonnabat hymen Scyticum
choreis,
Nubabat flavo similis nupta marito.
Sidon. Apolon. Paneg. Major.
v. 219. &c.

Dazu gehörte auch das Bryd, Leoth, — das Braut-Lied. Es wurde bey den Angelsachsen gesungen;

Sommers Anmerkungen.

war beweglich und zärtlich, — oft sehr natürlich und lebhaft. Ein schwäbisches Brautlied unsrer Zeit:

Krieg t) und Sieg. u) Sie setzten allenthalben das Gefühl

1.

Freut euch heut mit mir:
Denn drum bin ih hier!
Michel thut mih heure.
Hauß und Hof und Scheure
sind für mih gebaut.
O! ih bin ah Braut!

2.

Michel der ischt meyn,
O! wie wird mir seyn?
Wenn am Dienstag früh,
in die Kirch ih zieh.
Wo da alles schaut,
auf die Jungfer Braut.

Auch andere Liebeslieder, = Vuinileodi wurden abgesungen, welche K. Karl I. den Nonnen verbot abzuschreiben, oder Jemand zuzuschicken.

Capitul. 3. an. 789. c. 3. p. 575. ap. Heinek.

t) Diodor. Sicul. L. V. c. 212. „Von den Wallen." Si quis ad pugnam oblatam Majorum fortitudinem hymnis celebrat. — Vom Schlachtgesang, beym Anfang eines Treffens — der Trazier, Illyrier, Spanier und Britten, ꝛc. alle kältisch teutsche Völker; siehe

Gefühl in Thätigkeit, — wekten frohe Empfindungen und

Pellout. I. Th. S. 364. 35. 36. ꝛc.

Vejetius, de re militari, L. 3. c. 8. sagt deutlich:

Clamor, quem Baritum vocant, prius non debet attolli, quam acies utraque se punxerit.

Addatur Tacit. G. c. 3.

Die Kriegslieder überhaubt waren belebend und anfeuernd. Schon die Skytischen Weiber rührten das Kriegsspiel dazu auf ihren Karrenhäuten.

Iustin. L. II. c. 2. Strabo L. VIII. c. 284. oben §. 6.)

Daraus sind unsere Trommeln entstanden, die noch das Spiel heißen:

Singt, Teutschen! ins Spiel
der Trommeln und Pfeifen,
Sie sind euch das Ziel
zum Waffen zu greifen.

Auch wohl die Heerführer stimmten den Kriegsgesang an, und alle sungen mit:

„Ther kunig reit kuno.
Sang Lioth frono.
Joh allesaman sungun."

Kühn ritt der König voran — sang das heilige Lied und alle zusammen sungen.

Sang

Sang waz gesungun,
Wig waz bigunnen.
Das Lied war gesungen,
Der Streit nun begunnen.

Siegslied König Ludewichs, das im J. 881. nach zurükgeschlagenen Normännern an der Schelde angestimmt wurde V. 92. bey Schilter. Otfried drükt sich aus: „sank all einera stimma"; und das waren jezt christliche Bardenlieder, oder nach unserer unteutschen Art zu reden, ein Kriegs Marche, — lies Marsch, schreibt Adelung. Eines Rükzugslieds, welches Herzog Heinrich von Sachsen das teutsche Heer König Luthers II. 1137. in Wälschland anstimmen ließ, wo er wider den König Roger von Sicilien zu Feld gezogen war, gedenkt

Cinnamus in historia Rom. S. 96.

mit dem Beysatz, daß solches nach alter Gewohnheit geschehen. „Non fit tubae id sonitus, sed modo barbaro & inepto: editu enim secundum consuetudinem per exercitum cantilenam, haud quaquam indicium est continendis agminis; sed statim atque exauditur, rebus ad obitum, pro se quisque dilabuntur. Eam tum temporis cantilenam, cum repente per Legiones cani jussisset, — omne agmen continuo avolavit. Nordische Heldenlieder oder Heergesänge finden sich in beyden Edden. Die erste hat ein Isländer, Sämund Fredo und die zweyte Snorro Sturleson zu-

sammen

sammen getragen. Eins dergleichen ist in der Herwar Saga c. 5. wo Hilmahrs und Addurs ungleicher Kampf mit den 12. Söhnen Arngrimms erzehlt wird:

„Ganga haler hraußer,
af Herskipun,
Tolf saman
Tyrar giarner.
Vid numo i afftan
Odin gista
Turir fullhugar
Enn their tolf lifa."

Sie werden gehen heraus
von Heerschiffen
zwölf zusammen
des Siegs gewohnt.
Wir noch diesen Abend
werden bey Odin seyn
beyde voll Muth
die zwölf aber werden leben.

u) Sieggesänge. Thraces cum cantu, superfixa hostium capita ferentes, redierunt.

Liv. L. IV. c. 60.

„Victricia carmina nennt sie

Diodor Sic. L. V. c. 212.

„Galli sanguinolenta spolia cum Triumpho ducunt & victoricia carmina canentes.

Die ältesten Siegslieder der Schweitzer sind ganz im Ton der alten Barden. — Ueber den Sieg bey Frauenbrunn, bey Tschudi:

„Prys vnd ehr han ih bejagt.
Min Hut gewagt, fry vnverzagt.
An den gefecht ze wangen
do ward mir vil der Gefangen.

Suter, Sänger, über die Schlacht bey Sembach 1386., die er selbst mit gehalten hat. ꝛc.

„Wär der Fürst (Herzog Leopold v. Oestreich, der mit allen Rittern erschlagen wurde) — daheime bliben

und entflammten die Vaterlandsliebe. x) Jene hie-

sen

„Ihm hett nieme nüt gethan
Hett er kein vnfueg triben
Vnd nit solch ein Uebermuet.
Vnd wern die edlen bliben
Jeglicher bi sinem Guot!
Si tribens aber vil zu vil
Bis in darus erwachsen ist
Solch ein bluotigs spil. ꝛc.

Veit Webers Siegslied auf die Schlacht vor Murten 1476., der er selbst beygewohnt hat, ein Fidler und Soldat.

Die Zitung floh von Land zu Land:
vor Murten leit Burgund:
Vnd yeder ylt für's Vaterland
zu striten vor Burgund. ꝛc.

Hier fällt mir Gleims Siegslied auf Roßbach unwillkührlich ein. Erschalle hohes — Siegeslied! — Erschalle weit umher! damit der Feind, wohin er flieht, vernehme hinterher ꝛc.

Kurz nach dem zu Luneville geschloßnen Frieden sah man zwey Fiedler (Barden) mit langsamen Schritten durch die Straße zu Paris ziehen, die theils im Gehen, theils vor einzelnen Häußern, Lieder auf den Frieden absungen, deren Tonweise sie mit ihren Geigen begleiteten.

Allg. Zeitg. Zfr. 122. v. J. 1801.

x) Mehr that schwerlich Orpheus,

qui saxa cantu movit & domuit feras.

sen die Wehrensänger diese die Siegsänger, — Sigobarden. Mit der Geige oder Zytter in der Hand, oder mit klingendem Saitenspiel, zogen sie, als Gesande (Herolde), gleich unsern heutigen Trompetern, — ins feindliche Heer und handelten vom Frieden. y) Bey der Beerdigung

der

---

y) Getharum leges sunt, cythera pulsare legatos cum ad hostem mittuntur.

Athen. c. 14. p. 467.

In weisen linnen Kleidern, mit Saitenspiel in Händen, giengen die gothischen Barden Philipp von Macedonien in Mösien entgegen und machten Friede mit ihm. Noch im XII. Jahrh. wurden Fiedler als Boten in fremde Lande gesand. In dem Lied der Nibelungen — fertigte der Hunnen König Ezel deren zwey ab, seinen Schwager Gunther, Vogt am Rhein, zu einem großen Fest auf Sunnwenden einzuladen, und gab ihnen 24. Reken zu Heergesellen mit.

v. 5462. ꝛc.

Uns chemen niwe mære, daz vil ih ju
verjehen
diu ezelen Videlere, diu han ih hie ge-
sehen.
Si hat iuver swester gesendet an den rin.
Si suln uns durch ir eren groz willkomen
sin.

der Hannßen sungen sie Todenlieder oder Leichen.

Si riten albereite den palas dann
Ez gefuern nie herlicher Fursten spilman
der kunich grozenlike si gruozen began,
Sit willkimen beide ir hunen spilman.

Volker. v. 5640.

Er waz ein edel Herre, im waz ouch undertan
Vil guoter Reken in burgonden Lant.
Durch daz er Vidlen chonte, waz er der spilman genennt.

6550.

Volker mit siner Videlen dan
Cham gezogenliche für Gotelinde stan.
Er videlt sueze done vnd sang ir siniu liet,
Damite nam er urloup daz er von bachelaren schiet.

Veit Weber schließt sein Siegeslied:

„Der hatte selbst die Hand am Schwert,
Der diesen Rim gemacht;
bis Abends mäht er mit dem Schwert.
Dez nachts sang er die Schlacht.
Er schwung die Saiten und des Schwert,
Ein Fiedler vnd Soldat
Den Herren vnd den Mädgen wehrt
Dem Tänzer und Prälat.

chengesänge, z) worinne die Mitgehenden einstimmten. a) Schon die Thrazen, Phriegen und

---

a) Jornandes, c. 41. 49. desgl. Solinus, c. 25. „Mos est, parentum funera cantibus prosequi. Dieser Gesang heißt kältisch Traega oder Träga, woraus die Griechen die Tragoedia gemacht haben. Ihre, in fragment. version. Ulfilanae, particularum aliquot epist. Pauli ad Roman. Die Thüringer sagen noch „— Trouwer singen, und Drovenis, Niederteursch, die Traurigkeit.

Umme krassevoet, erer suster, doet
Dreven se ruwe un Drovenysse groet.

Reinecke de Vos, S. 21. v. 13. 14.

In Bayern drükt die Redensart „den Kelzrab pfeifen, — so viel aus, als ein Todtenlied anstimmen. Ein Trauerlied — der Wilden in den Südsee-Eyländern, hat uns Forster mitgebracht:

Aeglih matĕ, ah wäh! Tupajah!
Gegangen Tod, o! weh! Tupajah!

Hr. Gräter, der das Neumodische liebt, würd' es eine tragische Ballade nennen.

a) Denen zu Liebe, die noch steif und fest glauben, (Bragur III. B. S. 193. Zeile 14. 15.) daß man vor gelehrten Zünften als ungelehrt

und Bythyner, lauter teutsche Völker, von denen die Gothen, Burgunten und Thüringer ꝛc. abstam-

---

erscheine (unlitterarisch vor dem litterarischen Publikum) — und nichts für gelehrt gelten könne, auch die mit möglichsten Fleiß ausgearbeitete teutschen Gegenstände nicht (litterarische Produkte) — als was fremd singt, tönt und klingt, — was sogenannte Litturalisten, Theoristen, Practicisten und alle mögliche Isten, Dendisten und Occulisten ꝛc. für hübsch und fein, wohl, zierlich und förmlich (elegant) finden, — bemerk ich hier, — daß das Singgedicht (Lyrisch) zur Geige und nicht zur Leyer gesezt, die Trauer-Gedichte -- aber keine römische Elegia waren ꝛc. ꝛc. und alle die fremden Worte, heroisch, elegisch, lyrisch, emphatisch, Hymnen und Sonaten sehr unausdrukſam angebracht seyn würden. Die teutsch'-kältische Lieder hatten keine künstlichen Gratien und gezwungene Cadancen (lies Kadangsen) — sondern alle, im eignen Flug des Dichtergeistes, folgten der Natur und reinen Empfindungen des Herzens. Einem ächten Teutschen also wird es zur Pflicht, in Behandlung aller teutschen Gegenstände, fremd ausländischer Worte sich schlechterdings zu enthalten, wenn er nicht vorsäzlich mißverstanden seyn will, wie der so hochgeschäzte Heerder von 1000. nicht verstanden wird.

Ich

abstammen, die große Messer trugen, b) hiesen den Gesang, wie noch auf den heutigen Tag, ein Lied. c) Es waren gewisse Gesätze (Strophae) in

---

Ich wünscht' ihm 100000. Leser mehr, die keine Litturalisten sind, welche die Menschheit besser verstehen, als seine unteutsche Humanitaet, Homonogie, Perfectibilitaet, Corruptibilitaet, Intensitaet, Efflorescens, Medien, divergirende Wesen ꝛc. ꝛc.

Der Neufränkische Feldherr Schaumburg empfiehlt (1797.) dem Kriegsheer Gehorsam gegen ihre Anführer, Achtung gegen die Gesetze und Humanitaet gegen die Wirthe. Er nimmt also dieses fremde Wort immer noch im engern Sinn für Leutseelichkeit und nicht im ausgedehntesten für Menschheit.

b) Zu Duringen du die siddi was,
Das si mihhili mezzir hiezin sahs.

Carm. de St. Ann. §. 21. v. 338.

Sas wurde nachgehens Sar ausgesprochen und ein Säbel oder Kurzgewehr, ein Saras genannt. So hießen die Böhmen im XV. Jahrhundert, die in Teutschland um gewissen Sold dienten, ihre Schwerter.

Aventin. Annal. Bojor. Lib. 4.

c) Athen. Dipnosophistarum. L. 14. c. 3.

Stadtbibliothek Passau

„ Messa-

Rim oder Reim abgefaßt, um dadurch dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen. d) Die Barden und Bardin finden sich bey allen teutschen oder skytischen Völkern durch ganz Europa, denen sie so schlechterdings unentbehrlich waren. Namentlich kommen sie vor

---

„Messarum cantio Lytierses vocatur und

Polux Onomastica. L. 1. c. 1.

„Linus & Lytierses (Oberteutsch Liedlein, Meißnisch Liedchen, Niederteutsch Leeden) fossorum & rusticorum carmina sunt. Alles sung auch bey der Arbeit Lydiers. Angelsächl. Leod — Isländisch Liod — Wallisch oder französisch Lay. Das waren Loblieder und fiengen sich mit dem Lob Gottes an.

Tacit. G. c. 3.

d) du Chesne. Tom. II. p. 326. Des Reims gedenkt ausdrüklich

Iulianus, in Misop. Seite 337.

welcher die Teutschen über dem Rhein gesehen zu haben bekennt, und hat an ihren ungeschlachten Gedichten oder Liedern, wie er, der Sprache unkundig, dafür hält, — den Reimklang ähnlicher Worte gehört. „Rustica carmina verbis facta similibus clangorum.

vor bey den Gothen, e) oder Geten, Getae, die tapfersten und gerechtesten unter den Thraziern, f) ihren Brüdern, den Burgunten, g)

---

e) Jornandes de reb. Geticis. 8. Priscus in histor. Gothorum.

f) Herodot. IV. c. 87. nach Goldhagens Uebersetzung: „Aber die Geten, welche sich (dem Darius) aus Unverstand zur Wehre sezten, wurden sogleich zu Knechten gemacht, ob sie gleich die Tapfersten und Gerechtesten unter den Thraziern waren.“ — Das sind alle die, welche nachgehends unter Odin in Norden eingezogen sind. (§. 1.)

g) „To deme senden the goten, dat nun sin Burgunten. ꝛc.

Repkow in Chron. v. J. 378.

Zu Ende des III. Jahrhunderts saßen sie neben andern gothischen Völkerstämmen, Liegern und Wandlern von der Weichsel bis an die Oder, (Ptolomeus) — wurden im Jahr 303. durch die Gepieden von der Weichsel weggedrükt, — zogen in unser heutiges Franken und schloßen sich an die Alemannen.

Jornand. de reb. Gothor.

359. wohnten sie zwischen der Altmühl, Tauber und der Jart im Mühlachau bis

an

an den römischen Pfalrein, und ihre Grän-
zen zwischen Schwäbischhall und Oeh-
ringen, waren von den Alemannen oder
Athelmannen abgesteint.

Ammian. Marcell. Lib. 18. c. 2.

Hanselmann, wie weit der Römer
Macht in Teutschland kommen.

I. Theil.

Sie erhoben sich, nebst den Liegern nach Wal-
land, wurden aber geschlagen und giengen wie-
der zurük.

Zosimus I. c. 68.

Endlich nach dem Einbruch der Alemannen
407. in das römische Walland, nahmen auch
diese, von andern teutschen Völkern gedrükt, ih-
ren Weg dahin, (408.) unter Anführung eines
Hötmänns (Haubtmanns) nebst ihren Sü-
nestan, (Trubt) (Ammian. Marcell.) drungen
über den Rhein, und stifteten das burgun-
dische Reich in Walland, das aber nur
bis 534. gedauert hat.

Erdm. Schmidts teutsche Reichsgeschichte.
Jena 1759. S. 12. §. 65. 66. 67.

Wenn

Plin. h. n. L. IV. c. 14.

meldet, „die Wandler wären ein teut-
sches Volk und die Burgundonen ein
Stamm derselben, — so heißt das so viel: „die
an der Elbe herumwandernte gothische Völker
sind Teutsche, und die in Burgen zusammen
wohnen, ein Stamm derselben.

ein gothisches Volk, wie die Thüringer h) — den Friesen i) und Angelsachsen, die ebenfalls nach einem Saitenspiel zu singen pflegten; k) den Wallen und Wandlern Gallatern und allen nordischen Völkern. In Norden nannten sie sich die singenden Dichter, — oder Sänger, Skalden l), die andern die Sprecher, Redner, Bra-

 gur.

---

h) Sydon. Apolon. in Paneg. v. 218.

i) Hamkon, de variis rebus Frisiae illust. L. II.

k) Beda. VI. c. 24. „Vnde nonunquam in convivio, cum esset laetitiae causa, ut omnes per ordinem cantare deberent, ille, ubi appropinquare sibi cytheram cernebat, surgebat a medio coenae.“ &c. Auch Attila, der Hunnen Anführer, hatte solche Heldenliedsänger der Skyten bey sich.

Priscus in histor. Gothor.

Man lese auch

Carmen epicum Sec. VI.

de prima expeditione Attilae, regis Hunnorum in Gallias. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Jonath. Fischer. Leipzig 1780. 4.

l) Jean Magn. in praefat. hist. Suev. Törner, de poësi Scaldorum. „Praeclara Majorum gesta carmina & Versus quondam poetico more, sed

patrio

gur. m) Die Weyſagerinnen, Eubages. = Weyſages.

---

patrio ſermone redigere curaverant, eaque in conviviis, ut juventutem ad Virtutem excitarent, frequenter concinnebant "

Wetterſtein, de Poëſi Scaldor. ſeptem. Upſala 1717.

Köhler, de Scaldis.

Loccenius, antiquit. ſuec. Goth. c. XV.

„Scaldros Regibus a primis conſiliis, ſueti quoque Reges in militiam ſequi, ut deſcribenda eorum facta oculis capeſſerent."

Die Herleitung des Worts Skalt oder Skald iſt von Skal = der Schall, — Skald = ein Lied, — Skalda = die Dichtkunſt, — auch Skaldſkap = die Liederwiſſenſchaft, die Singkunſt (Vocal Muſic galant) Skaldr, (gothl.) ſkalran = ſingen. Skalda fangar, = ein Liederſänger, ein Sangmeiſter, (heut zu Tag ein Hr. Cantor, = Cantoriſten, elegant geſprochen; daher haben wir auch eine cantoriſten Literatur) Skalvingl = die Dichter Begeiſterung — Tüſtalten, = auch Tütſchalken -- Gotſchalken, = Tütsdiener, weil ſie dem Got Tüs zu Ehren Lieder ſangen.

m) Braga, Isländiſch = die Sprache. Man darf

Sages (von wihi, weyh, weyages, — ist nur ver-

 setzt)

---

darf nur das S vorschlagen, s'braka ausgesprochen, wie vokt, der Vogt. Bragur also ist ein Sprecher, Redner oder Dichter — ohne Gesang, — auch die Beredsamkeit. Die nordischen Dichter haben erst daraus einen Hannß, (Aff.) endlich einen Gott gemacht, wie aus der Tapferkeit, — Hersmuth — Hermode; Hr. Gräter aber hat ihn zu einem friedliebenden Prinzen geschaffen und mit einer Harfe ausgerüstet.

Dem nordischen König Haquin bey seiner Einholung in Wahlhalla werden Hermod und Bragur, zwey Tugenden, von Odin entgegengeschikt, als Götter-Bothen, bey

Snorro, Chron. norweg. c. 33.

Hermode ok Bragi	Heermuth und Sprecher
Quad heoptatir,	sagt Odin,
Gangit i geyn grami,	geht entgegen
Alz konnungr ferr,	dem kommenden König,
sa er kappi thikir	würdig gefunden
til Hallar hinning.	zu dieser Halla.

Athabragur, und Affabragur, nach dem eigentlichen Wortbegriff, der Hannßensprecher, (die Engelländer haben solche Sprecher noch) — auf dessen Zunge Runnen eingegraben waren,

waren, — ein weiser, erfahrner, beredter Mann. (Edda) Eben deswegen hieß er auch der Langbärtige, und seine Genossin, Idunna, die Gutthätige. Sprahha, Fränkl. die Sprache, bey Ottfr. Kero, die Beredsamkeit. „sona solihheru sprahu" = von solcher Beredsamkeit; — auch spracha, sprака gesprochen: „Spracha so gizani thaz enti thes ni unar, = Eine so grose Beredsamkeit, die kein Ende hatte. (p oder b macht hier keinen Unterschied) Sprahhan und sprechhan, = sprechen, holländisch — spreken. Sprahhus, = das Gerichtshauß. Sprahmann, = der Sprecher, Redner. Wapnebrak, = die Waffensprache oder der Beyfall mit den Waffen.

Snorro in Olaf helg Saga c. 82. S. 486.

Bragabeger — ein Trinkhorn, das bey den nordischen Gothen auf Thors und Odins Minna laut ausgeleert wurde — oder mit einem Spruch — (Gesundheit) herumgieng. Davon hieß er Bragafull, = Spruchvoll. Eben das geschah zum Andenken der in der Schlacht gebliebnen Helden und bey Leichen-Feyerlichkeiten der Könige und Karln (Jarle), wo das Trinkhorn Bragefull — d. h. voll guter Wünsche sich einander fortgegeben wurde.

Heims kringla, T. I.
Saga Haakonar Goda, K. 15. 19.
Yuglinga Saga, K. 40. S. 40.

sezt). Wahrsager, n) wie die berühmte Waldfrau, Velleda, = Wälda an der Lippe und Ganna, (Kunna) zwey Brükterische Jungfrauen, wovon die erste zu Rom als Gefangene starb, diese aber von dem Domitianus ehrenvoll behandelt wurde, o) — gescheute Frauen, wie Diotima, p) hiesen auch Faid, Veit, ein alt kältisch Wort, womit noch in Island ein Propheta ausgedrükt wird. q) — Sie weysagten was zukünftig, besonders was in dem Jahr geschehen würde.

---

n) „Eubages scrutantes summa & sublimia naturae pandere conal antur.

Amm. Marcell. I. 15.

o) Ganna, virgo (ea post Velledam in Celtica vates oracula reddebat) Domitianum adierat, & honorofice ab eo tractata, domum redierunt.

Dio, c. 67.

Ganna, Gunna = Kunna.

p) Diotima, die griechische Seherin, bey Plato, im Gespräch vom Gastmal, von welcher Socrates lernte.

Sympos. Platon. Vol. X. edit. Bip. 237. 239.

q) Toland 10. Absch. seiner Geschichte der Trühten. Der heilige Veit, ein Märterer zu Korbey, den Karl I. den Obotriten zum Schuzheiligen aufzwang, hat davon seinen Nahmen.

würde. r) Das thaten sie vorzüglich am grosen Fest der zwölf wihi Nächte, = Weynachten, und hiesen davon auch die Allkunni, — oder Fiolkunni, — d. i. die Vielkundigen, auch die Alrunnen, = die sehr gelehrten. s) Die Heldenlieder, welche lange noch in Teutschland auf Herrmann, den Heeruser Fürsten gesungen wurden, waren

---

r) Hieher gehören alle unsere Volksaberglauben von Stubenkehren, — Hölhafen losen oder horchen, — Salzhäufen, das Loos, — Beobachtung des Wassers, Feuers, Winds, — Bleygiesen; — Wahrsagung eines guten Jahrs, — einer reichen Ernde 2c. 2c.

s) Run, raun, = heimlich -- Runa, = Geheimniß

(H' Ulfila Marc. 4. v. 11.)

Runen -- heimlich reden. Noch jezt heißt runnen — in der Schweitz, — sich heimlich unterreden; das wurde 1533. zu Bern und Zürch verboten: „keiner soll mit dem andern runnen wovon in unserer Stadt oder Gemain schaden entstehen möchte."

Müller Gesch. d. Eydgenossen.

Alruna, = eine, die sehr viel wußte; Runnische Schriften, oder Runnstab, solche, die andere nicht lesen konnten, sie nicht verstanden.

waren zuverläßig Gesänge durch teutsche Barden gefertigt. Eine Menge solcher ließ König Karl I. sorgfältig sammeln, und lernte sie auswendig t), welche aber nach seinem Tod, durch Versteicherung in verschiedene Hände kamen und, nebst andern teutschen Schriften und Denkmählern des Alterthums, leyder! verlohren gegangen sind, worüber ein Biedermann sehr innig seufzte. u) Schon im VI. Jahrhundert fiengen sie an, bey den Franken abzunehmen, — als durch den Pabst Gregorius der Kirchengesang eingeführt und nachgehends geistliche Singstücke

in

---

t) Eginhardus (Eichenhard) in vita Karli M. Cap. 29. „Barbara & antiquissima carmina, quibus veterum regum actus & bella canebantur, scripsit, memoriaeque mandaverit &c. Eben so sehr war er für die Ergänzung der heiligen Bücher besorgt, und ließ Versuche machen, zur Wiederherstellung der vier Evangelien.

Theganus, de gestis Ludov. p. 11. c. 7.

u) Georg Hirkesius in Grammatica Franco theodisca Cap. I. „O! utinam jam extaret augusta Caroli M. bibliotheca, in qua delicias suas reposuit Imperator. O! quam lubens, quam jucundus ad extremos Caroli Imperii fines proficiscerer ad legenda antiqua illa & barbara Carmina — scil. Bardorum.

in Ton gesezt wurden, x) zum Lobe Gottes und der Heiligen, y) die sich seit jener Zeit unglaublich vermehrt haben. Beides, Thaten der Helden und Lieder der Barden sind also vergessen. Zwar hoben sich wieder einige Sänger unter K. Otto I.; aber sie hatten das Schikfal ihrer Vorgänger. Der heilige Vater lud sie, dieser Ketzerey wegen, nach Pavia und sie wurden unterdrükt. z) Aus angemaßter geistlicher Allgewallt rechnete sogar Gregorius dem Bischof Desiderius zu Vienne, zum gröbsten Verbrechen, daß er mit seinen Freunden heydnische Dichter lese, und ließ viele alte Schriften ins Feuer werfen. a) Ein from-

---

x) Antiphonen componiren würde ein Elegant sagen. König Jakob I. von Schottland, ein sehr berühmter Tonsetzer seiner Zeit, hat sich durch solche unvergeßlich gemacht. Kuono v. Würtzburg drükt sie durch — Wiedersang aus.

y) Gregor M. Epist. L. IX. c. 48. in Labbei Concil. Tom. V. p. 1463. Die Mönche fiengen frühzeitig an, lateinisch zu singen, eine Sprache, die viele selbst nicht verstunden, und die Zuhörer nicht kannten. Das war also ein todter Gesang ohne Empfindung.

z) Hanemann, Anmerk. zu Opitzens teutscher Prosodie. III. Kap.

a) Dem Kalifen Omar gleich, Mahomets Nach-

frommer Unsinn, der durch seine Nachfolger auf dem heiligen Stuhl fleissig unterhalten wurde. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch jene teutsch-wehrmännische Bardenlieder, die ehemals in unsern Gegenden abgesungen wurden, — zu Ende des Xten und Anfang des XIten Jahrhunderts, durch Mönchswuth vollends vertilgt und gänzlich aus dem Gedächtniß der Leute gebracht worden, — wo der römische Oberpriester und geistliche Fürst Waldteufel (Sylvester) zu Rom dem gesammten Mönchsstand zur Pflicht machte,

---

Nachfolger, der die vortrefliche Büchersammlung in Alexandria zu verbrennen befahl. Einen solchen Abscheu für die besten römischen Dichter wußte die Geistlichkeit dem König Ludwig I. beyzubringen, den sie wegen seiner Schwächen, den Gütigen, und wegen seines Aberglaubens, den Frommen nannten, — weil sie Heyden und keine Christen gewesen wären.

Thegan de gestis Ludovici pii c. 19.

Dadurch suchten sie das gute Gefühl auch für teutsche Bardenlieder auszulöschen, das sein Vater gehabt hatte, um ihn ihren Begierden folgsamer zu machen. Ein Christ muß Menschenwitz und Heydenschrifften fliehen, behaubten ja noch, auch evangelische Ortodoxen.

machte, — alle Barden- und skaltische Gedichte, als Zauberbücher, aller Orten aufzusuchen und zu verbrennen. Denn zu jener Zeit herrschten die Statthalter Gottes unumschränkt über die Meynungen der Völker und Könige; ihre Macht erhielt sich durch allgemeine Dummheit und die schlau eingenützige Pfaffheit mishandelte immer mehr, im Namen Gottes, einen unwissend trotzigen Adel. b)

Unter

b) Die Geschichte Gregor. VII., dieses angemaßten römischen Gottes, des grausamsten Menschenhassers, wird die späteste Nachwelt noch mit Entsetzen lesen.

In Verbindung der müßigen Mönche, hatt' er den Vorsatz der Gottheit den Himmel, und den Menschen ihre Güther zu entwenden. Diese Art Halbmenschen, welche aus den Einöden der Morgenländer ihre Schwärmereyen auch in die Abendländer gebracht hatten, und nun hier den wider die Menschheit errichteten gotteslästernden Bund vermehrten; die den unerläßlichen Gesätzen der Natur trotzten, — boten ihm willig ihre Hände. Zuerst schuf er Verbrechen, um sodann solche grausam bestrafen zu können. Er verbot die Priesterehe, erklärte die Einoestung der Kirchengüter durch Fürsten für Verbrechen ꝛc. und ließ dem K. Heinrich IV. seinen eisernen Bannstrahl zu Cannosa unmenschlich fühlen. (1077.)

Unter einem so herabgewürdigten Volk wurd' es ihr leicht, eine glänzende Rolle zu spielen, allerhand Irrthümer immer weiter zu verbreiten, sich eine abergläubische Achtung zu verschaffen und das Mark des Landes zu verzehren. Im XIII. Jahrhundert 1285. befahl auch Eduard I., nach der Eroberung von Wallis, alle wallischen Barden grausam zu morden. Hume c) macht dabey die Anmerkung: „da der König sah, daß nichts die Vorstellung der kriegerischen Tapferkeit so sehr unterhielt, als die bey ihnen durch Ueberlieferung fortgepflanzte Dichtkunst, welche vermittelst der Gewallt der Tonkunst und der Fröhlichkeit an Festtagen, auf die Gemüther der Jugend tiefe Eindrücke machte, — so ließ er alle Barden aus Wallis zusammen berufen und grausam morden. d) Ist also dadurch auch uns, in

---

c) Im II. Band seiner Geschichte von Engelland, Bresl. Ueberseßung 1767. S. 61.

d) Daß die Schottischen Barden noch in jüngern Zeiten sehr bedeutende Leute gewesen, und daß sie bey allen feyerlichen Gastmahlen die glänzenden Thaten der Helden, der Ahnen, der Geschlechter besangen oder erzählten und mit Einklang eines Saitenspiels begleiteten bezeugt William Tytler in Bragur III. B. S. 167.

in Ostfranken, kein geschriebenes altes Bardenlied übrig blieben, wie im Norden, wo die päbstliche Glaubens-Meynungen bis ins XIIte Jahrhundert brauchten, ehe sie, als Staats-Bekehrung einkommen konnten; e) haben wir doch noch einen unverkennlichen Beweiß ihres ehemaligen Daseyns unweit dem Fluß Altmühl, am römischen Pfahlrein, (Vallum Hadrianum) im Dorf Emetzheim, im Wirthsgarten. Auf einem grosen Stein daselbst sieht man die Abbildung eines Barden ausgehauen, — mit ofnen Mund und in die Höhe gehobnen Händen, f) der Lob- und Trauerlieder auf die verstorbene Gattin eines Römers gesungen, und dadurch sich dieses Andenken durch die Hand eines römischen Künstlers erkauft haben mag. Das beweißt die Aufschrift eines neben ihm liegenden Steins:

SICONIÆ. PAVLINÆ.
ÆLIVS. DE CIVS.
CONIVGI. CARISSIMÆ.

Feuer-

---

e) Der Dänische König Harald VIII. nahm sie zwar schon im X. Jahrhundert an, aber die Norweger, Rüger und Finnländer bequemten sich nicht eher dazu, als im XII. Bis dorthin schlachteten sie immer noch Menschen, Pferde, Hunde und Hühner am Hornfest.

Ditmar Lib. I.

f) Stieber a. a. O. 343 - 1002.

Feuerlein, ein geistlicher Herr in Weimarsheim, sah ihn erst für einen, ich weiß nicht was für einen Miplezeth — dann für einen Gott an, der Mannus geheissen haben soll. — Gundling wollte die Ceres daraus machen und Falkenstein ein Bild der Sonne darinnen finden, und traumte sogar von einem heydnischen Templo, die alle Teutschen so sehr verabscheuten. (§. 2. oben) g) Die guten Männer, mit einheimischer Geschichte nicht vertraut, — sahen immer nur durch römische Brillen, ließen durch falsche Aehnlichkeiten fremder Volksgeschichten und Götterlehre sich gern verführen und nahmen zu unglüklichen Muthmassungen ihre Zuflucht, die sie dann, wie Feuerlein, wieder zurüknehmen mußten. Immer haben die Meisten aus allen Kräften sich bestrebt, das den alten Teutschen aufzubürden, was sie bey Römern und Griechen fanden, besonders in der Götterlehre,

---

g) Mit wahrem Vergnügen find' ich kurz vor dem Abdruk dieses Bogens, im

Leipz. L. A. Zfr. 59. 60. 1801.

daß Hr. Karl, Theuth. Heinze — mit mir einerley Weg gegangen ist und teutsch denkt. Hoffentlich wird Hr. Anton sich bereits überwiesen fühlen, der mit sich selbst so offt im Widerspruch steht.

welche die wenigsten selbst recht verstunden. h) Alle müssen bey dem gelehrten Westfranken, dem vortreflichen Simon Pelloutier i), in die Lehre gehen, und werden dann gezwungen bekennen „das hätten wir nicht gedacht. Die Minnesänger des Mittelalters sind Nachkommen der alten Barden, und der teutsche Dichtergeist wurde durch die Abentheuer der Kreuzzüge wieder erwekt. Sie sangen aber nicht allein von Liebe, und Treue, k) sondern ihre Gedichte hatten auch noch andere Dinge zu Gegenständen, — den

Sit-

---

h) Es bredigt manger hohen rat
Der doch sich selber nüt verstat.
Bonners Edelstein.

i) Histoire des Celtes, particulièrement des Gaules & des Germains depuis les tems fabuleux jusque à la Prise de Rome par les Gaules, à la Haye 1750. Tom I. II. 8. à Paris 1770. Tom. I - IX.

Er leuchtet mit andern Nahmen echter Vaterlands-Freunde, Konring, Möser ꝛc. Verehrer und Verfechter teutscher Rechte, im heiligen Hauß der Unsterblichkeit.

k) Westphälisches Minnelied aus dem XIII. Jahrhundert.

Twivel nicht du leveste myn.
Laz allen Twivel ane syn.
Hert, Synne vnd Mod is allend dy,
Des schaltu wol ghloven my.

Sittenverfall, die Undankbarkeit — die Treulosig-
keit und andern Schändlichkeiten. 1) Sie lobten,

1) Die gefertigten Lieder über die Treulosigkeit des Ertzbischof Hatto zu Maynz, welche er 905. an Grav Adelwerth von Babenberg (Bamberg) begangen, und ihm zu Forchheim um den Kopf gebracht hatte, — wurden verschiedne Jahrhundert hindurch in ganz Teutschland öffentlich gesungen. Es war eine Landmär. Ekkehard der jüngere berührt deswegen diese schwarze Geschichte nur im Vorbeygehen,

bey Goldast scriptor. rerum Aleman.
Tom. I. c. 40.

Quoniam concinnatur & canitur, scribere supersedeo. Sie wurden unter andern Spottliedern, im XII. Jahrhundert, noch allenthalben gesungen,

Otto von Freysing Chron. Lib. VI.
c. 15.

und die Geschichte, daß ihn die Mäuse lebendig gefressen, noch in Thüringen sich als Mährchen erzehlt.

Als das zusammen gelesene Kriegsheer König Adolfs 1294. so viel Muthwillen und Büberey in Thüringen ausübte — endlich auch ein Frauenkloster unweit dem Schloß Raspenburg plünderte und die Klosterfrauen schändete, — daselbst überfallen und an dem gestraft wurden, womit sie gesündigt hatten, — sangen die Thüringer unter andern Spottliedern:

tadelten und lehrten, m) weil solches aber offt ohne Frucht

Dy ediln von dem ryne,
dy rethin zu dem wyne,
vnd quamen vndir Raspenberg;
dez Konnings Hofgesinde
begreiff dy gotiskinde
vnd trebin schemelich werg!
Got mogt es nicht irlidin
ere Buthil liez er snydin
daz waren lesterliche mer.
Sy han, noch mynen gedunkin
er heller do vertrunkin
dez en dy büthil wordin leer.
Do sy enheymhen quamen,
Vnd ere Wiy vernamen
Daz sy dy heller hatten verlorn;
Sy wordin ubil empfangin
Vel beßir wäre gehangin,
danne solche smahheit vnd Zorn.

Spangenberg Sächsl. Chron.

Dergleichen Spottlieder wurden schon zu Karls I. Zeiten, aber ohne Wirkung, verboten.

Capitul. incerti an. c. 13. bey Heinek. S. 496.

Qui in blasphemiam alterius cantica composuerit, vel qui ea cantaverit, extra ordinem judicetur.

m) Z. B. Walther von der Vogelweide, der als Jüngling zu Wien die Dichtkunst und Redekunst lernte, wie er selbst sagt:

S. 100. B.

Frucht blieb, entstund davon das Sprüchwort: „Es hilft kein Singen und Sagen mehr.“ Die menschlichen Leidenschaften, die sich noch ohne Zwang und Verstellung zeigten, gaben reichhaltigen Stoff zu verschiedenen Gesängen. Dazu nahmen sie ihren Gegenstand getreu auf, ohne erst einen zu erschaffen, und brachten immer die eigenthümlich teutsche Sitte ihrer Zeit, Gesinnungen und Vorfälle mit in ihre Lieder; daher sind sie auch so urhaft und lebhaft. Einige fiengen sie mit dem Lob Gottes an, wie die heydnischen Bardenlieder n) und begleiteten ihre Gesänge mit

Ze Oestreich lernde ich singen vnd sagen.
Seinen höviſchen Sang sung er bey Landgrav Hermann von Thüringen zu Wartburg.

Ein ungenannter Minnesänger des XIII. Jahrhunderts in den Wiedeburgl. Nachrichten sagt von sich.

Ez vraget mih maniger, waz ih kunne.
Ih spreche, ih bin eyn Lerer aller guten Dinge
Vnde bin ein ratgebe aler tugent ih haze schande.
we! dem der mir eren unvergunne.
Ih bin Vursten dienist, vf gnad Liet ih sing.
Vnde bin der eren pylgerym.

n) Bonner Edelstein, der auch im XIII. Jahrhundert lebte.

Saitenspiel. Deswegen hiesen sie auch Fiedler und gute Geicher. o) Sie waren geliebte Sänger und

---

Got Herre one angange
Got an ende
Immer werender Got allmehtig
Got der megede kint.
Des alle Creaturen sind.
Got Herre über all der engelschar.
wi bistu so grundelos gar.
Das mer diner allmehtikeit.
waz man singet oder seit.
Din Lob nie mönschen sin durchgreiff.
du bist ein endeloser reif.
vmb alle dine hantgetat
was flüget schwimmet oder gat.
ob dem bist du ein hohes tach.
din Wunder-herre nie durchbrach.
Keins mönschen sinn noch Herz noch muet
du bist ein überflüssig guet
Alles Guetes wunderlicher Got.

o) Z. B. Master Kuonze von Würtzburg, ein Geicher und Meister Sänger an des Bischofs Hof daselbst im XIII. Jahrhundert „der Misnere (Markgrav Heinrich der erlauchte von Meißen, Vater Albrechts des unartigen, Landgraven zu Thüringen.) vnd Maister Kuonrat, di tzwene sint nun die besten, — Ir sanc gemezzen vnd ebene stat, Kunden gesten ist hernach prise geweben.

bey Wiedeburg.

und eben davon bekamen ihre Gesänge den Nahmen Minneleodi = Minnelieder, wovon noch das Wort, „Melodie," d. i. zu singen nach der Weise — oder auf den Ton des angezeigten Minneliedes. p) Sie hiesen auch Frauentänze, q) und Bulliedlein im guten Sinn: Ein Liedlein, daz wol gestimpt vnd gut zu Hofieren ist." — Diese und andere Volkslieder wurden immer mit vielen Beyfall aufgenommen, und noch im XIV. Jahrhundert in ganz Teutschland gesungen und gepfiffen. Um das Jahr 1350. sung man ein new Lied „in teutschen Landen (schreibt Gensbein in der Lüneburgl. Chronik

p) Man sezte dem Lied oben auf, nach welchem Minnelied die Weise gesungen werden sollte, — wie noch in unsern Gesangbüchern, — z. B. Minneleod, = Twivel nicht du leveste myn ꝛc. — oder — wenn mein Liebgen ein Rosenstok wär ꝛc. und sprach solche zusammengezogen endlich — Melodie aus.

q) Uolrich von Lichtenstein in den Bodmerl. Versuchen. S. 142.

Disü Liet, die heissent frouwentanz
Diu sol nieman singen, er sie fro.
Swer mit Zühten treit der frolden kranz
Und dem sin muot stat von wiben hoch,
dem erloube ihs ze singen wol,
blideklichen man sie tanzen sol. — „
Fröhlich man sie tantzen soll.

uf der Lahn S. 9.) — das was gemein zu pfeiffen vnd zu trometen vnd zu allen Freuden. ꝛc. Auf dieses sang man ein gut Lied, von Frauenzuchten vnd sonderlich auf ein Weib zu Straßburg, die hieß Agnes, vnd was aller Ehren werth vnd trifft auch alle gute Weiber an. Daz Lied gieng also:

Eines reinen gueten Weibes Angesicht
Vnd frolich Zucht dabey.
Die seind warlich gut zu sehn
Zu gueten Weibern han ih pflicht,
wenn sie seind alles Wandels frey.“

Zuletzt noch machte der Meister Sänger, Hannß Sachs wohlverdiente Schmachreim auf Markgrav Albrecht den wilden Krieger, die er übel nehmen wollte. Wie diese Dichtkunst endlich auch sank, in Zwang und Innungen sich verärgerte und mit Hannß Sachsen gleichsam endigte, — kamen die Hofnarren auf und mit solchen die ausgearteten Pfeifer, Spielleute, Singer und Reimsprecher, (Bettelsinger, Bettelgeiger, heissen sie noch in Thüringen) welche im Reichsabschied v. J. 1577. Tit 29. — mit den Schalksnarren in gleichen Rang stehen, (die an manchen fürstlichen Höfen so viel galten) und weder zu Aemtern noch Zünften kommen

sollen,

sollen, weil sie für anrüchig gehalten wurden. r) Einige sungen doch alt versungene Liedlein wieder.

§. 11.

Als ein Anhang.

Ueber

den Lehrbegriff der alten Teutschen, von Himmel und Hölle, — oder der Belohnung des Guten und Bestrafung des Bösen.

—

Ein Volksmährgen.

Die teutsch nordischen Völker glaubten, wie die ältesten ihrer Väter in Skyht-Land, einen Himmel und eine Hölle. Die Wahlhalla lag in Gimmle und dauerte nur bis ans Ende der Welt. — Sie war blos zur Ergötzlichkeit der Helden ꝛc. — die durch einen blutigen Heldentod, nicht aus Alter oder Krankheit von der Welt giengen. Aus angebohrner guter Empfindung hielten sie für wahr, daß auch ihre Pferde, besonders das Streithorst und ihre Diener, als Bedürfnis und Gesellschafter, mit in Wahlhalla kommen müßten, wie der gesellschaftliche

getreue

---

r) Sächßl. LandR. B. I. Art. 37. Alsmanl. LandR. Kap. 397.

getreue Hund. s) Die Weiber blieben blos in Gimmle, bey andern gerechten Seelen, mit denen die Helden scherzten. t) Die Hel, Hola, der Sitz aller Traurigkeit, theilten sie in Nifelheimur oder Nebelheim und Naſtrond — oder Aaß-ſtrand, — ein Abgrund gegen Norden, voll Kälte und Eiß. u) Darinne wurden vorzüglich Meyneydige (mein

---

s) Den Gedanken hatten schon die ältesten Zugvölker, und der Hirt glaubte:

„daß dort ihm so, wie hier, bey seiner frohen Heerde,
sein treuer Hund Gesellschaft leisten werde.

t) Mahometh, der Araber, hat ja den Katzen in seinem Paradies einen Platz angewiesen, die Weiber aber aus guten Gründen ausgeschlossen, weil die Muselmänner dort besondere Huris zur Belohnung kriegen, und es nur Eifersucht machen würde. Gerad das glaubten auch die Sadduceer. Wenn einer mehr Weiber nehmen dürfte, sagten sie, wie würden sie sich im Paradies über einen Mann vereinigen können? — Immer nur sinnliche Begriffe vom ewigen Leben.

u) Die Alten glaubten selbige in Brittanan nördlich Das Sprüchwort: „Wer Himmel und Hölle zugleich sehen will, der reise nach Engelland, — wird zwar jezt von dem heutigen Wohlleben derselben gesagt, — das Sprüchwort selbst aber ist eine alte

Saga.

(mein suarer) und Mörder (og Mordvarger) von der Schlange Núdhoggur gebeinigt. x) Jene Heymat hörte mit dem Ende der Welt auf, — aus diesem aber war in alle Ewigkeit keine Erlösung zu hoffen. y)

In

Saga. Die große Kälte machte den Verdammten das Zähnklappern — und der Biß der Núdhoggur das Heulen. Die christliche Hölle hingegen glüht von Feuer.

Her frist vns vor der Helle gluot
Vnd hilf vns das wir sin behuot ꝛc.
Boner, Mstr. Sänger.

x) Edda Myth. 48.

y) Alles, was darüber gesagt werden kann, hat erschöpft Gottfried Schütz, Prediger zu Altona, in s. 1750. zu Leipzig gedrukten Abhandlung. 8. „Lehrbegriff der alten teutschen und nordischen Völker von dem Zustand der Seele nach dem Tod überhaupt und vom Himmel und Hölle insbesondere. Die Götterlehre der Teutschen — besonders der nordischen, wurde aus Sagen verschiedener Gegenden zusammen gesezt, enthielt, wie die Egyptische, Phönizische und Persische eine Menge astralogischer Träume und mißverstandener Bilder. Das war Glaube des Volks und Erzählungen der Stämme von ihren Urvätern, oder die ersten Versuche denkender Köpfe, um sich, wie Herder sagt, die Wunder der Welt zu erklären und der menschlichen Gesellschaft Gestalt zu geben. Aber sollte

man

In diesem alten Glauben z) liegt der Grundstoff des

---

man die Menschen nicht eben so sehr von der Begierde abzuhalten suchen, ihr Schiksal nach dem Tod zu wissen, als man ihnen abräth, zu forschen, was ihr Schiksal in diesem Leben seyn werde? Rabelais, der 1553. zu Paris in s. 70. Jahr starb, — sagte auf seinem Todenbette, — je vais chercher — un grand peut-etre. Ein allein seligmachender Glaube ist ein Unding. Stolzer Wahn irrender Vernunft betrog endlich leichtgläubige Menschen-Geschlechter, durch schröckliche Erdichtungen, — daß Gott das künftige Leben und Wohlseyn aller menschlichen Seelen, an gewisse Meynungen gebunden habe, sich die Zukunft so und nicht anders zu denken.

z) Den Sachsen, die Karl I. so grausam mit dem Schwerd bekehrte, — kam es unerträglich vor, daß ein Held nicht auch seinen besondern Himmel haben sollte, und sie konnten die christliche Liebe der Pfaffen, welchen Zehenden Geld und Gaben bey aller Gelegenheit forderten, — mit der teutschen Redlichkeit, Ehr und Treue nicht vereinigen, die sich so was nie erlaubte. Da man die Vergebung der Sünden zu sehr erleichtert hat, jeder an so viel 100. heiligen Orten Ablaß hohlen — und sogar die armen Seelen im Fegfeuer, durch die Geistlichen wieder los gebeten werden können; — so erschlafften jene

stärkere

des päbstlichen Fegfeuers, das Winnfried endlich durch Umwandlung des Nothfeuers oder Hannß-feuers, glüklich zu Stand brachte.

Nun zünden Aberglauben und Wahn
Am Höllenfeuer die Fackel an. a)

In

stärkere Banden, treu und ehrlich zu seyn und zu handeln, und die künftigen Belohnungen und Strafen im Himmel und Hölle verlieren immer mehr ihre eigentliche Wirkung. Auch jedes Pfäfflein hat gern seine zwey Schlüssel in Händen, bindet und läßt los, — nach bewanden Umständen.

Iuvenal. von den Egyptiern:

Inde furor vulgo, quod numina Vicinorum
Odit uterque locus, cum solos credit habendos
Esse Deos, quos ipse colit.

a) Das Scheusaal Ketzereyeyfer, oder die unheilbare Wuth eines, von boshaften Eyfer verrükten Gehirns, (Fanatismus) in der ganzen christlich päbstlichen Welt, Wälschland und Frankreich, Teutschland und Engelland, sind traurige Beweiße der unaussprechlichen Versündigung an der Menschheit. Die unmenschliche Königin Maria in Engelland ließ mehr als 1000. der allerunschuldigsten Menschen, — sogar ihren Wohlthäter, den Erzbischoff Cranmär, den standhaftesten Märterer, — eines qualvollen Ketzertodes sterben,

In Thüringen erzehlen sich die Mädgen beym Spinnen, in den Winter-Abenden unter andern ein Volksmährgen, worinne dieser alte Begriff noch liegt.

Mährgen von zwey Schwestern, der schönen und der garstigen oder eischlichen.

Die heßliche aber immer tugendhafte und gelaßne Schwester, welche deswegen von der schönen bösen und heimtückischen sehr gehaßt wird, — sizt an einem heitern Sommerabend beym Brunn und spinnt Flachs vom Rocken. Unversehens dreht sich die Spindel ins Wasser und geht unter. Betrübt über deren Verlust und sich an der Arbeit gehindert, — klagt sie der bösen Schwester ihren Jammer. Diese glaubt die beste Gelegenheit gefunden zu haben, ihrer Sittenrichterin los zu werden, geht mit ihr zum Brunnen und stößt sie

---

ben — aus falsch verstandenen Religions-Eyfer, — und der schändlichste Bischof Bonner machte selbst den grausamsten Henker.

Humme ꝛc. Maria Cap II.

Die Dominikaner-Mönche hatten ehehin das Recht, jeden Irrgläubigen lebendig zu verbrennen, um seine arme Seele vom ewigen Feuer zu retten.

sie rüklings hinein. Die Unschuldige sinkt unter, — fällt auf den Grund, — und entdekt daselbst eine Oefnung in ein weites Feld. Da findet sich alsbald ein weises Männchen b) bey ihr ein, geht mit ihr über eine grüne Wiese, auf welcher ihnen ein Bardel c) mit der Geiche begegnet, sie singend empfängt und weiter begleitet. Eine rothe Kuh auf einer blumenreichen Waide bittet das Mädchen, sie zu melken und von der drückenden Milch zu entledigen, damit ihr Eyter nicht zerspringe. d) Sie erweißt auch der Kuh das Liebeswerk und sezt alsdann in der guten Gesellschaft ihre Reise weiter fort. Endlich nach vielen Nächten, kommt sie sehr ermüdet, an eine große prächtige Stadt, die verschiedene Thore hat. Das Männchen fragt sie, zu welchem Thor sie eingehen wolle? — Durch das Goldthor, oder das

---

b) Eine gute Norne.

c) Ein Bard, Liedersinger, die auch den Helden in Wahlhalla vorsingen und spielen.

d) Was hier unter dem Bilde der rothen Kuh verstanden wird, weiß ich nicht zu deuten; doch glaub' ich, daß auch darinne die Nüzlichkeit der Viehzucht und besonders der rothen Kühe ausgedrukt ist, die man den schwarzen vorzieht.

das Pechthor? Aus Demuth wählt sie das Pechthor; ihr Begleiter sagt: „ du gehst durchs Goldthor.“ Er führt sie durch einen hochgewölbten Eingang, wo alles von Gold glänzt und trieft. Sie fühlt sich ganz entzükt — ihr Angesicht wird schön und ihre Kleider verguldet. Man führt sie in einen herrlichen Saal. Eine muntre Jungfrau fragt das erstaunte Mädchen, wo sie hier wohnen will, — im weißen oder dem schwarzen Hauß? Sie wählt das schwarze, kommt aber ins weise. Eine andere fragt, ob sie lieber mit den schönen Spinnerinnen Goldflachs spinnen und mit ihnen speisen, — oder mit Katzen und Schlangen essen will? Sie erschrikt und verstummt, — wird darauf zu jener schönen Gesellschaft gebracht, die sie sehr freundlich willkommen heißen, und sodann zu einer Mahlzeit gezogen, wo Schweinebraten gegessen und Bier und Meed getrunken wird. Nach aufgehobenem Mahl führt sie die Gesellschaft in schönen Gegenden herum, — sie genießt allenthalben göttliche Wollust und volle Zufriedenheit, — kommt endlich nach einiger Zeit, durch ein anderes Goldthor, mit Goldkränzen behängt wieder heraus. Ein anderes Männchen bringt sie auf den Weg, der sie in die obere Welt zurük, gerad in ihr Hauß, zu ihren Aeltern und zu der bösen Schwester führt. Ihre

re Ankunft meldet ein gelber Hahn, durch sein Geschrey: e) Kikerikyh! Kikerikyh! und alle rufen laut; da kommt die goldne Maryh! — Darüber ist die böse Schwester erstaunt, will auch durchs Goldthor, — läßt sich deswegen in denselben Brunnen stoßen, — wird durch ein schwarzes Männchen — (eine böse Norne) über die Wiesen eilends weggeführt; — kommt aber nicht durchs Goldthor, das sie begehrt, sondern durchs Pechthor, in eine Nebelwohnung, zu Schlangen, Kröten und Katzen, mit denen sie sich nicht satt essen darf, — und Tag und Nacht keine Ruhe findet. — Allenthalben bestätigt es sich, daß nicht Gott den Menschen, — sondern der Mensch immer Gott nach seinem Bild geschaffen und den Himmel, nach der Hauß-Einrichtung seiner

---

e) Der Hahn mit güldnem Kamm krehte in Wahlhalla, — der rothe aber, unter der Erde, im Höllensaal.

Volupsa Str. 41.

Hani gullin kambi	Ein Hahn mit güldnen Kamm
Gol vm Asenn	Schreyt um die Hannßen
so vekr haul tha at Hiarar	Er wekt sie da zun Waffen
At heria fauders	Beym Heer des Vaters.
ein annar gol	Ein andrer kräht
fyr jord ne than	unter der Erde, nicht
so tran-dur hani	so gelber Hahn
at saulon heliar.	Im Saal der Hölle.

ner Zeit gemacht hat. Daher ist es so ziemlich natürlich — sagt Lichtenberg — daß Einige darauf dachten, ihrem einigen Gott doch wenigstens einen menschlichen Sohn zum Gehülfen zu geben, den er sich aber selbst mit einem unbefleckten Mädchen erzielen mußte, wie schon vorhin Jupiter einige liebe Söhne mit leiblichen Weibern oder schönen Frauen erzeucht und selbigen seine Göttlichkeit mitgetheilt hatte. Damit der jedoch ihm nicht über den Kopf wachsen und sein Reich an sich ziehen möchte, — ließ er ihn in allerhand Verlegenheiten und endlich gar ans Kreutz gerathen, ohne ihn loszuhelfen, unter dem Vorwand, daß er für die Sünden des ganzen menschlichen Geschlechts büßen müßte.

In Böbels Himmel (1509.) f) ruht Gott Vater noch auf einem großen hölzernen groben Stuhl und setzt seine Füße auf einen kleinen Fußschemmel. (Hütschen.) Jetzt würde der Himmel Kanapees und gepolzterte Stühle haben und alles himmlische Geräthe von mahagoni Holz seyn müssen, wenn unsre verunstaltete Schönen ihn annehmlich finden sollten.

---

f) Facetiae

II. Abschnitt.

Von

den teutschen Hohen Festen oder Hochzeiten. *)

---

§. 12.

Von der Feyer in heiligen Haynen und Helgadomen.

Unterm Beystand der Trüthen und Barden suchten die Teutschen Gottis, — Got Tús beym Aufgang

Is der

*) Von hoch, — feyerlich, — herrlich, — frölig; daher waren ihre Hochzeiten oder Volksfeste, allgemeine Freuden. Auch die Geschlechtsfeste, — der Heurathstag, die Brutgeba, der Eheschmauß und die Heimführung hießen Hohzziten, und waren fröhlige Zusammenkünfte aller nechsten Freunde und Anverwandten, oder engere Familienfeste, wie noch manche Kindstaufe. Die großen Feyertage, besonders ze Weyhnachten, ze Ostern, ze Pfingsten

Vnd ze vnser frowentag
alz siu gen Himmel empfangen ward.

hießen — im Mittelalter, Hochzeiten und gebundene Tage, Donnerstag aber, Freytag und Sonntag, — Friedtage.

der Sonne, in grünen Haynen, f) — beym Neumond und Vollmond, g) und feyerten im Heilig-

---

f) Einer der vornehmsten Haynen in Mösien hieß Gryna.

Servius Commentar. in Virgil. ad Eclog. VI. v. 12.

g) Tacit. Germ. c. 11. Der Mond war ihre Zeitrechnung, und dreyßig Mondjahre eine erfüllte Zeit, Verjährung.

Plin. h. n. Lib. XVI. c. ult.

„Petitur ante omnia sexta luna, quae principia mensium annorumque iis facit, & seculi post tricesimum annum.

Bey allen alten Völkern veranlaßten die vier Monds-Wandlungen, auf jeden siebenden Tag ein Mondfest, das wir jetzt Sonntag — die Juden Schabath nennen. Daher stammt auch die Ehrerbietung aller Nationen für die 7te Zahl, die zugleich die kleine Frist machte. Die große Fristen liefen über 14. Nacht vom Neumond zum Vollmond. Drey solche machten im Mittelalter, die große Gerichtsfrist, die sich noch in Sachsen erhalten hat, und wornach auch die Engelländer zählen, welche 3 Tage mehr beträgt, als dreymal 14. Tage.

Der Neumond und der Vollmond wurde für den allerglüklichsten Tag gehalten, zu allen Geschäften.

Tacitus Germ. c. 11.

„cer-

ligthum, das mit großen Steinen umsezt war, alle ihre Feste, Mondfeste und Sonnenfeste mit sinnbildlichen Gebräuchen, voll unschuldiger Freuden. Diese Heiligthümer (Halgadom) (§. 7.) waren auf Bergen und Hügeln angelegt, unter schatti-

„certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur.

Aber vor den Neumond etwas Wichtiges unternehmen, war von keiner guten Vorbedeutung.

Ehrenvest, der teutsche Held, verlohr gegen Jul. Caesar die Schlacht aus diesem Glauben.

Lib. I. c. 51. de bello gall.

Im XI. Jahrh. war es eine Beichtfrage: „Hast du auf den Neumond gewartet, um ein Hauß zu bauen oder dich zu verheurathen?"

Bischof Burkhard zu Worms in seinem Beichtspiegel bey Schannat.

Noch heutiges Tages ist dieses Vorurtheil oder der alte Glaube beym gemeinen Mann lebendig. Er richtet sogar seinen Ein- und Auszug nach dem Mond, und die Kinder werden nicht eher von der Mutter entwehnt. Man glaubte seinen Einfluß in vielen Dingen, besonders das Wachsthums, sogar des Geldes im Beutel.

Dünkelsbühl, tractat. 2. Praecept. 2. S. 29.

„Bis willkommen, Holder Herr!
Mach mir meines Geldes mehr.

gen Bäumen, Eichen, Buchen und Linden, oder mit einem heiligen Wald umgeben, — ein Hayn, Lunt — wo die grüne Nacht leise Schauer auf die andächtigen Gottisverehrer gleichsam herabgoß. — Alles daselbst war einfach und ohne leeren Tand, der die Sinne auf eine unzwekmäßige Weise vom Wesentlichen abzieht. In einer besondern Hütte oder Laube, wurden die heiligen Zeichen verwahrt. h) Der ganze Versammlungsplatz war wyhi. i) Es durfte nichts daran gebaut, gemacht oder aufgebrochen und kein Baum umgehauen werden. k) Niemand war erlaubt dahin zu reiten oder zu fahren, und überhaubt, ausser den Hochzeiten, aller Zugang bey Lebensstrafe untersagt. Deswegen brachten sie die großen Steine dahin und faßten den Anger ein. l) Unfern davon standen

---

h) Tacit. Germ. c. 40. „Castum nemus dicatumque in eo vehiculum, veste contectum, attingere uni sacerdotum (Trühten) concessum.

i) In dem Boxhorn. Gloss. ist das Wort Religio durch Wihinei übersetzt.

k) Deswegen nannten die Römer solche Heyloo oder Hayne, sylvas inceduas:

Stat vetus & multos incidua sylva per annos,
Credibile est, illi numen inesse loco.
Ovid. Amor. L. III. Eleg. I. v. 1.

l) Strabo Lib. III. versichert, daß zu seiner Zeit in

standen die Zeichen des Mahlplatzes, woselbst sie unter freyen Himmel Versammlung und Gericht

 hielten,

in Spanien und Portugall noch solche mit Steinen eingefaßte heilige Plätze gewesen. Man schlachtete daselbst Ziegen, die gefangene Menschen und Pferde.

Kayßler Antiquit. septentr. S. 189. hat dergleichen Steineinfassungen an verschiedenen Orten Teutschlands und in Engelland gefunden, und

Winkelmann Notit. veter. saxonum. S. 555.

zwischen Oldenburg und Delmenhorst, mit 151. Steinen, — bey Dingstett. Seine Worte sind: Talis fori (er meynt einen Gerichtsplatz — Placitum) etiamnum haud obscura extant vestigia inter Oldenburgum & Delmenhorstum, urbes prope Dingstett juxta viam regiam, qua Bremam tenditur, in Sylva quadam circa loca campestria, ubi inter alios tumulus, ex congerie grandiorum lapidum, in ovalem figuram dispositorum & in quatuor classes quasi divisorum, exstructus cernitur, cujus ambitum & structuram, cum ego diligentius examinarem, vidi illud forum CLI. saxis cinctum fuisse, eminente ejus medullio inusitatae in hisce oris magnitudinis saxo quodam (der Schlachtstein) Longitudo septuaginta quinque pedes aequat, latitudo triginta tres. Locus in vicinio

hielten, und über alles das berathschlagten, und abschlossen, was ihr gemeinschaftliches Wohl betraf.

Das

---

cinio fori appellationem **Dingstett**. Eben daher hat ein Dorf in Thüringen den Nahmen **Dingsleben**. Auf den **Tüsberg**, im Hennebergl., sind sie noch deutlich zu sehen, (§. 7.) wie auf den **Königsheimer** und **Arnsdörfer Bergen** in der **Lausitz**. Neuere, denen nur römische Götter im Kopf stecken, haben sie für Bruchstücke von Tempel Mauern gehalten. — Waren aber die teutschen Völker im Zug begriffen, wo sie keinen heiligen Wald hatten, diente das **Schwerd**, die **Wehre**, der **Spata** zum **Zeichen** ihrer Gottesverehrung, bey welchen sie die Wahrheit betheuerten. Sie stekten solches auf einen **freyen Platz** in die Erde, sammelten sich **zenntherum** und hielten ihre einfache Andachtsübung.

Solinus cap. 25.

Daher ist die falsche Meynung entstanden, als wenn die Teutschen, unterm Bilde eines **Schwerts** oder **Spatha** den römischen Mars angebethet hätten. Die **Haynе** der **Sklaven** unterschieden sich dariune von den teutschen, daß sie nicht auf Bergen und Anhöhen, — sondern in **Plänen** sich befanden, nicht mit Steinen, sondern mit starken hohen Zäunen von geschränkten Hölzern eingefaßt waren, und zwey große Eingänge oder Thore hatten.

Helmold, Chron. Slavor. L. I. c. 38.

Das war ihr staatsabsichtlicher und sittlich groser Beweggrund. Die Einfalt ihrer Sitten brauchte keine spitzfindige Bedenklichkeiten über Dinge, welche der gesunde Menschenverstand zu berichtigen vermochte, und deren Handlungen auf Treu und Glauben beruhten. So glücklich und zufrieden lebten damals diese Menschen. Daher kommts, daß von ihnen in diesem Zeitraum sich nicht viel mehr erzehlen läßt, und die Römer nicht mehr schreiben konnten. J. J. Rousseau hat also recht, wenn er alle die Völker glüklich preißt, von denen wenig Merkwürdiges in der Geschichte vorkommt. Wir wissen alles von den Teutschen, wenn wir diese Einrichtung erfahren, und die Treue kennen, nach der sie unter sich handelten.

§. 13.

Vom Ostarfest, Erdenfest oder dem Kriegs: Neujahr — zugleich Reichstag, — Wahlburg, Meyfahrt, Meyfest.

Die jährlichen vier Abwechslungen der Natur bey Gelegenheit der Sonnen-Veränderungen waren die ersten Gegenstände ihrer Haubtfeste oder Hochzeiten, (Hohciten) aus dem grauen Alterthum, die sie wonniglich begiengen und den Hochgesang anstimmten.

Die Frühlings-Tag- und Nachtgleiche (20. Merz) — Sommer-Sonnwenden (21. Jun.) —

die

die kürzeste Nacht, — die Herbst Tag- und Nacht-gleiche (22. Sept.) und Winter Sonnwenden, — die längste Nacht, (21. Decbr.), welche sie aber nicht, wie wir auf Augenblicke zu berechnen wußten. m) Diese Volksfeste hielten das Band jedes einzeln Volks zusammen und machten durch bildliche Gebräuche, den Eindruk des Erhabenen auf die Jünglinge. Es waren zugleich öffentliche Ergötzungen, — reine Freuden, woran Jeder Theil nahm, der zu einer Völkerschaft, Land, Gau, Ortschaft, ꝛc. gehörte; — im jüngern Norden auch Gedächtniß-Feste der Helden. Man trank aus Odinshorn und erinnerte sich ihres Heldenruhms. n) Was sich bey allen Völkern zugetragen hat, geschah auch bey ihnen. Verschiedne gute Gebräuche wurden verfälscht, ihre Entstehungs-Ursache und bildliche Deutung vergessen — daran gekünstelt, — nach und nach mehr hinzugethan, und

---

m) Die vier Feste, Ostern, Pfingsten, Weyhnachten und Marien Himmelfahrt heißen noch in der katholischen Kirche die vier Hochzeiten, auch hochzeitliche Opfertäge, einzeln Vierfeste.
B. Stoker diplomat. Erklärung altteutscher Wörter. S. 123.

n) Arnkiel, Cimber. Heyden-Religion, L. 1. c. 19.
Sorber de comitiis veterorum German. vol. I. §. 65.

und das Andenken der ehemahligen Grundsätze durch die Länge der Zeit ausgelöscht. Dadurch entstanden Misbräuche, aus solchen Irrthümer, — zulezt gar Aberglauben, — der endlich alle Köpfe ergrief — und Volkswahn wurde. o) Das erste der teutschen Hochzeiten, war das Erdenfest oder das Ostarfest, p) welches Tacitus q) umständlich beschreibt,

---

o) Daß alle Irrthümer der Menschheit schaden und die Glückseeligkeit der Völker hindern, hat R. Z. Bekker sehr einleuchtend bewiesen in seiner gekrönten Preißschrift:

Kann irgend eine Art von Täuschung dem Volk zuträglich seyn? — sie bestehe nun darinn, daß man es zu neuen Irrthümern verleitet, oder die alten eingewurzelten fortdauern läßt?

III. Absch. 1781.

p) Ostar, unter dem Bilde des ☽ bedeutet das Wachsthum, die Fruchtbarkeit. Gauta Ostar, — gota Airtha, (gothl.) die gute Erde, Mutter Erde, — Hertha. Eben daher wurde auch die heilige Jungfrau Maria, die Mikil (§. 5.) die Gnada genannt. „thar uuaz theru helagen thirrnum, marium thira Guodun ꝛc. — da war der heiligen Dirnen ꝛc. Marien, der Guten.

Evangel. harmon. Cotton. eine gereimte Uebersetzung der 4. Evangelisten aus dem VIII. Jahrh.

q) Germ. c. 40. 43. und 45. Das jüdische Be-

beschreibt, aber auch ziemlich römisch betrachtet, und die Ostareyer als Speiße und Geschenke vergißt, r) ob er gleich des Ostarbads ge-

denkt.

---

freyungs-Opferfest בסח, = Paschah ist auf das Ostarfest der Teutschen verlegt worden.

r) Ostar-Eyer, ein Frühlings-Geschenk, das die Henne legt. Als Sinnbild der Erde wurden sie an diesem Fest zu Geschenken ausgetheilt, wie an Sonnwenden die Lebkuchen und Hörner. Man macht sich noch zum Osterey ein sinnbildliches Geschenk, dessen Begriff beym Volk sich verlohren hat.

Hr. Jonath. Fischer in s. Geschichte der teutschen Erbfolge. I. Bd. S. 19.

glaubt nicht unwahrscheinlich, daß die wechselseitigen Geschenke den ehemalig gemeinsamen Genuß der Erda angezeigt hätten. Die Ostereyer-Sammlung, Neujahrs-Geschenke und mancher feyerliche Ostarschmauß sind blieben. Nach einem Märker Weißthum von J. 1421. bey

Rheinhard v. Märkerrecht im Anhang S. 162.

mußten Forstmeister und Förster „vf montag nach Ostern von den Erbwald-genossen gespeißt werden, — mit irem Fleis vnd mit iren Fladen vnd Eyern, so sie herrlichst könnend. Die Burgerschafft zu Regensburg ist verbunden, aus undenklichen Zeiten, der Abtey zu Prüf-

lingen

denkt. s) Es war das Fest der Vermählung Ath-Tis, mit

lingen (1/2 Stunde davon) durch eine Abordnung jährlich am Pfingst, Samstag eine altteutsche blaue linnene Hoße zu überbringen, dargegen wird ihnen von der Abtey ein Gewisses an Brod, Meel, Wein und Geld, auch eine Anzahl Eyer gegeben, das sie mit sich zurükbringen. Es sind Sinnbilder eines wechselseitigen alten Gedings, und haben vermuthlich einen Schutz zum Gegenstand.

s) Unsere rechtglaubigen Bauern reiten ihre Pferde noch immer auf den Ostertag ins Osterbad. Man läßt ihnen mit eben der heilbringenden Zuversicht zur Ader. — Der mit einem weisen Leinwatt bedekte Wagen der Erda oder H'erda, der Mutter Erde ward von weißen Kühen gezogen, die Fruchtbarkeit der Erde anzuzeigen,

Tacit. G. c. 40.

„dicatum vehiculum, veste contectum &c. — vectamque bubus foeminis, multâ veneratione prosequitur. Tütswagen war mit weißen Pferden bespannt, der Sonnenwagen mit wilden Ebern, die Gullinbüst, — die Goldborstigen.

Tacit. c. 45. — Desgl. Nordische Sagen.

Wagen und Kühe der Erda, und die dem Gott Tüs heiligen Pferde wurden an diesem Ostar-

mit der Mutter Erda, — zugleich das neue Jahr. t) Es wurde im Merz gefeyert, u) war in der

---

Ostarfest gebadet, gereinigt und alles erneuert. Wir schaffen uns noch neue Kleider an, und lassen die Zimmer ausweißen. Das waren Sinnbilder, welche die Gegenwart des ernährenden unsichtbaren Gottis anzeigen sollten.

Jesaias K. 2. v. 8.

der hebräische Wahrsager, (Wyhisagur) bespannte zuerst den Wagen Gottes mit Pferden (Gotes reita nennt sie Notk. Ps. LXVII. 28.), vorhin hatte er nur Cherubim.

Michaelis, Comment. de Cherubiis,

eine Art Sphingen, ein Ding, aus einem Menschen, einem vierfüßigen Thier und einem Vogel zusammengesezt. Ezechiel hat noch diese egyptische Cherubins; denn in jener Götterlehre waren diese fremden Unthiere, der Vorspann des Donnergotts. Auch Thor, der nordische Donnergott, saß auf einem Wagen mit Rossen bespannt, von dessen Rollen der Donner entstund.

Edda.

t) Im Norden hieß es der Jola Hóztit, d. i. die Jordens Hochzeit; denn Jord, die Erde, wird in Schweden noch wie Jol und Bórd, — ein Tisch — Bol ausgesprochen.

u) Lex Aleman. Tit. XXVII. §. 5. „ne in mallo

der Folge der Anfang des Kriegjahrs, (heut noch in den Lehngesetzen) eins der größten Feste, — zugleich Reichstag, (Tuisding) das auf einem geräum-

---

„mallo publico transactis tribus Kalendis Mar-
„tiis, posthaec ancilla maneat in perpetuum.

Desgleichen in

Concil. Veronensi a. 755. bey du Fresne n. annus.

„Ut bis in anno synodus fiat. Prima synodus mense
„primo, quod est Calendis Martiis.

Mablion, der gelehrte Benedictiner, de re diplomat. Lib. II. c. 23. §. 3.

Bis zum J. 1313. blieb im Hochstifft Münster der alte Gebrauch, das neue Jahr mit dem Frühjahr anzufangen, wo die Erde und alles neu belebt wird.

V. N. Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Teutschlands. II. Band. S. 309.

Der erste Mertz, als Kriegsjahrs Anfang, war lang noch der Entscheidtag der Nutznießung der Lehnsfrüchte des letzten Jahrs,

II. Feud. 28. c. si his consequenter.

Aber die christlichen Heiligen, unter deren Schutz man sich zubegeben anfing, — haben in verschiedenen Gegenden das altteutsche Jahr verrükt, und andere Entscheidtage eingeführt. Z. B. in Thüringen, den hl. Urbanstag oder den 25. Mey. In der Mittelmark, den Margarethen Tag — den 13. Jul. In der Ukkermark den Laurenzen Tag, — den 10. August.

Unter

geräumlichen Platz — dem Mertzfeld, nach vollendeter Feyer der ersten drey Nächte gehalten wurde. Die kleinern Versammlungen in Haynen hießen die Hagespraka. Seinen Anfang nahm es am dritten Wochentag, der noch der Erdtag heißt, x) mit Aufgang der Sonne. Der Montag war gleichsam ein Vorfest oder der Vorabend, Feuerabend, d. h. die Vorbereitung zum Feueranzünden, an welchem die Truhten das Feuerlied sangen, als Ankündigung des Fests und des Sommers Anfang: denn sie theilten ihr Jahr nur in Sommer und

---

Unter Karl I. im J. 801. fing man an das Jahr von der Menschwerdung Christi oder wie man unschicklich schrieb, Gottesgebuhrt zurechnen. Daß das teutsche Jahr seinen Anfang mit dem Winter-Sonnwender (eigenltich Erdwenden) in den zwölf wyhinächten genommen habe, behaubtet

Scaliger, de emendat. tempor. Lib. II. S. 170.

Strauch, de computo veter. German. §. 20.

x) In Bayern, Oestreich, im Eichstettischen, einen Theil von Schwaben und in Nürnberg wird der Dienstag noch der Erdtag (Ertog) genannt.

Ein junger Mann voller Muthwillen,
Der Montag, Ertag zum Sontag feyert.

Hannß Sachs. Häßleins Auszug S. 325.

Im Elsaßischen heißt er Zischtih, und der Montag — Mönd ih.

und Winter. Es wurde Meed und Bier bereitet, Ochsen und Bökke geschlachtet, wie bey den Todenschmäußen (Leichtrünken.) y) Man zog in Wunnigartun zum heiligen Wald (Heylo) und heere Stille herrschte in dem hallenden Hayn. Hier erwarteten alle sehnlich, mit nach Osten gekehrten Angesicht der Sonnen Aufgang und ihr Blik brachte große Freude. (mihilowunni) Sie glaubten den Streit des Sommers mit dem abgehenden Winter und die Kinder, mit lauten Zuruf (stibnamikila) — stunden dem Sommer bey. z) Nun

y) — „Pro Sacrilegis itaque Presbiteri habendi, qui „tauros et hircos diis paganorum immolant, man„ducantes sacrificia mortuorum. (Dodsisa.)

Othlonus in vita Bonifacii. Lib. II.

z) In der Stadt Onolzbach ziehen noch am letzten Hornung die Knaben rottenweiß durch die Strasen und rufen unabläßlich: „Sommer rein, — Winter naus!!" — den lezten October aber — „Winter rein, Sommer naus!" Ein unverkennliches Ueberbleisel des alt teutschen Glaubens. An vielen Orten, besonders der Weser und Elbe, zündet das Landvolk, am dritten Ostertag eben so große Feuer an, wie am Hannßtag, (§. 14.) — das Osterfeuer genannt, um welches sie jauchzend und singend herumtanzen. Große Aehnlichkeit des Osterfests mit der Festnacht des phönitzischen Gottes Adonis. Er starb und sein Leben oder Wiederauferstehen brachte allen große Freude.

schlachtete eine Truht (Trütin) aus grausen=frommen Aberglauben einen Menschen auf dem rauhen Schlachtstein oder Truhtenstein — Hohnstein, — a) das sie für das gröste Gnadenmittel hielten, b) und sang alsdann mit bezaubernder Stimme im Silberklang, festliche Lieder zum Lob

---

a) Tacit. G. c. 40. „Praesidet sacerdos muliebri ornatu &c.

Ein dergleichen der Ostar heiliger Wald war auf dem Osterberg bey Gandersheim. In den Schaumburgischen Haubtgebirgen, dem Sündel und Hohenstein, an welchem ein solcher, unter dem Nahmen Truhtenstein, wie zu Langenzenn (§. 7.) noch jetzt bekannt ist, — fand sich, zu Ende des XV. Jahrh. eine irdene Scherbe, worauf ein ungestaltes gehörntes Bild, — das ich für einen Trühten halte, — ein Trinkhorn, — eine Sonnenscheibe und ein Halbmond eingekratzt war. Auf der Einfaßung beyder Ende stund Runnenschrifft, die Niemand zu deuten wußte. Das Täfelchen in Kupfer gestochen, findet sich in

Bragur VI. Band I. Abtheil. S. 46.

Die Runnen sind noch sehr deutlich. Die obere: — „snohidu gauthar Ostar, — schlachtet — „schneidet der guten Erde. Die untere: — „olou „sif sin frosta, — nach den Worten — all „aus sauf sein Horn — oder Trink (Jeder) sein Horn ganz oder rein aus.

b) Tacit. a. a. O. c. 9. c. 39.

Lob Gottis und der Erda. c) Man schmaußte nach teutscher Sitte. (§. 18. 19.) — Mit dem Ober=

---

c) Auch die Trühten, Trotar sangen festliche Lieder, — den Hochgesang in den feyerlichen Nächten, — und Frauen und Mädchen den Wechselgesang. Das ist der Ursprung der Bezauberungslieder der so sehr mißkannten Hexen. Von dem Opfergesang der Gothen bey der Schlachtung oder Snidung, redet

Ovidius Lib. Trist. Eleg.

Erde, du Mutter zahlloser Kinder und Amme,
Sey mir gegrüßet! sey mir gesegnet im Feyergesang,

singt. Chr. Grav v. Stollberg.

Ich setze hinzu:

Wer nur fühlet, wird es wißen,
welche Wunna Ostar bringt,
Blumen=Fülle zu genießen
die aus ihrem Schoß entspringt.'

Gota bloma, — d. h. gute Früchte. Blume, Pluoma, — eine Blüte. Blumen, — der Saame, der aus der Blüte aller Bäume, Stauden und Feldfrüchte erfolgt. Beweiße aus Urkunden finden sich bey

Haltaus in Glosar. germ. med. aevi &c

Waldblumen, — sind alle Waldsaamen oder Baum= und Buschfrüchte, — auch die Maßt genannt.

Heublumen, — ist der Graß= oder Heusamen, und

Blumenbesuch, — das Geekkerich oder die Mastung in Wäldern, — ein Kennzeichen des Eigenthums.

Obermahr speißten die Aeltesten (Xeneph.) und das herumlaufende Trinkhorn wurde fleisig geleert. Man trank die Freys-Minna, (Gesundheit) bat die Erde um Fruchtbarkeit, den Uodin um Sieg. d) Die Anwesenden auch die Trühten berauschten sich für Freuden; daher hießen sie bey den Thrazen, einem echt teutschen Volk, — die Sabazen, Savasen, — die Besoffnen. e) Jedermann war fröhlich und hochgemuth neun Nächte hindurch. Alle Feindschafft ruhte und jeder Fremde wurde als Gast

---

d) Arrhen, disf. de fatis religion. in Scandia. p. 65.

Eine solche Freysminna könnte seyn:

den der Heere Helden loben,
den Gesang der Hannßen preißt,
dieses Horn dem guten Geißt
hier und dort in Gimle oben.

e) — Von dem alt skytischen saban, — gothisch SAFAN safan, sauffen. Safar, heißt in Franken noch ein Säuffer, — in Thüringen, — ein Söffer. Thor, der nordische Donnergott, wurde für den größten Helden im Saufen gehalten, — ein Saferheld. Die Griechen und Römer, welche die kältisch teutsche Sprache nicht verstunden, und allenthalben Götter nach ihrem Geschmak fanden, — hielten das für einen Beynahmen ihres Bachus, und sahen das teutsche Fest für ein Bachus-Fest an. „Thraces Bachum Sabazium vocant et Sabos sacerdotes ejus.

Schol. ad Aristoph. - Aves. S. 224.

Gast bewirthet f) Das Thisding, welches hier gehalten wurde, die Wahl, — große Volksversammlung, verlegte später, in christlichen Zeiten Pippin. i. J. 755. bey den Franken, wegen Mangel des Pferdefutters (Marlfodur) vom ersten Merz auf den ersten May, oder in Wunnimönd, g) wo alles Hahaly und heiter war, und die Pferde mehr Futter fanden. h) Man berath-

 schlagte

---

f) Tacit. G. c. 40. „Laeti tunc dies, festa loca, quae-
„cunque adventu hospitisque dignatur. Non bella
„ineunt, non arma sumunt; clausum omne ferrum;
„ pax et quies tunc tantum amata,“

g) Anal. Patavini ad a. 755. ap. du Chesne. Tom. II. p. 7. Boulainvillier, l'histoire de l'ancien gouvernement de France. Tom. I. S. 215.

h) Reynke de Vos 1. Kap. V. 1.

Jd geschach up einen pynkste dach,
dat men de wolde un velde sach
grone staen mit loff un graß,
Un mannig Vogel vrolich was,
myt sange in Haghen un up Bomen.
de kryde sproten un de blomen,
de wol röken hier un dar.
de dach was schone, dat weder klar.
Nobel, de Konynk von allen deren
Held hof, un leet den uthkreyern
syn lant dorch over al.

schlagte sich verschiedne Tage über allgemeine Reichssachen, vornemlich über Krieg und Feldzüge dieses Jahrs:

Liet der Nibelungen. V. 1072.

An einem pfingsten morgen
Gechleidet wunnegliche vil manigen kuonen man,
funf tusend oder mere da zer Hohgecit.

V. 5195.

Diu Hohcit waz gevallen an einen phinxtag,
da der kunig eccel bi krimhilden lak.

Pfingsttage nennen die Minnesänger auch, — die Minnegerende Mayzeit. Davon aber ist der Pfinztag zu unterscheiden, der fünfte Tag in der Woche, wie man noch um Nürnberg spricht. Das Wort — Hahaly ist noch in der gemeinen fränkischen Mundart, und bezeichnet, freundlich, still, angenehm, wunniglich, heerlich. Eine hier noch gebräuchliche Redensart: „in Hayn-Garten gehen," — soll ausdrükken, „sich „freundlich und traulich mit Gespräch unterhalten, — auch, — „bey seinen Freunden und Bekannten „einen Besuch machen." Eben das, was der Schweitzer Ausdruk sagt, wenn sie unter Linden, oder am Sontag auf Bänken zusammen sitzen, in einem vertrauten Kreiß und als biedere Freunde sich besprechen. „Do wart vriuntlich ge„trutet, sagt man von einem solchen Hayngarten.

In der Oeffnung zu Woltingen — heißt es:

„des Herren Recht ist an das Kleid, worinn der „Mann zu Kirch vnnd Hangarten ging.

Jahrs; Machte die Jünglinge wehrhaft, die ihre Kriegsjahre erreicht hatten. i) Gesetze wurden ab-

 geredt

Die Thüringer kommen an diesen Tagen zu einander spela, d. h. auf ein gut Gespräch, (vom gothischen spelan, — sprechen) oder auch in Kosegarten, — von kosen, — liebreich und leise mit einander reden, — wo sie sich dann erzehlen, was sie von jemänn in spelwise vernommen haben. In Städten geht man jetzt in Visiten, in Spielgesellschaften ꝛc. Niemand mehr in Hayngarten.

i) Dadurch wurde ein solcher nunmehr sein Selbstmund, oder nach Tacitus Ausdruk: ein Mitglied des Staats, der vorhin nur ein bloßer Haußgenoß war: c. 13. „Tum in ipso concilio „vel principum aliquis, vel pater, vel propinqus „scuto frameaque juvenem ornant, — ante hoc do„mus pars videntur, mox rei publicae.“ Das geschahe nachher durch die gerichtliche Auflassung. Noch im Mittelalter fingen die Kriegsjahre mit dem 13. Lebensjahr bey allen Teutschen an, — aber sie wurden nur Waffenknaben.

Murat Tom. II. S. 438.

Die eigentliche Mündigkeit oder Vogtbarkeit ging mit dem 21. Jahr an, wo sie volljährig wurden und heurathen konnten; zwischen unmündigen und minderjährigen Alter war kein Unterschied.

Jul. Caesar de bel. cal. Lib. VI. c. 21.

„qui diutisime impuberes permanserunt, maximam „inter suos ferunt laudem: hoc ali staturam, ali vires,

„nervos-

geredt und verändert, k) allerhand Verfügungen getroffen; — Staatsverbrechen untersucht und bestraft, — auch sonsten wichtige Streitsachen hingelegt

---

„nervosque confirmari putant: intra annum vero „vigesimum foeminae notitiam habuisse, in tur- „pissimis habent rebus.

Tacit. G. c. 20.

„Sera juvenum Venus, eoque inexhausta pubertas „(Mannheit.) Nec virgines festinantur: eadem ju- „venta, similis proceritas (in gleicher Jugendkrafft „und Reife) pares validaeque miscentur, ac robora „parentum liberi referunt.“

k) Auf drey solchen hohen Landtagen, zu Anfang des V. Jahrh. wurden die Saalgesetze, durch einen besonders erwählten Ausschuß der erfahrenen Mahren, in teutscher Sprache zusammen getragen, — und erst, am Ende dieses Jahrh., nach angenommenen katholischen Glauben, durch die römische Geistlichkeit verändert, vermehrt und in teutsch-Latein übersetzt: denn für teutsch-einheimische Sachen hat die römische Sprache noch jetzt keine Worte. Z. B. Ganerbinatus, Austrega, Albergaria, alsfakia, Fodrum, Allodium &c.

Praefat. Leg. Salici.

„Gens Francorum, — nuper ad catholicam religionem „conversa, — dum adhuc teneretur barbarie, — „juxta morem suorum qualitatem desiderans justitiam, „— dictitaverunt Salicam legem Proceres ipsius „gentis, qui tunc temporis apud eandem erant „Rectores, (Mahren.) Sunt autem electi de

„pluri-

legt und entschieden. 1) Noch unter K. Karl I. und seinem Sohn Ludewig, wurde die Meyfahrth oder die allgemeine Versammlung im Mey, — die andere im Herbst gehalten,

Hinkmar, Erzbisch. zu Rheims. c. 29. bey du Chèsne Tom. II. p. 494.

wo die Angelegenheiten des ganzen Reichs in Berathschlagung kamen, und Gesetze gemacht wurden. „Lex „consensu Populi fit, et constitutione regis, drükt sich Karl der kahle. in Edicto Pistensi. c 16. aus. desgl. Capitul. 3. an. 803. c. 19.

„Ut Populus interrogetur de Capitulis, quae in lege „noviter addita sunt. Et postquam omnes consen- „serint, subscriptiones et manufirmationes suas, in „ipsis Capitulis faciant. Die Sachsen hielten diesen allgemeinen Landtag jährlich zu Markloh (ein Gränzwald) an der Weser. Später heißt er in der teutschen Gerichtssprache, das Maygeding, Meygericht, — Hochgericht zum Mayen, die Mayfahrt, — und der Ort, — das Meyfeld, Meyland,

---

„pluribus viri quatuor — qui per tres Mallos „convenientes, omnes causarum origines solicite „discurrendo tractantes."

1) Tacit. G. c. 11. handelt von großen und kleinen oder den einzelnen Gaugerichten. Jeder Gau hielt seine Hochzeiten. c. 12. Im Mittelalter noch mußten die teutschen Könige vor den Ständen Recht geben und nehmen.

— Mönch v. Ursberg, ad. a. 1106. Iustitiam suscipiat et reddat.

land, Wahlburg (§. 18.) Niemand kam mit leerer Hand, und jeder gab seine Ostar = steoren, nachgehens Meygeschenke, Meybeten, anfänglich freywillige Gaben, die endlich in Zwangs = Lieferungen sich verwandelten. m) Zu Zeiten Pippins mußten die Ostfränkischen Slaven, die auf den Königshöfen angesetzt waren, dergleichen Ostarstoupha, als eine jährliche Abgabe in die königliche Küche zahlen, worunter auch Honig war. Den 1510. verschenkte Pippin aus Frömmigkeit der Kirche zu Würzburg. n)

§. 14.

Vom Hannßtag, oder der Sommer Sonnwender.

Das zweyte große Fest der Teutschen war der Sommer = Sonnenwender, der Hannßtag, der längste Tag o) — jezt Joannis, oder Johannes

der

---

m) Zasius in not. ad Inst. de action: „Estque rogare Ducum species violenta precandi. Aus Beysteuern, wurden Steuern und Schatzungen, und Gutwilligkeit und Beten nach und nach zu Schuldigkeiten.

n) Urk. v. J. 888. bey Falkenstein Nordgauische Alterthümer. II. Th. S. 160.

o) — zu Sonnwenden, auch zu Sünwichten, wenn die Sonne sich wendet oder weicht, — fälschlich, — Singichten geschrieben.

der Täufer, p) an welchem sie das Nodfür, das durch Reiben aus Holz erzwungene Feuer anzündeten, durch welches sie liefen und aus heiligen Vorurtheil sich zu reinigen glaubten, q) weil sie dem

---

p) — Sein Fest wurde schon zu Ende des VI. Jahrh. eingeführt, bey den Teutschen von Winnfried auf den Hannßtag verlegt, und von nun an die Gotteshäußer den Heiligen geweyht.

q) Indicul. superstit. et paganor. Synodi Liptinens. §. 15. de igne fricato de ligno, id est, Nod-Für. In der Reichsstadt Nördlingen wurde solches für einen blos päbstlichen Aberglauben angesehen, und nebst dem Wetterläuten 1556. abgeschafft.

D. E. Dolp, Bericht, von alten Zustand, Kirchen, Klöster ꝛc. der Reichsstadt Nördlingen. S. 93.

Noch jetzt an vielen Orten zündet man das Hannßfeuer an, das 1784. zu Onolzbach durch Regierungs-Verordnung, wegen des dabey getriebenen Unfugs völlig abgestellt worden ist. Merkwürdig war das Feuerlied, welches die Knaben Tags vorher, unter Vortragung eines geputzten Baums (er war mit Feldblumen und Bändern geschmükt) durch die Straßen sungen, und Holz zum Feuer einsammelten. Die christliche Pfaffheit hat drey Heiligen in dieses Alterthum gebracht, — das sie sich nicht abzuschaffen getraute. Die Knabenschaar sang:

Da kommen drey Herren gegangen,
Mit Spießen und mit Stangen.

dem Feuer und Wasser eine vorzügliche Reinigungs-Krafft zuschreiben, (§. 13.) wie nachgehens die christ-

---

Florian! Florian! Florian!
zünd dem Madle den Rokken an:
daß sie nimmer spinnen kan.

(Das Spinnen eigentlich eine Winterbeschäftigung der Mädchen, hört um diese Zeit auf.)

Ist ein guter Herr im Hauß,
langt ein Scheitlein Holz heraus.
Ey du lieber Six! (Sixtus.)

Gib uns fein ein dik's.
Ey du lieber Hannß!
Gib uns fein ein langs.
Ey du lieber Thuma! (Thomas.)
Laß ein Scheitlein kuma.

Wir hören drey Schlüßelein klingen,
Und uns ein Scheitlein bringen.
Thür und Thor ist aufgegangen ꝛc.

Nach empfangenen Holz bedankten sie sich mit dem Versprechen:

Wenn wir übers Jahr wieder rumsingen,
Wollen wir der Frau ein Belz mitbringen.

Dieser festgewurzelte Aberglaube, deßen sich die christliche Pfaffheit schuldig gemacht hat, veranlaßte die grausamsten Beweißmittel durch Feuer und Wasser, und man gab sie für Gottes Urtheile aus. (Ordalia.) Eins dergleichen war das, beym geweyhten Käs und Brod, im

wilden

christliche Pfaffheit dem Weihwasser. r) Deswegen hieß es auch das Rettungsfeuer: denn alle kältische Völker verehrten die Sonne, durch das Sinnbild des Feuers. s) Auch dieses Freudenfest war ein Tüts-

---

wilden Küchen-Latein: — Judicium Casibrodiae, — wie der Platz, — Placitum. Der Beschuldigte oder Inzichter, glaubten sie, könne den heiligen Gerichtsbißen (offam judicialem) nicht verschlingen.

Lambardus in priscis Anglor. Legib.

„et si aliter est, quam dixi, tunc hic panis non per-
„transeat guttur, sed haereat in faucibus meis, stran-
„gulet me, — suffocet me statim in momento &c.“

Davon ist noch die böse Betheurung gemeiner Leute. „Wenns nicht wahr ist, (was er nemlich gesagt hat) — will ich gleich den Tod an diesem Brod eßen, — nemlich, das er in der Hand hat.

r) Man hielte das durch die Geistlichen gesegnete Wasser für ein Haubtmittel zur Genesung auch der gefährlichsten Krankheiten.

Dietmar v. Meseburg. Buch III. S. 345.

s) Sun, Sonn, — die Wärme, die Zeugungskrafft, de gote Syr, — das gute Gestirn, welches die Teutschen für den Vater, die Erde für die Mutter der Menschen hielten. Davon — sümmern, sommern, — an den Sonnenstrahlen sich wärmen. — Sommer, — die wärmste Jahrszeit. Deswegen wurden die Gerichte mit aufgehender Sonne unter freyem Himmel gehalten, bey den geheiligten Haynen, oder den Heere Wäldern, gleichsam in Gegenwart

Tütsfest, — t) Versöhnungsfest, oder die 9. Nächte des unbegreiflichen Gottis — die heilaga

---

Gottis. Davon ist noch der Ausdruck in sächsischen Vorladungen, „bey rechter früher Morgenszeit „vor Gericht zu erscheinen, — oder auch — „zu rechter Gerichtszeit, — und die Anrede im sächsischen Richtsteig c. 23. „Heere her richter ꝛc. „Man sol gerichts uuarten, von der Zeit, „daz di sun vfgeet, bis vf mittentag."

Alemann. L. R. c. 30.

Nach Mittentag, oder wie wir jetzt sagen, mit dem Glokkenschlag zwölf. Diese Mittagszeit wird noch bey allen gerichtlichen Zuschlägen beobachtet. Die Schöpfen setzten sich auf Steine im Ring. Ging nun die Sonne auf, und grüßte sie freundlich, so hielt man das für ein gutes Zeichen; verbarg sie sich aber in Dünste, wars keine günstige Vorbedeutung. Brach sie alsdann im Mittelalter, nach gehegtem Gericht, (neuerlicher, nach gespannter Bank) aus kleinen Wolken, in vollem Glanz hervor, und beleuchtete die Köpfe der Richter aufs neue: so wurde ihnen das sinnliche Ermahnung der heiligen Rechte, und sie schritten voll Zuversicht zu den Berathschlagungen. Noch im Mittelalter hieß solcher Tag, ein guter Morgen am geschwornen Montag. Daher unser Morgengruß — guten Morgen!

Und so sey du, was du schon längst gewesen,
Dem Erdenvolke Gottesblik;
Dem Lande Frucht, dem Kranken Frohgenesen,
Dem Armen Trost und Glük! —

M.

ga fununun taga. Eine trefliche Gelegenheit zur Einführung des Fegfeuers, und der Seelenmeßen. Von nun an ließ sich die römische Geistlichkeit um so mehr angelegen seyn, auch dießeits des Rheins die Goldreiche Angel des heiligen Petrus, (die Testaments-Freyheit) bey den Teutschen in Gebrauch zu bringen, und reitzte gesunde und kranke Sünder, — durch Vermächtniße, Schenkungen und Stiftungen, an Aeckern, Wiesen, Höfen, Gilten ꝛc. endlich ganzen Gauen mit ihren Zennten und Gerichten ꝛc. das Heil ihrer Seelen wahrzunehmen und selbige aus dem sonst unvermeidlichen Feegfeuer zu retten. (Seelgeret.) u)

Dazu

---

t) Tacit. c. 39. Sön-Sohnen. Die Römer schrieben freylich nur Senones — „ibi regnator omnium Deus. — Eine Gottheit ohne Nahmen, Mund und Ohren — d. h. ohne Menschlichkeit.

u) Hagenberg, germ. media, 8. Disert. de Religione christiana §. 12. S. 301. ꝛc.

Unter K. Karl I. und Ludewig den schwachen ging die geistliche Länder Begierde schon so weit, daß sie ihre Güther durch allerhand unerlaubte Künste zu vermehren suchten, bald den Himmel versprachen, bald mit der Hölle drohten, und im Nahmen Gottes, Reiche und Arme des Ihrigen beraubten, denen rechtmäsigen Erben ihr Erbe entzogen und solche zwangen zu rauben und zu stehlen.

Capitul. an. 811. bey Heinek. S. 754.

des-

Dazu brachte Winnfried, ein Angelsachs, den ersten Vorschlag aus Thüringen, vom alten Berg im Gothaischen nach Rom, wo er 723. der heidnischen

---

Deswegen wurde zu Aachen 816. allgemein festgesetzt: „daß kein Geistlicher von solchen Etwas nehmen sollte, deren Kinder und nechste Anverwanden, „durch eine solch unzeitige Schenkung enterbt würden."

Capitul. a. 816. c. 7. S. 815. def.

Dahmals schon gabs Kirchen, die 8000. Huben (Mansus) und drüber besaßen.

Regula Canonic. de an. 816. bey Hertzheim Tom. II. Concil. Germ.

Man gab alles hin, um seine und der Seinigen Seelen aus dem Fegfeuer zu retten. Elisabeth, Grävin von Tokkenburg ertheilte 1437. dem Land Freyheit zur Rettung der Seele ihres Gemahls Grav Friedrich, — den Kirchensatz und den dritten Pfenning von Erbschafften.

Müller, Schw. Gesch. a. a. O.

Und überhaubt —

Man konnte nunmehr ohne Geld,
Mit Ehren weder in die Welt
noch aus derselben kommen.

Heumann, Geist der Gesetze der Teutschen. Kapit. XXV. §. 12.

„Was für ungeheure Einkünffte erhalten nicht „manche Staaten durch die Meynung vom Zustand „der Seele nach dem Tod? Mich dünkt, einige

„PRO-

schen Feyer des Haunßtags beygewohnt hatte. x) Als ein Nachahmer des heiligen Augustinus, dessen Menschen= feindliche Rechtgläubigkeit so viel Unglük über die Menschheit gebracht hat, ging er nun gar so weit, daß er auch Haasen, frisch Schweinefleisch und wild Pferdfleisch für unreine Speisen halten wollte, blos deswegen, weil Moses solche seinen

 Isra=

„protestantische Herren sind schon heimlich „mißvergnügt gewesen, daß man das ganze Feeg= „feuer ausgelöscht hat. Etwas pro redimenda „vexa wär, als ein Beytrag in die Feuerkaße „nicht unschiklich gewesen. Laßen sie doch, an manchen Orten, von den Juden — Kindtaufgebühren abfordern.

x) Galleti, Beschreibung des Herzogthums Gotha I. und III. Theil. S. 221. und der angeführte Schul= und Kirchenstaat.

Briefe des Bonifac. an den Pabst Zacherias. Edit. Serar.

Marian Scotus, Anal. Franc. Fuldens. ad. a. 791.

G. M. Pfefferkorn, in seiner auserlesenen Geschichte der Landgrafschafft Thüringen, Kap. XII.

will denselben eben deswegen nicht für einen Bekehrer der Thüringer, sondern für einen Knecht des Pabsts gehalten wißen, der Thüringen unter deßen Gehorsam gebracht und die päbstlichen Einnahmen vermehrt habe.

Israeliten in der Wüste verboten hatte: y) denn Aberglaube ist blind für die Wahrheit. Das Lihgofest oder Freudenfest der Letten in Liefland hat volle Aehnlichkeit mit dem teutschen Hannßtag. Alle Feste raubte

---

y) Aber noch weit mehr gefiel ihnen das mosaische Zehndgebot. Sie veranstalteten also, daß alle Welt demselben als eine Gottessteuer, — ein geistliches Recht (jus spirituale) unterworfen seyn sollte, und arbeiteten daran, nichts auf Erden davon frey zu laßen, was lebt und wächst. Die versammelten Bischöfe zu Frankfurth am Mayn i. J. 794. waren gar so unverschämt öffentlich zu sagen: „sie „wüßten aus Erfahrung, daß bey der letzten großen „Hungersnoth die Teufel die Garben ausgefreßen „hätten, weil der Zehnden davon nicht gegeben „worden, und drohten mit der Höllengluth und „ewiger Verdammnis."

c. 23. S. 592. bey Heinek.

(M. s. die Beylage 3.)

Unbegreifliche Knechtschafft, deren sich die freyen Teutschen doch nicht durchgängig unterworfen haben. Die Juden im Morgenlande entrichteten den Zehenden nicht, wie die Päbste in Abendländern von allen Erzeugnißen forderten, — sondern verzehrten ihn mit ihren Leviten, die keinen Antheil am Landeseigenthum hatten, (wie doch die römische Geistlichkeit hat,) unter ihren Thoren in der Haubtstadt. Ihr Zehendfest war eine Erndefeyer, wie bey den Teutschen das Michelfest.

Michail. Masaisches Recht IV. §. 192.

raubte auch ihnen die giftige Schlange — Mönchs-Religion. Nur dieses einige ließ die Härte jener grausamen Bekehrer stehen, und sie sezten blos, wie vorhin Winnfried in Thüringen, an die Stelle des nordischen Fried- und Freudenfestes, den jüdischen Täufer Joannes. Sein Nahme kam in die Lettischen Feyergesänge nnd nun war das Fest keine Abgötterey mehr.

§. 15.

Der Michelstag — oder das Erndefest.

Das Herbstgericht. z)

Die dritte der teutschen Hochzeiten ist das Erndefest, welches am Michelstag, Mihiltag, a) dem großen Tag im Spätjahr, nach vollendeter

z) Man aß von Landesfrüchten,
Man dankte dem Gott Thüß,
Und dacht' an seine Pflichten.

a) Das heutige Michaëlis Fest, aus der, von Horus beleuchteten Offenbarung Joannis, — ordnete im IX. Jahrh. erst Leo III. an. Die Nahmens Aehnlichkeit verlegte den Erdenschatten auf diesen teutschen großen Tag zum Herbst.

Ayns zyts nach sant michelstag,
da der summer endes pflag,
alle di feld berobet sint
vnd das lob der kalte wind,
zerfüret vnd zerströbet.

Ernde, am Ende des Herbstmonaths seinen Anfang nahm. Es war zugleich ein Dank- und Osterfest, an welchen vermuthlich auch Erndelieder gesungen wurden, deren einige noch bekannt sind. An verschiednen Orten im Fürstenthum Kalenberg wird ein solches Erndelied auf die Ostar, die gute Frau gesungen. Sie heißt daselbst nicht allein Fru gaue, (gute Frau) sondern auch Frow liba, Hlga Frya, Holde, = Hulde, (in Franken die Huldefrah.) Die Bauern oder Hußlüte nemlich beym Korufschneiden, oder wie es dort genennt wird, beym Rokkenmähen, laßen einige Halme stehen, binden Feldblumen dazwischen, — an einigen Orten stekken sie einen Pfahl mit einem Querstok, in Gestalt eines Kreutzes in die Erde, den sie mit den Halmen und untermengten Blumen bebinden. Nach verrichteten Schnitt, versammlen sie sich um die stehen gebliebenen Halmen oder dem Pfahl, faßen die Rokkenähren an, — nehmen die Hüte herunter und rufen dreymal aus vollem Halß:

„Fru gaue! Hahlet ju Fauer.
„dut Fahr up den Wagen,
„dat ander Fahr up de Karre.

Sodann zieht jeder den angefaßten Halm nach sich und rupft ihn ab. Wer den Hut nicht abgenommen und nicht mit gerufen hat, wird gestraft. b) Ein ähn-

b) Hannoverische Gelerhte Anzeigen v. J. 1752. S. 884.

ähnliches Danklied dem Allvater, — Got Tüs, wold=Tüs, dem Gewaltigen, das Männer und Weiber im Schaumburgischen — beym Heimzie=hen singen, und die Hüthe dazu schwingen, — hat der Freyh. von Münchhaußen c) der Vergessen=heit entrißen.

Wold! Wold! Wold!
Häwenhüne weit wat schüht,
Jümm hei dal van Häwen süht,
Bulle Kruken un Sangen hat hei,
Up en Holte wäß mannigerley.
Hei iß nig born und wärt nig vold,
Wold! Wold! Wold!

d. h. Der Gewalltige ꝛc.

der Himmels = Rieß weiß was geschieht
weil, immer er herab vom Himmel sieht.
Volle Krüge und Garben hat er.
Auf dem Holze (Baumen) wächst mancherley.
Er ist nicht gebohren und wird nicht alt.
Gewalt! Gewalt! Gewalt!

Er heißt auch Wualdando. = der Waltende. All=wualdando. = der Allwaltende.

Harmon. evangel. Cotton. §. 34. —

Von den Volksfesten der Ostfriesen beym Rübsam=dreschen auf dem Feld und den Heuwahten

c) Bragur VI. B. I. Abtheil. S. 24.

oder Walzen — findet sich Etwas in den Jahrbüchern der Preußisen Monarchie. M. April 799. S. 412. ꝛc. welches viel Aehnlichkeit mit den thüringischen Flachsraufen oder Flachssammeln hat. Auch in der Folge blieb dieser Tag ein ungebotner Gerichtstag, — an welchem vorhin den Vordersten — oder Fürsten die Herbstgeschenke an Vieh und Früchten gebracht, nachgehends aber die Herbstbethen eingesammelt wurden. d) Die versammelten Staaten aus Gauen und Zennten besprachen sich über die

---

d) Tacit. Germ. c. 15. „Mos est civitatibus, ultro ac „viritim, conferre principibus vel armentorum, „vel frugum.“

Schanat. histor. Episcop. Wormat. Tom. I. S. 24

Annales Metenses ad annum 692.

Die Fürsten baten sich im Frühjahr und Herbst Etwas aus, — und nahmens nachgehens mit Gewalt. (§. 13.) Die Bekehrer zur neuen Lehre wollten die alten Begriffe nicht vertillgen, die ihnen einträglich waren. So machten sie es mit dem Mayschwein, nachgehens den Papenbark genannt,

Saalgesetz Tit. II. §. 18.

oder

verschnittenen Opfer-Schweinen, die sie sich zueigneten. Sie setzten nun alt und neues zusammen und erzeugten immer mehr Aberglauben. Ihre Ermahnung in diesen Tagen an das Volk:

Er-

die vorzunehmende Geschäffte des folgenden Jahrs, — und es wurde über alles, den Sommer über Vorgegangene, Gericht gehalten. Man schlug Hütten auf, worein sich die Angesehensten aus dem freyen

Erhebt fromm gen Himmel die Hände,
Bringt heurige Feldfrüchte 1)
Ein erwachsenes Milchschwein 2) und Bier 3)
Dem schützenden Heiligen,
Mit dankbarem Herzen.

1) — die Getreidgilten.
2) — St. Antons Schwein.
3) — in Weingegenden Wein.

Eben das führten die Pfaffen in der Folge bey einzelnen Güther-Besitzern ein. Sie wußten sich allerhand von den Landgüthern auszubitten, (Beden) das nachgehens zur stehenden Abgabe wurde, die sie immer mehr ausdehnten. So forderten sie von Schaafen, ein Martinsschaaf (außer der Martinsganß) — im Frühjahr, von der Heerde, die Maylämmer, — von den Schweinen, — ein Mastschwein, oder ein Zählschwein, und von den Milchschweinen begehrten sie St. Antons Ferklein.

Ritter, de homagio, Cap. VII. n. 162.

Die armen Leute, wie alle Bauern und Akkerleute im Friedlosen Mittelalter genannt wurden, — entrichteten den Geistlichen diese neue Abgabe, und reichten ihren Herren die bestimmte jährliche Gilt willig, — Fronskat, in der Meynung, daß jene für sie beten, diese für sie fechten sollten.

Feld, bey feuchter Witterung zusammen zogen. Andere lagerten sich an den Heerewäldern und saßen zusammen in Gebüschen. Man aß von den Früchten des Jahrs, und den Thieren von der Heerde, genoß vorzüglich Schweinfleisch gesotten und gebraten, und trank Meed und Bier 9. Nächte hindurch, schlachtete auch am dritten Tag dem Gott Tis, Thiere, wie an jedem Fest unter Tanzen und Singen. Das hießen dann die mihili-Taga, — die großen Tage, und das Gericht, — das mihil, = mikil, = mechel, = michel = Gericht: denn aller Zwist des Jahrs wurde abgemacht und hingelegt, aber auch bürgerliche Gesetze festgesetzt, die das folgende Jahr gelten sollten. Auf dergleichen Mihiltagen sind die Herbstgesetze Königs Karls I. abgeredt worden. Dieses Michelfest, das anfänglich eine ganze Völkerschafft zusammen hielte, wurde später in jeder Zennt, endlich in einzeln Dörfern von den Inwohnern gefeyert. e)

§. 16.

---

e) Diese Hochzeiten, Hohefeste — hießen im Mittelalter gebundene Tage, Donnerstag, Freytag, Samstag und Sontag, — die Friedtage. Diese sind gesetzt, — sagt

das alleman. L. R.

„allen Lüten zu friedtagen, ohn die Lüt, die an „denselben tagen die Vntat thun; über dieselben „sol man in solchen tagen richten; vnd vber die „Aechter soll man täglich richten.: denn Aechter beschirmt kein Tag."

§. 16.

Uiberbleibsel dieses alt teutschen Fests und Erläuterung desselben, aus den thüringischen Kirchweyh Gebräuchen.

Auffallend sind die noch übrigen Spuren dieser alt teutschen Hohzit in den thüringischen Kirms-Gebräuchen. f) Besonders zeichnen sich solche aus in den Dörfern zwischen Eisenach und Gotha, wo das Kirmsfest im Herbst auf einen Diensttag gehalten wird, und drey Tage dauert. Aus guten Ursachen beschreib ich hier die, des adelich Wangenheimischen Dorfs Wolfsbähringen. g) Fast mitten im Dorf am Kirchhof an einer kleinen Anhöhe ist ein mit Linden besetzter Platz, rund um mit großen Steinen eingefaßt, damit Niemand darüber

---

f) Das Wort Kirms ist zusammen gezogen aus — Kirch- und Meß. In Franken sagt man Kirbe und versteht darunter Kirchweyh. Die Schweizer drükken es durch Kilbi aus. Die Kirchweyhen sind noch überall in Teutschland Volksfeste.

g) Ich war Augenzeuge daselbst in meinen Jugendjahren. Es liegt 4 Stunden von Gotha, eben so weit von Eisenach, und 5 Stunden von Langensalz. Eine kurze Erwehnung desselben findet sich in

Aug. Galletti Beschreibung des Herzogthums Gotha III. Theil S. 133.

über fahren oder reiten kann. h) Man heißt ihn gemeiniglich den Gemein-Anger auch das Mahl. In desselben Mitte unter der Haubtlinde, ist ein großer roher Stein, als Tisch, gerad wie ein heydnischer Schlachtstein aufgerichtet, den 4. kleinere als Füße tragen. Hier hält die Gemeinde bey gutem Wetter ihre Versammlung, öffentliche Berathschlagung und Ansagung. Die herrschaftlichen Verordnungen werden durch den Schulmeister, — ihren Gemeindschreiber, daselbst abgelesen, — aber auch die feyerlichen Hochzeit- und Kirmstänze gesprungen, — wo man sich Paarweise in einem einfachen Tanz, zenntum den mittlern Baum und Stein fortschleichet. Das jährliche Haubtfest ist die Kirms. Alle junge Pursche im Dorfe vereinigen sich, nach der Weise ihrer Väter, das Fest mit Frölichkeit zu feyern, oder wie sie sagen, — eine gute Kirms zu halten. Sie wählen dazu Einen aus ihrer Mitte zum Platzmeister, und bestimmen ein gewisses Hauß zum Gelag oder Herberge, wo sie sich versammeln, eine

h) Die Linden in allen teutschen Dörfern, stellen die heiligen Hayne vor, nur daß sie nicht so dik und von Buschwerk umgeben sind. Die Dunkelheit der alten Hayne, wo auch kein Sonnenstrahl eindringen konnte, und heilige Schatten um die Anwesenden wallten, sollte anzeigen, daß die Gottheit unbegreiflich sey, welche sie daselbst anbeteten. Man mußte deswegen auch unbeweglich stehen bleiben.

Tacit. G. c. 39.

eine kleine Anlage gelten oder zusammenschießen, und den von Alters herkömmlichen ungeschriebenen Gesetzen sich unterwerfen, welche der Platzmeister durch bedingte Strafen an den Uiberfahrern, vor der ganzen Gilte vollzieht.

Nach einem feyerlich gehaltenen Kirchzug, mit klingendem Spiel, unter Trompeten Schall, — zieht dann der Platzmeister nebst dem Platzknecht und einigen jungen Purschen, ebenfalls mit klingendem Saitenspiel von Hauß zu Hauß. In der einen Hand hält er ein mit Bier gefülltes Baßglaß, in der andern einen Roßmarin-Stengel. Nach dem Eintritt ins Hauß bringt er dem Haußwirth aus dem Glaß eine Gesundheit zu, das der Bauer mit den Seinigen, auf jenes und aller jungen Purschе Wohlseyn austrinkt und gefüllt wieder zurük giebt. Der Platzmeister und sein Knecht bitten um einen Ehrentanz, der in der Stube mit der Tochter oder Frau vom Hauß gemacht wird, und empfängt, bey seinem Abziehen einen großen runden Kuchen, mit dem Wunsch: „macht Euch fein lustig.“ Die Alten sagten: mihilo Wunni. Ein Knecht sammelt alle die Kuchen in ein Sieb, und führt sie auf einem Schiebkarn hinter dem Zug her. Beym Pfarr wird der Anfang gemacht, wenn er und seine Gäste zu Tische sitzen, und so gehts dann weiter zum Schulmeister ꝛc. ꝛc. Nachmittag beginnt der feyerliche Tanz unter den Linden. Unter Vortretung ihrer Spielleute, mit Spießruthen

ruthen in den Händen ziehen sie unter die gelbgrünen Linden, hüpfen, nach einem gewißen Stükchen, etlichemal im Kreiß um den großen Stein herum und theilen sich dann einzeln ins Dorf aus, um die Jungfrauen zum Tanz abzuholen. Mit einem einfachen Gruß spricht Jeder die Eltern und die Tochter an, die schon halbfertig geputzt gehet, und wenn sie dem Tänzer zugesagt ist, kleidet sie sich vollends an.

Das Mädchen heftet demselben auf die linke Achsel ein Seidentuch, geht sodann in weisen Hemdärmeln und Mieder hinter ihm drein auf den Gemein-Anger zu, wo sie am Steintisch, — darauf große hölzerne Kannen, — auch Eymer voll Bier stehen, mit dem Baßglaß empfangen und ihr zugetrunken wird. Sie muß auf aller Wohl daraus Bescheid thun. Wenn alle beysammen sind, geht der Tanz an. Der Platzmeister hat den Vorreihen i) u. s. f. Die Schuljungen, die noch nicht mit-

---

i) Die Mädgen auf dem Plan tanzen anfänglich mit leichter Wendung um ihren Tänzer herum, oder drehen sich an seiner Hand um, dann greifen sie sich in die Arme und schwenken sich so ringsrum paarweiße hinter einander her. Bisweil tanzen die Mädgen auch allein, die Pursche um sie herum und singen dazu; gerad wie Hannß Sachß es beschreibt S. 144.

Mitten auf diesem Plan ringweiß,
Sah' ich einen Reihen springen,
Zwölf Fräulein und so süßlich singen.

mithalten können, machen sich Knall=Büchsen von Hollunder=Röhren und verlaßen den Tanzplatz nicht. Die Alten kommen mit ihren Kirmsgästen zum zusehen. Kein Fremder darf am Anger vorbey, zu Fuß oder zu Pferd, er muß aus dem Glaß Bescheid thun und man bietet ihm einen Reihen an. Die Fröhlichkeit währt bis Abends 10. Uhr. Jeder bringt seine Tänzerin in ihr Haus zurük und geht zur Ruhe heim. Den folgenden Tag nach 8. Uhr versammeln sich die vereinigten Pursche auf ihrem Gelag, genießen ein Warmbier und Kuchen zum Morgenbrod, und die Uibertreter der Ordnung werden abgewandelt. Vor= und Nachmittag wird wieder getanzt ꝛc. Aber der dritte Kirmstag ist der feyerlichste. Jeder putzt sich, so gut er kann. Mit glänzenden Goldpappier werden die Hüte und Röke besetzt. Alles bewafnet sich mit Degen und Pistolen. Man bindet etliche Seidentücher und Bänder an einen Stok, den der Platzknecht als Fahne trägt, — setzen sich zu Pferde und reiten, nebst den stillen Spielleuten, in guter Ordnung aufs Feld zur Heerde, um dort einen Hammel abzuholen. Unter lautem Saitenspiel wird das Thier mit rothen Bändern geschmükt, von dem Mezger, der ein großes Schlachtmesser anhängend hat, auf sein Pferd genommen, — mit Feyerlichkeit nach dem Dorf gebracht, daselbst von Alten und Jungen mit dem Freuden=Ruf: Juh! Juh! Juh! empfangen, unter die Linden begleitet, und jauchzend und tanzend

auf

auf dem großen Stein geschlachtet. k) Abends halten sie dann auf ihrem Gelag einen fröhligen Schmauß, — spielen um Aepfel und Nüsse l) — verzehren den Hammel nebst einem Gericht Schweinfleisch und beschließen damit die Kirms. m) Alles trifft

---

k) Einen ähnlichen Ruf bey Lob- und Dankgesängen hatten die Römer.

Dicite Jò paean, et jò bis dicite paean.

Ovid. de arte amandi Lib. II. V. 1.

Miles Jò magna voce triumphe canet.

Lib. trist. Lib. IV. Eleg. 2. V. 52.

l) Junge und Alte, in den Abendstunden, spielen mit ihren Gästen das Gerichtsspiel, oder wie es jetzt heißt, das Amtmannsspiel, auch das Pfandspiel. Der Amtmann, als Frager oder Gerichtsvorsitzer fragt: was soll der thun, dem dieses Pfand ist? und es wird gefunden: Er soll z. B. trokken Waßer herbringen, — auf der Ofengäbel hereinreiten, — auch wohl seine Nachbarin ehrbar küßen, mit ihrem Willen ꝛc. Eben das wird auch am dritten Tag anderer Hohenfeste gespielt. Ein offenbares Uiberbleibsel und Erinnerung an die alten feyerlichen Gerichtszeiten zum Mey, zum Herbst und zum Hornung.

m) Die ländlichen Freuden dieses uralten Volksfestes haben schon manchen rechtglaubigen Pfaffen in fromm-

men

trifft hier zusammen, was die ältesten Schrifftsteller von den Opfer=Schmäußen der kältisch teutschen Völker geschrieben haben; Auch der Platz hat noch alle die Kennzeichen der ältesten teutschen Heiligthümer im wyhi Hayn. Die Linden=Bäume, — unter ihnen den Schlachtstein, — die äußere Einfaßung, mit großen Steinen ꝛc. Daß hier das alte Erndefest gefeyert wird, das mihil,= mikel= oder michel=Fest, — ist wohl kein Zweifel. Das beweißen der Hammel von der Heerde, — die Aepfel, die Nüße und die Kuchen.

§. 17.

Das Hornungsfest, die 12. Wyhinächte, — das Fest der wiederkehrenden Sonne, — Winter — Sonnwender.

Das Hornungsfest, oder das Fest der wiederkehrenden Sonne, — Winter=Sonnwende, — das eigentliche Neujahr, die zwölf wyhi Nächte, — war

---

men Eyfer gesetzt, — solch Heydenthum vollens abzuschaffen.

Arnold Mengering in seinem Scrutineo conscientiae thut deswegen Cap. X. S. 758. die X. Gewißenfragen.

beseufzt und verwünscht die „Kirchmeßen, an manchem Ort auf dem Land und Dörfern, da man „ein, zwey und drey Tage in allem Quas und „Fras

war die vierte Hochzeit. n) Die Weiber buken Honigkuchen und Mehlkuchen von allerhand Gestalten, wovon noch unsre Lebkuchen, Hörnle, Christ=

„Fraß lebe." Er uennt die Kürmsen — Schwürmsen und will das 7. Cap. II. B. Moys. V. 18. aus dem Judenthum darauf angewendt haben. Ohne also das teutsche Alterthum zu wißen, erkennt er solche doch für Opfer=Schmäuße.

n) In Bayern nannte man es den Jueltag. — Erst im IV. Jahrhundert wurde das Fest der Geburth Christi oder des Messias der Juden eingeführt, und nachgehens in die 12. heiligen Nächte verlegt.

Gott wird ein Mensch,
Das leugnet die Vernunft,
Das faßt allein der Glaube.
Günther.

Oder, wie der heilige Augustinus, der große Kirchenlehrer sagt: — „so was muß man nur im „Glauben einsehen."

In der teutschen Uibersetzung, de nativitate Domini, des Spanischen Erzbischofs Isidori, — aus dem VII. Jahrh. bey Schilter Thes. antiq. teuton. Tom. II. heißt es:

Huuer sih der biheizsit sia,
zi arkhennanne, huueo dher
Suna mahti fona fater
chiboran uuerdhan?

d. h. wörtlich: — Wer sich der Bewußtheit sey, zu erkennen, wie der Sohn mochte vom Vater gebohren werden.

Der

Christwekke und Bretzen blieben sind, o) und Hannßen und Karlen tranken aus Hörnern. Sie wurden in Tannwäldern begangen, p) der wiederkehrenden Sonne, dem guten Gestirn, — göte syr, —

Der Minnesänger, Hannß Rosenblut in der Beschreibung der Schlacht bey Hembach, 1450. singt:

„Je wesender vnd immer liber ewiger gott in deinem Reich,
„alz von den priestern wirt gemelt,
„daz du dich herabgabst in ein brott
„vnd lest dich niesen böß vnd gutz.

Umsonst sieht die Vernunft des Glaubens Irrthum ein,
So bald ein Priester spricht, muß Irrthum Wahrheit seyn.

o) Zu Nördlingen werden auf Weynachten in allen Häußern Aepfelkrapfen (Krepfel) gebakken, welche die Gestalt des halben Monds haben, und zu Kreilsheim Hornaffen. In Engeland werden die 12. Nächte mit alter treuherzigen Freude noch immer von Groß und Klein gefeyert, und der zwölf Nachts-Kuchen Twelfe nights cake verzehrt.

p) Pelloutier, Tom. II. S. 22. Davon hieß der Monath — der Horremaent, Horenmond, — der Hornung. Unser Februar ist der neue, — der Januar der alte Hornung. Er wurde auch der Ankunfts-Monath, nemlich der Sonne, genannt, wie wir noch den December — Adventus nennen.

oder dem Sinnbild der Gottheit zu Ehren und ihr Nahme, — gut hill! laut ausgerufen. q) Einer wünschte dem Andern viel Gutes r) und beschenkte sich

---

q) Noch auf den heutigen Tag gehen die Kinder, in der sogenannten Advents-Zeit, mit hölzernen Hämmern in den Händen, zu Mainheim, Berolzheim, Gunzenhaußen, Weimersheim, Pappenheim, Dittenheim, Langen-Altheim, Winsfelden, Leutershaußen, Feuchtwangen, Kreilsheim, Gerabrunn, Langenzenn ꝛc. auf den Gaßen herum und rufen: — „gut Hyl! gut Hyl! — klopfen an den Häußern, und fordern eine Gabe. Man nennt solches den Anklopferstag, in Nördlingen die Anklopfet. Auch in Bayern ist noch diese Gewohnheit, wo Kinder und Arme durch ein gewißes Lied um eine Gabe bitten. In München heißt es die Klopfnacht.

Westenrieder, Beschreibung der Stadt München. S. 285.

Mehr davon findet sich bey

Stieber a. a. O. Suplem. S. 1006 — 1009.

In Pas Preton wird die Sonne noch Heaul, Hyaul (Ἕλιος) genannt.

Rostromont dictionaire celtiqne S. 872.

Die nordischen Gothen nannten deswegen den December-Monath: Guili huili-mänt — den guten Heils Monath.

Georg Stiernhielm, Anti-Cluver.

r) Eben das war Sitte bey den Römern, nach des Ovid. Zeugnis Lib. I. fastor:

Ut

sich mit Honigkuchen. s) Die Truhten schlachteten ihr Pferde, t) und feindseliges Betragen und jedes

At cur laeta tuis dicuntur verba Calendis,
Et damus alternos accipimusque preces.
Tunc Deus incumbens baculo quem dextra gerebat,
Omnia principiis, inquit inesse solet.

s) Das beobachteten in den mittlern Zeiten die Vogtigen, und beschenkten ihre Vogtherren mit Lebkuchen, welches endlich wie andere Freygebigkeit zum Recht wurde. Ein Beyspiel aus

Limneus, Jur. publ. Tom. IV. addit. ad Lib. V. c. 7. n. 11.

„Daß der Abt von Eberach jährlich zum neuen „Jahr dem Amtmann zu Schwabach soll geben, zween „Creuz-käse, einen guten Lebkuchen, zween „Spor n, einen Schober Stroh vnd der Amt„männin einen Beutel."

Eben so mußte der Abt des Klosters Heilsbrunn, als Besitzer eines Kloster-Hofs zu Nördlingen jedem Mitglied des Raths daselbst jährlich am Neujahr geben einen runden Lebzelten und einen Käßlab, — jetzt Oettingen. Die alten Herren des Raths zu Nürnberg bekamen von eben diesem Kloster jeglicher jährlich zwey lange Lebkuchen und zwey Käß, — der Blutrichter desselben, zwey Paar Filzstiefeln.

Hofer, Hailsbrunn. Antiquit. Schatz. Supplem. S. 24.

t) Herodot, Lib. I. 216.

Vergehen wurde hart gebüßt. u) Die Trühten aber und andere weise Weiber wahrsagten. (§. 10.) x)

§. 18.

---

u) Diese Bußen in den 12. Nächten maßten sich nachgehens die Bischöffe an, weil auch sie diesen Nächten eine neue christliche Heiligkeit beylegten. Noch jetzt hat solche der Bischof zu Osnabrük und beruft sich darauf, als einen Beweiß der Gerichtsbarkeit.

Möser, Osnabrük. Geschichte 8. Abschnitt S. 210. e)

x) In Franken, Schwaben und Bayern unter gemeinen Leuten herrscht noch folgender Aberglaube aus jenen Zeiten. Wer am heiligen Abend, oder den Feuerabend vor den 12. Nächten, in der 12ten Stunde, auf einen Kreuzweg geht, — der sieht und hört das wüthende Heer. Im XI. Jahrh. setzten sich auch vornehmere daselbst, mit dem Schwerd umgürtet auf eine Ochsenhaut — oder auf das Dach ihres Haußes, um zu sehen, was ihnen das künfftige Jahr begegnen würde.

Bisch. Burkhards Beichtspiegel.

Nach zwölf Uhr dieser ersten Nacht, reden die Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine und Schaafe mit einander, von ihren guten und bösen Herren; — wie sie gehalten werden; — was sie für Futter bekommen haben ꝛc. Sie fragen einander über allerley. In diesen 12. Nächten laßen sich alle Geister sehen. Alle Träume in selbigen, werden das folgende Jahr wahr. Man ißt weder Erbsen noch Linsen, — schmirt keine Schuh oder Stiefeln, — sie setzen sich auf keinen

Tisch,

§. 18.

Von den teutschen Gerichten und ihren Dingstätten, oder Gerichtsplätzen.

Auch nach angenommenen christlichen Glauben und das Mittelalter hindurch blieb, bey allen Gerichten die alte Sitte, und ein gewisser Begriff von Heiligthum, — von alter teutscher Treue. Alle

 Hand=

Tisch, — damit sie keine Geschwüre kriegen. Die Bauern schütteln die Bäume, damit sie recht tragen; setzen 12. angeschnittene Zwiefeln und beurtheilen daraus die Trokne und Näße der Monathe. Das ist ihr Maßstab der Feld- und Garten-Arbeiten. Die Weiber sehen ihren Schatten ohne Kopf; — reden in Ofen; werfen den Schuh rükwärts. Machen Salzhäufgen, um zu erfahren, wer in dem Jahr sterben wird. Die Mädchen kehren die Stuben nakkend und rüklings aus, auf daß ihr Heurath erscheine. Schlagen Eyer in ein Weinglaß, um das Handwerkszeug dessen zu sehen, der ihr Mann wird. Reden in den Ofen oder Höllhafen, gießen Bley. An Fastnacht (Vasenacht) hingegen eßen alle Landleute nicht nur, sondern auch Stadtleute — Hirsbrey, damit ihnen das Jahr kein Geld ausgeht, auch Sauerkraut und Schweinfleisch, die älteste Speißen. Von diesen beyden Speißen bekommen sogar die Hüner, dafür sie fleißig legen und gedeihen sollen. An diesem Tag schmieren sie erst ihre Schuh und alles Lederwerk, bis auf den Ochsenriemen; versteken den

Handlungen geschahen vor öffentlichem Gericht, Uibergabe, Auflaßung, Pfand, Tausch, Verzicht, alle Verträge, Geding und Geschäffte; — Anfänglich durch verschiedene bildliche Zeichen, z. B. mit Halm und Hand, — mit Handgebehrten — durch Uibergabe eines Zweigs, — auch durch schrifftliche Urkunden. y) Das beobachteten alle Fürsten bis ins XV. Jahrh. z) Speen, Irrung und Zwist wurde daselbst

---

Rokken, weil kein Garn hält, das an diesem Tag gesponnen wird; trinken kein Waßer, damit im Sommer die Schnaken nicht stechen ꝛc. Nach der Beschaffenheit der 12. Tage, welche auf die 12. Nächte folgen, wird die Witteruug des ganzen Jahrs beurtheilt. Alles das ist nur dummer Aberglaube; aber die jüdische Maria eine Mutter Gottes, und ihre erdichtete Mutter Anna, die Großmutter des Allerhöchsten zu nennen, — ist Gotteslästerung.

y) „Diu gab heizzet stät, diu vor dem rihter geschiht;
„diu ist aber allerstetest, diu mit der gwer geschiht.
Alleman. Land-Recht. K. XXIII. §. 7.

z) Markgrav Friedrich zu Meißen, mit dem gebißenen Bakken, that 1312. vor gehegtem Gericht zu Leipzig Verzicht auf das Eigenthum von Torgau, und übergab es schenkungsweiß denen Markgraven, Waldemar und Jan zu Brandenburg, mit allen gewöhnlichen Feyerlichkeiten, in Gegenwart einer großen Anzahl beyderseitiger Lehnleute.
Tom. I. Codic. dipl. Brandenb. Urk. CVI.

So

daselbst abgethan und entschieden, alte Gesetze und Gedinge gewiesen, und neue gefunden.

Große und kleine teutsche Gerichte hielte man zu gewißen Zeiten bey aufgehender Sonne (§. 14.) a) am

---

So wie unten (§. 26.) — Als die verwittwete Burggrävin Agneß 1331. das Hauß Windberg und Kirchberg (zwey Schlößer bey Jena) mit allen Güthern, Erb und Lehn an die Graven Heinrich und Günther von Schwarzburg für 630. Schok Groschen verkaufte, verzieh sie nicht nur ihren Leibgeding auf selbige, sondern verpflichtete sich auch, — „daß wenn ihre Söhne zu ihren mündigen Jahren kommen würden, sie solch verkaufte Güther auf Erb oder Lehn, diese dem Lehnherrn auffsagen, — jene aber, oder was Eigen wäre vor öffentlichem Gericht, an gehegter Bank, wie üblich, auflaßen sollten.

Jovius in Chron. Swarzburg.

a) Heinek. E. J. G. Tom. II. Sächsisches Landrecht. B. III. Art. 61. 63. Allemann. Landrecht. c. 12. „man sol gericht warten von der Zeit, daz „die sunnen ufgat unz zu mittag. — Deswegen wurde durch den Stabhalter, vor gehegten Gericht, gefragt: Ist die Sonne hoch genug am „Tage, daß ich dieses Gericht hegen möge und hal„ten? oder auch: Ist es an der Zeit, daß ich ein „Gericht hegen möge?" Eben daher und weil alle Versammlungen des Morgens gehalten wurden, ist noch die Benennung, Morgensprache (Parlement.)

am Tüstag, b) an heiligen befriedeten Orten auf Bergen c) und Hügeln, die bisweilen von Menschen

---

ment.) Jeder Theil mußte drey Stund (3 mal) vorgeladen werden, bey der Sonnen.

Augsburg. Stadtbuch v. J. 1276.
das mit dem allemann. L. R. durchgehens zusammen stimmt.

b) Heinek. Lib. 3. Tit. I. §. 69. — Meinders, de judic. centumvir. S. 93. Nachgehens auch am geschwornen Montag.

c) Am ersten Mertz, nachgehens den 1. May wurde die große Wahl oder Versammlung der teutschen Völker auf Bergen gehalten, — und hieß davon der Wahlburgstag. Alle Stimmfähigen einer gewißen Landschafft verschiedner Gauen und Zenten ritten dahin zusammen, begleitet von ihren Weibern und Knechten. Solche Versammlungsberge waren z. B. in unserm jetzigen Franken, der Heßelberg, — in Thüringen der Einsberg, jetzt Inselberg. In Niedersachsen, der Brokkelsberg. In Schwaben, besonders im Riesgau, unweit Nördlingen, der Gollberg, in der Nachbarschafft des Nipfs — Napfs, eines vorhin Feuerspeyenden Bergs, — woselbst große Felsenstükke noch die Mahlsteine heißen; der Schellenberg bey Donauwörth, — im Hünerloh; — oder Hünerholz auf dem hintern Gollberg. Torsäulen war eine bayerische Landschranne zwischen Wemding und Polsing, wo das Landgericht Graisberg unter freyen

Him-

schen Händen aufgeworfen waren, wovon sie in Norden de Warf, Wapf hießen; auch Tyberg, (von

---

Himmel gehaletn wurde. Einzelne dergleichen Berge in Franken waren der Dillenberg, wo noch ein Trühtenstein steht. (§. 7.) — Der Walbertsberg bey Kuhnreuth, woselbst bey einer katholischen Capella zwischen zweyen Linden, alle Jahre am 1. Mey ein Markt gehalten wird. Es kommen Leute von 10. und mehr Stunden jener Gegend hier zusammen. Zum Andenken der alt teutschen Meyfahrt, oder den Wahlburgstagen zogen noch im ersten Viertel dieses Jahrh. zu Arnstadt in Thüringen die Schuhllehrer mit ihren Lehrlingen auf einen nah gelegenen Berg in einen Laubwald, und feyerten daselbst das Mayfest. In der Stadt Nordhaußen, begaben sie sich, zur Feyer dieses Schuhlfests, auf einen Berg, der Kohnstein genannt. Noch jetzt werden in diesen Schuhlen drey Tage des Maymonaths, den Schülern unterm Nahmen Mayfest frey gegeben. Die teutschen Schuhlkinder zu Nördlingen werden jährlich von ihren Lehrern den 1ten May oder am Wahlburgstag mit Gesang, auf die große Karwiese (Kayserwiese jetzt genannt) unter die Linden zum Tanz geführt. Eltern und Verwandte nehmen Theil daran und beschenken ihre Kinder mit Stabengukken (Düten) oder mit Zukkergebakkenen gefüllten Papiren. Alles ist fröhlich, Alt und Jung. Dies Fest heißt die Stabe. Aus jenen Zeiten stammt der noch heutige Aberglaube des gemeinen Volks, von einer Versammlung der Truhten

(von Tyt, — Volk), — unterm Schatten einzelner Bäume, d) Eichen e) und Linden f) auf großen Wie=

---

ten in der Wahlburgs=Nacht. Man erzehlt sich, daß sie auf Besen, Ofengabeln ꝛc. durch den Schlott hinaus, auf einen dieser Berge, durch die Luft ziehen, — unter dem Oberbefehl des Herrn Teufels, der daselbst auf einem schwarzen Ziegenbok einherreitet, — und also auf mehrern Bergen zugleich gegenwärtig ist, — sich belustigen, tanzen ꝛc. Alle Truhten solcher Art, die den 1ten May in die Kirche gehen, haben statt der Haube, Milchkübel auf den Köpfen. Das sehen nur die güld=nen Sonntagskinder oder die, welche einen ge=wißen Spruch und Seegen können.

d) Im Jahr 1251. that Siegfried Blankenberger im Michelgericht beym hohen Baum (in Placito generali ad altum arborem) auf alle Rechte und die Kloster Vogtey Verzicht, die er über das Kloster Hüyesburg gehabt hat.

Paulini, Tratat. de Advocat. Monast. S. 559.

e) Die Römer, die sich von den alten Teutschen Gottes=verehrungen und Versamlungen allerhand falsche Begriffe machten, — glaubten, sie hätten den Jupiter unterm Bild einer Eiche verehrt: — „Jovem „Celtae colunt; Jovis autem apud eos simulacrum „alta quercus est.

Maximus Tyrius, dis. 38.

Ammian. Marcet. Lib. XXX.

übersetzt eine solche heilige Eiche in Allemannien durch — Basilia. „Valentineano post va-

„stos

Wiesen, Matten und Mädern, g) auch bey Brun=

„stos aliquid Allemanniae pagos, munimentum aedi-
„ficanti prope Basiliam, quod appellant accoli
„robur.

Cluver, Lib. II. c. 5.

ist so leichtgläubig, — die Eiche habe Basil geheißen. Der berühmteste Eichbaum, bey welchen noch in VIII. Jahrh. Volksversammlungen gehalten wurden, war der Tüsbom bey Geißmar in Heßen, den der Heydenbekehrer Winfried umhauen ließ, welchen

J. H. Schmink, in disert. de cultu religionis, Marburg 1744. §. 7.

sehr unrichtig arbor Jovis genennt.

Eine Urkunde v. J. 1446. bey

Struv. in politisch=historischen Archiv part. II. S. 117.

gedenkt eines Halsgerichts im Dorfe Geschwende bey der hohen Eiche. Das Kloster zu Saalfeld hegte sein Halsgericht auf einer Heyde, unweit einer großen Eiche; Das war die Bedachung.

Schlegel, de nummis Salveldic. Arnstadt und Jenens. D. 5.

Die Orte, die den Nahmen sieben Eichen führen, waren solche Gerichtsplätze. Z. B. unweit Meißen.

f) Einer Mahlstatt zur Linden im Steigerwald, gedenkt Verporten, de investitura allodiorum

S.

Brunnen h) und Flüßen, auf Brükken i) unter freyem

S. 40. auch einer Sön-Eiche, d. i. Gerichts-Eiche im Allgau. Im Jahr 1424. in der Mitte des Merz war bey Trunz vor dem Dorf eine große Versammlung der Graubünder. Die höchsten Alpen hießen die Grauen. Unter der großen Linde (die noch steht) standen die Herren, die Vorsteher und Aeltesten, um sie her die Besten und Muthigsten vom Volk, redeten zu einander, wurden eins, — hoben ihre Hände auf und schwuren, den noch jetzt bestehenden Bund.

Müller a. a. Ort. III. B. 2. K. S. 291.

Im Bundbrief von 1424. bey Tschudi, wurde unter andern bedungen: „Alle Bündner, wenn „redliche und ernstliche Sachen vorkommen, sollen „gemeiniglich und durch vollgewaltigte Boten, am „Orte Trunz Tagsatzung halten. Beym Onoldbom auf dem hindern Gollberg im Rieß auch der Spitzberg genannt, — war ein jährliches Gericht. Die Frießen hielten ihre Volksversammlungen auf einem großen freyen Platz, unweit der heutigen Stadt Aurich, unterm — Upstalbom, ein Baum mit ausgebreiteten Zweichen, woselbst noch 1323. sie ihre Gesetze verneuerten.

K. W. Gärtners Ausgabe der altfriesischen Gesetze. Leipzig, 1730. 4.

Lindenplätze finden sich noch in verschiedenen Dörfern durch ganz Teutschland und Walland und allenthalben wo teutsche Völker hingekommen und blieben sind. Die Schlacht bey Hohenlinden, den 3ten Decemb. 1800. entschied das Schikfal von Teutschland.

freyem Himmel. k) Hier waren die Gerichtszeichen oder

---

g) Das Oetting. Landgericht auf den Leeren, — oder Mädern bey Deiningen, im Ries; — das Nördlingische — auf der Kürwiese. Anlage 1) und 2) Sie werden auch die Riedmähter genannt. Das thüringische Landgericht wurde auf dem Ried bey Mittelhaußen gehalten

h) Heilige Brunnen dienten den Teutschen, wie Wüstungen zu Marken. Der heilige Brunnen in Schildwald, ist noch eine Mark zwischen Lenzburg und Willsau.

Müller, das. S. 254.

Spruch der Eydgenoßen, zwischen Bern und Lucern 1420.

i) Das Saal — und Brükkengericht zu Würtzburg (jetzt noch das Stadtsaal- und Brükkengericht genannt) — das seine bestimmte Saal hatte und gewiße Zennten in sich faßte, die dahin den Zug nahmen. Es hatte, eh' es auf die Kanzley gezogen wurde, zwey besondere Dingstätten oder Saalen, an den beyden Seiten der Maynbrükke. In der einen wurde über Schuld und Schaden Haut und Haar, — in der andern über Hals und Hand gerichtet, und hieß davon die schwarze Saal. Die Graven von Henneberg, als Erbburggraven und Schirmvögte des Stiffts, hatten darinne den Vorsitz. Viele Urkunden und Weißthümer sind vor diesem Brükkengericht gefertigt worden.

D. Oberthür, Taschenbuch für die Geschichte, mit Kupfern 1796.

oder das Mahl, (Mallus) auf dem Gerichts= oder Versammlungsplatz, (Placitum) (Mahlstatt) oder

---

Eines Brükken=Gerichts zu Gravenstein gedenkt

Kuchenbekker in analect. Hass. Coll. II. S. 291.

welches die unsinnige Gewohnheit hatte, auf geschehene Anklage sogleich zu strafen, ehe noch das Verbrechen untersucht war. Das Landgericht Burggravthums Nürnberg, wurde noch in der Mitte des XV. Jahrh., des Jahrs 4mal gehegt und gehalten. 1) vor St. Egidien Kloster in Nürnberg; 2) in Gostenhof; 3) bey der Brükke über der Pegnitz zum Stein; 4) bey der Brükke zu Fürth. So hiesen die vier bestimmten Dingstätte. Mit Einwilligung seiner ehelichen Haus=Frau, Elsbeth, der 4ten Schwester des 1248. verstorbenen letzten Herzogs von Meran, übergab der Burggrav Friedrich der ältere zu Nürnberg, dem Kloster Heilsbrunn, wegen vieler Beschädigungen, die er demselben zugefügt hatte, einen Hof in Oberndorf und zwey Wälder, der eine der Forst, der andere die Kondamgeze genannt. Das geschah im Jahr 1278 im Monath Octob. am Michels=Gericht, bey der Brükke in Wikershofen.

Köhler, dis. de Ducibus Meranio. §. 17. S. 45.

In den sich vereinigten 6. Mayndörfern zu Franken, Obernbrait, Stefft, Sikershaußen, Gnottstatt, Martinsheim und Ober=Ikelsheim, wurden die jährliche

oder der bezeichnete Platz. l) Endlich traten sie unter

---

jährliche drey Gerichte, zum Mayn, zum Herbst, zum Hornung unter den Linden in den Kirchhöfen, — nachgehens auf ihren Rathhäußern gehalten, die an die Kirchhöfe gebaut sind, außer Oberndbreit, das sein Gericht an und auf der Brükke über den Steppach hielt, als ein Obergericht, wohin die 5. andern den Zug nahmen, woselbst auch noch das steinerne Rathhauß stehet. — Im Hollsteinischen und Meklenburgischen wurde an der Levensau up de Bruke de Luzau zu Segeberg Gericht gehalten.

Dreyer, vom Nutzen der heydnischen Gottesgelehrsamkeit, in seinen vermischten Abhandlungen II. Theil. S. 868.

Man hielte schon frühzeitig die Volksversammlungen in den Kirchen oder doch nah daran, um darinn auf den Nothfall wider den Regen sich schützen zu können. Das wurde schon 813. von Karl I. verboten. „Ut placita in domibus vel atriis ecclesiarum „minime fiant. Cap. I. 813. c. 21.“ Das öffentliche Gericht zu Erfurth wurde bey den Stufen der Domkirche gehalten und erst 1474. unter die Hallen auf den Markt verlegt.

Maurit. Guden. histor. Erfurtensis. p. 142.

k) — „in beslossem Hofe oder Hufze noch under tach „noch under burgen sol der Herre kein Lehnrechte halten.

Allemann. Lehnrecht Kap. CXVI.

l) Dies scheint Herr D. Danz nicht gewußt zu haben, der

ter ein Liet oder Scheuerm) auch in Laubern und

---

der Placitum durch Genehmigung, und Mahl durch Tagefahrt übersetzt.

S. 305. Handbuch des heutigen Privat-Rechts. III. Band. §. 340.

Er schreibt: „von Rechtswegen durfte unter den „fränkischen Königen nichts Verbindliches, für den „ganzen Staat — nichts Wichtiges, nichts wider die „Gewohnheit Streitendes beschloßen werden, als auf „Tagefahrten, die man Male, Malli, oder Ge„nehmigen, Placita hieß. Nein, alle Tagefahrten wurden auf dem Platz — am Mahl gehalten, und ad Placitum invitare per edictum, — heißt schrifftlich zum Reichstag einladen.

Lambert v. Aschaffenb. z. J. 974.

Das Gerichtßmahl stund auf der Saal oder dem begränzten freyen Platz, wo sich die Dingpflichtigen versammelten. Mitten war der Ring oder das Gericht unterm Mahl (Baum, Säule, Kreuz) wo die Schöpfen saßen, und die Dingpflichtigen umherstanden, — die davon der Umstand hießen. „alle di am Ringe sint uzzerhalb oder innerhalb. —

Allemann. Landrecht c. 398.

d. h. bey großen Versammlungen alles Volk. — Daher die Redensart: zum Mahl gehen. Jeder hatte sein Handmahl, (eine Saule mit einer Hand) oder sein bestimmt angewießenes Gericht, wo er zu Recht stund oder anspräch ig saß.

Urk. K. Friedr. II. v. J. 1464.

„vor den Richtern vnd in den gerichten da die„selben ansprechlich sitzen vnd hingehören,

„recht

und Hütten, n) oder welches einerley ist, in einen

 offnen

„recht suchen vnd nehmen." Große Versammlungen, Landtage ꝛc. brauchten einen größern Platz. Daher geschah es, daß jene kleinere Gauversammlungs-Orte (Hügel, Bäume, Stein ꝛc.) nur das Mahl (Mallum) — diese aber — Plätze — (Placita) von den Pfaffen in Urkunden verlateinischt wurden. Nach vollendetem Gericht am Mahl oder dem Mahlzeichen, wurde geschmaußt, — oder die Atzung genoßen. Man nannte deswegen nachgehens jeden großen Schmauß, — Gastgeboth, — ein Mahl, wenn er auch gleich nicht auf den Hochgerichten gehalten und gegeben wurde, — und den Tag, — eine Mahlzeit. Ad mallum vocare wurde endlich sogut von der Mahl- und Gerichtszeit, als zum Schmauß geladen seyn, — verstanden. Bey Kranichfeld in Thüringen, hinter der Schleusenburg, ist ein Uiberbleibsel eines solch alt teutschen Gerichtsplatzes, — das neue Mahl genannt. Eine zimlich breit runde Erhöhung, wie ein kleiner Berg, ein Warf in Gestalt eines großen teutschen Grabhügels, rund um mit einen flachen Graben versehen, und meistentheils mit Haßelstauden bewachsen. Oben sind Eichen und Linden, von wo aus man die schönste Aussicht ins Ilmthal hat. Er wird noch jährlich feyerlich besucht. — Am dritten Pfingsttag zieht der Sangmeister — (Cantor) von Kranichfeld, in Gesellschafft aller seiner Spielleute dahin; man rührt oben auf selbigem alle Ton- und Saitenspiele, und es erschallen Trompeten und Pauken. Ein gewißes

offnen Saal, o) — zuletzt wurden sie in Kammeren

---

wißes verstifftetes Bier wird daselbst getrunken. Fast alle Einwohner nebst der Jugend finden sich dabey ein, und Jedermann ist fröhlich. Die Benennung neues Mahl setzt voraus, daß ehemals ein älteres Mahl daselbst gewesen. Zuverläßig wurde im Mittelalter noch auf diesem Mahlplatz, ein ungebosten Gauding geheegt, auf welchen, am dritten Pfingsttag, alle Eingehörigen des Gerichts, — oder die Dingpflichtigen ungeladen erscheinen mußten, wo die Schöpfen zu Recht wiesen. Gerad so, wie noch in Hessen Darmstadt, im Landgericht zu Grünberg und Kreinfeld, wovon

Hallwachs de centena sublimi Beylagef.)

Nachricht giebt. Eben diese Entstehung hat der Frontanz — der heilige Tanz, der zu Langenberg, jährlich am 3ten Pfingsttag gehalten wird, ein Flekken unweit Gera, im Vogtland, deßen Beschreibung im

R. Anz. 1794. 3. Frank. 127. S. 1839.

Merkwürdig ist der Tanz, der alle Jahre auf dem Nipf im Rieß, am Ostermontag von dem Oettingischen Landvogt aufgeführt wird.

m) Lit, Lith — ein Dekkel. Z. B. das Augenlieth, das Kannenlieth, hier, eine Bedekkung, — ein Obdach, — ein Gerichts-Obdach, das auf allen Seiten offen war, wie Upsala. Das Saalgesetz Tit. XI. nennt es Thenca, (ein Ding) taxata, placitum contectum, einen bedekten Platz, und setzt

es

mern und warme Stuben, hinter verschloßne Thü-

es dem Placito sub dio entgegen. Ein solch Lith zu Saalfeld, auf dem Markt findet sich bey

Schilter Glossar.

Die Friesen nannten es Leth. Es stund auf Pfeilern.

Wicht, in der Vorrede des Ostfriesischen Landrechts. S. 105.

n) Wenn das Lith von Laub oder Zweigen gemacht war, hieß es eine Loba, Laube. Einer solchen Gerichtslaube zu Mühlhaußen gedenkt

Grashof, orig. Mulhus. Sect. I. c. 3. §. 8. S. 107.

In Orlamünde, neben dem Rathhaus wurde 1292. in einer Hütte von Mayen das Landgericht gehalten.

Löber, de Burggrav. Orlamund. S. 36.

Die Rathmannen zu Hannover versammelten sich unter einer Laube 1355. fer. 3. vor Weynachten. „Juncher Lodewich von Brunswich lovede „uns Ratmannen eup der Loven (Lauben) „juwelken sunderliken in de hant dat he vnd den „meynen Borgheren vnd de Statt to Hanover wolde und solde lathen by aloreme rechte vnd „Wohnheyt, vnd we Ratmanne loveden öene weder in demesulveden Lofte Hulde."

Grupen ꝛc. und Gerken.

Das Gericht zu Winterthur saß an einem besondern Ort in einer bedekten Laube.

J. Konrad Fueslin Staats und Erdbeschreibung der schweizerischen Eydgenoßensch. II. Theil. S. 310.

Das

ren gezogen; p) doch saßen die Richter noch gewaffnet.

Das Landgericht der Landgravschafft zu Turgau, das K. Sigmund 1417. den Burgermeister, Räthen und Bürgern zu Constans verkauffte, wurde unter einer großen Laube gehalten bey Kreutzlingen.

Urk. v. 1417. bey Tschudi Schweiz. Gesch.

Vom käyserlichen Landgericht uf der Lauben zu Hagenau, — handelt

Gylmann Symph. T. III. f. 275.

o) Die Gerichtsplätze, weil sie begränzt waren und alle die sicherten, die sich dahin begaben, hießen auch die Saal — dann Saalhauß, wie die abgetheilten freyen Höfe — Saalhöfe.

Pottgieser, de statu serv. II. S. 49.

Saulon Heliar, — der Höllensaal, wo der rothe Hahn krehte.

Volupsa. Str. 41.

war ein solcher abgesonderter Platz in Hola. Obersala, ein Obergericht, ein ungeboten Ding, „ut „nullus judex publicus, dux vel comes neque „alia judiciaria potestas, nisi illius loci episcopus et suus advocatus aliquid in rebus, sibi „pertinentibus, potestatem habeat agendi, vel homines illius dijudicandi, quod eorum lingua Ober„zala dicitur.“

Urk. K. Ludw. des teutschen, v. J. 864. bey Möser Osnab. Gesch. I. Theil. Beylage 6.

Obersaal und Oberhof ist einerley, ein Gericht, zu welchem andere den Zug nahmen. K. Ludewig verbot hier den bischöflichen Untergerichten

oder

net. q) Man verließ die Mahlplätze und Dingstätten gänzlich, und versammelte sich in einem Dinghauß und Spelhauß. r) Es war Niemand

N 4

---

oder Dorf-Gerichten, den Zug an einen Herzog oder Graven oder anderes Gericht zu nehmen, — sondern an den Bischoff und seinen Schirmvogt sich zu wenden. Das wird erläutert durch die Urkunde v. J. 1015. K. Heinrichs. Anlage 3.) Das Hofgericht zu Onolzbach, an welches man von dem Obergebürgischen Hofgericht den Zug nehmen konnte, hieß zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, das Saalgericht.

p) Der in der Geschichte so bekannte König Wenzelslav, der für Geld alles erlaubte, vergünstigte 1400. in einer Urk. den Schafhäußern, bey offner und verschloßner Thür, über Verbrechen zu richten.

Müller, Geschichte schw. Eydgenoß. II. Buch.

q) „It. daz keiner kein wehr in die stube zu den rechten trag, Er sey burger oder gast, bey 15. pf. „ausgenommen die Vrtelsprecher ꝛc."

Ehhafft des Gerichts zu Wettelsheim v. Jahr 1402. Donnerstag Sebastiani Martirers.

r) Spellan, (gothisch) — reden, sprechen, erzehlen. Nach thüringischen und holländischen, Spella, — eine Rede, Erzehlung, Gespräch. — Spelhuß — das Gerichtshauß, worunter das Märkergeding 1454. gehalten wurde.

Schatzmann, de jure et judiciis communitat. append. S. 1.

Der

mand schuldig, vor dem Landgericht anders, als an gehörigen Orten zu antworten, d. h. an der, jedem Gerichtstag bestimmten Mahlstatt zum Mayen, zum Herbst und zum Hornung. Die hießen schon im Saalgesetz die tres Malli (Praefat.)

Die königl. Landgerichte hatten keine Gränzen nach den zerrißenen alten Gauen (M. s. Pfefinger) Es waren mehr Gerichte zur Beschüzzung und Aufrechthaltung des Landfriedens. s) Sie zogen aber dennoch angenommene Linien zur Ungebühr aus, thaten Eingriffe in andere Gerichtsbarkeit, — kamen endlich, aus eigner Schuld, in ganz enge Gränzen, blieben nur in den Herrschafften und Güthern eines erblichen Landrichters, und verwandelten sich in ein Schattenwerk. t) Jeder nahm nur da gern Recht, wo er es bald und sicher finden konnte, — und verachtete seine alte Dingstatt, die mit unerfahrnen Schöpfen besezt war, welche jezt immer selbst Lehr und Weisung bedurften (wie sonst unsre fränkischen Beamten.) Das brachte dann einige Landgerichte in guten Ruf und Zugang, — welche

---

Der Rath zu Hannover versammelte sich 1303. entweder auf dem Kirchhof oder dem Spelhuß, — dem Sprechhauß (das übersezten die Pfaffen gelehrt Theatrum.

Gruppen, Geschichte von Hannover. S. 319.

s) Datt de pace publica. Lib. I. c. 18.

t) Gruppen, von Landgerichten S. 664.

welche aber nachgehens, da sie diese freywillige Gerichtsbarkeit in ein Bannrecht verwandeln wollten, allen Zug verlohren. u) Endlich hörten die öffentlichen Gerichte gar auf, und es entstunden Amtsstuben und Hofrathsstuben, x) bey welchen

---

u) Eine Haubtursache des zerrütteten Gerichtswesens war der Ungehorsam gegen die Gesetze und erkannte Urtheile, wozu die römische Pfaffheit das Ihrige beytrug. Vermög so vieler Indulgenz-Briefe konnte jeder, der zu gewißen Zeiten und Tagen, an gewißen Orten und Stellen sein Anliegen beichtete, oder seine Handreichung in den heiligen Stok dahin sande, von allen Urtheilen und Beschwerungen, — von allen Uebelthaten, Lastern, Sünden und Uebertretungen, — von aller Untugend und Mayl (Beflekkung) ꝛc. durch die Geistlichkeit entledigt und freygesprochen werden. Z. B.

Pabst Sixtus IV. Indulg. Briefe v. J. 1479. der Hauptkirche St. Georg in Nördlingen, bey D. E. Dolp, gründlicher Bericht von dem alten Zustand der Kirchen, Klöster ꝛc. in des Heil. Reichs Stadt Nördlingen. 1738. 8. die XII. Urk. im Anhang.

x) Noch 1712. war zu Onolzbach die Hofraths Stube — keine Regierung, und 1715. die geheime Rathsstube zu Wolfenbüttel noch kein Ministerium. — „Wir haben in vnserm Hofrathshauß „Euern erstatteten Bericht des mehrern Inhalts vet„lesen hören ꝛc." drükt sich Markgrav Wilhelm Friedrich zu Brandenb. in seinen Rükbefehlen an die Aemter aus. 1715. 1716. ꝛc.

aller Gerichts = Umstand der Zuhörer und Dingpflich= tigen ausgeschlossen ist. Hinter verschlossenen Thü= ren geriethen nun die alten Begriffe in Vergessenheit, und jene Feyerlichkeiten, womit die Gerichte sonst angefangen, gehalten und geendiget wurden, arteten in Spizfindigkeiten aus, und die richterliche Will= kühr fieng an, sich immer mehr einzudrängen. Man machte nun einen Unterscheid zwischen unverzeih= lichen Recht und fuirderlichen Recht. Je= nes, wenn schlechtlich (summarie) mit Ver= kürtzung der ordentlichen Fristen verfahren, — dieses, wenn mit gewißen Feyerlichkeiten gehandelt, gespro= chen und vollzogen wurde. Die Richter bedienten sich endlich einer fremden unverständigen Sprache, und wollten sogar, mit Verachtung der Einheimi= schen y), wider teutschen Gebrauch, Geding und Recht,

---

y) Schon Agricola, in seinen teutschen Sprüchwörtern, Eyßleben v. J. 1528. — sagte:

„daß mit der Sprache auch die Sitten fielen, und „es wäre zu besorgen, daß der Teutschen Treu und „Glauben auch fallen werde: denn, fährt er fort, „— wir Teutschen tragen nun forthin wälsche, „hispanische und französische Kleydung, „haben wälsche Cardinal, französische und „spanische Krankheiten auch welsche Prak= „tiken. Heut noch sind auch die Einsichtsvollsten Doct. J. so sehr an die römischen Kunstwörter ge= wöhnt, daß sie die bekanntesten teutschen Sachen nur immer römisch ausdrükken und glauben, ihr fremder

Recht, nach ausländischen Gesetzen urtheilen, wodurch sie große Verwirrung im teutschen Gerichtswesen

---

fremder Ausdruk wär verständlicher, als der einheimische, z. B. Contractus, Document, Instrument, Domicilium, Consilium, Intestat, Testament &c. — Man vermißt die eigentliche teutsche Gerichtssprache, und sie setzen wenigstens zum einheimischen wohl verständlichen Ausdruk, noch das römische hinzu, als wenn sie ein Wörterbuch schreiben wollten. Z. B. ein Gesetz wird aufgehoben, (Lex abrogatur.) Herkommen, von Alters hergebrachtes Recht, (jus traditum.) Die gemeine Freyheit oder Unabhängigkeit von eines andern Befehlen, (Avtonomia) Stammgüther — (familien Fideicomis.) Und das thut noch — Runde, Danz ꝛc. Jener, der in der Vorrede zu seinen Grundsätzen des allgemeinen teutschen bürgerlichen Rechts S. XIV. versicherte, „er habe dafür gehalten, daß ein Teutscher über teutsche „Sachen für teutsche Leser, in teutscher „Sprache schreiben müße, — und dieser, der in seinem Handbuch über jenes S. 220. so sehr überzeugt ist, „daß die Einrichtung, (beßer Wiederherstellung) teutscher Stammgüther, nach „Ursprung, Grund, Zwek, Umfang, kurz nach ihrer „ganzen Natur so wesentlich von römischen Fideicommissis verschieden sind, daß es leichter seyn „würde, Feuer und Waßer mit einander zu vereinigen, als diese beyden verschiedenen Rechtslehren, nach gleichen Rechtsbegriffen zu beurtheilen. Man lese übrigens meine kleine Schrifft „über „Sprache und Rechtswißenschafft der „Teutschen." Ansb. 1785. 8.

weesen anrichteten. — Alle teutsche Gerichte große und kleine, Zennt- und Dorfgerichte kamen aus keiner andern Ursache in Abgang und Abwesen, als daß man selbige nicht hegte und hielte, wie sichs nach dem Herkommen gebührte, — nicht nach Nothdurft besetzte, — die gefundenen Urthel nicht vollstrekte, und die Gerichts-Unterthanen nicht handhabte. Jedermann suchte sich also davon abzuziehen, oder verachtete ein solch Gericht; die einzeln Vogtherren zogen ihre Giltleute und Hindersaßen vor ihren besondern Kastenvogt, den sie nun zum Beamten erhoben, und dem Gerichtsherrn entgiengen die Bußen. In jüngern Zeiten, seit dem Westphälischen Frieden, vollendeten die römischen D. I. V. was gierige Beamten angefangen hatten; — der falsch verstandene Kammer-Nutzen (das herrschaftl. Interesse) — beförderte den Untergang der Dorfgerichte, unterdrükte das gute teutsche Herkommen, und brachte das alt-teutsche Recht vollends in Unordnung. z) — Fünf oder sechs trügliche Menschen glaubten sich dadurch untrüglich, daß sie in einem Zimmer beisammen saßen, und ohne genugsame Vorbereitung, ohne Kenntnis des Landes und Herkommens, offt ohne hinlängliche Fähigkeiten zu prüfen

---

z) Doctorum erratio jura nostra inquinavit.
Spener, de prim. vestigiis feudor, §. 3.

So veralterten immer mehr die Grundvesten der teutschen Verfaßung und die Weißheit unsrer Väter ging aus Mißverstand, in Vorurtheile über.

prüfen und zu entscheiden, — und gaben über wichtige Fragen, aus Unwißenheit der Geschichte und Unkenntnis der Sache so manch schiefes Urtheil. Man forderte von allen, die Recht suchten eine demüthige Sprache, und Statt Tangano, — ein kriegendes Bitten um Gerechtigkeit, — und machte solches endlich zu Glaubenssätzen. Ihre Schlüße und Verlaße, Belehrungen und Verfügungen, verwandelten sich in gnädigste Decreta, Befehle ꝛc. ein lächerlicher Stolz! Kurz alle Land- und Dorfgerichte giengen ein, — sie wurden nicht mehr gehegt und gehalten. Die erfahrnen Schöpfen starben ab, und nahmen ihr Wißen mit ins Grab. Mit diesen verlohr sich nach und nach das Andenken des alten Herkommens. Es blieben nur dunkle Sagen. Neu eingekommene Gemeindglieder wußten nichts von den Ortsrechten, die nur bey gewißen Gelegenheiten so was Entferntes hörten. Die Gerichts- und Gemeinbücher wurden nur in großen Nothfällen aufgeschlagen, und schon nach 100 Jahren nicht mehr verstanden. Der Gerichtsschreiber konnte die alte Schrift nicht lesen. Man beseufzt jetzt, an manchen Orten Teutschlands, den Mangel an Gerechtigkeitsliebe und öffentlicher Treue, — weil der eigenthümliche Geist eines Jeden und mannigfaltige Absichten und Leidenschafften der Vorsteher offt ungescheut wirken, und Ehr und Eigenthum nicht sicher ist, nach den vielerley widersprechenden Gesetzen, — sondern durch den Willen anderer, aus Mehrheit der Stimmen, (wohl nach der mindern Zahl, wenn

so

so manche aus Rükſichten ſchweigen) — unlöblich behandelt wird. Sie haben den großen Geiſt der Alten nicht, welcher mehr auf Beßerung der Sitten, Einſchärfung der Geſetze und Weiſung nothdürftigen Rechts gieng; die Strafen und Gebühren machen jetzt faſt den ganzen Zwek aus. Freylich erfordern ganz andere Verfaßungen, in unſern Zeiten (nunc alia eſt aetas) auch neue Einrichtungen, die aber doch, von der weſentlichen teutſchen Gerichts-Verfaßung, ſich nicht zu weit entfernen und mit römiſchen Spitzfindigkeiten uns und unſer Gedächtnis gänzlich verſchonen ſollten. Aber man verwechſelt ſo leicht den Zeitgeiſt mit dem Neuerungsgeiſt, der umſtürtzt und zum Unnatürlichen führt, und vergißt, daß den alten Geſetzen nur nachgeholfen werden darf.

§. 19.

Von Ehafft- und Ehafft-Gerichten.

Alle jene teutſche Gerichte, groſſe und kleine wurden nach und nach Ehafftgerichte oder ehlich Ding, a) hatten ihre beſondere Rechte und Geſetze

---

a) Alleman. Land R. Kap. 75. „wi diu rihter elichiu „dink gebiten ſullen. Daher auch die Redensart: „er hat der Sache Wahrheit mit 7. ehlichen „Zeugen erwießen. Das zweyte Sprüchwort oder eine Betheurung, „bey meiner Sechs — ſichs, „oder ich kann dirs beſiehnen. Ein ehrlicher Mann,

Gesetze und hiesen davon Ehding, Echtding. Das Wort Ehafft ist zusammengesezt aus dem Stamm-Buchstab E. Eh-Gesetz, und hafft, — die Schuldigkeit, Anhänglichkeit, der Zwang. Ehafft, seinem ersten Begriff nach, ist Gesetzzwang, — wurde aber alsdann auch für eine Sammlung verbindlicher Gesetze, — ein Land-Gau-Zennt-Dorf- und Stadtrecht genommen, das sich ein Volk, — die Insaßen einer Gau, — einer Zennt, eine vereinigte Gemeinde, eine Stadt selbst gesetzt, oder selbigen sich unterworfen und zu gehorchen verdingt hatten. Das alte Stadtrecht der Stadt Augsburg, welches Köuig Rudolph 1276. derselben bekannte, bey

Walch, in vermischten Beyträgen, Thl. IV. S. 249. ꝛc.

wird ausdrüklich die Ehhafft genennt. „ „ hie „hebt sich an die Ehhafftin vnde allir div reht ꝛc. — Das Ebök, ist ein Gesetzbuch. Landeuew, Landeva, — Landrecht, steht schon im Saalgesez Tt. XIX. §. 1. XX. XXI. und in Lege Alleman-

---

Mann, oder wie man jetzt, in einigen Gegenden sagt, ein rechtlicher Mann, drükte einen würdigen Mitbürger des Staats aus, oder einen Mann, der weder Boßheit noch Rache übt. Der blos sein Recht sucht und das Seinige, unterm Schutz der Gesetze und der Obrigkeit, in Ruhe und Sicherheit zu erhalten und zubehalten wünscht.

mannor. — Tit. VI. de juratoribus, quales vel quantos, ſecundum Euva homo habere debet. —

K. Karls I. Capit. de part. Saxon. §. 8.

„tunc de ipſo placito, communi conſilio facto ſe-
„cundum eorum euva fiat peractum. — Diu e, di
„got ſelber ſchrieb, mit ſiner Hant.

All. L. R. K. 259. §. 5.

Kero und Wileram ſagen ewa, und Kilian in ſeinem Wörterbuch „ewe. Die alten Sachſen ſchrieben, — Ae, und nannten ihr Geſetzbuch = Aebek.

Beda. 1. Buch d. Geſchichten

„Ik geſeo athre Ae on minum Leonun withfrothende
„there Ae mines modes. d. i. Ich ſehe ein ander Geſetz in meinen Gliedern, welches ſtreitet mit dem Geſetz meines Gemüths. Eyk von Rebgow in der gereimten Vorrede zum Sachſen Spiegel „Vnd
„tut ſunde gein got, — wenn he bricht der e gebot. Davon Ed, = Band, Pflicht, Eyd. Ottfried, — braucht für e, Eh, — auch Witut oder Wizzod, vor witen, weten = wißen, — was Jeder wißen ſoll: denn ohne zu wißen, was geſetzt und gedingt worden, kann man auch nicht darnach thun. Davon die Wette. „ungelont ni bileip, ther gotes wizzod kleip, = Unbelohnt nicht bleibt, wer Gottesgeſetz gläubt. Er nennt es auch — heilagan Wizzod, = das heilige Geſetz. Witig, = ein Weißer, Wißender. In einer gleichzeitigen Ueberſetzung der Herbſtgeſetze v. J. 818. bey Brower, — heißt es „thie therv ſelveren Wizzi leven, = die derſelben Geſetze leben. Ehwarto, = Geſezwächter

(Nομο-

(Νομοφυ'λακα) „Bis willkommen ewarto, — re=den, bey Ottfried, — die Juden den Pilatus an. Eben dieß wird durch Ewalt ausgedrükt. Erich, der Anführer der Westgothen, hat davon seinen Nahmen Gesetzreich.

Pithoei Codex Legum Wisigoth.

Sebastian Brand, im Narrenschiff, beschwert sich über so viel alt und neue geschriebne Gesetze, die nicht beobachtet würden. „Nun hat „der Mann der Geschrifft so vil, von alter vnd von „neuer Eh. Ehafft=Noth oder echte Noth, ist jede redliche Ursach der Entschuldigung, oder eine aufrichtige gesetzmäßige Verhinderung, die weder von dem Versehen, noch der Schuld des Ausbleibenden herrürt, noch vermieden werden können. Dahin wur=de gerechnet — Gefängnis, Leibeskrankheit, — Wall=fahrten außer Landes, Reichsdienst und Her=rendienst. Eheschilling, — ein guter echter oder gesetzmäsiger Schilling. — Ehtisch, — ein von der Obrigkeit erlaubter Tisch, seine Waaren zu Markt auszulegen. b) Ehlos, — gesetzlos. c) Ehe ist daher

b) Augsburgisches Stadtbuch v. J. 1276.

c) Sonderbar ist es, daß der große Gatterer in seiner practischen Diplomatic, — in dem von K. Rudolf I. i. J. 1281. bestätigten ältern Landfrieden v. J. 1235. — dieses Wort für einen Schreibfehler hält und ehrlos dafür gelesen haben will. Ein gewißer Karl

daher mit Treue gleichbedeutend, und wird für Geding genommen: „Mann vnd Weib, die recht „vnd redlich zu der Eh kommen sind. Davon die Ehalten, — Elten, Aelten, — das Hausgesinde, oder die zu des Herrn Brod gehn und in seinem Hauß schlafen, welche die häußliche Gesetze beobachten und die Ordnung befolgen sollen, die der Haußherr vorgeschrieben hat, — das Geding halten und Treu seyn. Jedes Echting, Eding war mit sieben d) auch zweymal sieben e) von den dingen

---

Karl von Vaccherey, über Ehafft und Ehafftsgerichte in Bayern. München, 1798. 4. glaubt gar, ehafft komme her von ehe, ehehin und kennt überhaubt seinen Gegenstand nicht. Eben so wenig möchte der Beweiß über die Behaubtung im

Staats-Archiv der königl. Pr. Fürstenthümer in Franken III. Bd. 3. Hefft. S. 379. geführt werden können, „daß ein Ehehafft-Gericht nichts weiter, als ein bloßes Feldgericht gewesen.

d) Saalgesetz Tit. LX. §. 2. Der weißliche Grund der Zahl 7. war, die gleichseitigen Stimmen zu verhüten. Nach der Wahlordnung der freyen Reichsstadt Nördlingen, haben nur sieben der 12. Altherren das Recht ein Mitglied des Raths aus- und einzuwählen, und heißen die sieben Rathswähler, — laut dem Amtleut Büchle.

e) — „Der Herr sol auch sitzen zu gerihte vnd sol „zu

dingpflichtigen erwählten Schöpfen besetzt, und hatte seinen besonders geführten Stabhalter oder Stabheber, (Grav, Zenntner, Schuldheiß, Vogt.) f) auch seinen Gerichtsschreiber, der immer ein ansehnlicher Mann war. g) Die Schöpfen mußten gescheute biedere Männer seyn, ohne Fehl. h)

„zu itweder siten setzen suben schöffel, do su „billig sitzen sullent."

Schilter, de curiis dominical. S. 596.

das hieß denn ein gezweyfachtes, — oder ein vierzehner Gericht.

f) „Jechlich geriht hebt sich an von kur, daz ist „also gesprochen, chein Herr sol den Lüten kei„nen rihtergen, wann den, den sie selber „wehlent."

Allemann. Land Recht Kap. 68. §. 1.

Mehr Beweiße finden sich bey

Jonath. Fischer, Geschichte des Despotismus &c. 1780. 8. und in seiner Litteratur des teutschen Rechts 1782.

Davon heißt noch im Englischen ein Praesident — Chairmann, — der gewählte Vormann.

g) Scriver, Clericus, — ein angehender Gelehrter. Herr Eschenburg gibt einem alten Gedicht v. J. 1431. — das von einem solchen handelt, — die besondere Aufschrifft — „Studentenglük" — und sündigt wider den Ausdruk der Zeit. Noch im XII. Jahrh. findet man Runners für Schreiber.

h) Saalgesetz a. a. Ort. — Urkunde v. J. 1169. bey Lünig im Reichs-Archiv, Tom. XVI. S. 333.

An den Hochzeiten in den Gerichtstagen, an der echten Dingstatt (§. 18.) wiesen sie zu Recht, belehrten und gaben Zeugnis der Landes-Gewohnheit, — Burgositt oder Dorfs-recht, Geding und alten Herkommen, (nicht Observanz) als die rechten Erben des Rechts. Alle Handlungen, wenn sie gültig seyn sollten, mußten vor Gericht oder einigen Schöpfen geschehen

---

„— in sede scabinatus locare scabinos electos, „et providere debet sibi (der Burggrav) diligenter „postulare et perscrutari, ne scabini, quos locare de-„bet, sint gibosi, curvi, monoculi, surdi, „claudi, balbutientes, paracliti, vel aliqua spe-„cie leprae notati, homicidae vel perjurii, vel aliqua „culpa scripti, vel usurarii, seu mediante pecunia ad „officium scabinatus electi, neque personas, quin sint „ad minus XXIV. annorum, vel amplius &c. Das wird in der

Gülichischen Rechts-Ordnung 1582. ausgedrükt: „desgleichen sollen die Scheffen alle „fromme, redliche, verständige unverleumbde Per-„sonen, eines ehrbaren Wesens und Wandels, rech-„ter natürlich ehrlicher Geburt, eines vollkomme-„nen Alters (30. J.) vnd haabselig (angesessen) „auch des Lands-Rechten, althergebrachten „Gewohnheiten vnd gerichtlicher Sachen „geübt vnd erfahren seyn." Sie mußten, wie alte Urkunden sich ausdrükken — dreysig Winter zehlen können. In einem alten Wörterbuch oder sogenanten Glosario aus dem Anfang des XIII. Jahrh. werden Jurisperiti, durch — Skeppene — übersetzt.

hen und wenn diese über aller Männer Gedenken nicht anders gewesen waren, — ewig richtig seyn. Das ist die echte teutsche Verjährung, daß Etwas länger ist, als sich die ältesten Einwohner denken können. i) Wenn nun über eine Rechtsfrage und Vorkommenheit ein Zweifel entstand, oder eine Misdeutung einriß, so giengen beyde zum Mahl, später zum Schöpfenstuhl, — an den dreyen Gerichten, zum Mayen, zum Herbst und zum Hornung, und die Schöpfen sprachen zum Rechten, nach Sag des alten Herkommens. Wenn die Fälle einander gleich, und der Grund, welcher die Entscheidung des einen Falls veranlaßt hatte, — auch bey dem andern Fall vor Handen war, — so entschieden sie nach der Rechtsähnlichkeit. — Man bedurfte dazu keinen kunsterfahrnen spitzfindigen römischen Advocatum, — sondern bat sich einen Vorsprecher vom Ring aus, und die Schöpfen, wenn sie auf gut Teutsch erkannten, — brauchten sich nicht mit einem:

---

i) Aber diese darf mit dem Besitzstand nicht verwechselt werden, welchen man aus den fremd-römischen Gesetzen nach und nach in Anwendung brachte. Man fing nemlich an, aus Handlungen einen Besitzstand vorzugeben, die völlig willkührlich waren, — und folgerte Rechte daraus, die mit teuschen Begriffen, Treu und Glauben im Widerspruch stunden. Die Großen schritten vom Bitten zum Befehlen fort, und man machte eine gewährte Bitte fürs Künftige zu einem Recht.

L. un. C. ut quae desint Advocatis partium, — judex suppleat —

zu entschuldigen. k) War es aber ein außerordentlicher Fall, — so fanden die Dingsmänner ein neues Gesetz, mit Weißheit. l) Was auf solche Art ausgemacht und ins Reine gebracht war (jetzt Resultat.) kam auch zum Vollzug ohne einige Ausflucht, und die Ehre der Richter bestand nur im rechten Gericht. Niemand konnte ja bessere Wissenschafft von den besonders hergebrachten Gewohnheiten, Gedingen, Rechten und Gerechtigkeiten des Gerichts — (Dorfs ꝛc.) haben, als die einheimischen Schöpfen. Ihre Aussage auf den geleisteten Eyd, am offen besetzten Gericht, — (Ding.) gab folglich die sicherste Nachricht, von der Abrede und hieß eben deswegen ein Weißthum, — ein Zeugnis der alten Geding und Herkommen. (§. 44.) Denn

---

k) In der Kursächsischen ersten Landesverordnung v. J. 1498.

kommen die ersten Vorsprecher und Anwälte unter den Nahmen Vorreder vor, die nur in bürgerlichen Rechtshändeln bey den Aemtern und Stadtgerichten erscheinen durften und eydlich dazu verpflichtet wurden. Sie erhieltn für eine bürgerliche Klage einen Groschen ꝛc.

Müllers Reichst. Theat. unt. K. Maximil. III. Vorst. S. 991.

l) Just. Möser, Geschichte von Osnabrük Buch I. §. 19. S. 32.

Denn der ganze Vorrath solcher Gesetze und Gedinge, (ehe alles besonders zu Gemeinbüchern gebracht wurde) lag in dem Gedächtnis aller Mäuner des Gerichts — und Dorfs. Die Richter oder Stabhalter maunten sie auf, ohne zu gebieten oder ohne Geboth, und brachten die gerichtliche Gebote, oder das Gesazte, — die Gesätze, Zuchtgebote und Verbote (jetzt Policey „Ges.) nur zum Vollzug, sie bannten das Gericht, m) d. h. was von den Schöpfen, in gehegtem Ding gefunden und erkannt worden, darauf mußte der Stabheber die Folge gebieten. So eigentlich sind die Worte „gebieten und verbieten der Vogtherren zu verstehen, nicht aber eine willkührliche Macht und Gewallt, wider Abrede, Geding, Vertrag und gefunden Urtel zu handeln. Was in der Ehafft nicht ausgedrükt ist, die alle Jahre öffentlich verlesen und gewiesen wurde, — da galt das uralt ehliche Herkommen oder das gemeine teutsche Recht, — auch das Rechtsrecht genannt, — welches in allen teutschen Landen einerley Recht enthielt, das den Franken und Schwaben gemeinschafftl. Saalische- und das Allemann. Landrecht; — in Sächsischen Landen, das sächsische = oder der Sachsenspiegel, und kam ihnen alsdann zu Hülfe, welches gleichfalls jeder Schöpf im Gedächtnis hatte. n)

m) Schilter, Glossar v. Bann.

n) Am Ende des Landfriedens K. Rudolf I. v. J. 1281. steht

Aus diesen teutschen Rechten und Herkommen schöpften nun, bey vorkommenden Irrungen und Streithändeln, — die nicht so häufig, wie heutiges Tags vorkamen, o) die Schöpfen, (Schöppen) als eine gesetz-

---

steht ausdrüklich: „Swas an diesem Buche vergeßen „ist, daz sol man rihten, nach dem alten Recht. — Also nicht nach einem fremden, römischen, in Teutschland immer neuen Recht. Man hielte so sehr auf Landessitten und altes Recht, daß auch ein Vogt dem Vogtigen versprechen mußte

daz er scholte walten
Irs Landsitt vnd ihrs alten recht.

Ott. v. Hornek Oestr. Chron. c. 18.

Kein teutscher Rechtsgelehrter kann demnach der geschichtswidrigen übertriebenen Meynung des Herrn D. J. Danz beypflichten, der es in seinem

Handbuch über Runde ꝛc. I. B. S. 39.

unternimmt, zwey große teutsche Rechtskundige, den von Senkenberg — und Jonath. Fischer zu widerlegen und den ursprünglich teutschen Rechten und Urgewohnheiten alle Selbstständigkeit abzusprechen, — nicht eingedenk seines geliebten römischen Rechts: „.quod contra rationem receptum est, „non est producendum ad consequentiam.“ Oder wie sich der L. 39. ff. de Leg. ausdrüft: „quod „non ratione introductum, sed errore primum, „dein consuetudine obtentum est, in aliis simi- „libus non obtinet.“

o) Die meisten Irrungen und Speen wurden in der Gütlichkeit, durch Vergleich gehoben, und ein solcher

gesetzweisende Versammlung, ihre Urtel und Aussprüche, oder sie fanden, durch einhellige Berathung p) nothdürftiges Recht, q) erkannten was billig war und künftig Recht seyn sollte. Das hieß dann ein gefunden Urtel, und sie davon

---

cher Vergleich und ein richterliches Erkenntnis hatten gleiche Wirkung: denn der Zwek des Vergleichs, ist die Endigung eines vorhergehenden Zwiespalts und die Folge, daß er nicht angefochten werden kann. Daher findet man in den teutschen Gerichtsbüchern: „H. hat für gericht geladen K., — der „hat geantwurdet vnd sich mit H. gütlich vertragen.

p) Sie gingen zu Rath, hielten ein Gespräch zu Recht, (Parlamentum) und davon hießen die in den Städten Rathsherrn, — Altherrn — Altermänn. Nicht allein über das Mein und Dein fanden sie Recht, sondern auch wegen guter Zucht und Ordnung wurden Zuchtgesetze gegeben, und aller Dingsleute Noth und Gebrechen, Muthwillen und Frevel mußte am Ehafftgericht gerügt werden. Das hießen die geringen Rügen, welchen die vier Hohenrügen entgegenstunden, die allein an Hals und Hand gingen.

q) Das liegt in den alten Sprüchwörtern: „Je „weniger Gesetz, je beßer Recht, — je „weniger Uibertretens. Je mehr Gesetz, „je mehr Sünde. Landes Sitt, Landes „Ehre. — Alte gute Landsbräuch soll „man handhaben: denn alle Neurung ist verdächtig und kommt selten was beßers nach.

auch die Finder. Daher die Redensart, in Bezug auf einen solchen ehehin schon gefundenen, von dem mehrern Theil der Dingpflichtigen angenommenen Spruch, — „es ist ausfündigen Rechtens.“ „Und ist in einem Dorf ein Richter, — verordnet das Allemann. Land = Recht, r) „suuaz der „gesetzet mit der merren mengin der geburen, daz „mag der miner tail nit uuiderreden. — daz selbe „recht sol man behaben in den steten.“ Das wurde nun ein verbindlich redliches Gesetz, oder als ein für gut und gemeinnützlich befundener Zusatz zum Stadt = und Ehehafftrechten in das Stadt= und Gerichtsbuch getragen und heißt meistens eine Beliebung, (Belivinge) die mit Willkühr für eins genommen wird. Veranlaßte aber der Stabheber oder der Schöpf ein Unrecht, d. h. wider Gesetz und Herkommen, — so mußt' er allen Schaden ersetzen. „der rihter sol gelten allen den „schaden den ihm (Beklagten) geschehen ist von „seinem unrehten geriht. Davor sollen sich „die rihter hüten, daz sie niemann dhain unrecht „tuen,

---

Das Recht und Menschheit nicht verletzen,
Auch bey ermangelten Gesetzen,
Hieß ihnen Billigkeit.
Ich finde mehr gelehrt Geschwätze,
Sehr wenig Tugend, viel Gesetze,
Zu unsrer Zeit.

U tz.

r) K. 19. §. 2. K. 209. vom Dorfgericht.

„tuen, noch gestaten zu tuen. In einem solchen Dorf- oder Landgericht, die auch zugleich Rügegerichte waren, wo die Uibertreter der Zuchtordnung alsbald abgewandelt wurden, — mußte die Ehhafft jedesmal an den geschwornen Tagen, öffentlich verlesen werden. Denn eben dadurch und durch die allgemeine Annahme wurden sie zu öffentlichen Zwanggesetzen, und Jeder versprach denselben unbedingten Gehorsam. s) Jedes Gericht hatte seine eigne Gerichtstruhe — und sein Gerichtsbuch. Alle fremde auswärtige Hintersaßen, die sich in das Geding, als Gemeine mit eingelaßen, sind Unterthanen des Gerichts, müßen solches besuchen, davor stehen oder sich von Jedermann daselbst besprechen, d. h. gerichtlich belangen lassen, und sich desselben Bescheids halten. Geringfügige Sachen wurden von 7. zu 7. Nächten,

L. Allemanor. T. 36.

wüchtigere von 14. zu 14. — Nächten — abgemacht,

L. Bajuar. Tit. 2.

Wenn aber Jemand mit dem gefundenen Urtel nicht zufrieden war, — konnte er solches schelten, oder, wenn

---

s) Die zwey ersten Fragen, an jedem Gerichtstag waren:

1) Ob das Ehgericht besetzt sey, als Gebrauch und von Alters herkommen?

2) Ob man nicht billig die Recht und Gesetz vorlesen sollt, damit sich ein jeder für Schaden wiße zu hüthen — am Ayd?

wenn er wiederworfen Urtel zur höhern Hand ziehen wollte, t) mußten gewiße Feyerlichkeiten, vor vollem und besetzten Gericht beobachtet werden. — Der Urtelsschelter mußte nicht nur den Gerichtsstab berühren, — einen Zugpfenning zu Urkund erlegen, — u) sondern auch wohl

---

t) „Vnd widerwirft ain man ain urtel, die sol man „ziehen an den höhern rihter, ze jüngst für „den könig.

Alleman. Ld. R. K. 97. an wiu mange hant geriht kumpt. §. 1.

„von welcher hoher hant ain geriht ist, da mag „man wol urtail anziehen.

Das. Kap. 97. §. 12.

„Wir haizzen das beshölten Urtail, suuer also „spricht: Ih widerwürf die Urtail, wan si ist „unreht, vnd ziuh si dahin, da ih si mit reht zihen „sol."

Das. Kap. 99. §. 10.

In verschiedenen alten Weißthümern heißt es: „findet man dir ein Urtel anders, als nach „den gesetzen, — so magstu es frölich schelten. Wurde bey der höhern Hand dasselbe für unrecht funden, und das Gericht deßen überwießen, so mußte der Richter allen Schaden gelten, — und nicht der unrecht habende Theil, noch weniger der Gerechte die halben Kosten tragen.

u) Daher ist noch der sogenannte Appellations-Gulden beym kayserl. Landgericht Burggravthums Nürnberg, und in verschiednen Reichsstädten.

wohl einen Eyd am Stab schwören, daß er aus wahrer Nothdurft und nicht vergebens, den Gerichtsspruch anzunehmen sich weigere, und erhielt sodann einen Verfolgschein. Jenes hieß die Verstabung, das die Gelobung, die ganze Handlung aber wurde die Weigerung genannt, welcher in Urkunden zu gütlicher Theuding entsagt werden mußte. Man versprach nemlich, beym Erkenntnis der Spruchs = und Vertragsmänner es bleiben zu lassen, ungeweigert. x) Da nach und nach die Streitigkeiten sich mehrten, oder öffter Speen aufstiegen, wurde in einigen Ehafften eingerükt: „von „vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen soll daz Gericht offen „seyn vnd gehalten werden; die Hochgerichte aber „oder Gaudinge sollen des Jars viermal auf gewöhnlichen Plätzen geheegt vnd gehalten werden. Zu Anfang des XVI. Jahrh. gieng mit den Stabhaltern und Urtelfindern in den größern Gerichten eine Aenderung vor, die nach und nach auf die übrigen wirkte. Die Fürsten fiengen an, die Richter nach französischen Ton, in Praesidenten zu verwandeln, und die Legisten, Canonisten und Doctores Juris utriusque, wie

---

x) Hieraus erscheint deutlich, daß die teutsche Gerichtsbarkeit nicht aus römischen Gesetzen gehelt und erläutert werden kann. — „De jurisdictione, — ex „Jure Justinianeo componere velle (wie Karpzov, Mev. — Stryk ꝛc.) aeque absonum est, ac si lanam „ab asino quis querere vellet. Oleum operamque „tali perdi modo.“

Knichen, de superior. territor.

wie sie sich nannten, legten solchen Steuermännern, die jetzt das ganze Gerichtswesen beßer lenken sollten, ein nie gehabtes Stimmrecht bey. y) Die Urtheiler oder Schöpfen (in Böslatein Scabini) z) hießen nun verlateinischt, Assessores, aus Nachahmung des teutschen Reichskammer-Gerichts, wo dieser ausländische Name zuerst aufkam, a) und wurden endlich zu Räthen. Die Hofmeister und Hofrichter der Fürsten, welche nur die entstandenen Streitigkeiten unterm Hofgesinde, Dienern und Knechten zu entscheiden hatten, verwandelten sich in Kanzlars und Praesidenten, — die Obmänner, in Directors, — (Anleiter.) und die Hofgerichte und Hofrathsstuben wurden Kanzleyen und Regierungen, vom lateinischen regere lenken. Die Dorfsrichter, Hofmarksrichter, welche von den Gemeinden, wie ihre Schöpfen ausschließlich gewählt worden waren, wurden nach

und

---

y) J. Fischer Geschichte des Despotismus in Teutschland. Noch heute hat weder der Kammerrichter zu Wetzlar, noch der Hofrichter zu Rotweyl, noch der Landrichter des Landg. B. N. ein Stimmrecht, sondern sie sind nur Stimmsammler.

z) Es ist so bös, — daß Einige solches von scabies — die Krätze ableiten wollten, und doch lange noch nachgeschrieben worden.

a) In der K. G. Ordn. v. J. 1495. §. 1. werden sie noch Vrtheiler vnd Richter genannt.

und nach von den Regierungen und den immermehr um sich greiffenden Beamten in Vorschlag gebracht. In den Reichstädten, nach abgeschafften Reichsschuldheißen und Reichsvögten, verwandelten sich die Schöpfen erst in Rathmannen, dann in Befehlsherren, die in den Landstädten aber, die in den Fehdezeiten Stadtvögte bekommen hatten, die man nun auch mit einem römischen Nahmen Municipal-Städte beehrte, — gingen zusammt den Bürgermeistern, in Jaherren über. Dabey schliechen sich dann immer mehr D. J. V. ein, die nicht unterließen, ihre ausländische Grundsätze zuverbreiten, — die reinen vaterländischen Rechte durch fremde Begriffe zuverdunkeln, teutsch einheimische Sachen mit römischen Kunstwörtern zu benennen und zuverunstalten, — unter dem Vorwand einer Verbesserung, durch römische Spitzfindigkeiten, alles in Verwirrung setzten, — und gelehrte Bosheiten übten, wodurch sie das deutlichste Recht dem Unschuldigen aus der Hand zu winden wußten, und die teutsch' einheimischen Rechte und Gedinge in Vergessenheit zu bringen trachteten. b) Man erlaubte sich, sogar den

---

b) Nun kamen auch allerhand schädliche Handgriffe auf, und rechtliche Fündchen, bey der frommen römischen Curia feine Wendungen genannt, — wodurch der Eine den Andern überlisten konnte, wurden nicht für strafbar gehalten. Vigilantibus jura scripta sunt, sagten die Dores. Die bürgerliche Ehre wurde immer schwächer und bürgerliche Tugenden fingen an zuverschwinden.

den Städten Burgermeister aufzudringen, die nie Bürger gewesen waren, und weder Hauß noch Hof hatten ꝛc. ꝛc. c) Nun begonnen allerhand gelehrte (jetzt litterarische) Federn und setzten sich in Bewegung, in fremder Sprache nichts, als römische Commentatores, Consultatoria, Exercitationes, Meditationes, Questiones &c. weitläufig zu schreiben ꝛc. — Aber sehr wenigen war es gegeben, das für und wider mit gleicher Krafft abzuwägen, und Vieles bestund in Verwechßlung und Verwirrung der Begriffe. d) Auch die schlechteste aber gnüglich bestimmte Entscheidung der vorigen teutschen Vrtelsfinder vnd Gesetzwächter, war Wohlthat gegen das große Uibel, welches durch so vielerley Gesetze und die Ungewißheit des Rechts in allen Gerichtshöfen sich nun verbreitete, — Heute so, Morgen aber ganz anders erkannt wurde, und ein Irrthum erzeugte immer den andern. Fast Jeder, der nur was zu befehlen hatte, handelte nicht mehr nach Gesetzen, — son-

---

c) — „In judiciis intollerabilis error. Non enim eli„guntur judices more antiquo, sed multi Juris „romani Professores &c. Illi enim juris Pro„fessores nostrum morem ignorant; — si sciant, „illis nostris consuetudinibus nil quicquam tribuere „volunt.

Urk. v. J. 1499. in spic. Cod. dipl. Bavar. — Scheid, Bibl. hist. Tom. I. p. 281.

d) Das gestehen und bekennen selbst Runde und Danz, welche der unnatürlichen Rechtsvermischung hin und wieder das Wort zu reden suchen.

sondern nach leidenschafftlicher Willkühr. Die einheimisch teutschen Rechte und das gute alte Herkommen wurden nicht allein übergangen, — sondern sogar verachtet, — gedrükt, gedrängt, ge= engt, verunstaltet, mishandelt, — und endlich gar vergeßen. Es entstund ein neues halbrömisches bür= gerliches, und ein ganz verschiedenes Staats= recht. In den Gerichtsstellen kamen allerhand fal= sche Meynungen auf, (Praejudicia) die, wie Aber= glaube und Erbsünde forterbten, — und alles sollte nur einig und allein nach dem römischen Codex, — Caudex gerichtet werden. Man ging gar so weit, und erlaubte sich öffentlich zubehaubten, daß bey einem ursprünglich teutschen Recht, einem angestamm= ten Recht erst erwiesen werden müßte, daß dies und das römische Gesetz z. B. L. 16. ff. de suis et legitim. heredit. — durch ein allgemein geltendes Gesetz ab= geschafft worden. Am Ende des XVI. Jahrh. wurd es daher nothwendig erachtet, daß die erkohren Aus= trag = Richter, einen unpartheyischen Rechtsgelehrten zu sich ziehen, und mit deßen Rath die Entschei= dung vornehmen sollten.

Esters kl. Schr. III. B. S. 110.

Das falsch verstandene Merum imperium und das Wort Jurisdictio aus Rom, gab Gelegenheit, die teutsche peinliche Gerichtsbarkeit, die Fraisch oder die hohe Obrigkeit mehr auszudehnen, und ver= anlaßte die bittersten Uneinigkeiten, hartnäkkige Rechtshändel und mancherley Gewaltthätigkeiten. In den geschloßenen Landen, wo die Landstände sich

unter einen Fürsten biegen mußten, weil die gemeine Freyheit durch die Lehensverfassung gefesselt war, und zu allem ihre Einwilligung gaben, was die römischen D. D. LL. wider Recht und Herkommen ausdachten, — gieng das eher durch, e) und die neue Einrichtung setzte sich fest. Aber in den vermischten Landen, wo das römische Recht den unberathenen Fürsten, ihren Landgerichten, Gaugerichten ꝛc. über den Hals fiel, nahmen die Sachen andere Wendungen, das Kammergericht bekam guten Verdienst, und die Städtische sogenannten Consulenten fiengen an ihre alten Stadtrechte durch beliebte Reformationes f) zu verbößern. g)

§. 20.

---

e) Hellfeld, Geschichte des Hofgerichts zu Jena.

f) Das fremde Wort Reformatio hat mit der wienerischen Rectification gleichen Werth, — das eine Steuer-Erhöhung bedeuten soll. Jetzt wird alles, auch das Schuhwachs organisirt.

g) Alles eigenthümlich Römische, was dem Geist und Entzwek eines ursprünglich teutschen Rechts zuwider ist, kann in Teutschland, mit Rechtlichkeit nicht vertheidigt werden. Denn jene ausländische Gesetzgebung, die gar offt mit sich selbst im Widerspruch steht, hat sich unter einem ganz andern Himmelsstrich, bey einer ganz andern Verfaßung und unter andern Verhältnißen nach Beweggründen gerichtet, die immer noch bey uns unanwendbar sind. Wer mit dem Geist des teutschen Rechts und alten Herkommens, mit Urgewohnheiten und Verfaßung vertraut

§. 20.

Von Speißen der alten Teutschen.

Da die noch unverdorbenen Menschen sich nicht ohne Vergnügen sahen, und kein teutsches Fest und Gericht ohne Speiße und Tanz gehalten wurde, woran auch Weiber und Töchter Theil nahmen, so kann ich ihre Art zu essen, zu trinken und zu tanzen, aber auch die schönen Frauen nicht unberührt laßen, deren in Urkunden verschiedentlich gedacht wird. h) Die Teutschen kannten noch nicht die vervielfachten Bedürfniße der weichlichen Römer.

traut, und mit der einheimischen Geschichte bekannt ist, — der muß es immer auffallend finden, wenn fremde unanwendbare Gesetze, aus römischer Verfaßung, einheimische gute Sitten verdrängen und gar vertillgen sollen, aus unrichtigen Meynungen und nachtheiliger Unwißenheit der Rechtsgelehrten, die nur römisches Recht ohne seine Geschichte gelernt haben, — wie Otto Tabor und Johannes Philippi &c. &c.

h) — Zurük mit mir in jene Zeit,
Die unsern Vätern Ehre brachte,
Als Muth und Durst und Ehrlichkeit,
Sie andern Völkern kennbar machte;
Als man Verdienst nach Nappen maß,
Und auch im Rath nicht trokken saß,
Und trunkne Helden Wunder thaten.
O! Zeit! die man nicht mehr genießt!
O! Zeit! die jetzo nirgends ist,
Als an den Tischen der Prälaten.

Alles bey ihnen, auch die Speißen wurden einfach behandelt. Sie aßen nicht zum Kitzel des Gaums, sondern ihren Hunger zu stillen, — das sich, wie alles — nach und nach in der Folge veränderte. Mit gewaschnen Händen setzten sie sich zu Tisch, i) und verzehrten, ohne große Vorbereitung, die einfachen Speißen mit Fröhligkeit. k) Milch und Honig war die vornehmste Speiße der Skyhten. l) Die

---

i) Tacit. G. c. 22. lauti cibum capiunt &c. Noch im Mittelalter, ehe sich die Ritter und Helden, die trouwen Degen und stolten Wigante zu Tisch setzten, — nahmen sie Waßer, oder sie wuschen sich zuerst:

Man bot in allen wazzer dar
Sii noment do dez fürst war.

Abentheuer Dietrichs von Bern

und die Gerichtsherren gingen noch im Mittelalter zu erst ins Bad, eh sie Gericht hielten:

It. „wenn vnser gnädiger Herr von Wiltzburg (der „Abt) die Pauding-recht sucht, so sol er (der „Bader) ein Bad haben vnsern gnädigen Herren, „darumb gibt ihm vnser gnädiger Herr ein Metzen „lauters korns."

Ehhafft des Gerichts zu Wetelsheim v. J. 1402.

k) Derselbe G. c. 22. et 23. „Cibi simplices et agrestia „poma, recens fera aut lac concretum: sine „apparatu, sine blandimentis expellunt famem." Es war bey ihnen mehr Freßbegier als Lekkerey; daher konnten sie auch großen Hunger vertragen.

l) Justin. Lib. II. c. 2. „Lacte et mele vescuntur."

Die kältischen Völker machten Plätze von einem Mehlteig, wie dünne Kuchen, die sie auf heißen Steinen buken, so, daß man sie, wie unsre Semmeln, in mehr gleiche Stükchen brechen konnte. m) Die Phrygen nannten solches Gebakkene, Bäkkens, (Βεκκος) n) das wir noch in dem Wort Bäk und Gebäk haben. Man kannte schon lange die dazu nöthigen Gährungsmittel. Plinius o) gedenkt der Hefen oder Hefel ausdrüklich, deren man sich zum Teig bediente, und Xenophon nennt das Brod der Thrazen ausdrüklich gesäuert. Das Ganze gebakken hieß ein Laib oder Kuchen. Von diesem brach der Wirth oder Herr vom Hauß bey den Thrazen, Gothen und Wallen die Stükken ab, und theilte sie unter die Speisegesellschafft aus, p) deren jeder an einem besondern dreyfüßi-

m) Athennae Lib. IV. c. 12.

n) Herodot. Lib. II. c. 2.

o) Plinius, histor. natur.

p) Xenophon, Expedit. Kyri. Lib. VII. oder die Feldzüge des jüngern Kyrus. Er war Augenzeug in Thrazen und selbst Gast. Noch jetzt bakken die thüringischen Bauren, bey jedem Gebäk solche schwarze Plätze, die ebenfalls gebrochen werden, und davon Brod heißen. Um solch Brechen zu erleichtern, macht man gewiße Abtheilungen oder Riefen mit einem Stifft in den Teig und bestreut solchen mit Salz. Diesem kommen am nächsten die Zwiefel-Plätze oder Spekkuchen, auch eine der ältesten Speißen der Gothen.

gen Tisch, auf ausgebreiteten Wolfs- und Hundshäuten in der Runde saß. q) Von diesem Brechen hat unser Brod den Nahmen bekommen, — ein vom Laib abgebrochenes Stük, und eben davon ist auch unser Brosel, Bröselе. Die Franken und Schwaben, wie die Thüringer, nennen ihr Kornebäk noch Laib. r) Ein Laibbrod ist ein ganzes unangeschnittenes rundes Gebäkh; was davon jezt abgeschnitten und nicht mehr gebrochen wird, — heißt ein — Schnittbrod. Dazu aßen sie, nach dem ausdrüklichen Zeugnis des Diodor. Sic. und Strabo, gesottnes und gebratnes Fleisch, vorzüglich Schweinefleisch, Wildpret, s) frisch und dörres Obst, — Butter-

---

q) Diodor. Sicul. L. V. p. 212. Xenoph. a. a. O. Tacit. G. c. 22. „Separatae singulis sedes et sua „cuique mensa. — König Karl I. hatte auf den königlichen Hofmarken, — runde Tische und Bänke. — Discos et bancales. Capitul. 812. c. 42.

r) Davon haben wir noch die Laibkuchen und Laibküchner, welche die Honigkuchen bakken.

s) Tacit. G. c. 23. Große Stükke Wildpret wurden in Töpfen gesotten, und andere an Spießen gebraten. Unter fera sind auch wilde Pferde zu verstehen, deren Fleisch sie noch zu Winnfrieds Zeiten aßen. Ihr vorzüglichtes Gewürz war Salz, welches die außer den Seeküsten tiefer im Land wohnten, aus Sul-

Butter, — t) und Keeß — u) auch Fische. — x) Von der Speiße und Trank in Wahlhalla und dem immer wachsenden Schwein in Aßgart —, erzehlt uns viel Wundersammes die Edda. Plinius y) ge=

Sulzen oder Salzquellen, durch Hülfe des Feuers zubereiteten.

Tacitus in seinen Jahrbüchern L. XIII. c. 57.

gedenkt eines Kriegs zwischen den Katten und Herrmundern über eine Salzquelle an einem Gränzfluße (die fränkische Saale.) Die Heermundur behielten die Oberhand.

t) Die Tartaren nennen sie Thur, die Thrazen — Kuofmeer.

Athen. Dipnosophistar. c. 3.

derselben Verfertigung nebst dem Butterfaß beschreibt

Plin. h. n. Lib. XXVIII. c. 35.

u) Nicht Käß, vom römischen Caseus: denn die Römer hatten die Sache nicht, kannten auch das Wort Keeß nicht.

x) Diese fingen sie mit Netzen und Angeln.

Plin. Lib. XVI. c. 1.

„Ulna et palustri junco funes nectunt, ad praetexen„da piscibus retia.“ Nach eingeführten Fasten wurden sie häufiger gegeßen, frisch und getroknet. — an. 1099. „pisci sicci et recentes.“

Eichhorn. Ep. Cur. Cod. prob. 43.

y) Plinius jun. histor. natur. Lib. XIX. c. 5. „Ra„phanus Frigore adeo gaudet, ut in Germania „infan-

gedenkt der großen Rettige, — der gelben Rüben, (Gelduba) — welche Tiberius so schmakhafft fand, — des Spargels, — und der Gänße, — (Gantae) die besonders im Rießgau gut waren. Die Gänße aßen sie gebraten, — die Hühner gesotten. In den Landgärten der ältesten Franken, wurden Bohnen, — Rüben, — Erbsen und Linsen auf besondern Feldern gebaut. z) Lange noch saßen, in mittlern Zeiten, Männer und Weiber an besondern Tischen, — jenen aber wurden mehr Speißen aufgetragen, als diesen. In Franken und Schwaben, noch jetzt an Hochzeittagen der Bürger und Bauern ist diese Sitte. Mit dem Bräutigam

---

„infantium puerorum magnitudine aequet. — Est et „aliud genus incultius aspargo mitius corruda, „pasim etiam montibus nascens refertis superioris „Germaniae campis &c. Lib. X. c. 22. e germania „laudatissima (anser.) Candidi ibi, verum minores, „Gantae vocantur.“ Die Gelberübe (Gelduba) aß Tiberius zur Gesundheit und ließ sich solche alle Jahre aus Teutschland nach Rom bringen. Eine Schanze am Rhein, wo die edelste Art derselben wuchs, hat davon ihren Nahmen Gedulia. In Nieder-Teutschland heißt sie Möre, More, und die Siebenbürgischen Sachsen nennen sie — gaut Murren sey saiß, — wai det Hunig, — d. i. gute gelbe Rüben sind süß, wie das Honig.

Siebenbürgische Quartalschrifft 5ter Jahrgang. 1797. S.

z) Saalgesetz, Tit. XXVII. §. 6.

tigam eßen die Männer, — mit der Braut die Weibsbilder an zwey besondern Tischen. So wie nach und nach die Uippigkeit aller Art zunahm, mehrte sich auch der Kitzel des Gaums, doch blieb lang noch das Schweinfleisch, gebraten und gesotten mit geeler brüh, eine vorzügliche Speiße der ansehnlichsten Gastgebote. Schon im VI. Jahrh. kommen bey den Allemannen Köche vor, die mit den Schweinhirten gleiches Wehrgeld, folglich auch gleichen Rang hatten. a) Die Speißezeit war Vormittags 10 Uhr, nach 12 hieß es Nachmittag (Nachmittentag.) Gegen 5 Uhr nahm man das Abendeßen ein, daher noch das Sprüchwort: „um Lichtmeß soll „man bey Tag eß." Früh Morgens genoßen sie den Innbiß, und Nachts den Schlaftrunk. Nichts Wichtiges überhaubt ging bey den Teutschen vor, wobey sie nicht schmaußten. Reichstage und Gerichtstage, und alle Gedinge endigten sich mit Essen und Trinken „(Etun jah drungkun, — sie aßen „und tranken Hulfilas.) — Die höchsten Feste wurden mit Lustbarkeiten zugebracht. Milchbrey und Kuchen, b) waren auch im Mittelalter noch

 vor=

---

a) Lex Allemannorum Tit. 79.

b) Die ältesten Teutschen genoßen schon Haberbrey oder Habermus.

Plin. histor. nat. Lib. XVIII. c. 44.

Die heilige Odilia, die Tochter eines Bayerischen Herzogs im VI. Jahrh. bereitete von Habermeel ein — Müßelein, für arme Menschen zur Labung.

vorzügliche Speißen, Bier, Meed und Wein ihre Getränke. Im Herbst war der Tisch reichlich mit Früch=

Königshofen Elsas. Chron. S. 517.

In dem vortreflichen Gedicht — de prima expedit. Attilae &c. in Gallias V. 1436.

verlangt der Held Walter einen mit Spek geschmelz=ten Milchbrey:

Jam si quando domum venias laribusque propinques,
Effice lardatam de mulctra farreque pultam.

Weißthum zu Ensisheim, aus dem XIV. Jahrh. bey Schilter von Dinghöfen. S. 562.

„It. dez dritten tags nach st. Märtinstag jehr=„lich sol der Vogt dez Hoffs kommen vnd faren „auf den Hoff zu geding (Gericht) mit sechs „pferden vnd mit einem Maulthier, so sol man „ihm wohl biethen mit guotem Milchmuß vnd „stall vnd Haue. Hier wird der Milchbrey, als die vornehmste oder erste Speiße, für das gan=ze Mahl genennt.l Davon ist das Sprüchwort: Er will das Muß allein eßen.“ In dem Wald=gericht der Gravschafft hohen Solms muß von dem Stabhalter oder Gerichtsfrager ein Brey ge=kocht dastehen, von welchem zueßen jedem Ding=pflichtigen erlaubt ist, der seinen Löfel mitbringt.

Hallwachs, de Centena Illimitata, §. 11.

Von dem warmen Hirsbrey, den eine Zürcher Abordnung i. J. 1576. in einem eisernen freund=schafftlichen Hafen, unter Zinken, Trommeln und Pfeifen=Schall nach Straßburg als Zeichen der Freund=

Früchten des Landes besetzt und sie ließen sich die Herbsthüner wohlschmekken. Was der Tisch K. Karls I. erforderte und welche Mannigfaltigkeit schon dahmahls Küche und Keller enthielten, — findet sich im

Capitulare de villis 812.

umständlich beschrieben, welches neuerlich D. Anton, in der Geschichte der teutschen Landwirthschafft — beßer als Hr. Reeß übersetzt, aber doch nicht allenthalben getroffen hat. Die freye Aufnahme und Bewirthung, welche aus der ältesten Gastfreyheit ihren Ursprung hat, c) hieß die Atzung, — oder die Atz, (von

---

Freundschafft brachte, und wie er an 20. Zunfttischen fröhlich gespeißt worden, — kann umständlich lesen, — wer Zeit und Gedult zu lesen hat, in einem 1787. zu Bayreuth gedrukten Büchlein, sehr witzig:

Uiber die Reise des Zürcher Breytopfs nach Strasburg, v. J. 1576.

Mus, — ein Brey, überhaubt die Speiße. Daher Mustheil, — der Speiße-Vorrath, — und Mushauß, — ein Speißesaal.

c) Tacit. G. c. 21. „Convictibus et hospitiis non alia „gens effusius indulget &c. Kein Volk ist gastfreyer, als sie. Man hielt es für schändlich, irgend einen Sterblichen unbeherbergt zu laßen. Jedermann setzt ihm vor, was er gerad vermag: war nichts mehr vorräthig, ging der Wirth, als Wegweiser oder Gefährde mit seinem Gast ins nächste Hauß unein-

gelas-

(von Az, — Ast, — Speiße) — die Gastung, Zehrung, auch Futter und Mahl, Paratae d) — die Herbergung, das Nachtlager, Nachtfeld (Albergaria) auch Halbergarey in Bayerschen Urkunden, bey großen Herren mit ihrem Gefolg das Ablager. Die Jäger mit ihren Hunden empfingen Jägerzehrung und Hundlagen. Ein durchziehender Ritter bekam eine Ritter- oder Reiter-

---

geladen, und sie wurden mit gleicher Freundlichkeit aufgenommen. Bekannte und Unbekannte, das machte in ihrer Gastfreundschaft keinen Unterschied. Was der Abgehende verlangte, ward ihm gegeben, und auch wohl der Wirth bat sich Etwas aus. Gastfreunde begegneten sich sehr leutseelig.

d) Paratae et mansionatica, mansiones, d. i. die Zubereitung und freye Einquartierung, Herberge. Es begriff unter sich cibum, potum et Fodrum ad caballos, — Marlfoder, — Futter für die Pferde, nach dahmahliger Urkunden-Sprache. Der Engelländer nennt das trokene Futter noch Fodder. Das Wort Foder stammt von fadan, fodan, — ernähren. Es wird auch für Futtergeld und mannigmahl für Forderung überhaubt genommen, weil man offt mehr, als Futter begehrte. Die Bonnonischen Rechtsgelehrten, Bulgari, Martini, Jacobi und Hugolini, welche 1158. K. Friedrich I. die königlichen Einkünffte (Regalia) in Italien bestimmen mußten, wußten das Wort Fodrum nicht lateinisch zu geben.

Radevic. Lib. II. c. 5. p. 509.

So eigentlich hielten sie seinen Begriff.

terzehrung, die Knechte einen Trunk = oder ein Trinken. Davon ist noch unser Trank oder Trinkgeld. e) Einem Reisenden die Herberge versagen, wurde für eine Sünde gehalten, die gebeichtet und gebüßt werden mußte. f) Die teutschen Könige

---

e) Fast alle Herrendienste, Frohnfuhren, Akkerdienste geschahen für eine gedingte Atzung. Die Huber bekamen Heringe, Braten, Mußer, Bier, was sie trinken mochten und jeder Knecht noch drey Trinken Weins, d. i. einen Napf oder Becher, den man auf einmal austrinken kann.

In einer Urk. v. J. 1084. wird ein Trinken Wein, durch — Biberes vini — übersetzt.

Guden. Cod. dipl. I. 388.

Schilter, a. a. O. S. 594

Die Weinfuhren, welche die Huber in Kögenheim dem Abt jährlich thun mußten, durch ihre Knechte, wurden für eine Zehrung gethan. „Man „sol och den wagenknechten darsetzen einen Zuber „mit Wine vnd becher in dem Zuber vnd sol sie „laßen trinken genug. Daf. S. 595. Die Zehendfuhren, welche die Hübner der 6. Mayndörfer der Domprobstey Würtzburg verrichten, geschehen noch also. „Auch sol man dem Hübner oder dem, „der die fur tut, geben ein stuk fleiß vnd ein „kraut, ein Brod vnd eine große Kraußen (ein „Krug, mit einem vierfachen Mundstük) mit Wein.

Gnottstadter Weißthum, v. J. 1467. §. 19. 20.

f) Rhegino in seinem Beichtspiegel. Kap. 72. bey Hertzheim, Tom. II. S. 486.

Er

Könige hatten die Atzungs = Gerechtigkeit in den Stifftern und Klöstern, wo offt nicht wenig gegeſſen und getrunken wurde; die königl. Waltboten (Missi.) und Graven aber, ordentlicher Weiſe nicht. Weder Schutzherrn und Vögte, noch die Lehnherren konnten Atzung von den Vogtigen und ihren Mannen fordern, wenn ſie nicht beſonders bedungen oder beſtimmt war. g) Dahingegen Ritter und Lehnleute

---

Er war Abt zu Prün und lebte zu Ende des XII. Jahrh.

Im XIII. Jahrh. gab man den Reiſenden den Sant Tobias = Segen mit:

Sant Oswalt deiner ſpeiß pfleg
Sant gertrut die gut Herberg geb.
Nun geſegen dich got heüt
mit abels ſegen gotes trüt.

Einige ſetzen noch hinzu: Für Sant Urbans Plag dich Gott behüt (das Zipperlein.)

g) Man verglich ſich auf ein Gewißes oder Genanntes. Eine dergleichen gemeßene Atzung kommt in einer Urkunde K. Heinrich VI. vor, worinnen er ſolches dem Kloſter Tegernſee 1193. beſtätigt, bey Hund, Metropol. Salisburg. Tom. III. Fol. 273.

„Statutum habemus, ut ad Placitum cujuslibet Ad-
„vocati, ſemel in anno, quando praeceptum fuerit
„omnes pertinentes, certis in locis conveniant, ibique
„in ſervitium ſuum plus non exigat, niſi duos mo-
„dios tritici, et duos porcos tres cados
„vini

leute solche von ihrem Lehnherrn verlangten. h) Der Misbrauch der Atzung verursachte vielerley Beschwerden und gab zu verschiedenen Vergleichen und schrifftlichen Gegenversicherungen Anlaß. i) Einen Tischzettel der Bambergschen Domherren v. J. 1270. über acht Schüßeln, wobey Witzmuß und Stokmuß, Spekwürste und Leberwürste vorkommen,

---

„vini et medonis, decem cados cerevisiae „quinque modios avenae in pabulum equorum triginta.“

h) Die Obergebürgische oder die Kulmbachische Ritterschafft äußerte sich 1550. wegen des geforderten Ritterdiensts: „Sie hätten zwar von ihren Voreltern „gehört, daß sie im Land auf Futer und Mahl, „Regel und Eysen, Suppen, Schlaftrunk „und Pferdschaden einen Monat lang zu dienen „schuldig wären: daß aber, so bald man sie länger „gebraucht, sich mit ihnen einer Besoldung verglichen. Außerhalb Landes zu dienen, wüßten sie sich „gar nicht schuldig, ausgenommen, so weit es die „alte Erbeinigung betreffe.“

Lang. II. B. S. 229.

i) Die Schutzherren mußten auch wohl der ganzen Atzung entsagen. In einer Urkunde v. J. 1421.

bey Estor, kleine Schrifften, Band III. S. 256.

heißt es: „solen wir noch vnße erben keine gastunge, Herberge oder Lager in demselben gericht haben, uff der armen Lude Koste oder

schas-

men, hat Ignatius Schmidt abdrukken laßen. k) Wie hoch man im XIII. Jahrh. schmaußte, davon enthält die Anlage 4.) ein Beyspiel. Im XV. Jahrh. war die Schwelgerey so groß, als die Uippigkeit der Kleiderpracht, und es wurden, um beydes einzuschränken, verschiedene Zuchtgesetze gegeben z. Z. 1488. in Thüringen, daß die Werkleute zu Mittag und Abendessen nicht mehr, als vier Speißen bekommen sollen ꝛc. ꝛc. daß Frauen und Jungfrauen von jedem Stand, nicht Schleppen tragen sollen, — die länger wären, als zwey Ellen ꝛc. ꝛc. Doch fanden sich auch noch Spuren teutscher Mäßigkeit und Unkenntnis in manchen Städten, köstliche Speißen zuzubereiten l) Ein Grav zu Oettingen ver=

„schaden, es sey mit Luden, Hunden oder sust, „willicherley das sin mag ꝛc. Der Tichter Reinmar von Zweter sang davon:

Atzunge beschatzet der Herren arme Lüte
vnz an den grunt,
Atzunge diu vrisset den hohen nieder ꝛc
Atzunge, zuo swen sie sich gesellet,
Den frisset sie, daz im dü maht enphellet.

k) Geschichte der Teutschen, VI. Band. S. 247. Sulzen, wie noch die Kopfwürste in Thüringen genennt werden, aß man zu Karls I. Zeit, auf den königlichen Tafelgüthern.

Capit. d. a. 812. de villis reg. c. 34. Sulcia, wovon die französische Saucis. —

l) Im Jahr 1513. Heil. 3. Königtag bekam E. E. Rath zu Nördlingen einen Schweinskopf verehrt. Den nahm

versicherte 1483, daß er lieber Wachteln als Rindfleich unterm weißen Kraut eße. m) Ein Tischzettel Anlag 6.) zeigt die Eßluft unsrer Zeit. Das alles ließ für sein selbst Leib, ein Reichsstädtischer Commissarius, bey Gelegenheit eines sehr einfachen Geschäffts sich auftragen.

§. 21.

Von dem Getränk, Zutrinken und Gesundheittrinken.

Alle teutsche Völker tranken zu ihren nahrhaften Speißen Bier n) und Meed o) und andere ähnliche

---

nahm Herr Sporer, als Verweser des Burgermeister-Amts freundlich an und lud die Räthe dazu, deren viele zusagten zukommen. Man wußte aber den Kopf nicht zubereiten, und ließ den Geladnen wieder absagen.

R. Protoc. das.

m) Anlage 5.)

n) Xenophon, Feldzüge des jüngern Kyrus IV. B. 5. K. — fand das Bier schon bey den Armeniern in Trinkgeschirren, und nennt es Gerstenwein,

Tacit. Germ. c. 23. — „weinähnlich."

„Potui humor ex horreo aut frumento, in quandam „similitudinem vini corruptus."

Amian. Marcell. L. XV. c. 12.

„Gallis ad vini similitudinem multiplices potus.

ähnliche ſtarke Getränke aus Hörnern p) und Nap=

Es war ein ſtarkes Getränk, das berauſchte, und hieß auch Oul, Aul, Oels, Bior, (Nürnbergiſches Boir.) Noch im XIII. Jahrhundert wurde das Bier für das vornehmſte Getränk, und Honig für eine vorzügliche Speiße gehalten. Landgrav Ludewig IV. in Thüringen, der Gemahl der heiligen Eliſabeth, enthielt ſich beydes aus großer Mäßigkeit.

Sagittar. — S. 642.

o) Des Meeths bey den Kältübern und Wallen gedenkt

Diodor. Siculus, Lib. V. 215.

„Celtiberi aquam mele dilutam bibunt; — und von den Walländern in Aſia (Gallatis) ſagt er:

„Ex hordeo ſibi potum conficiunt, qui Zythus ap-
„pellatur. Favos étiam aqua diluunt, dilutumque
„hoc potum illis praebet.

Priſcus Rhetor, in excerpt. Legat. S. 55. bezeugt, daß die Skyhten lange ſchon dieſen Honigtrank gehabt und Μέθος genannt hätten. Man ſehe auch

Pellout. I. Theil. S. 472.

Ein thraziſcher Maher hieß Medoſatt (Medoſattes), die damahls ſchon Wein aus ihren Hörnern trunken.

Xenoph. VII. B.

p) Die Trinkhörner der Wallen von Auerochſen, welche die Vornehmern mit Silber beſchlagen ließen, beſchreibt

Caeſar d. b. g. Lib. VI. c. 28.

„in

Nappen. q) Die Ankommenden wurden damit be=

 will=

„in amplisſimis epulis pro poculis utuntur.“

Der Indiculus ſuperſtit. Synodi Liptinenſ. i. J. 743. §. 22. de tempeſt. cornibus et cochleis &c.

wollte ſelbige, als heydniſch verbieten, — ſie blieben aber dennoch, und die heiligen Väter waren damit zufrieden, wenn man nur das Kreutz drauf machte. Witlas, König in Engelland, vermachte im VIII. Jahrh. das Horn ſeines Tiſches den Mönchen, zu ſeinem Andenken, an großen Feſten daraus zu trinken.

Du Cange Gloſ. v. Cornu.

Noch jetzt trinken die Kinder in der Reichsſtadt Nördlingen, auf der jährlichen Pfingſtmeße — Meed aus gläſernen Hörnern zum Gedächtniß der Vorzeit. Dieſer und der Regensburger waren ſonſt berühmt.

q) Napp oder Napf, ein hölzerner oder irrdener Becher, ein hohles Trinkgefäß. Wir haben noch Milchnappen. Die Bauern verſchiedener Gegenden trinken heute noch aus Kraußen, oder töner=nen oben gekraußten Schüßelchen und auch die Kapuziner ſchlurfen Bier und Wein aus ſolchen Nappen. Der hohe Berg nahe bey Popfingen im Ries, ein ehemaliger feuerſpeyender Berg, der die Geſtalt eines ſolchen Napfs hat (ſ. Kupferſtich vorn) heißt noch der Nipf oder Napf. Das Wort: nipfen, ein Getränk verſuchen, iſt noch allenthalben gewöhnlich. Attila, der Hunne König, leerte

den

willkommt. r) Der Wirth stieg von seinem Sitz auf, gab den Ankommenden die Hand, hieß sie willkommen, — Sid willkommen — und trank ihnen Meth oder Wein zu. s) Bey Tisch trank der Wirth aus seinem

---

den ihm von Walter dargereichten Napf in einem Trunk aus:

— nappam dedit —
quam rex accipiens haustu vacuaverat uno,
Confestim jubet reliquos imitare omnes.

Carmen epicum Sec. VI. de prima expedit. Attilae regis Hunnorum in Gallias. Lip. 1780. v. 305. &c.

In einer Urkunde v. J. 1018. kommen XXX. urnae vini vor, in vita Meinwerci bey Leibnitz I. 538. n. 82.

r) Daher hat auch der große Napf oder Becher den Nahmen Willkomm bekommen.

„C'est ainsi, que les Allemanns appellent un grand verre, dans lequel ils font boire leurs amis, quand ils arrivent.

Richelet. Menage, v. Vilcom.

In Spanien hießen sie Vellicom, und in Italien Bellicone. Noch bieten die gastfreyen Thüringer und Niedersachsen jedem Ankommenden die Hand mit den Worten: sid willkommen!

s) Liet der Nibelungen V. 4491.

Den guoten rüdiger (den Gast) er bi der hande genam,
Er bracht im zu dem sedele, do er selbe saz.
„Den gesten hiez er senchen, vil gerne tat man daz,

„Mete

seinem Horn oder auch aus feindlichen Menschenschädeln, — Schalen t) dem nächst an ihm sitzenden zu, zum Zeichen, daß kein schädliches Getränk drinn sey, und Jünglinge und Mädchen schenkten fleißig wieder ein. u) Da Jeder bey der Mahlzeit an einem besondern Tisch saß, so mußte der, welcher dem Andern zutrinken wollte, von seinem Sitz auf-

stehen

„Mete den vil guoten vnd den besten win,
„den man kund vinden in dem Lande al um
den rin.

Ungefehr ums Jahr 280. wurden am Rhein Weinreben gepflanzt.

Vopiscus in Probo c. 18. „
„Gallis omnibus permisit, ut vites haberent, vinum-
„que conficerent.“

t) Hirnschalen, oder Menschenschädel.
„Alboinus (rex Longobardorum) occidit Chunimundum (regem Gepidarum) et de capite ejus postea fecit Scyphum, qui dicitur apud eos scala, — apud Romanos patera.

Conradi a Lichtenau, historia Longobard. Journantes, I. c. 27.

u) Xenophon a. a. O. Kap. VII.
Das Horn lief alsdann bey allen herum und wurde durch die Aufwärter, Jünglinge und Mädchen immer wieder gefüllt.

Diodorus Sic. Lib. V.
„Juniores iis administrant, Foemellae juxta et mas-
„culi, sed pueritiae limites nondum egressi, “

stehen und jenem das Trinkhorn zubringen, welches ganz ausgetrunken werden mußte. Das geschah mit der Anrede: „brinti, oder brengti, trink allut. d. h. ich bring dirs, trink alles aus. x) Die Skythen zu Zeiten des Darius hiſtaſpis wurden deswegen für ſtarke Trinker angeſehen, und ihre nach Sparta abge-

---

x) Ein Trinkhorn mit der Aufſchrifft: ᚦᚱᛁᚾᚴᚴᚨᛚᚢᛏ — trinkalut, — wurde unter mehr andern Alterthümern in Norden gefunden. Kayſler ꝛc.

Von dem Trinkhorn bey der Oſtar und dem Alousif — oder dem Aufruf am Oſtarfeſt: „Trink jeder ſein Horn ganz aus!" vorn (§. 13.). — Zwey goldne Trinkhörner mit gleicher Aufſchrifft und verſchiedenen Sinnbildern im Schleßwigſchen, und ein drittes Horn, worauf ſteht:

„Drekid ried af, — trinkt rein aus! — weitläuftig beſchrieben und verſchiedentlich gedeutet und mißdeutet, bey

B. Fr. Hommel, entdekte Alterthümer. S. 111. — 137.

In einigen alten Kalendern iſt der 11. November mit einem Trinkhorn — und St. Martins-Meß, oder Märtenstag mit einer Ganß bezeichnet.

Runnen Calender bey Rudbek Atlantic. Tom. II. S. 169.

Daß das große Trinkhorn, der Bragabecher, auch Humpen genannt, bey hohen Feſten herumgegangen, woraus zum Andenken Odins

oder

abgeordnete Gesanden, den Griechen ein Bündnis anzubieten, zeichneten sich im trinken so sehr aus, daß

---

oder Uotens, der Fryja und anderer Helden gute Züge geschehen, beweißt

Karl H. Dreyer, Abhandlung von dem Nutzen des treflichen Gedichts Reinke de Vos. S. 110. i)

durch eine Menge Stellen, auch daß eben dasselbe, nach eingeführtem Christenthum, zu Ehren und auf gute Gesundheit der Engel und Heiligen, unter einem Trinklied ausgeleert worden. —

Hieher gehört ein Saufgesetz der neuern Zeit, das Markgrav Waldmar v. Brandenburg im J. 1479. am 3ten Ostertag gegeben:

„Concedimus et permittimus omnibus incolis nomi-
„nati oppidi (Lippen) nec non aliegnis libertatem
„potandi et quidem ei, qui Negam (die Neige)
„ebibit, primum hauſtum e Cantharo cerevi-
„ſiae rurſus impleto.“

Oelrichs in Beyträgen zur Brandenburgischen Geschichte. S. 277. — —

Noch bey den Italienern bedeutet brindeggiare, brindare oder fare un brindiſi, — Einem Eins zutrinken, Eins bringen, und die Franzoſen haben noch trinquer und porter un brunde, faire carouſſe, carouci, — gar austrinken, allus, — all aus. „Je ne ſuis pas de ces importunes, qui par
„violence contraignent les lans (Männer) et com-
„pagnons trinquer faire carouce et allus, qui
„pis eſt.“

Rabelais und Menage v. Vilcom.

Kum-

von ihnen die Redensart blieb: — ἐπισκύδισειν — es machen, wie die Skythen, oder stark trinken. y) Sie schlugen sich im Rausch auch wohl ihre Trinkgeschirre um die Köpfe. z) Von den verschiedenen teutschen Völkerstämmen sagt Tacitus a) fast das Nemliche, die sich darinn im XII. und XIII. Jahrh. noch gleich und ähnlich waren. b) Die thüringischen Bauern

---

Kumpan, ein Genoß, Trinkkompan. — Der Engelländer sagt: „Drink deep or taste not, — thue einen guten Schluk, aber koste nicht."

y) Herodot. Lib. VI. c. 78. „Sie trunken die Becher „ohne Absatz, mit zugedrükten Augen „aus." Solche thrazischen Bechertrünke meynte Horat. Lib. I. Od. 36.

durch Thracia amistides, von ἀμισίζειν, — ohne Absätze austrinken, oder einen thrazischen Suff und nahm sich gleichen Vorsatz aus Vergnügen über die glükliche Zurükkunft des Pompeji.

Lib. II. Oda. 7. V. 26.

— — — non ego sanius
bachabor Edonis — — —

„wild, wie die Thraßen, will ich dann saufen."

z) Horat. Lib. I. Od. 27.

Natis in usum laetitiae scyphis
Pugnare Thracum est.

a) De M. G. c. 22.

„Diem noctemque continuare potando, nulli „probrum.

b) Donizo in vita Mathildis c. 5. p. 307. ap. Murator. scriptor. rerum Italic. Tom. V.

Qui

Bauern und überhaubt alle nordische Völker, lassen noch jetzt ihre hölzerne Kanne oder den Krug am Tisch herum gehen. Der Wirth trinkt, wie vor 2000 Jahren, zuerst mit der Anrede: „ech brengs „uch, — ich brings euch. Er trinkt und setzt ab, mit den Worten: „wohl bekomms! nemlich auch dir, wie mir; es ist nichts Schädliches drinn. c) In jedem Bierhaus oder Schenkstatt trinkt der Wirth oder Knecht zuerst von allem, was er seinen Gästen bringt, — er kostet, oder der Gast sagt auch wohl: „kostet zuerst! — und übergibt sodann das Trinkgefäß: „da, ihr sollt leben! denn eine der vorzüglichsten Gesundheiten bey Trinkgelagen und Hochzeit = Schmäußen ist immer die „auf langes

Qui peramant Bachum —
— — faciles quoque rixas.
Cum sunt potati pro verbis fertur amaris
Ensem denudantes sociorum viscera truncant.

c) Das fand der bekannte Friedrich Taubmann, ein gebohrner Frank, bey den Biertrinkenden Kursachsen sonderbar und lobt seine Franken, deren jeder sein volles Glas Wein rein austrinkt:

Saxoniae mos est, potatoribus inter amicos
haurire eximo, pocula nulla, cavo.
Certe mos nequam: Cur quod de Mystace lapsum est
Alterius trepida colluvione bibam?
Laudo meos Francos, qui se cervice supinant
Et fundo eximo praebita pocla bibunt.
Epigr. Lib. III. S. 88.

Leben!! d) Die ältern Sachsen trunken sich das — wäs hail, — Hähl gesprochen, — niederteutsch — wese Heel — zu, d. h. sey gesund! oder deine Gesundheit! Englisch — God save jou! und der andere antwortet: „Drynk hail d. i. deine eigene Gesundheit, oder wie wir noch sagen: — selbst eigene. e) Das ist die allen kältisch'-teutschen Völkern gemeine Gewohnheit des Gesundheit-Trinkens, die sie in alle Länder gebracht haben, wohin sie gewallt, gewandelt oder gezogen sind, welche in ein berüchtigtes Uibertrinken und Vollsaufen ausgeartet und dieses Mißbrauchs wegen, in vornehmen und guten Gesellschafften abgebracht worden ist. f) Der Ertzschenk bey königlichen Hoftagen und öffent-

---

d) — Langes Leben.

Das Ziel, wornach ein Jeder strebt,
Kann nur die Mäßigkeit erstreben:
Und wer zugleich am frohsten lebt,
Wird sicher auch am längsten leben.
Gökking.

Ein fröhlcher muth zu aller stunt,
macht ein junges alder kunt.

e) — Hannöverische Anzeigen. 1752. S. 603. Loks Gesundheit in Norden: „Heyl den Hann„ßen und Hännßen! ꝛc.

f) Man wußte noch nichts von warmen Getränken und ich zweifle, daß die Alten Warmbier getrunken haben. Der sogenannte Caffee war noch nicht bekannt,

öffentlichen Tafeln mußte den Wein zuerst kosten, eh' er selbigen dem teutschen König in einem goldnen Becher zum Trinken darreichte. Das that 1356. am grossen Hoftag zu Metz, der Herzog Wenzlav von Lüzzelburg, der den König von Böhmen vertrat. An Tafeln großer Herren lauft noch der große Becher (Pocal), nach uralter Sitte herum, bey abgekommenen Hörnern und Pirkmayern oder grossen hölzernen Bechern, Nappen, woraus der Vornehmste zuerst trinkt, g) und noch König Otto III. h) und Karl IV. speißte zu Metz, an Weyhnachten, auf dem Markt, (Champ passaille) öffentlich an besondern Tischen, unter Zelten. i) Was

auf

---

kannt, der soviel Geld außer Landes schafft. Der wurde 1650. zuerst in Marseille durch türkische Kaufleute eingeführt. Sein Nahme ist eigentlich Kahvah, das Getränk der Türken, wie Kohvah (Kovent) das Getränk der armen Leute in Thüringen.

g) Daher das Recht des ersten Trunks oder der Antrunk bey feyerlichen Gerichtsschmäußen. Den hatten die Vögte an Hochgerichten. S. Weißthümer.

h) — Solus ad mensam, quasi semicirculum factum, loco caeteris eminentiori sedebat.

Ditmar, L. IV. annal. S. 357.

Er irrt aber, wenn er glaubt, Otto hätte solches den römischen Kayfern nachgemacht.

i) Daniel Olenschlager hat die Abzeichnung dieses großes Hofs zu Metz 1356. seiner Erläuterung

der

auf großen Reichshöfen und Versammlungen geschah, wurde auch bey Land = und Gaugerichten, Zennt = und Dorfgerichten, — Wald = und Forstgerichten beobachtet. Man jagte, schmaußte und tanzte. Uiberhaubt konnte keine Sache von Wichtigkeit geschehen, wobey nicht geschmaußt, und doch wenigstens getrunken wurde, gleichsam zur Bestätigung. Daher unsere noch heutigen Leichtränke, oder die Seele in die Ewigkeit hinüber zu trinken; — der Bier = und Weinkauf bey geschlossenen Verträgen, Käufen und Vertauschen. Die Beleihung oder Bestehung mit einem Maas Wein ꝛc. Alle Gemeindstrafen, wie noch in Thüringen, bestunden in Bier. k)

§. 22.

der guldnen Bulle 1766. vorgesetzt. Man vergleiche damit den Hoftag oder Reichshof an einem Pfingsttag bey Reineke de Voß.

k) Sächsisches Land R. B. III. Art. 64. a. E. „dem „geburmeister wettet man sechs pfenninge vnd „vnterwillen dri schillinge vor hut vnd har, daz „ist der Buregemeine zu vertrinkene. In dem Märker Weißthum von J. 1444. bey Reinhard, v. Märkerrecht, Beylage IX. S. 221. heißt es: „It. der Mörker hat auch vor ein Recht „geweißt, es solen dieselbig geschworne schützen vf den Wald pfenden, solich pande sollen sie „gen Katzenelenpogen tragen, vnd vor ir recht „vertrinken ꝛc.

§. 22.

Vom Waffentanz und Schwerdtanz der Teutschen.

Unter ihren Lustbarkeiten und Tänzen zeichnet sich der Waffentanz aus, zugleich ein Schauspiel, das sie sich selbst gaben. Xenophon, 1) der bey den Thrazen als Gast speißte, beschreibt solchen umständlich. „Sie standen auf, sagt er, vom Nachtmahl tanzten in den Waffen nach der Geiche und thaten hohe Springe, mit vieler Behendigkeit, wobey sie zugleich mit ihren Schwerdern fochten. Zuletzt hieben sie so sehr aufeinander los, daß es allen vorkam, als ob Jeder getroffen würde. Aber das war nur Täuschung ihrer Kunst. Wenn endlich einer dem andern die Waffen abgewonnen, gieng er siegend davon. Den Entwaffneten trugen die Andern als einen Todten fort, ob er gleich keinen Schaden gelitten hatte. — Tacitus m) erzählt einen fast ähnlichen Schwerdtanz, den leicht gekleidete Jünglinge begannen, an Händen und Füßen blos. Sie tanzten zwischen schneidenden Schwerdtern und geworfenen Lanzen herum. Die Uibung hat es zur Kunst und die Kunst zur Wohlanständigkeit gebracht. Der einige Lohn dieses kühnen Schauspiels — ist das Vergnügen der Zuschauer.

Jetzt zu den schönen Frauen.

§. 23.

---

1) a. a. O. Buch VI. K. 1.

m) — German. c. 24.

§. 23.

Von Frauen, schönen Frauen und Frauenhäußern.

Die Teutschen ehrten immer das schöne Geschlecht, dem sie überhaubt Etwas Göttliches zutrauten, n) und die Männer achteten die Weiber nicht geringer als sich selbst. Ohne ihre Frauen o) konnte

---

n) — Tacitus G. c. 8. „Ineſſe etiam ſanctum aliquid „et providendum putant; nec aut conſilia earum „aſpernantur, aut reſponſa negligunt.“

Ehret die Frauen! sie flechten und weben
Himmlische Rosen ins irdische Leben.
Schillers Würde der Frauen.

Wo Frouwen sint, da ist Freude vil
Ein Frouwe ist ein wonigliches spil,
Sie sint der Manne Zeitvertreib.
Aus dem alten Gedicht Salomo ꝛc.

o) Fra, Fro, Fru, Fraw, Fräw, — die Frau, Fraya, ausgesprochen Fräuja, wie noch im Meiningen, — bedeutet bey den Teutschen, Herrin, Herrscherin, Genoßin. „Ich setze mein Weib zur „Frawen und Herrscherin meiner Verlaßenschafft ꝛc.
Urk. v. J. 1410.

In besonderer Hochachtung stunden bey ihnen die klugen Frauen auch die wittewif, — weisen Frauen, — Allrunnen (von all — sehr, viel und runn: wißen) welche die Lehrer der christlichen Religion für Hexen und Zauberer auszuschreyen suchten; (§. 9.) und endlich unter dem abscheulichen Vorwand der Teufels: Gesellschafft gar

zum

konnte keine wichtige Handlung vorgenommen und keine Feyerlichkeit begangen werden. Sie nahmen an allen Arbeiten und Beschwerlichkeiten der Männer Theil; — besorgten das Haußwesen, — und die Königinnen hatten einen häußlichen Wirkungskreiß im Großen. p) So gar bey Streithändeln waren sie die Schiedsrichterinnen, q) werthe Rathgeberinnen r) und zogen mit den Männern in Krieg. Mancher

---

zum Feuer beförderten. Nach der Bigiht thero alten Kirchun beichtete man: „Gote almahtigen „vnde Vrouun soan Mariun." — Der Frau Marien Sohn.

p) Capit. Karls I. de villis regiis.
Schwarz Disc. de Butigilariis.
Es mußten ihnen die Rechnungen abgelegt werden.

q) Gottl. Schütz, Lobschrifft auf die Weiber der alten nordischen und teutschen Völker S. 15 — 47 ꝛc.
Aus dieser traulichen Genoßenschafft leitet sich die eheliche Güter Gemeinschafft aller Teutschen her, welche in der Folge sich immer weiter erstrekte, und die zusammengebrachte sämtliche Habe wurde ein vermischtes Guth. Nur Stammgüther oder Athaloden und Fehtoden waren davon ausgenommen; aber der Ertrag der Güther nicht.

r) Die Gemahlin des fränkischen Haußmahrs Pippins, der sich 751. zu Soisson durch den bekannten Winnfried zum König salben ließ, die Mutter Karls I. hieß Wertrata. (Bertrata.) — Freylich war nicht gerad immer Frauenrath der beste. Auf Rath

Vor-

cher Ritter, oder Rek — verlohr ihnen zu Liebe, sein Leben s) und starb lächelnd, t) die aber aus der Schlacht zurükgekommenen, küßten die teutschen Mädchen. u) Bey Spielen, Gastgeboten und Tänzen

---

und Vorbitte der Königin entging Reinke, der größte Böſewicht, dem wohlverdienten Galgen, und der Löwe, der König bekannte:

wo klauwede he my up der mouwen,
Men, de schuld was by myner Vrouwen:
doch ik bin des alleyne nicht,
de by Vrouwen; rade schaden krycht.

Reinke de Vos, II. B. 2. K. V. 17; 20.

Wie kratzte er mich nicht auf dem Ermel;
Aber die Schuld war bey meiner Frau;
Doch ich bin der allein nicht,
Der von Frauenrath Schaden kriegt.

s) — „Isenhart, der den Lip
„im Dienst verlos vmb ein wip.
Eschilbach.

t) — „Hneig Agnar nidr hlaiandi
„a jord, ok do sidan. d. i.
Agnar neigte sich nieder lächelnd
Zur Erde und da verschied er.
Saxo Grammat. Lib. II.

u) „Ungierna skulde de danska Möer nu kusse mik,
„om jeg kommer nogen Tid hiem ꝛc. Nach den Worten: — „Ungern sollen die dänischen Mädchen
„nun küßen mich, wenn ich komme nach der Zeit
„heim ꝛc.

zen mußte man in mittlern Zeiten, eine auch wohl zwey schöne Frauen (Frawenbilder) mitbringen, die manchmal mit verschrieben oder verdingt waren. Ein thüringischer Ritter, Waltmann von Sätelstett, zog 1227. mit dem Landgraven Ludwig IV. zum Turnier nach Merseburg, hatte zur Begleiterin eine schöne Frau. Die führte einen Sperber und einen guten Steuber x) mit sich. Sie bekam daselbst so viel Ringe, als sie Finger hatte, welche sie nach ihrer Heimkunft unter andere schöne Frauen vertheilte. y) So kam der Herr und Vogt der 6 Maynddrfer, jährlich dreymal 24 Stunden, in diese Schutzdörfer, feyerlich Gericht zu halten, mit viel oder wenig Gästen, mit Jä=

---

heim ꝛc. — nehmlich ohne eine Heldenthat verrichtet zu haben. Noch jetzt heißt im Altenburgischen ein Mädchen Marge, (die Magd). Man sagt: er führt die Marge zum Tanz, — die Marge hat Hochzeit. Davon ist Margeta oder Marcheta, — die Jungferschafft, — auch die Kunnescafft, — die Magetheit genannt.

x) Ein Jagdhund, Spürhund.

Stocker, Erklärung alt teutscher Wörter. S. 286.

Eine drolligte Geschichte vom Sperberkauf einer unschuldigen Nonne.

Bragur VI. Bd. 1. Abtheil. S. 115.

y) Johann Roth, thüringische Chronika. S. 1710.

Jägern, Hunden, Federspiel, mit schönen Frauen und Spielleuten ꝛc. z) Die Fürsten und Edlen, welche 1311. im Monath May, bey Rostok, im Rosengarten zusammen kamen, zu rathschlagen, wie sie die Macht der Städte schwächen möchten, — lebten herrlich und in Freuden und eine große Anzahl schöner Frauen aus Dännemark, Teutschland und Pohlen waren dabey, auf König Erichs und Markgrav Waldemars Einladung erschienen. a) Auf der prächtigen Hochzeit Herzog Georgs des reichen von Bayern 1475. zu Landshut, mit der polnischen Königs-Tochter Hedwig, waren über 100 erbare (adeliche) Frauen und Jungfrauen im Gefolg der Markgrävin von Brandenburg, Markgrav Albrechts Gemahlin. Vierzehn Jungfrauen mit Federbüschen und Diamant-Sträußen auf den Hüthen ritten hinter ihren vergulderen Wagen. b) Daß es noch am Ende des

XV.

---

z) Gnottstatter Weißthum v. J. 1351. Selecta Norimberg. a. a. O.

a) Ernst von Kirchberg (XIV. Jahrh.) in seiner meklenburgischen Rimkronik, bey Westphal Tom. IV. S. 789.

Dy Ezid ouch vast zu Rade gingen
dy fürsten, wy sy mochten twingen
die Stete bey der see wart,
vnd ihre groszin hochfart,
daz man die mochte niddern ꝛc.

b) Beschreibung dieses Beylagers in Joachim Müllers

ent-

XV. Jahrh. Sitte war, schöne Frauen zu verschreiben, und zu Ehrentänzen zu verdingen, bezeugen folgende Urkunden:

1) ein Schreiben Konrad Späth, König der Gesellschafft im Laithund am Kranz, an den Grav Wolf von Oettingen v. J. 1484.

„Wohlgebohrner, gnediger Herr.

„Ew. gnaden sein mein willig vntertänig dienst zuuor bereit. Gnediger herr. E. G. las ich wissen, daz E. G. angelett ist von den Herren Rittern vnnd Knechten, so in der Geselschafft sein des Laithunds am Kranz, daz ihr solten vff den Turnirhof sein kommen, alß ich E. g. vormals auch geschrieben han, daz E. g. solte kumen vnd zwu Frauen c) mit euch bringen, alß ander vnser gnedig

entdekten Staats ; Cabinet II. Eröffnung 4. Kap. S. 383.

„It. der Markgrav hette fünf vnd zweinzigk Wegen „nur de frawen vnd Jungkfrawen innen „saßen, an sein wagen vnd der frawen (Mar„grävin vnd Kurfürstin) wagen, auch hette die „frawe virzen Jungfrawen nach ir reiten „vff virzehn Zelter (Schimmeln) vnd ein yde „het ein federpusch mit einem Hefftlein an dem „Hut forn, vnd het auch zwen güldin wagen, „daran saßen ir Jungkfrawen.

c) Das waren Frauenbilder von edler Art, wie Elßlein im

Bragur VI. Bd. 1. Abtheil. S. 50.

Von edler Art ein Frawenbild,
so lieblich sang vnnd zierlich spielt ꝛc.

dig herren in vnser geselschafft, vnd welcher Grav daz nit tet, der sol geben für ein Frau 20 fl. — vnd welchen Edelmann vff ist geleitt ein Frau, vnd dieselbig Frau nit bringt zu dem Hoff, so muß derselbig Edelmann geben 10 fl. hat er aber kain Vrsach, vnd bringt kain Frauen, so stets an der Geselschafft. Nun ist E. g. nit kumen vnd hand die herrn Ritter und Knecht für Euer zwu frawen ein halb geld genummen, das ist 20 fl. vnd für E. g. 8 fl. das hat ein jeglicher hergeben in Vnser gesellschafft. guediger Herr ist daz vnser Beger, daz E. g. wolle geben vnserm geschwornen Knecht, damit daz bezalt werd, was vff den Hof gegangen.

Datum vff Sebastian LXXXIIII.

Cunrad Späth Kunig der Geselschafft im Laithund am Kranz. d)

2) Am

---

d) Die 352. Urk. bey Falkenstein der Eichstättischen Alterthümer. — Die Gesellschafften des Esels, des Wolfs, des Luxens, des Falkens, des Steinboks, des Fisches und anderer, damahliger Zeiten, sind bekannt. In dem allgemeinen Reichs-Aufgeboth 1492 wider Herzog Albrecht zu Bayern, wegen der Reichsstadt Regensburg, wurde Burggrav Friedrich zu Nürnberg zum obersten Feldhaubtmann ernannt und von K. Friedrich III. mit Zuschikkung des Reichs-Paniers berufen ꝛc. Er zog dann in Gesellschafft des Löwen, d. i. des schwäbischen Bundes, mit Heeres-krafft in Bayern ein. Der Bundsoberster Feld-

haubt-

2) „Am suntag nach Creuz erhöhung 1486. „hat Markgrav Friedrich zu Brandenburg ein „Schießen zu Kadolzburg angestellt, vnd an den „Rath zu Nürnberg auch an Ruprecht Haller den „Rathsfreunde) geschrieben, ihm etlich des Raths „und andere Spießgesellen, auch etlich schöne „Frauen hinausschikken, welches ihm zwar der Rath „willfärig zugeschrieben, Ruprecht Haller aber hat „der schönen Frauen halber geantwortet, daz er „sich um dieselben beworben hab, es sey aber die „Rieterin uit Klag (Trauer) — ihrer Schwe„ster, vnd die Wilhelm Hallerin mit Müttern „(Säugen) eines Kindes beladen. Die Scheuerlin „vnd Muflin seyen nit anheimb, so seyn die andern „etlicher Vrsach halber nit am geschiktesten, „also daz er Niemand aufbringen können, — mit „Bitte ihn für entschuldigt zu halten.“ f) Merkwürdig

 ist

haubtmann war Eberhard Grav zu Würtemberg, — an seiner Statt aber Haug Grav von Werdenberg, mit sammt andern deßen Bunds Haubtleuten, welche dem Herzog Albrecht mächtiglich zusetzten. Die Sterngesellschafft in Niedersachsen, welche sich am Ende des XIV. Jahrh. aus räuberischen Edelleuten zusammen that, — gehört nicht zu diesen.

e) Damahls gabs noch keine lateinische Senatores. Schöpfen und Altermann waren zureichende Ehren- und Amtsnahmen. In der Reichsstadt Nördlingen heißen sie noch Altherren.

f) Bey — Meusel historischen Magazin III. Theil.

ist ein Lehnbrief der Graven von Kastell vom J. 1498. worinne sie Götzen von Berlichingen aufs neue verleihen „42 Schilling Pfenninger vnd 63 Pfenning. Item alle Jar ein Atzung mit 12 Pferden vnd den 11 Pferden soll man geben 11 Metzen vnd dem 12ten 2 Metzen Habern. Item — einen Habicht, ain Hun vnd drey Winden einen Brey. It. darzu ein schön Frauen vff güttern zu Randesakker. It. dazu ein gut Mal, vff Dienstag nach Lichtmeß. Ein neuerer Lehnbrief von 1712. gegeben zu Rüdenhaußen, ist etwas deutlicher. — „42 Schilling, drey „vnd sechzig Pfenning, alle Jar ein Atzung mit „12 Pferden vnd dazu ain gut Mahl. Den „11 Pferden sollen sie geben eilf Metzen Habern, „dem 12ten zwey Metzen. Einem Habicht soll man „geben ein Hun, drey Winden einen Brey ohne „Rauch vnd dazu eine schöne Frauen vff die „Huebgütter, Häußer und Hofraithen zu Ran„des Akher ꝛc. Die schöne Frau gehörte also blos zum Mahl und Tanz für seinen Leib, welche die Graven als Lehnherrn mitbringen mußten. Für das alles waren die Hubgüther versichert. Es war ein altes Geding. Die schönen Frauen bey den Hochgerichtsschmaußen waren eben solche, die theils mitgebracht, theils aus den Dörfern zum Tanz geholt wurden. Am Hornungs-Hochgericht, im J. 1615. den 9ten Hornung zu Gnottstatt, tanzten acht Jungfrauen auf dem Rathhauß. Der Spielleute waren sechs und eben soviel Trometer g) Herr

G. R. R.

---

g) Gnottstatter Gerichtsbuch.

G. R. R. Schnitzlein h) weiß sich darein nicht zufinden, oder wie er sich ausdrükt, mit den schönen Frauen nicht zurecht zu kommen. Die Benennung und Anrede: schöne Frau! war damals ein ausgezeichnetes Ehrenwort der ehrengeachten Weiber, ernriche frouwen, i) wie Jungfrau, junger Herr zusammen gezogen, — Jungfer, Jungherr. — Sie hießen auch reine suesse frouwen, — keusche ange-

 nehme

h) Select. Norimb. I. Theil. S. 21 — 22.

i) Ottokar von Hornek (v. Jahr 1250 — 1309.) rühmt die Schönheit der Königin Guta, des Böhmischen Königs Wenzeslav II. eine Tochter König Rudolf I. bey

Pez, Scriptor. rer. Austriacar. Tom. III. c. 171. S. 164.

Dhain so chlar ih nyndert vindt,
Daz ih myniglichen
Mug zu geleichen (vergleichen)
An ir mit vollem lag
Alles daz man mag
Geprüfen an schön Frawen.
Wer so si lang begund anschawen,
Der vergaß aller der sorgen,
Die in im lagen uerporgen.
Maniger wunscht in seinem Herzen,
Daz er leiden solt den smerzen
Vnd dez jungen Khunigs not ꝛc.
Nu het ouch geworben,
Die edel vnd raingemut,
Die kuingin Fraw gut.

nehme Weiber, k) ere gerende Frouwen, hilde Mad, Mathildis, edle Megt, — tugendreiche Mayt, — ſchone Magd. 1) So gar

---

k) König Wenzeslav von Böhmen, Meiſter Sänger 1286. Die Liebe im Winter:

Sit daz der winter hat die Bluomen ingeton,
Der kleinen vögelin ſueſſen ſank
Im walde vnd ouch in ouwen;
So wil ih raten, da wir beſſer froide han.
Swer folge mir, der habe dez Dank.
Die reinen ſueſſen frowen.
Die ſol man alle ſtunde,
Für Bluomen uf der Heide ſehen.
Hey! welch ein lebendes Ougen brechen
Swa ſpälende blike bringent muet ze munde.

Leve Jungfrah, — liebe Frau, wovon die liebe Frauen Milch bey Worms den Nahmen hat, — iſt die Himmelskönigin, die Mutter, — des, der am Kreuz geſtorben iſt.

1) In Chron. rhythmico, de ducibus Brunſuicenſ. cap. 72. heißt es von Herzog Albert, der 1263. die Tochter des Margraven Otto von Montferat, Adelhaid zur Gemahlin nahm:

von Brunſchwig der furſt rich,
reit darnach vil furſtenlich
nach einer Magt ſchone
zu Engelland, von der zu lone
Er ſußer freundſchafft begert,
der im di königin gewert,

die

gar Königinnen wurden schöne Frauen genennt, m) gleich ihren Hoffrayleín, Kammerwif, die Hofklei-

die ire muime waz.
Die Magd si im gab, als ich laß,
in ehren hart manichfalt.
vil wunderten uuie wol sie waz gestalt.
Ir Nahm waz Adelisse
gezirt wol mit fliße
waz ir lieb fern und nah.
by derselben Frawen schone
gewan er sechs sone,
Vud zur tochter eine magd,
Von der hernach wirt gesagt.

Ulrich Wirey in seinem Lobspruch der freyen Reichsstadt Straßburg MDLXXVI. 8.

Noch eins, daz muß ich zeygen an
Ich kans nit vngemeldet lan:
Daz ist von Tugendrychen Frawen,
von stähten züchtigen Jungkfrowen,
die tragen sich so Erbarlich,
Mit gohn vnd stohn so züchtiglich,
Mit reden, sunst auch Wiß vnd Berdt
Daz man jrs glych kum find vff Erdt.

m) So wurde die Königin Krimmhild, König Gunthars Schwester genannt im Liet der Nibelungen V. 2623.

Daz diu schöne Browe einen sun gewann,
Daz waz dez kuniges magen nach willen wolergan.
Den ilte man do touffen vnd gab in einen namen

der wirkten. n) Mit mehreren solchen schönen Frauen kam die Königen Gute zur Hochzeit ihres tapfern Sohns Sigfried. o) Fräuwchen, Fräulein, minnigliche Wiblin kommen im XIV. Jahrh. offt vor. Das junge Fräulein von Sachßen, welches 1475. auf die Hochzeit des Herzogs Georg von Bayern, mit dem jungen Pfalzgraven Philipp so lieblich tantzte, — war Christina, die Tochter des Kurfürst Ernst zu Sachßen, nachmalige Königin von Dännemark. p) Die jetzt Hoffräulein heißen,

---

Günthar, nach seinem Uoheim, daz dorft
er sich nicht schamen,
Gerit er nach den magen, daz war im wol
getan.

Damahls wars noch nicht päbstliches Gesetz, den Täuflingen Nahmen der Heiligen beyzulegen, um ihnen dadurch einen besondern Schutzgott zu verschaffen, und die Stammnahmen zu vergeßen.

n) — Da sazen schöne frouwen naht und tak,
daz luzel ir dheiniu ruowe gepflak,
unze man geworchte die sifrieds Wat.
V. 261 — 263. daf.

o) — Voten di vil richen, sach man mit ir chomen.
Diu hete schöniu frouwen gesellichlich genomen.
V. 1104. und 5. daf.

p) Müller, im Staats-Cabinet a. a. O. S. 366.
„Item, darnach dantzet der junge Pfalzgraff mit
„dem jungen Freilein von Sachßen, vnd
„das

heißen, waren damals Jungfrowin und die Kammerjunker nannte man Wibsmannen. q) Noch 1504. nennt der Herr Thomprobst, Albrecht von Bibra, der Frau Markgrävin Sophia zu Onolzbach Hoffräulein, — erbare Jungfrawen d. h. adeliche Jungfern, bey Uibersendung des Pantoffelweins. Jetzt sind die schönen Frauen Mesdames oder gnädige Frauen, — die Fräulein, Princessin, — die Jungherren zu gnädigen Herren, und junge Fürsten zu Prinzen, r) die Hertzens Trut aber eine Dame des Hertzens worden. s)

II.) Daß

„das Freilein het an ein schwartzen Rok, daß halb„teil ob der girtel war gestikt mit Pernlein."

Drey und dreysig Jahre vorher, 1442. hießen die beyden Töchter des Königs Albrechts, Anna und Elzbeth, — Jungfrouwen, die zu iren bescheiden Jahren noch nicht kommen sind.

das. IV. Eröfnung 7. Kap. S. 200.

q) Von der Landgrävin Elisabeth der Heiligen erzehlt

Roth, Thüring. Gesch. S. 1720.

daß sie bey sich gehabt habe, — zwen jungfrowin, zwen Wiwismannen mit zwen meydin vnd zwen dynern. (1228.)

r) Aus dem römischen Princeps in Prinz verketzert. So gar der teutsch gerechte Herr Kinderling, nennt den teutschen Marbod (Mahr) „einen „jungen teutschen Prinzen, der in Rom erzogen „worden."

Gesch. d. niedersächs. Sprache. S. 64.

s) Auserkohrne Damen des Herzens nennt sie Herr Gräter.

Brag. I. S. 68.

II.) Daß der Ausdruk schöne Frau im uneigentlichen oder ausgedehnten Verstand t) auch für Lastermädchen oder Huren gebraucht worden, die im XIII. Jahrh. gemenewif und im R. Absch. v. J. 1431. gemeine Frauen heißen, wie Amy, die Liebste, — Bul, Boile, — ein Liebhaber, und Minner, für einen Buhler, u) bestätigen mehrere Urkunden. Als König Siegmund 1414. drey Tage mit grossem Gefolg zu Bern war, wurde der ganze Hof und alles Gefolg mit Uiberfluß bewirthet. Auch in den Häußern, wo schöne Frauen ihre Reitze verkauften und von ihrer Gefälligkeit lebten, war befohlen, daß die Herren vom königl. Hof, ohn Entgeld, freundlich empfangen würden. „Dieselben zwo Ehren vnd Herr„lichkeiten mit dem Wyn vnd mit dem Frowen„hus, rümte der König darnach, wo er by Für„sten vnd Herrn saß, gar hoch, vnd hielt es gar „für ein gros Sach ꝛc. Es war auch nachmals „bey den schönen Frowen im Gäslein für die „Statt ein Rechnung zu bezahlen ꝛc. x) Eine Beschreibung des Reichstags zu Worms, 1512. y) ent=

---

t) Eben so hat man in Jena, Apfel; Panisen und Zuker; Prinzeßen.

u) Dreyer a. a. O. S. 204 — 207.

x) Etterlin bey Müller Geschichte Schweizerischer Eydgenoßenschafft III. Band. S. 24.

y) Bey Melch. Goldast, politischen Reichtshändel. S. 940.

enthält: „Es geht hier ganz auf römisch zu, mit „Morden, Stehlen und schöne Frauen sitzen alle „Gassen voll; es ist ein solch Wesen wie in Frau „Vennsberg ꝛc. Der leichtsinnige Sohn, bey Hannß Sachs z) rühmt sich „daß sein Beutel immer offen stehe, vnd daß er sich Kurzweyl vnd Freunde verschaffe, mit Schlittenfahren, schießen vnd spielen, jagen vnd schönen Frauen zielen. — (nachstreben) Vom Pabst Clemens VI. sagt Königshofen a) „dirre Bobast was minner (ein Liebhaber) vnd „hatte frowen offentlich liep.“ Innocentius VIII. zeugte sechszehn Kinder, b) und Caesar Borgias war der Sohn Pabst Leo X., ein berügtigter Mensch und Schwester = Mörder. Unter Ertzbischoff Konrad III. zu Salzburg (gewählt 1177.) wurde derjenige Geistliche für einen Heiligen gehalten, der sich nur mit einem Weib begnügte. c) Man errichtete, denen Pfaffen zu Trost, die öffentlichen Frauen=

---

z) — Häßleinsche Ausgabe. S. 84.

a) — Elsaßische und Strasburgische Chron. K. 83. §. 95. S. 201.

b) — Octo recens pueros genuit, totidemque puellas.
Hunc merito poterit dicere Roma patrem.

c) — Judas Thaddaeus Zäuner Chron. von Salzburg. I. Theil.

Frauenhäußer oder Mumenhäußer, d) damit sie nicht thäten, wie der Pfarrer zu Rötenbach mit der Bäuerin am Tennen. e) Die Graven von Henneberg, als Vögte des Stiffts Würzburg, waren von den Bischöffen, mit dem Frauenhauß

vnd

---

d) Schon zu Karls I. Zeit muß es Frauenhäußer gegeben haben: denn in den Borhornischen Gloßen wird das Wort Prostibulum durch Huarhus übersetzt. Mehr Spuren von liederlichen Häußern finden sich in einigen Abschrifften des Allemannischen Landrechts. Z. B. bey Burgermeister, Kap. 407. „wie ein Man sein Kinder „verkaufft, durch ehhafft noth, daz thut er „wol mit recht, er sol es aber nicht verkaufen, daz „man es thät in ein Hurhauß, er mag es einem „Herrn wohl zu eigen geben." Aber das konnte er nur auf eine gewiße Zeit.

Theodor. Cantuarens. in Libro poenitentiae c. 12. Tit. de servis et ancillis.

„Pater filium necesitate coactus, potestatem habet, „tradere in servitiam septem annos: deinde sine „voluntate filii licentiam tradendi non habet."

e) Bragur I. B. S. 349.

Zu Rötenbach ein Pfarrer saß,
der einer bäurin Bulen was,
Schlich alle Nacht hinten ins Hauß
Vnd stund da wartend in der Lauß.
bald der Bauer entschlafen kundt,
die Bäwerin von ihm wieder aufstund,

Schlich

vnd Scholterplatz daselbst beliehen, — wie gewiße Edelleute mit den gemeinen Frauen Häusern in Wien. f) Ein Erzbischoff zu Maynz im XV. Jahrh. beschwerte sich in einer öffentlichen Schrifft, daß die Bürger zu Maynz ihn an den Rechten benachtheiligt hätten, die an den gemeinen Frauen vnd Buhlerey — ihm gebürten. g) Selbst die Oberhäubter der christlichen Kirche, des Herrn Christus Statthalter, hatten von solchen Hurenhäußern, ein gewißes Einkommen. h) Ein Ritter Otto von Zwerin verkaufte 1343. den 6ten Dezember dem Lüneburgischen Abt Othraven „unam „casam

---

Schlich zum Pfaffen hinter an Tennen.
Der that ihr, wie der Han der Hennen,
Alsdenn schlich er widr davon
vnd sie legt sich zu ihrem Mon ꝛc.
Hanß Sachs.

Schon mancher bedürftige Beichtvater hat seine wohlgestaltete Beichttochter im Beichtstuhl um den Beyschlaf höflich angesprochen, (Solicitatio in confesionali) und ist von dieser Sünde in einer Gnadenkirche, ohne einige Schwührigkeit, frey und ledig gesprochen worden.

f) Buder, amoenit. Jur. feudal. g) Das.

h) — „Per ea quoque tempora (1377.) Marischallus do-
„mini papae tributum capiebat à meretricibus
„et lenonibus earundem.“ —

Steph. Baluz in notis ad vitas Papar. Avemonens. Tom. I. col. 809.

„casam seu Kot; sitam in grimone (der Grimm „zu Lüneburg) in qua pulcre mulieres seu „publice antea habitabant. i) Die Frauen, die zu Zürch in offenen Häußern saßen, und die Wirthinnen, die sie hielten, mußten sonst rothe Kopfmützen tragen. Die Wirthin hieß auch die bescheiden Fraw, die andern Frauenbilder, — die Freytöchter. Gemeine Huren und herumlaufende Dirnen kommen in dem Augsburger Stadtbuch v. J. 1276. auch unterm Nahmen — farende Fräulein, und in Niedersachsen mit der Benennung — losse unerliken Fruwen vor. Dennoch wurd es, nach Päpstl. Recht, k) für ein sehr christliches Werk gehalten, solch unehrliche Frauen — oder wie sie auch hießen — vnreyne fruwen aus dem Frauenhauß zu heurathen, wodurch sogar der Bräutigam Vergebung seiner Sünden erhielte. Wegen überhand nehmendem Misbrauch wurde 1323. das Frauenhauß auf dem Hof zu Zürch von der Gemeine geschloßen; — l) aber doch nachgehends wieder aufgethan. Eben deswegen errichtete Burgermeister und Rath zu Nördlingen 1472.

---

i) Gruppen rc. a. a. O.

k) c. 20. X. de sponsi. et matrimon: „ut omnibus, qui „publicas mulieres de lupanari extraxerint „et duxerint in uxores: quod agunt, in remissionem „proficiat peccatorum.

l) Müller a. a. O. II. Band. S. 116.

1472. eine gemäßigte Frauen = Ordnung, welche den Priestern nur verbietet, im Frauenhauß über Nacht zu liegen, m) das endlich 1536. als schädlich und ärgerlich geschloßen, und dem Freywirth befohlen wurde, das Hauß zu räumen. Merkwürdig ist eine Beschwerungs = Schrifft der Töchter im Frauenhauß zu Nürnberg v. J. 1492. an den Rath daselbst, worinne sie sich über Beeinträchtigung ihrer Nahrung, — wehmüthig beklagen, n) und sonderbar, daß ein hochweiser fürsichtiger Rath 1508. den Weibern im gemeinen Hauß erlaubte, ein ausgespürtes Hurennest, in Hannß Kolbens Behaußung, unter der Vesten zu stürmen, welches sie Mittwoch nach Katharinentag auch vollzogen, in das Hauß einfielen, Thür, Fenster und Ofen zerbrachen, und das Hauß plünderten. o) Dieses Frauenhauß, auf deßen Platz jetzt das teutsche Hauß steht, wurde den 21sten Merz 1562. abgethan, und der Frauenwirth mit seinen Gästen mußte die Stadt verlaßen. p) Dennoch gabs immer noch Huren, Hurenwirthe

---

m) Sie ist, als merkwürdig im Anhang Anlage 7.), beygedrukt.

n) Anlage 8.)

o) Historische Nachrichten von dem Ursprung und Wachsthum der Reichsstadt Nürnberg.
Frankfurth am Mayn und Leipzig 1707.

p) Ein anderes Frauenhauß war am Ende des XIV. Jahrh. im Mukenthal, wovon das Frauengäß-

wirthe und Kuplerin. Eine gewiße Ursul Grimmin, sonst die Blob genannt, eine Wirthin zum rothen Hertz, die ihre Magd verkuppelt und Männer zur Unzucht gereitzt ꝛc. ꝛc. wurde 1595. an Pranger gestellt, mit Ruthen ausgestrichen und in beyde Backen gebrännt. q) Achtzehn Jahre eher, als die Nürnbergische waren alle öffentliche gemeine Frauenhäußer in den Onolzbachischen Städten und Flekken abgeschafft worden, das sich der bekannte Markgrav Georg 1531. noch nicht getraute. r) In der Lüneburgischen Kloster = Kellerey Rechnung v. J. 1534. werden noch verrechnet „IIII. Schill. „mulieribus de communi vita tempore car- „nis privio. s) In verschiedenen Städten z. B. Augsburg, Liegnitz, Braunschweig, stunden die gemeinen Weiber, — nach eingeführten Henker, unter desselben Aufsicht, und mußten ihm wöchentlich

---

gäßchen daselbst noch den Nahmen führt; auch zu Bayreuth. Zu Erfurth brannte das Mumenhauß 1517. ab.

Falkenst. bes. Chron. S. 572.

q) Meister Franzens, Nachrichters in Nürnberg, all sein Richten und Leben ꝛc.

Nürnberg 1801. S. 162.

wo ihr unkeusches Betragen umständlicher beschrieben wird.

r) Anlage 9.) und Anlage 10.)

s) Leipz. Litt. Anz. 1800. Zfr. 106. S. 1037.

lich jede am Samstag zwey Pfenning entrichten. t) „Vorthun (heißt es in den alten Braunschweigischen Stadtgesetzen,) — „helt de gemene Rath einen „scharprichter. — to dem lone dat ôme de Rat „gift, shullen eme geven de gemenen open„bare Wiver ꝛc.“ An manchen Orten mußten die Frauenhäußer dem Vogt einen jährlichen Schutzhaber liefern, der Hurenhaber genannt. Nach aufgehobenen Hurenhäußern maßten sich verschiedene Bayreuthische Beamten dieses Hurenhabers an, und ließen sich solchen endlich von allen den bezahlen, die unehlich sich hatten schwängern lassen. Erst 1717. den 18ten August wurde dieser Mißbrauch durch eine besondere Verordnung abgestellt, und den Stadtvögten nur 5 fl. von einem solchen Fall gesetzt. Es war gar nichts Unehrliches für einen Dorfpfaffen, der doch die Keuschheit heilig gelobt und das heilige Sacrament der Ehe abgeschworen hatte, die Bräute seiner ganzen Pfarr, in der ersten Brautnacht zu beschlafen, „Ego vidi, schreibt Boë„rius, u) in curia Bituricensi, coram Metropo„litano processum appellationis, in quo Rector seu „curatus parochialis praetendebat, ex consuetu„dine primam habere carnalem sponsae cognitio„nem.“ Der heilige Veit zu Korbey, ließ sich dafür mit dem Stechgroschen abfinden, den er

t) Augsburgisches Stadtbuch v. J. 1276. — Haltaus Glosf. Hure.

u) Decis. 297. n. 17.

von einigen Leibeigenen annahm, womit sie ihre Keuschheit lösen mußten, welche ein gewißer Konrad 1153. demselben zum Dienst übergeben hatte. x) Andere Geistliche und Dorfherren nahmen für das abgekommene Recht der ersten Nacht ein Kunnegelt, (von Kunna, — die weibliche S —) das auch die Marcheta hieß, — in Bayern der Brautlauf, — an einigen Orten das Punzengeld, Bunzengroschen, — auch der Schürzer Zinnß, womit die Braut bey ihnen sich abkaufen konnte. y) Die Bischöffe suchten sogar aus dieser frommen Unkeuschheit der Pfaffen oder Geistlichkeit Nutzen zu ziehen, ließen sich von jeder Haushälterin einen Kunn = oder Kuhzinnß bezahlen und rühmten sich dieser Einnahmen. z) Die Beyschläferinnen hiessen schlechtweg die Kunnen, auch die Pfaffenkunnen,

---

x) Falkenstein in Codice tradit. Corbei. S. 657.

y) Haltauß. S. 1661.

z) Cornelius Agrippa, in declamatione invectiva, de incertitudine et vanitate scientiarum, Cap. 64.
„Jam vero etiam lenociniis militant leges atque „canones, cum in potentum favorem pro iniquis nup„tiis pugnant, et justa matrimonia repellunt: malue„runtque illi legislatores, sacerdos suos cum in„famia habere concubinas, quam cum honesta „fama uxores, forte quia ex concubinis proventus „illis amplior. De quo legimus gloriatum in convivio „quendam episcopum, habere se undecim millia sa„cerdotum concubinariorum, qui in singu„los annos illi aurum pendant" &c.

kunnen, woraus das gemeine Volk das Wort Kuh machte. Das warf der Markgrav Georg zu Brandenburg seinem Herrn Vetter, dem Erzbischoff Ioachim von Maynz, 1530. zu Augsburg, auf dem Reichstag bey Tisch vor. Das müßte abgestellt werden, antwortete der geistliche Kurfürst; Aber, erwiederte Georg: „Nymmer werdet Jr kewsch pfaf„fen behalten, man schneyd Jn dann die Hoden „herauß, dan seyt Jr der sach gewiß, — Es wurde belacht. a) Noch 1601. war zu Binzwangen ein alter Meßpriester der vier Schleppen (Kühe) und über 14 Kinder, im öffentlichen Hurenleben mit ihnen erzeugt, und fast das halbe Dorf mit Kindern besetzt hatte; b) Gerad ein solcher, wie der heilige Bonifacius in seinem Schreiben 740. an den Pabst Zacharias c) die Geistlichen und Helfer der Bischöffe (Diaconi) beschreibt, die auch fünf und mehr Huren bey sich auf der Streu hielten. Sie wählten sich dazu immer wohlgemachte, gute, oder guntha Kunnen, — Kunnigunthen. Ein Oestreichischer Bauer, als er 1785. hörte, daß der Kaiser Joseph II. die Bettel = Klöster aufheben

 wollte,

---

a) Adam Wayß, Pfarr zu Kreylsheim, Diarium des Augsburgischen Reichstags 1530. bey Georgi. Uffenheimische Nebenstunden S. 740.

b) Bericht von dies. J. — den Binßwanger Schutzhaber betreffend. Tom. I. [2]

c) Tom. V. Concil. Labbei. Col. 1494.

wollte, brach voll Freude in die Worte aus: Nun Gott sey's gedankt!! Jetzt eß' ich meine Kälber und mach' meine Kinder selber.

III) Von jenen beyden Begriffen der schönen Frauen ist der, der Leibes = Gestalt zu unterscheiden. Schon die Griechen und Römer erkannten die teutschen Weiber für schön im eigentlichen Sinn.

Diodor. Sicul. Lib. V.

nennt sie γυναῖκας ἐυειδεῖς, — Foeminas formosas, — und

Atheneus Lib. XIII. c. 28.

καλλίσας γυναῖκας, — pulcherrimas. Das Bildnis einer schönen Frau oder ein schönes Weib mit ganzen Tugenden, — aus dem

Renner S. 155.

Ir houbt darauf geles har
stolz ir wenglin, rosen far (farb)
vnd lylien weiz darunder.
Mich nympt michel wunder
daz jre Ougen sind so klar
sie sichet sam ein Adelar.
wolgeschaffen waz ir Naspain,
weder zu lang noch zu klein
Jr mund darunter rosenrot.
Er ist selig dem si jn kußen bot.
Jr kyne weiz synwell
Jr kele waz ein lautter Vel,

da=

dadurch sach man dez wynes schwank
wenn die schone Frowe drank.
Ir zene sam ain helfenpain
Ir zung sam ain guldin zayn
Ir achsel vil sauberlich.
Ir Hende ir Arm ritterlich
stunden ir ze wunsche wol
Ir Herze, daz waz tugendvol.

Einer andern dergleichen:

Ir kele waz wyßer alz der sne.
Es entbart nye schoner frauwe me.
Ir mont recht als ein robin bran,
vnd spilten yr di augen,
alz yrem alter wol gezam.
Ir Hare waz gelar syden glich
Si waz schone vnd mynniglich,
wolgestalt waz ir der lyp,
daz wonnigliche schone wyp. ꝛc.

Albrecht von Ybe, Archidiaconus zu Würtzburg, in seinem Buch — vom Ehestand. Zürch 1472.

beschreibt eine schöne Frau, und will daß sie seyn soll „von Houbt wolgestalt, vnd eines frölichen An„pliks, von kleinen gliedern vnd schmalen Leybs, „weyß als Mülich vnd mürb, als ein Hünlein, das „du sie mit einem Nagel des fingers schneiden „magst, vnd ist züchtig vnd ouch schimpflich (scherz„haft) vnd schämig und ist eines siczigen Ganges. „(sitthafften oder gesetzten.)

Von den Schönen der Stadt Augsburg, — sagt
Frenzel von Friedenthal (1585.)

wie ganz holdselig vnd wie mild
Sich da erzeig ein Frauenbild,
Schertzlich mit Worten vnd dabey
Redsprächig, wie sie auch so frey
Ein jeden zu bescheiden wiß
In züchten doch ꝛc. — — —

III. Abschnitt.

Sinnbildliche Rechtsgelehrsamkeit der alten und mittlern ungelehrten Teutschen.

§. 24.

Urbilder und Urkunden, Denkmähler der Vorzeit, Zeichen nnd Zeugen.

Urkunden werden der lebendigen Kundschafft oder der Zeugensage entgegengesetzt. Sie sind entweder Merkzeichen, zum Beweiß, Erinnerung und Gedächtniß, — oder schrifftliche Zeugnisse und Beweiße geschehener Handlungen und Geschäffte, Urthat, Urtet. Jene sind wieder entweder lebendige oder sonst redende Urkunden, — Bilder — a) und Denkmähler; — diese — Handvesten, — Briefe — oder schrifftliche Urkunden. Mehrere Briefe oder verbriefte Geschichten zusammen getragen, heißt ein Buch. Die Briefe sind entweder versiegelt oder

a) Das Wort Bild, wird auch für Persona gebraucht, — wie das Wort Ling bey den alten Sachsen, z. B. Atheling, — Athelhayd — Vaterhaubt. In Franken und Schwaben sagt und schreibt man noch — Mannsbild und Weibsbild; in Obersachsen, — Mannsen und Weibsen. Die redenden Urkunden bey den Teutschen sind viel älter, als die brieflichen.

offen. Diese werden offene Briefe, besiegelte Handvesten, — jene versiegelte Handbriefe, — verschlossene Sendschreiben genannt. Lebendige Bilder sind z. B. Hühner, Hähner, Lämmer, Gänße ꝛc. Zu den andern redenden Urkunden werden gerechnet, bildliche Abgaben zum Zeugnis und Erinnerung, als Ayer, Keeß, Haber, Korn ꝛc. Zu den Denkmählern gehören Steine, Hügel, Gräben, Stäbe, Ringe, Halm, Zweig, Helm, Schild und Lanze, Beil und Sporn, Gedächtnis-Münzen; — Berge, Hügel, Bühel, Buk, Säulen, Flüße und Bäche und heißen auch Saalen, von Sil, Sol, Sul. — Saalberge, Saalgraben, Saalwälder, Saalfelder, — Saalflüsse (Saal-ah) z. B. die thüringische, — die Fränkische, die Bayerische Saala. Diese sind naße, — jenes trokne Gränzen. Das Saalbuch ist eine Urkunde, worinne die Grundstükke einer Zennt (Flächeninnhalt) nach ihren Gemärken beschrieben sind z. B. der Akker, 4 Morgen groß, stößt an N. und N. ꝛc. Saalbrief, ist ein Sicherungsbrief, und ein Guth an die Saal bringen, — bedeutet im Mittelalter, solches gerichtlich gewähren, — Saalmann aber, einen Bürgen, einen Sichermann, — und Saalguth, — ein begränztes gesichertes Guth. b) Deswegen wurden

---

b) Salecus Francus, im Saalgesetz Tit. XVI. §. 2. — ein angesetzener Frank, — wird dem unteutschen Römer, — Romanus barbarus, — oder dem alten Landesbewohner entgegen gesetzt.

wurden auch diejenigen Bücher, worinnein die Sicherungsbriefe und Handfesten der Klöster über die verstiffteten Güter und Rechte ꝛc. eingetragen sind, — Saalbücher (Codex traditionum) genennt. Z. B. das Saalbuch des Klosters Wisenburg, woraus Schilter (Commentar. über das allemann. Lehnrecht) verschiedene Urkunden abschrieb. Der Unterschied zwischen Saalen, — Marken und Gränzen ist dieser. 1) Die Saal zeigt das Ende eines Landes und Gebiets an, 2) die Mark das Gemärk, die Scheidung innerhalb der Zennt oder dem Flächeninhalt, — als die Feldmark, Holzmark, — oder auch, wo die Saal wendet, — das Saalband. Was nun 3) solche Saalen und Marken, Mahlsteine, Mahlbäume, Mahlhaufen, Mahlberge ꝛc. bestimmen, heißt die Gränze, und = Landmarksteine überakkern, — die Saal brechen. Ganze Länder und Gauen hatten ihre besaalten Gränzen, — Zennten aber und Dörfer in selbigen, ihre Marken.

Die ursprünglich teutschen Urkunden, Handfesten, Brief und Siegel, Documenta oder gar Diplomata zu nennen, ist wohl eben so unschiklich, als unsre Bücher, Bibliae und die Bände Volumina, oder alte Handschrifften und Abschrifften Codices zu heißen. Documentum, — von docere, wurde bald für Lehre, bald für Beyspiel, am wenigsten, bey den Römern, als Zeugnis und Beweiß genommen. Diploma von διπλόω, — duplico, ich lege zusammen, ist eine zusammengelegte beschriebene Haut,

auch

auch Papyr. Nur diejenigen schrifftlichen Urkunden der ältern und mittlern Zeit, belegte man mit diesen fremden Nahmen, welche öffentlich ausgefertigt worden waren und so zusammengelegt aufbewahrt wurden. Alle unsre Handvesten, Briefe und Sendschreiben, werden zusammengelegt, und müßten also auch Diplomata heißen. Sehr sonderbar wird also jetzt von einem diplomatischen Fach geschrieben, wovon das Corps diplomatique den Neufranken nachgesprochen ist, und sprachwidrig von hohen Gesandschafften gebraucht. Diplomatische Absichten, — diplomatische Laufbahn. — Diplomatische Anmerkungen — diplomatische Abschrifften ꝛc. sind gewiß sehr unteutsch und Sprachwidrig, diplomatische Zeugen aber und diplomatische Gebrechen unter allem Tadel. Sie haben gleichen Werth mit dem litterarischen Himmel

litterarischen Galgen und allem andern litterarischen Unsinn, — sogar gibts jetzt einen Litteraturboden. Volumen, (von volvo) — ein zusammengewikkelte Haut, ein zusammen gerolltes Papyr, — eine Rolle, auch Rotel genennt, — ist kein Band, — kein Bündel. Davon ist noch der Zeugenrotel, der Dingrotel in Dinghöfen. Heurathsrotel, ein Heurathsbrief, Musterrolle. Jeder Schauspieler spielt seine Rolle. Die Paniere der Alten wurden, nach erfolgtem Frieden zusammen gerollt, bey einem neuen Krieg wieder aufgerollt; — also ein

Inrotulatio et exrotulatio ? ? Uneigentlich und Begrifflos ist es also, den Inhalt oder das Verzeichnis eines Aktenbandes, gleichsam ex fictione Doctorum — Rotulus zu überschreiben. Einzelne, in einander gewikkelte zusammengehörige Rollen, nannten die Griechen und Römer Βιβλια und stekten sie in lange Büchsen, — Bibliothekas. Aber unsere Bücher sind keine Rollen, sondern gebundene Blätter, — Bände; nicht in Büchsen verwahrt, sondern in Büchersälen aufgestellt. Codex, Caudex, ein Stük Holz oder Schale, worauf, durch Hülfe eines Griffels (Stylus) in Wachs, — auch mit Dinte geschrieben wurde. Der römische Bürger, der seinen letzten Willen (testatio mentis) auf hölzerne Tafeln schrieb, die mit Wachs überzogen waren, konnte sagen: „uti in his tabulis cerisve scriptum est, „ita testor &c. — aber kein Teutscher seine redliche unwiederrufliche Gedinge und Verträge. Ein papyrner Codex

Bragur I. S. 363. —

ist ein hölzerner Schleifstein. — Der große Herder, der aber echten teutschen Ausdruk verkennt, —

Geschichte der Menschheit Th. III. S. 197. beschenkt uns mit einem Codex der Götter Gestalten, und will, daß wir uns darunter eine Sammlung denken sollen. Wir schreiben mit Feder und Dinte auf linnene Papyrblätter, unsre Vorältern auf Lesevelle, (Eselshäute von Pergamos) Schaffelle. Daher findet sich auch das fremde Wort Co-

dex

dex in keiner alt teutschen Urkunde, — sondern immer nur Bok, Boch, Buk, Buch, „diſe Buch „ſint abgeſcriben. — Die rechte Bucher in guter „geſchrifft, — daz Lant-rechtbuch, daz Lehn-„rechtbuch, der Kunigen rechtbuch, daz Lant-„buch, Lavbok ꝛc. das Gedenkbuch — (Protokoll.) Wie ſehr muß es demnach einem Teutſchen auffallen, wenn D. J. jetzt noch in Teutſchland von Intabulationen ſchreiben, wie

Hr. D. Danz S. 231. a. a. O. —

wodurch er das Einſchreiben oder zu Buchbringen ausdrükken will. So muß unſre teutſche einheimiſche Mutterſprache, durch ausländiſche Worte immer mehr verärgert, verachtet und zurükgeſetzt werden. Es ſchreibt einer dem andern nach, ohne an den eigentlichen Sinn, Begriff und Herleitung des fremden Worts zu denken. Wir ſind kaum noch Teutſche. c)

Teutſche Namen, als einzelne Urkunden, finden ſich im Urkundenbuch, — Anlage II.)

§. 25.

---

c) — Der Teutſche voller Eitelkeit,
fremd jetzt in Wort und Sitten,
verkennt die teutſche Redlichkeit,
Geſetz, Recht, Bund; — Und mitten
in ſeinem Vaterland iſt hier,
Vodan dir und Tüiston dir
ein euſchlich bunder Anblik.

Nach Herrn Blumauers Singſtab.

§. 25.

Einige derselben von denen hier gehandelt werden soll.

Alle Lehrsätze der Alten waren in Sinnbildern und durch bildliche Feyerlichkeiten vorgestellt, — die Wahrheiten in bildliche Sprüche d) eingehüllt, — ihre Rechte und Gewohnheiten aber nicht aufgeschrieben, — sondern durch mancherley sinnbildliche Umstände in die Seele gegraben. In Saagen und Gesängen wurde dieser Geist vieler Jahrhunderte auf die Nachkommen fortgepflanzt, und eine Menge verblümter Redensarten und Sprüchwörter haben sich, nebst verschiedenen redenden Urkunden, bis in unsre Zeiten erhalten, deren Deutung fast in Vergessenheit gerathen ist. Treue und Redlichkeit waren die vornehmsten Tugenden, welche die Teutschen unter allen Völkern auszeichnete. Ihre Verträge und Gedinge hielten sie getreulich und ohne Gefährde. Vor Zeugen oder im versammelten Gericht bestätigten sie solche durch Sinnbilder, und machten sie unwiederruflich. e) Die ältesten Bilder sind ganz

---

d) Die Bildersprache ist zur Räthselsprache worden (Tropen). Man spricht, daß es nur der versteht, der es verstehen soll.

e) Auch hier sticht die teutsche Rechtslehre von dem römischen Hülfsrecht auffallend ab, das bey uns die größten Verwirrungen und Ungewißheit angerichtet hat, — das unter einer Menge von Einwen-

ganz einfach. Ein Halm, ein Stab. Eine Hand, ein Handschuh, Handgebehrten. Ein Reiß, grüner Zweich, ein grüner Rasen. Ein Schwerd, Schild und Lanze. — Ein Ring — und Sporn. — Ein Zopf, — ein Gürtel und Schleyer; — Haber, Korn, Eyer und Keeß. — Ein Hahn, eine Henne, ein Hund und eine Katze.

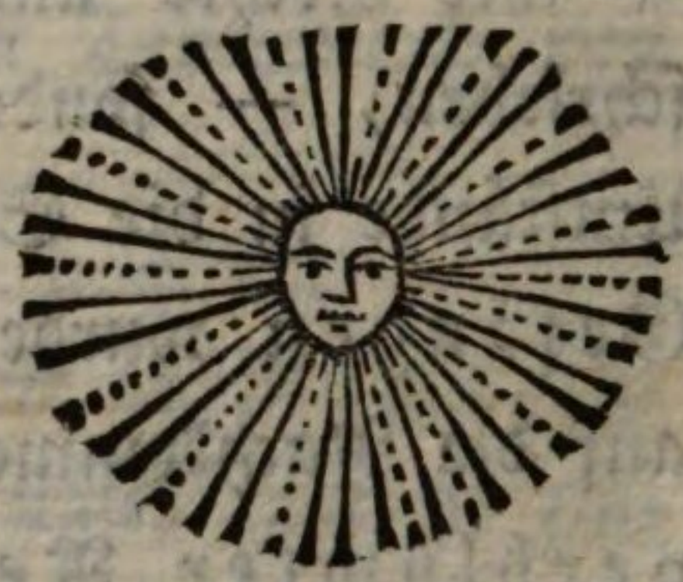

Das Bild des Tages

der

---

wendungen sich fast verliert, und Streit aus Streit erschafft. Einige Arten jener Verträge sollen verwerflich seyn, andere keine Klage wirken. Einige nach strengem Recht, andere nach der Billigkeit beurtheilt werden. Einige auf eine wahre, andere auf eine erdichtete Einwilligung sich gründen (quasi contractus.) Zur Giltigkeit der einen soll die Uibergabe der Sache, zu andern feyerliche Worte — (Stipulationes) — zu andern ein schrifftlicher Aufsatz und noch zu andern, die bloße Einwilligung erforderlich seyn. Lauter elende, der teutschen Rechtswißenschafft höchst unanständige Mähr-chen.

Heumann von Teutschenbrunn, Geist der Gesetze der Teutschen. Kap. XII. §. 10.

Es wird also immer nöthiger, die Vernunfft wieder zu Verstand zu bringen.

der Nacht und eines Monaths (f

Licht und Wahrheit

Finsterniß und Aberglauben 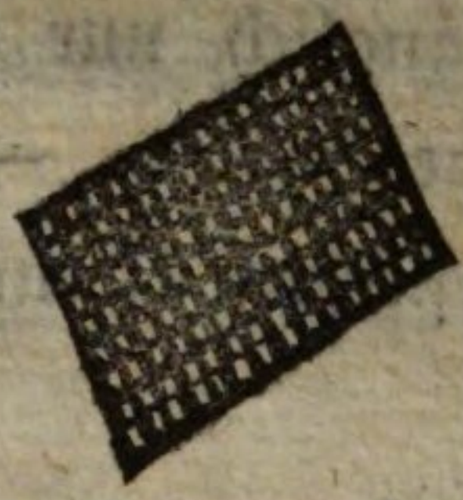 g)

Schon

---

f) Der Mond, als Gränzzeichen, kommt in einer Urk. K. Friedrich I. v. J. 1185. vor:

„inde per sistum ad Rhenum, ubi in vertice ru-
„pis similitudo lune, jussu Dagoberti regis,
„ipso presente sculpta cernitur, ad discernendos ter-
„minos Burgundia et curiensis Rhetie.

Neugart. C. D. All. II. S. 87.

Sonn und Mond in Jesuiter-Schrifften bedeutet Jesus und Maria. Unter dieser Aufschrifft gab 1735. ein Franciscaner Mönch,

P. Æmilianus Nieberle,

einen ganzen Folianten heraus, worinne sehr wunderliche Sachen stehen.

g) Horrebow drükt das Dänisch aus:

Bort, Lögnens Nat, bort fra vor Jord!
Straal, Sandhads Dag, fra Syd til Nord!

Weg!

Schon bey den Pythagoräern war die weiße Farbe das Bild des Guten und schwarz das Bild des Bösen. h)

§. 26.

Vom Halm und Halmzeichen.

Die Uibergabe liegender Güther geschah mit einem Halm, als dem Zeichen der Abtretung, der anfänglich nur dem Andern, vor gewißen Zeugen eingehändigt, — dann aber auch der ausgefertigten brieflichen Urkund angeheftet wurde. i)

Der

Weg! Nacht der Lüge, fort von unsrer Erde,
Strahle Tag der Wahrheit, von Süden bis
Norden.

h) Diogen. Laërt. Lib. VIII. n. 19.

i) Von einer Menge Urkunden hier nur ein Paar, eine fränkische und eine sächsische: „Auch haben „wir vns vnd vnser Erben der hernach geschrie„ben Häuser, Hofstet, Gut und Gilt vnd alles „des rechten vnd Gewohnheit, die wir bißher dar„auf gehabt haben, gar vnd gänzlich abgethan, „geäußert vnd verschoßen mit mund vnd „mit Halm ꝛc. vnd das vorgenannt Spital recht „vnd redlich gesazt in liplich vnd nüzlich ge„were ꝛc. Dytrich, Aspachs Sohn, zu Adel„hofen, gibt von dem Hauß do Er auffitzt, vnd „von einem garten daselbst — zwey Weyh„nachtshüner ꝛc.“

Stift:

Der Halm war auch ein Werkzeug des Loo-
ses, wie der Würfel. Noch jetzt zieht man in Nörd-

 lingen

Stiftungsbrief über die Widmung eines Spi-
tals zu Uffenheim, von Grav Gerlach von Ho-
henloh vnd Frav Margret, sein ehlicher Wir-
tin (einer Tochter K. Ludewig des Bayern)
vom Jahr 1360. Bey Hanselm, weiter er-
erläutert und vertheidigte Landeshoheit. Bey-
lage 75. S. 140.

Andere finden sich in Uffenheimischen Neben-
stunden. S. 1326.

Die zweyte Urkunde ist ein Verzicht- und Uiber-
gabsbrief v. J. 1441. der Herzogin von Sagan,
Scholastica genannt, einer Tochter des Herzogs
Rudolf III. zu Sachsen und Annen, Landgrä-
vin in Thüringen.

Als im Jahr 1440. ihr Mutter Bruder, Frie-
drich der einfältige, ein Sohn Landgrav Balthasar
in Thüringen, ohne Leibeserben verstarb, und ihr
seine sämtliche Verlaßenschafft anfiel, — trat sie
solche ihren Vettern, Kurfürst Friedrich und Herzog
Wilhelm zu Sachsen feyerlich ab, und ließ ihre
Rechte auf mit Mund, Hand vnd Halm vor
dreyen besetzten und gehegten Gerichten zu Neustadt,
dem Landgericht zu Arnshaug und dem Ge-
richt zu Nauenburg: „das wir vor gericht vnd
„gehegter Bank, mit richter vnd Schöppen, als sich
„in recht gebürt, zu rechter gerichtszeit besetzt, mit
„gesunden Leib vnd redlicher Vernunft, vngenö-
„thigt, von freyen Willen, rechter redlicher Gab,
„so die in allen rechten, Krafft vnd macht hat vnd

„ge-

lingen bey Erbtheilungen den Strohhalm. Da im Mittelalter die Grävending nicht mehr ordentlich gehalten, und viele Sachen verzögert oder gar unentschieden gelassen wurden, (§. 18.) fiengen Freyen und Edlen an, die uralte Sitte wieder hervorzusuchen, und zu Vermeidung aller zu befahrenden Weitläufigkeit, Geschlechts Austräge zu kühren. Man bedung, daß bey entstehender Irrung zwey biedere Geschlechts oder Stammverwandten, oder in deren Ermanglung, von den nechsten Freunden erbethen, und durch sie aller Zwist und Speen, unter ihnen beygelegt werden sollte. Die zwey von beyden Seiten Erkohrne mußten noch einen dritten, als einen Ungeraden, zu sich nehmen, und darüber einswerden. Mochten sie das nicht, — mußte Jeder einen Halm

---

„gehaben magk, mit Mund, Hand vnd Halme,
„dem hochgeborhnen Fürsten ꝛc. ꝛc. vnd allen iren
„leibs-erben, alles das Recht, Ansprach vnd Forderung, das von selbiger gedachtnüs, vnsers lieben
„Ohemen, Herrn Friedrichen, Landgraven zu
„Doringen ꝛc. an Vns, seinen nechsten Erben
„gefallen vnd verstorben ist, es sey Erbe, Eigen,
„Pfandschafft, farende Habe vnd alles andere,
„wie man daz mit sonderlichen Nhamen genenen
„magk, nichts ausgeschloßen, clein oder groß, Gelt
„oder Geldswert, alles dings vngeverlichen ꝛc.

Bey Müller, Staats-Cabinet VIII. 8. Eröfn. S. 305.

Dahmals galten noch keine römischen Testamenta, die so viel Unheil in den Gerichten und manchen Haußweßen angestellt haben.

Halm ziehen aus einem Dach oder Schaube.k) Welcher den längsten gezogen, der hatte die Kur unter den zweyen, einen zu kiesen zu einem Obmann. l) Bey dem Spruch der Erkohrnen mußt' es lediglich sein Bewenden haben, sie mußten es dabey bleiben laßen ohngefährde. m) Oder es war auch wohl bedungen, wie in einer Urkunde vom Jahr 1337. — „die drei sollen machen einen suen, (Sühne) „vmb alle bruche alse, als in ir sele vnd

k) Walter von der Vogelweide besingt das Halmziehen, als Glüksdeutung.

Mich hat ein Halm gemachet fro,
Ih wene, ih sol genade finden.
Swie dike ih mas daselbe stro,
Als ih gewonn, waz her von Kinden (kunden erfahren)
Si ne tut, si tuot, si ne tuot, si tout, si ne tuot, — sie tuot.
Swie ih tat, so wart je daz ende guot.

l) Schanat Sammlung alter historischer Schrifften n. 17. Bündnis v. J. 1403. zwischen Heinrich und Fridrich Graven zu Henneberg und einigen fränkischen Edelleuten. Von diesem Halmziehen ist die Redensart: „den kürzern ziehen oder verliehren."

m) Schöpf, disf. de arbitris necessariis, cumprimis conventionalibus et Testamentariis.

Heitmann, de austregis ganerbiorum. Ein wahres Küchenlatein, wie Todstechere cum Mesfero et werpire, — werfen, — constiren und esfentüren ꝛc. vantiren (meynen), mandiren, citiren, constatiren, rentiren ꝛc. ꝛc.

„ir ern lib sei, — vnd swelche sune si machen, dez „sullent die halten, di daz angat vnd han dez zu „den heiligen geschworn ꝛc. Jeder Theil bezahlte seine geführte Schiedsleute, — beyde den Obmann. War es aber ein unbedingtes Recht, das hieß dann ein freundliches Recht, und beyde Theile beruhigten sich beym Spruch, ohne Weiterung, — so sagten die Schiedsleute „sie sind bey uns blie„ben." — Jene gaben auch wohl offen versiegelte Briefe gegen einander „daß sie an dem „Ausspruch gnüge haben und den unverbrochlichen halten wollten. Wer um Basel, bey einem Mann, nach dem Abendläuten, in sein Hauß einfiel, der ohne Hausgesinde lebte und der Angegriffene brachte ihn um, so konnte er die an ihm begangene Frevelthat und den gebrochenen Hausfrieden dadurch bewiesen, daß er mit drey Halmen aus seinem Strohdach in der Hand, seinem Hund an einem Seil, — hatte er keinen Hund, entweder die Katz, welche beym Heerd gesessen oder den Hahn, der bey den Hühnern wachte, — vor den Richter brachte, und die That beschwur: denn im zweifelhafften Fall hielte man allezeit denjenigen für den Urheber des Streits, der zu dem andern in sein Hauß gekommen war, welcher daher die Erlaubnis hatte, durch den Gebrauch des Hausrechts sich volle Sicherheit zu schaffen. Das war im XIV. und XV. Jahrh. üblich auf allen Dinghöfen dieser Lande. n) Diese drey Haußthiere stunden

bey

n) Müllers, Geschichte der Eydgenoßenschafft.

bey den Teutschen in großer Achtung, besonders der Hund, (§. 11.) der im Saalgesetz truwido Huano, o) und im Allemann. Ld. R. p) der Hovewart — genennt wird, „der ainem manne sinez „hofez hütet, Tag vnd nacht.“ Die Ganß mit ausgestrektem Hals, und der Kranich, mit dem Stein in der Kralle, sind zwar auch Bilder der Wache, aber sie können nicht zeugen, wie Hund und Hahn.

§. 27.

Vom Stab, weißen Stab — Gerichtsstab.

Der Stav, Stab, — 1) die Stütze eines alten Mannes („du bist mein Stekken und Stab“) 2) auch die erste Wehre („er schlug ihn mit dem Stab;“) 3) ein Ehren- und Amtszeichen. q) Der älteste Vorsitzer einer Versammlung hielte den Stab aufrecht in der rechten Hand, — als ein Ehrenzeichen. In der Folge wurde das ein Kennzeichen der teutschen Gerichtsbarkeit und hieß der Gerichtsstab. Das war ein weiser Stab. r) „Erinnere

o) Tit. VI. §. 2.

p) Kap. 331. §. 2.

q) Z. B. der Feldmarschalstab, — Hofmarschalstab, — Bischofsstab, — der auch der Krummstab heißt.

r) „Ipse baculum jurisdictionis album in manu sua „gestans, et ut judex sedens.

Menck. Script. rer. germ. Tom. I. S. 846.

dich, sagt Haarwerth, Bischoff von Maynz, zu König Otto I. in seiner Einweyhung — „bey dem „Stab, die dir Untergebnen mit väterlicher Ge„walt zu richten.“ s) Mit selbigem in der Hand sammelte der Urtheils-Sprecher die Stimmen der Ebenbürtigen Urtelsfinder und sprach das geschöpfte Urtel aus, oder machte es bekannt. Davon wird er auch der Frager, Fragrichter genannt, t) im Gegensatz des schweigenden oder stummen Richters oder Schuldheißens. Jener hielt den Stab über sich, dieser unter sich. u) Mit selbigem gab er das Zeichen zur Ordnung, gebot Stillschweigen. Irrung, Zwist, Speen, Widerwille wurde abgethan, gerichtet, geschlichtet, — abgeurtelt. Davon ist das Zeitwort — staven — staban — staben, — richten, Gerichthalten, — gestabt werden, — vor versammeltem oder besetztem Gericht zu Recht gewiesen werden. x) Verstaben, — mit dem

---

In der Abbildung König Karls bey
Baluz. Tom. II. Capitular. S. 1276.
sitzt derselbe mit dem Stab in der Hand.

s) Wittikinds Geschichtbücher.

t) Der Statamman des Stadtgerichts zu Nördlingen hat den Stab und Gewalt von Burgermeister und Rath und ist um die Urtheile ein Frager.
Eines ersamen Raths deß heiligen Reichs Statt Nördlingen Raths Ordnung. a. 1556.

u) Reichsner, Decis. Cameral. Tom. IV. S. 368.

x) Ein sehr altes ehrwürdiges Gerichtswort der teutschen

dem Gerichtsstab bekräftigen, — oder auch am Gerichtsstab angeloben. Das geschiht noch beym Reichs-Kammergericht zu Wetzlar, wo jeder Schwörende zuerst den Gerichtsstab mit den Fingern berühren muß — auch noch in Franken und Schwaben wirklich, und einen an Stab verpflichten oder beeyden ist einerley. Auf die gesprochen Vrteil, — heißt es in verschiedenen Urkunden, — griff Hannß N. an den Stab vnd gelobt dem Vrteil zu geleben vnnd nachzukommen. Die Verstabung, — die Eydesworte an dem Stab nachsprechen. Der Vorstaber, — war der, welcher neben dem Herrn und Vogt saß, die Heiligen hielte, oder das Halgadom, das in dem hilgen Skrein eingeschloßen war, y)

schen Gerichtssprache, das H'Ulfilas als gewöhnlich braucht, z. B. Math. V. V. 21. stava eed, — Gerichtseyd, stavastola, Gerichtsstuhl. — Daga stavas, — Stabstag oder Gerichtstag — jetzt fremd Termin. In dem

Flensburgischen Stadtrecht v. J. 1284.

kommen noch stava daga vor.

y) Nirgens hat sich die Unvernunfft und der Aberglaube geschäfftiger erwiesen, als hier. Bey aller Gelegenheit prießen die Pfaffen die wunderbare Krafft der heiligen Knochen an, zur Kundmachung der Wahrheit und der Lügen, der Schuld und Unschuld. Aber nicht um Gotteswillen liehen sie solche Knochen, sondern sie mußten Kirchen und Klöstern bezahlt werden, — oder man mußte die Heiligen gewinnen.

und dem Schwörenden den Eyd vorſtabte, oder vorſagte, und das hieß ſodann ein geſtabter Eyd, — oder ein vor beſetztem Gericht, nach vorgehender Berührung des Gerichtsſtabs geſchworner Eyd, daher die Redensart „er hat Stein und Bein geſchworen.“ Die gelehrte Eyde, oder die nach vorgehender feyerlichen Meyneyds Verwarnung ſind jünger. Im J. 1358. ſchwur Siegfried von Sternfels, ein Edelknecht, Herrn Graven Krafften von Hohenloch, „daß er vff vnſer frawentag „ungemannt, mit ſein ſelbs Libe ſich widerſtellen „wolle ꝛc. einen gelehrten geſtabten eyt zu „den Heiligen, mit vff gehebten Vingern. ꝛc. „dez zu Vrkunde gib ih den vorgenanten Herrn von „Hohenloch diſen Brif verſigelt, mit meinen eygin Inſigel. z) 1421. wurde mit geſtabendèn Eyden zu den Heiligen geſchworen. a) Rugſtab, ruagſtab, — von ruagan, — rügen, — iſt ein Zeichen der beinlichen Gerichtsbarkeit, und auf den Rugſtab zeihen, — die Anklage zum Tod, bey

Otfried IV. K. 21. v. 26.

ther liut, ther thih mir irgab,
zalta in thih then ruagſtab.

Die Leute, ſagt Pilatus, die dich mir übergaben, zeihten auf dich die Todesanklage, — oder ſie rügten dich auf den Tod. Inzicht, — eine ſchwere Beſchuldigung, gothiſch Tia, Niederteuſch — Tycht, — und

---

z) Hanſelmann. a. a. O.

a) Eſtors kleine Schrifften III. Band. S. 257.

und Inzichter, — ein Beschuldigter. Der Stab, in der Reichsstadt Nördlingen, welchen der vorderste Bürgermeister dem Stadt Amtmann leihet, über das Blut zu richten, ist roth angestrichen, und heißt der Blutstab. Den muß er, nach vollbrachten Gerichtstag und vollzognen Urtel demselben im besetzten Rath wieder zurükgeben. Er wird bey den Stadt-Pfandbüchern bis zu weitern Gebrauch aufbewahrt. Der Vogtstab, den ein Herr und Vogt hält, im gehegten Gericht, — hieß auch der Wettestab. „diſe schultheißen ſullen alles daz „klagbar iſt, richten nach rechte vnd alſez der „Stette erber ſie, vnd ſwaz ſi mit dem Wette„ſtabe gewinment, daz iſt daz dritteil dez Voits „vnd diu zweiteil dez Schultheizen, — oder was ſie an Gerichtsbußen anſetzen und einnehmen. b) Wo der teutſche König gegenwärtig war, in Gau- und Landgerichten, richtete er ſelbſt, unterm Gerichtsſtab. — „Sein Majeſtat (Friedrich III.) hat als„bald den gerichtsſtab von Markgraven Albrech„ten genommen, ſich niedergeſetzt und fürgenommen „ſelbs zu ſprechen. c) Maximilian I. gab 1507. dem Reichs-Kammergericht ſeineu Stab, (ein ſchwarzer Stab) den noch bey den Verhörstagen in Wetzlar,

---

b) Urk. v. J. 1253. bey Hanſelmann von den Rechten von Oehringen.
Urk. Buch. S. 411.

c) Müllers Rstags Theat. Urk. v. J. 1474. zu Nürnberg ſub Fridr. III. B. I. S. 632.

Wetzlar, der Vorsitzer in der Hand hält. d) Der Stabgang, — der Rechtsgang, heißt jetzt Processus, — wie der Richtsteig, — Proceß-Ordination. Stabsrecht, sind die besondere Rechte und Herkommen eines Gerichts, einer Pflege, — jetzt Provincial-Rechte unteutsch genannt. Unter dem Ding und Stab gelegen, — „da dez Gottes„huß grund vnd Boden ist, — d. i. die Erbgerichtsbarkeit. Sie heißt auch der Stab über Erb und Eigen (Urk. v. J. 1488.) „die Güter, die anders„wo gelegen, da der Stab zu gegenbach hinreicht, d.i. die dahin gerichtbar sind. In einer Urkunde v. J. 1563. e) heißt es: „vnd ist dem Schultheiß Hannß Laun (zu Bischoffsheim) sein Macht „vnd Stab, wie bisanher zu gebrauchen, bevollen „vnd der Stab überantwortet worden. „Die Pfandschafft über eigne Stükke, die nicht lehnbar sind, soll derjenige Amtsdiener geben, welcher in vogteylichen Sachen den Richterstab über selbige führt. f) Die Königsbrunnischen Unterthanen thun dem Herzog von Würtemberg Schirmhuldigung, aber dem Abt, als ihrem rechten Erb-Grund-Lehn-Stab vnd obersten Hals-

herrn,

---

d) Ludolf, in Jur. Cameralis delineat. Sect. II. §. 1.

e) Beylage — die Freyherrl. von Hohnstädl. Lehnsfolge zu Bischofsheim betreffend.

f) Onolzbachische Amts-Ordnung v. J. 1608. Tit. XIX. §. 3.

Herrn, ohne Mittel verwand und zu gehörig, Pflicht, Treu und Eyd. g) Den Gerichtsstab verlieren, ist so viel als, der Gewalt beraubt werden, Richter eines Gerichts zu seyn. h) Die Uiberantwortung eines Stabs, war zugleich die Bestätigung der Erbgerichte. König Ludewig VII. bewilligte 1140. einem gewissen Stifft die erkaufte Güther zu besitzen, bestätigte ihm dieselbe, übergab ihm einen Stab, welcher der Urkunde angehängt wurde und setzt es in die Gewährschafft. i) Außer diesen ist noch der Krumstab und Kriegsstab, der Feldmahrschalk- und der Hofmahrschalksstab bekannt. Jenen maßten sich schon frühzeitig Bischöffe und Aebte an, zum deutlichen Unterschied aber wählten sie einen krummen. Wovon das Sprüchwort: „unterm Krumstab ist gut wohnen. Nach dem Tod eines Bischoffs wurde der Stab dem König gebracht, um damit seinen Nachfolger zu belehnen, im X. und XI. Jahrh. k) und das hieß die Uibergabe mit Ring und Stab.

§. 28.

---

g) Urk. v. J. 1536. bey Besold Documenta Wurtemb. S. 691.

h) Datt, de pace publ. S. 730.

i) Urk. bey Westphalen, in praefat. Tom. III. Monument. rerum Cimbr. et Megabol. S. 122.

k) Ekkehard jun. de Casibus Monasterii St. Galli c. X. S. 43. Ditmar v. Merseburg: „Curamque „ei (Hillibardo) baculo committens pastora„lem.“

§. 28.

Die Hand.

Die eigne Hand, Freyheit und Unabhängigkeit war einerley. Wer im XI. XII. XIII. ꝛc. Jahrh. unter einer Vogtey mit seinen Güthern stand, konnte mit eigner Hand weder Etwas geben noch nehmen, sondern nur durch die Hand des Vogts vor Gericht. Seine Hand war bürgerlich tod, wie noch jetzt die Hand eines Unmündigen. Aber der echte Eigenthümer hatte eine eigne Hand. Daraus ist die Redensart: „Etwas behaben mit sein eins „Hand.

Allm. Lehnr. c. II.

d. i. ohne Mitschwörer beschwören. „Etwas geben „und schaffen mit gesammter Hand seiner lieben „Hawsfrawen ꝛc. d. h. als Miteigenthümerin und ehlichen Genossin. —" „Etwas ohne „Mittel mit eigner Hand annehmen. — Etwas mit „eigner Hand unterschreiben oder unterzeichnen, — das den Stand eines vollmächtigen Mannes anzeigte. — Mit Mund und Hand versprechen, — seine Treue und Glauben zu Pfand setzen, war bey den Teutschen einerley. Jetzt freylich das nicht mehr, sondern, nur daß einer selbst und nicht durch andere geschrieben hat. Handhaben und schützen soll jede Obrigkeit die Eingesessenen. Die Handveste, eine durch Unterschrifft oder Siegel bekräftigte Urkunde. z. B. unter dem Stadtsiegel, Rathssiegel, Stiftssiegel,

gel, Gerichtssiegel. l) Die tode Hand, die nichts geben und nehmen konnte. Die heutige tode — der Stiffter nimmt zwar und unbedenklich, aber gibt nichts wieder. Die Schöpfen im Gericht gaben ihre bejahende Stimme mit dem Zeichen der aufgehobenen linken Hand, die versammelten Reichsstände aber auf dem Reichstag, mit der rechten Hand. m) Bey Versammlungen des großen Raths, in den grösfern Reichsstädten z. B. Augsburg, Ulm ꝛc. werden noch heute nur die aufgehobnen Hände der Stimmenden gezählt. Das Händeklatschen war immer ein Zeichen des Beyfalls, wie das Anschlagen und Klirren der Waffen. n) Die Beleihung des Königsbanns ohne Mannschafft, d. i. ohne Land

---

1) Allemann. Landr. B. I. c. 48. §. 5. „Briefe „sind beßer denn Zeugen." An und für sich beweißt das Siegel zwar nichts, ist auch kein wesentliches Stük einer Urkunde.

Menoch. de arbitr. jud. Quaest. cas. 113.

Allein bey jenen teutschen Rittern, die weder lesen noch schreiben konnten, hatt' es volle Krafft.

m) Wittikind, Buch I. S. 661. „Rex (Heinr. I.) „contra antiquos hostes videlicet Vngaros, prae- „sumsit inire certamen (Krieg). Et convocato „omni populo tali ratione eos est affatus. — — „Populus (alle Reichsstände) operam suam pro- „mittens Regi contra gentem accerrimam dextris „in coelum elevatis, pactum firmavit."

n) Tacit. Germ. c. 11.

Land o) geschah mit der rechten flachen Hand, welche der Empfänger kniend in des Königs flache rechte Hand hielt. „Bey Königsbann mag kein „Mann dingen, er habe dann den Bann von dem „König empfangen.“ „Bann liehet man ohne Mannschafft ꝛc. p) Das Wort Hand zeigt die Macht und Gewalt an. Sich zur obern Handziehen, — d. h. an den höhern Richter gehen. Eine abgehauene Hand mit einem Beyl an Schlößern und und öffentlichen Häusern, ist das Sinnbild des Weigfriedens oder Burgfriedens, wodurch angedeutet wird, daß an dem Ort eine völlige Sicherheit und Freyung seyn soll, für alle Gewaltthätigkeiten; aber auch ein Frayschzeichen, das die Hohenrügen oder hohe Obrigkeit andeutet; — Die beschuhte Hand hingegen zeigt nur die schüzzende Gerichtsbarkeit an. Davon das Handmahl, — ein aufgerichtetes Zeichen am ordentlichen Gerichtsstand oder der Mahlstatt, (Mallus) Dingstatt, z. B. Eine ausgestrekte Hand, — ein aufgerichtes Kreutz, — ein grosser Stein ꝛc. — anfänglich immer auf freyem Feld, unterm blauen Himmel. „Jeder hat sein Handmahl, wo er zu Recht steht „oder ansprechlich sitzt, q) oder die Obrigkeit seines Geburts-

---

o) Grupen, teutsche Alterthümer. S. 115.

p) Sächsisches Land R. Art. 9. — 64.

q) Urk. K. Fridrich III. v. J. 1464.

Geburtsorts, — seiner Heimath, r) Eine alte Redensart, „sollen vor den Richtern vnd in den „Gerichten, da dieselben ansprechlich sitzen und hin„gehören, recht suchen und nehmen ꝛc.“ Wer seine Hand mit Menschenblut besudelt hatte, war seines Erbes verlustig, — es fiel nach Stammrecht an seine nechsten Erben. Das will das Sprüchwort sagen: Die blodige Hand nimmt keen Erfnis, aber auch zugleich, daß keine Obrigkeit oder der Vogt, der den Blutbann übt, oder mit blutiger Hand richtet, den Erben das Guth nehmen darf. (confisciren.)

Augsburg. Stadtbuch v. J. 1276. „Leib um Leib; das Guth bleibt den Erben. Uiber den auf den Leib gerichtet wird, — deßen

Roß,

---

r) Hieraus erhellet deutlich, wie unschiklich es in Teutschland ist, teutsche Gerichte und Gerichtsstellen mit dem römischen Worte Forum auszudrükken, wo ehemahls das große Rathhauß zu Rom stand, — jetzt aber Ochsen, Schaf und Küh feil sind,

— Campo Vaccino; —

Auf welchem Platz jedoch nachher,
Die Römer Krieg und Frieden,
Als Fürsten und Eroberer,
Der halben Welt, entschieden,
Allein wo nun des Morgens früh,
Nur Ochsen, Rinder Schaf und Küh,
Und Schweine Reichstag halten.

Blumauer.

Roß, Harnasch und Bereitschafft oder Pfennige gehört dem Vogt. Was oberhalb dem Gürtel ist, Schwerd und Meßer, dem Weibel; was unter dem Gürtel ist, dem Henker.

§. 29.

Handschlag und Handgebehrten.

Wer seine durch Handschlag, — (Anteschlagan) gethane Versicherung nicht hielte, hatte die Handtreue gebrochen, und wurde ehrlos. s) Es war gemeine Sitte des Mittelalters, daß ein Verwandter des Bräutigams, — der Vater oder nechste Anverwandte den geladenen und erschienenen Hochzeit-Gästen, für ihr Erscheinen, Nahmens des Bräutigams dankte, und sie höflich bat, während der Hochzeit-Feyer alle Feindschafft, Fehten und alten Groll bey Seite zu setzen. — Das gelobten sie dann mit emporgestrekten Händen. Dieß veranlaßte das Ausrufen des Friedegebots der Vogteyherren, das noch in Franken und Schwaben gewöhnlich ist. Die Uibergabe eines Stük Landes geschah bey den Franken und Schwaben, mit Halm und Hand, (per antlangum — durch Handlangen) t) bey

---

s) L. Wisigothor. L. II. Tit. 5. §. 18. Noch im XV. — XVI. Jahrh. kommen in Urkunden die Worte vor: „darauf haben wir beyderseyt einander „in Truwen in die Hand gelobt ꝛc.“

t) — Cum manu et festuca more francorum.

bey den Sachsen, mit aufgehobner Hand, — mit ausgestrekten zwey Fingern; — die Absagung hingegen mit eingezognen oder gekrümten Fingern zur Bestätigung der Gewähr; u) nach Lothringischer Sitte, mit Hinwerfung des Huths. x) Der Huth war ein Sinnbild des Schutzes mittler Zeit. Zum Zeichen, daß der Lehnsherr die Lehnmannen hüthen und beschützen solle, grieffen sie in einen Huth und suchten dadurch die Lehen, z. B. in Flensburg. y) Die Freyen und Edlen, welche sich einem Stifft oder Graven hörig machten, empfingen die Einvestung ihrer übergebenen Güther mit ausgestrekten Fingern. z)

---

u) Urk. v. J. 1099. bey Schanat. Vind. Tom. I. S. 41. „fecit abnegationem praedii incurvatis digitis, „secundum morem Saxonum.“ Von dieser sinnbildlichen Entsagung oder Abweisung mit ausgestrekten Fingern leitet sich der Thüringische Aberglaube her, daß ein falscher Schwur dadurch unschädlich werde, wenn der Schwörende die aufgehobne Hand auswärts halte, weil er auf solche Art, nicht in sich hinein, sondern von sich wegschwöre.

x) Urk. v. J. 1173. bey Marten. Tom. I. Collect. S. 888. „Projecto a me pileo pallei mei, juxta morem nobilium, werpivi — ich habe geworfen.

y) Westphalen, Praefatio Tom. IV. S. 38.

z) Spellmann, v. homagium.

Wenn Jemand aus der Acht gethan wurde, mußte der Richter und der Gerichts=Umstand die Finger aufheben. a) Das alles geschah in öffentlichen Ding. Wer etwas zu treuen Händen empfangen hat, der muß auch für die Sache stehen, und selbige an ihren Eigenthümer unversehrt zurükgeben, — denn Hand muß Hand wahren. b) Durch den Ausdruk: die dritte Hand wird derjenige verstanden, der eine streitige Sache zu getreuen Händen und Verwahrung behalten mußte, bis er durch Urtel und Recht erfuhr, wem er solche ausliefern sollte, jetzt Sequester genannt. Die Handveste, ein Brief oder schrifftliche Versicherung, welche durch das Siegel bevestigt und bestätigt worden. „Vnd daz die schiedung, (das Versprechen, Geding oder Vertrag,) von Vns, vnsern erben vnnd Nachkohmen ewiklichen stet, ganz vnnd vnuerbrochen gehalten werden, haben wir N. N. diesen briev mit vnsern anhangenden Ingesigeln bestetigt vnd bevestent.“ Verträge, Gedinge und Vereinigungen, wurden auch wohl durch einen Kuß, — den Friedenskuß versiegelt. Wer den brach, hieß

---

a) Sächsisches Land R. Buch II. Art. 4. „Swenne her „sich vfn heiligen uzgezihet, sol in der rihter vnde „daz lantvolk uzlaßen mit vingern vnd mit „Zungen, alz man in in di Vestunge tet.“

b) Lübisches R. B. III. Tit. 2. Art. 2. Sächsisches Land R. B. II. Art. 60. Allemann. Land R. K. 246. Schilter Exercit. XXXI. §. 32.

hieß ein Verbrecher und hatte seine Ehre verlohren. c)

§. 30.

Der Handschuh. (Antu.)

Die Uibergabe mit dem Handschuh war eine sächsische Sitte; d) wem aber der König seinen Handschuh übergab, der war dadurch mit der höhern Gerichtsbarkeit beliehen und eingevestet. Also wurde der Bischof Meinwerk zu Baderborn, v. K. Heinrich II. mit seinem Bisthum beliehen. e) Außerdem war auch der Handschuh ein Sinnbild oder

---

c) L. Longob. L. I. T. 9. §. 3. das fristische Obstalboms-Gesetz c. 17.

„Si quis homicidium post compositionem et oscu-
„lum pacis perpetravit, a patria sua per omnem
„vitam proscriptus maneat.“

d) Urk. v. J. 1088. inter privileg. Hamburg. n. 33. — „Publice actum est, super reliquias nostras, cum „Chiroteca, sicut mos est liberis Saxoni-„cis, tradidit.“

e) — „Heinricus Rex, Meinwercum advocaverit, et con-„sueta benevolentia eum arridens, sumto Chiro-„theca: accipe, ait, quo quid accepturus esset, „percunctate, Episcopum, inquit rex, Patherpru-„nensis ecclesiae.“

Vita Meinverci. §. 16. bey Leibnitz Tom. I. S. 512.

Kennzeichen des Müntzrechts; f) — der hingeworfene Handschuh aber eine Herausforderung zum Zweykampf, und hieß deswegen auch das Kampfpfand. — Auf Freyhungs Steine hieb man gemeiniglich einen Handschuh, auch wohl ein Beil mit abgehauener Hand, wodurch angezeigt wird, wie weit in einer Freystatt die Freyheit sich erstrekt. Eben so wurde auf die Mark- und Fluhrsteine einer Dorfs-Markung ein Pflugeysen, — auf die Huth- und Weidsteine ein Hirtenstab, — auf Jagdsteine ein Jägerhorn. — auf Fischersteine ein Fisch, — auf Frayschsteine, ein Schwerd — und auf Landsteine das Landwappen gehauen.

§. 31.

Vom grünen Zweich.

Noch ein anderes sinnbildliches Zeichen der Uibergabe war ein Reiß oder grüner Zweig, — ein grüner Rasen. Sie geschah mit dem Ausgang des Schenkers durch die Hausthür, und dem Eingehen des Geschenknehmers, oder seines Vogts, in mehrerer Zeugen Gegenwart, im Beyseyn der Miterben

---

f) Dreyer, über Reinke de Voß. S. 227. 228. Sächsisches Land R. II. Art. 26. Allemann. Land R. K. 186. §. 15. 16. „Nieman en muz keinen Markt „noch münze erheben ane des richters willen, in „des gerichte ez ligt. Ouch soll der kung sinen „Hantschu durch recht darzu senden zu bewisene, „daz ez sin wille si.“

erben, Ganerben, durch ihr Mitgelöbnis, mittelst Uibergabe des grünen Zweichs eines tragbaren Baums. Das Zeichen des angebotenen Friedens aber, — war ein grüner Waldzweig, — der vor dem Hauß eines andern hingeworfne Baumast, — ein Zeichen der Vorladung ins Ding. Hob er ihn auf, so war der geladene bedingt, — oder bezweicht. (adramatus). g) Wer nach dem Saalischen Recht, sein Miteigenthums-Recht am ganzen Stammguthe entsagen wollte, der mußte das rene rute, das rein raus (Chrenekrude) beobachten. h) Der Abtretende nemlich nahm mit beyden Händen Staub aus vier Winkeln der Wohnstube, stellte sich auf die Thürschwelle, — (in duropello) so, daß er in das Hauß hineingukte, (cuptare debet intus casam) und warf selbigen von der linken Hand über seine Schultern weg, seinem nechsten Vetter zu, und dann sprang er ohne Gürtel und ohne Schuhe, im blosen Hemd, mit einem Stok in der Hand, über den Zaun und ging, wie man noch zu sagen pflegt, baarfuß mit dem Stab davon. Die Uibergabe eines Haußes geschah durch Aushauung eines Spans oder Splitters der Haußthür; i) Die Abtretung vom Stamm hingegen oder die gänzliche Entsagung der Verwandschafft, durch Zerbrech-

g) Saalgesetz Tit. I. 40 — 49. h) Das. Tit. 61.

i) Joh. Gottfr. Schaumburg, de traditione symbolica. Wittemb. 1736.

ung einiger Stükke Ellern = Holz vor Gericht. Der, welcher mit den Beschwerden einer Freundschafft (der Blutrache, der Eydschwüre), nichts mehr zu thun haben wollte, brach solche dadurch und trat von der Stammverwandschafft gänzlich ab, — wenn er, mit vier Ellern = Hölzern in der Hand, am Mahl-erschien, jedes sodann auf dem Kopf in vier Theile zerbrach, und im Gericht hinwarf. k) Noch jetzt geschieht die Besitznehmung eines Guths durch Ausstechung eines grünen Raßens in Thüringen.

§. 32.

Vom Schwerd und Schwören.

Das Schwerd, — Angelsächsisch — Sword, Schwedisch, — Swäerd, Holländisch, — Zweerdt, ein Sinnbild des Gott Tüs, 1) eine Wehre, wo-

von

---

k) Lex. Sal. Tit. LXIII.

1) „Nec templum apud eos visitur, aut delubrum, ne „tugurium quidem calmo tectum, cerni usque potest, „sed gladius barbarico ritu, humi figitur nu- „dus, eumque ut Martem regionum, quas circumeunt, „praesulem verecundius colunt.“

Ammian. Marcel. de Alanis Lib. XXXI. c. 2. Das Stammwort ist wehr, wehren. Zur Verstärkung des Begrifs setzte man ein S vor — und sprach S'wert. Mit geschliffener Wehr, eine bekannte Redensart des Mittelalters, d. i. mit einem scharfen Schwert. Altfrisisch Swird, davon Schwerd-Degen, — Schwerd-Helden, Swertgenamen, — Schwerd-Genoßen.

von die alten teutschen Sweven sich Wehrmänner, Kriegsmänner nannten, m) war ihnen so werth, so heer, daß sie bey selbigem die Wahrheit einer Sache betheuerten, und solches einen Schwuhr nannten. n) Der Heerführer der Franken Hilfreich (Hilperik) schwur,

m) Tacitus Germ. c. 2. „Qui primi Rhenum transgressi, Gallos expulerint, tunc Tungri, (Zwinger) „nunc Germani (Wermannen) vocati sunt. Ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim.“ &c.

n) Quados, eductis mucronibus, quos pro numinibus colunt, juravisse, se permansuros in fide.

Am. Marcel. Lib. XVII. c. 13.

Sie wollten sich mit dem Schwerd den Hals abhauen lassen, wenn sie nicht treu blieben. So schwur das teutsche Heer, welches Julianus in Panonien anführte, — wie

ebenderselbe L. XXI. c. 4.

bezeugt: „gladiis cervicibus admotis.“ Lächerlich sind die Wort-Ableitungen: — schwören, komme her von schweer; — weil es eine schwere Sache ist, einen Eyd zuthun, — einer andern völlig gleich, daß Forst vom lateinischen foras gemacht worden, — weil der Wald außerhalb und nicht im Dorf liege. Die Zennt, — von Zehen, weil der zehende Theil der Strafen zum Unterhalt der Zenntgerichte gegeben worden wäre, das nicht einmal geschichtlich wahr ist. Bard, von Barth, weil der Sänger bärtig gewesen. Marcheta, — von marcheren, — reiten, weil der Herr die — — — ꝛc.

571. seinem Volk bey den Waffen. o) Wehr und Waffen kam ihnen nicht von der Seite, auch bey Tisch nicht, die bey ihnen den Mann machten, selbst im Tode nicht. p) So bald ein Mann die Waffen nicht mehr führen und das Pferd nicht besteigen konnte, — hörte er gleichsam auf zu seyn und hatte nicht Macht, Etwas zu geben noch zu leihen. q) Sie schwuren entweder blos bey den Waffen, oder stekten den entblösten Degen in die Erde, oder legten einige Finger oder auch die ganze Hand auf ihre Schwerder.

Ein Beyspiel erzehlt Hannß Roth in der thüringischen Kronik — von dem thüringischen Graven Ludewig der Springer beygenamnt, — als er sich im XII. Jahrh. den Warberg bey Eisenach zuschwuhr. r) Dieses und der Habicht, ihr Jagdvogel,

o) Venant. Fortunatus L. VI. Carm. VII.

Utque fidelis ei sit gens armata, per arma
Jurat, Jure suo se quoque Lege ligat.

p) Kayssler, in antiquitat. Septent. S. 163. In dem Grabe Hilderichs zu Dornik fand sich ein 2 1/2 Schuh langes stählernes Schwerd ohne Spitze. Chifflet. anastas. Child. reg. c. 2. S. 39. ꝛc.

q) Lex. Allemann. Tit. 35. Sächsisches Land R. B. I. Art. 52. Lex. Bajuar. Tit. II. c. 10. Kölnische Stadtgesetze.

r) Bey Menken Scriptor. rer. german. Tom. II. S. 1674 — 75.

„Dy herrin von dem Mittelstyn vnde von Fran-

„ken-

gel, konnte nicht verpfändet noch zum Wehrgeld genom=

„kenstyn, in der gebiete der Barg waz, di „sprachin darinn, her neme en daz ere (Ihre) „wedir gott, widir recht ande wedir ere. (Ehre). „Do antworte her, der barg gehorte dem stift zou „Mence vnde zou deme Lande zou Doringen, vnde „were mit deme an der stat belehint, vnd wolde dez „behaldin. (beschwören). Alzo eme ritter vnde „knechte irteiletin; do wart eme vzgesprochen, her „solte en selb zwolfte behaldin, do liez her „dez nachtis syner erdin daruf furin, vnde be„hielt en selb zcwelffte mit syne eyde, vnde stoke„tin ere swert in di erdin vnde swurin dar„auf. — Ferner: Nu spricht man, her neme do „(in Eisenach) dy erdin, vnd trebe dy dez nachtis „vf den Berg Warparg, vnde do her en vor„rechtin solde also, eme irteilt waz, do stoke„tin dy zwelfe ere swerte in dy erdin, vnde swuren, „daz daz ertriche, daruffe sy stundin, zu deme „stiffte zu Mence gehorte.

Freydank, ein Dichter des XIII. Jahrh. von einem Ritter seiner Zeit:

Roß, sper schilt, Hube vnd swert,
Die machen manchen ritter wert.
Zucht, ere vnnd alle Würdigkeit
seint on falschheit darnider geleit.

Merkwürdig ist der Gebrauch in Schweden, die Ausstellung eines Haubtverbrechers, der nicht überwießen worden, wider den aber ein dringender Verdacht vorhanden ist, — unter Gottes Urtheil zustellen, Statt ihm einen Reinigungs=Eyd aufzulegen. Der Verbrecher wird nemlich unter gewißen

Feyer=

nommen werden. s) Diese allen teutschen Völkern, auch

Feyerlichkeiten seinem Gewißen und dem Urtheil der Gottheit übergeben und sodann von dem Gericht entlaßen.

s) „Incompositione Widrigild, volumus, ut ea dentur, „quae in lege continentur, excepto accipiter et „spatha, quin propter illa duo aliquoties perju„rium comittitur, quando majoris pretii, quam illa „sint, esse jurantur.“

Lex. Longob. L. I. T. 9. L. 33. Capitul. Lib. VI. Tit. 21.

Auch in spätern Zeiten ließen die Geistlichen nicht von ihren Hunden und Jagdvögeln. In den neuen Beschwerden v. J. 1530. zu Augsburg wurde verlangt, den Domherren zu verbieten, keine Jagdhunde mit sich laufend zu haben, — keine Vögel mit in die Kirche zu nehmen, — sich nicht aufs Rauben oder die Reiterey zu legen, — keine weltliche Kleider zu tragen, z. B. Pluderhoßen ꝛc. Spata war das lange oder große Schwerd, auch das Schlachtschwerd und der Zweyhänder genannt, das mit beyden Händen geführt werden mußte. Sie trugen denselben an der rechten Seite herunter hängend.

Diodorus L. V.

„Pro gladiis spathas gerunt perlongas, ex catenis „ferreis ad dextrum latus, dependentes.“

Agathias Lib. V.

Die Franken hatten ihn an der Linken. Davon ist noch das Italienische Spada, und das Französische epée. Einer Freyen, welche bey den Franken

auch den Dänen gemeine Sitte, hat sich bis auf den heutigen Tag bey teutschen Tronlehen erhalten, wo der Lehenseyd, unter Berührung des Schwerds, dem König und dem Reich abgelegt wird. Die welche die Urfäht abschwören, sich nicht zu rächen, und Friede zu halten, mußten ihre Finger auf ein bloses Schwerd legen. Das war, im Mittelalter ein Zeichen der beinlichen oder frayschlichen Gerichtsbarkeit, welches der Grav im geheegten Gericht hielt, Statt des sonst gebräuchlichen Rugstabs. (§. 26.) Noch 1400. wurde einem Frayschherrn auf sein Schwerd zu schwören erkannt.

Wehner v. Beseebnen.

Der Blutrichter, legte, in gehegten Ding, zum Zeichen der Verurtheilung des schädlichen Mannes, den Daumen auf den kleinen Finger der ausgestrekten rechten Hand — oder auf das Schwerd.

Hannöverische gelehrte Anzeigen 1752. S. 597.

Verdaumen, war also so viel, als verurtheilen, das wir noch in verdammen haben, dam, dom, der Daumen.

Daher

---

ken einen Knecht geheurathet hatte, wider Willen ihrer Eltern, wurde vom Graven oder Mahr ein Spath und eine Kunkel im Mahl gereicht. Grif sie nach dieser, wars ein Zeichen seine Genoßin zu werden und in der Knechtschafft zu bleiben; nahm sie aber den Spath, mußte sie ihren knechtischen Mann damit tödten und wurde wieder frey.

Ripuaril. Gesetz. Tit. LVIII. §. 18.

Daher auch der vorzügliche Daumen-Ring, Siegel-Ring. Die Weiber schwuren auf ihre Brüste und Zöpfe. (davon unter §. 34.) Schwerd und Kunkel, Lanze und Spindel bedeutete, selbst in der Sprache ihrer geschriebenen Gesetze, Mann und Frau t) und Schwerdmagen, die Blutsfreunde, männliche Verwanden, die Spil- oder Spintelmagen die weiblichen, oder die, welche zu ihrer Beschäfftigung die Spintel führen.

§. 33.

Schild und Lanze.

Schild und Lanze waren die ersten und ältesten Reichskleinodien der teutschen Mahren. Keiner wurde gekrönt, sondern nach seiner, in der Volksversammlung geschehenen Wahl, auf einen Schild gesetzt, — in die Höhe gehoben, dem Volk gezeigt, — und dreymal in der Versammlung herumgetragen. Alle schrien ihm Beyfall und klatschten in die Hände. Die ganze Feyerlichkeit geschah unter freyem Himmel im Wahlfeld, — Wahlburg. u) Als-

---

t) Gesetze der Angeln und Wariner oder Thüringer, bey

Heinek, Corpore Jur. germ. antiqui. S. 49.

„Post quintam generationem filia ex toto succedat,
„et tunc demum hereditas (das Erbe) ad fusum
„a lancea transeat.

u) Gregor v. Tour L. II. c. 40. Lib. IV. c. 46. Lib. V. c. 17. Lib. VII. c. 10.

Alsbald, nach geschehener Erhöhung, mußte der gewählte Obermaher die Volksgesetze und die Erhaltung der Volksfreyheit beschwören. x) Eben so wurde nach vertilgtem Marwingischen Königsstamm Pippin, der Erobrer, im J. 752. zu Soisson auf einer allgemeinen Reichs-Versammlung, erhöhet (in regem sublimatus) und von dem Bischoff zu Maynz Winfried, nach jüdisch heydnischer Weise, um mehrerer Sicherheit willen, noch mit Oehl gesalbt. Dieser Feuermann bewiß nun dem ganzen Volk, aus dem Judenthum, daß derjenige, welchen die Priester gesalbt haben, von Gott selbst zum König erklärt sey. Das bestätigte 754. der römische Bischof, Stephan II., der Hülfe wider die Griechen und Longobarden bey ihm suchte, krönte ihn auch und seine beyden Söhne Karl und Korlomann, und that zugleich alle diejenige in Bann, die jemahls einen andern König annehmen würden, als aus dem Geschlecht des Pippins. y) Nun nahm die Macht der Könige immer mehr zu. Wenn die Graven und Zennt-

---

x) (§. 31.) So geschah die Erhöhung auf einem Schild, unter gezukten Schwerdern des gothischen Kunigs Vitigs.

Cassiator. L. X. epist. 31.

So wurde Brinnio von den Niederländischen Katten zum Anführer gewählt.

Tacit. histor. L. IV. c. 15.

So Klodowiz bey den Franken 508. — Siegwart. 584.

y) Mabillon. I. 5. de re dipl.

Zenntner, im Nahmen des Königs öffentlich Gericht hielten, mußten sie, nach dem

Saalgef. T. 47. §. 1. und 49. §. 1.

das Schild vor sich haben. Die beflügelte Lanze, (hasta vexillifera — eine Fahne) war im XII. Jahrh. noch das Uibergabszeichen eines Gravenamts. Wer diese nicht vorzeigen konnte, den erkannten die Ingesessenen einer Gau, die Freyen, nicht als Grav. z) J. 1002. wurde König Heinrich II. zu Merseburg von den Sachßen, nach vorhergegangenen öffentlichen Versprechen, ihre Rechte, und Gesetze zubewahren nnd zuerhalten, durch Uiberreichung der Lanze, zum König angenommen. Herzog Bernhard übergab ihm selbige im Nahmen der versammelten Stände.

Dietmar von Merseburg, Buch V.

Im J. 1004. belehnte dieser König zu Regensburg seinen Schwager Heinrich von Lizzelburg, mit dem Herzogthum Bayern, durch Uiberreichung einer Fahne.

das. Buch VI. p. m. 124. „cum hasta signifira &c.

Albrecht, beygenannt der Bär, Markgrav zu Brandenburg, Erbvogt des Klosters Ballenstett und des Gotteshaußes zu Goslar († 1170.) hält, nebst einem Abt, auf einer Münze, in der rechten Hand die Fahne, und in seiner linken einen eyrund spitzig zulaufenden Schild.

Kohlers Münz-Belustigung 1736. 22 St.

Die

z) Ditmar von Merseburg. S. 369.

Die Lanze und das Schwerd hielt man für die vornehmste Freyheits = Waffen. Man gab sie nicht nur denen, die vor öffentlicher Versammlung wehrhafft gemacht wurden, (§. 13.) sondern auch demjenigen, den der Mahr oder Grav von der Knechtschafft frey und zu einem freyen Mann sprach. a) Stiffter und Klöster, im Mittelalter, die im besondern Schutz des Königs stunden, der die Mundbürde trug — oder sie in Schirm und Verspruch hatte, — mußten zum jährlichen Erinnerungszeichen derselben oder zum Vogtrecht ein Pferd, Schild und Lanze dem König abreichen. b) Eben so muß noch, bis auf den heutigen Tag, aus unvordenklichen Zeiten das Kloster Ebrach, zum Kastenamt Schwabach, für den Schutz der Pfarrgüther und Einnahmen, jährlich zu Urkund abreichen: ein Paar Sporn, ein gelbes Streichtuch, zwey Keeslaib, einen Schober Stroh und einen Ebracher braunen runden Lebkuchen (§. 17. oben.)

In

---

a) Leges With. goth. c. 65.

b) Urk. K. Otto I. bey Meybom Tom. I. rerum germ. P. 743.

„Congregatio vero ejusdem ecclesiae (Magdeburgens.) „singulis annis tantum det unum caballum, scu„tum et lanceam, ut sciant, se in Mundiburdio „regis esse. Das zeigte zugleich die bewaffnete Vogtey an.

Göbel, disc. de Advocatia armata.

In den Origin. Guelf. findet sich eine Urkunde v. J. 1223. worinne des Helms bey der Uibergabe der Stammgüther des Pfalzgraven Heinrichs, an seinen Neffen, Herzog Otto von Braunschweig gedacht wird, wodurch jener diesem die Erbfolge in selbigen versichern wollte. Diese bildliche Zeichen, bey einer Uibergabe, nennt das Longobardische Lehnrecht:

II. Feud. 27. §. 2.

donum] investiturae, — ein Stab, ein Ring, ein Federkiel, ein Vogel, lauter Zeichen, welche der Lehnherr bey der Belehnungs-Handlung, dem Lehnmann einzuhändigen pflegte.

§. 34.

Ring, Siegelring, Daumenring — Ehering.

Der Ring war das Zeichen eines geschloßenen Gedings. Den gab der Bräutigam der Braut nebst einem Kuß. c)

Fürsten und Herren gaben ihren Gewallthabern, Statt der Vollmacht, einen Ring oder Siegelring. d) K. Hilderichs Siegelring wurde 1653. zu Dornik,

---

c) Gregorig von Tur, in vita Patr. cap. XVI. et XX.

d) Lex Bajuar. Tit. II. c. 14.

„Si quis jusfionem Ducis sui contemserit, vel sig-
„num quale visus fuerit Dux transmittere, aut an-
„nulum aut sigillum, si neglexerit venire.“

Dornik, nebst andern Sinnbildern, in seinem Grabe gefunden. e) Ludewig der schwache, verschenkte viele Königshöfe mit ihren Hofmarken, schwächte dadurch, auf eine unverantwortliche Weise, die Reichstafelgüther, und gab darüber den geistlichen und weltlichen Hofschranzen Briefe mit seinem Siegelring versiegelt. f) Der Ring am Finger eines Frauenzimmers, wurde als ein Zeichen der Verlobung angesehen. Ist der Finger beringt, so ist die Jungfer bedingt, war eine bildliche Redensart, oder ein Sprüchwort. Die Eheverlöbnisse geschahen, wie noch in Franken, in Gegenwart beyder Theile, Eltern und nechsten Anverwanden, g) und wenn die Ehebedingungen abgeredet waren, — stekte der Bräutigam der Braut, in aller Gegenwart, einen Ring an den Finger, zum Unterpfand der Treue, mit den Worten:

nemet hin diz fingerlin,
daz lont eine urkund sin,
der truwe vnd der mynne. h)

e) J. Jac. Chiflet. Anastasis Childerici.

f) Thegan in vita Ludovici pii. c. 19. „In tantum „largus, ut antea, nec in antiquis litteris, nec in „modernis temporibus auditum est, ut villas re„gias, quae erant sui et avi et attavi, fidelibus „suis tradidit, eas possessiones sempiternas et prae„cepta construxit et annuli sui impressione, cum „subscriptione manu propria roboravit.“

g) Tacit. Mor. Germ. c. 18.

h) Histor. de Tristan, S. 133.

Nun wurde dem Bräutigam auf der Braut Wohl zugetrunken, — geschmaußt und damit geschloßen. Weil also, nach Gewohnheit der Zeit, nur Verheurathete Ringe tragen durften, so erkannte sie jeder an den beringten Fingern für eine Braut. In unser Tagen, unter den verfeinerten Teutschen, macht der beringte Finger keinen Beweiß der richtigen verbindlichen Verlobung mehr.

§. 35.

Zopf und Brust.

Die Verzichte der allemannischen Weiber auf ihr Wittum und andere Gerechtigkeiten und alle weibliche Eyde geschahen vor Gericht mit Zopf und Brust. i) Eine dergleichen vor dem Hofgericht zu Rotweyl 1403. von der Grävin Veronica von Zollern, — findet sich bey Sattler Geschichte von Würtemberg. k) Der Richter, mit dem Stab in der Hand, fragte sie dreymal, ob das mit ihrem freyen Willen geschehe? und dreymal sprach sie ja.

Jener

---

i) Mit Hand und Mund, mit Zopf und Brust, heißt es in

Allemann. Landr. c. 296.

Schon in den ältesten Zeiten wurden die Haare der Weiber für Zierde angesehen und in Ehren gehalten. „Ir rise daz sol sin ir truwe, — Ihr Zopf soll ihre Treue seyn.

Reinmar v. Zweter.

k) — Seite 388. §. 2.

Jener berührte mit dem Gerichtsstabe ihre linke Brust, sie wikkelte alsdann ihren Haarzopf um die linke Hand, legte die rechte auf den Gerichtsstab und die linke auf die Brust, schlug darauf die umwikkelte Hand dem Käufer ein, nebst ihrem Kriegsvogt — nach Vorschrifft der Rothweyl. Hofgerichts Ordnung l) „Das die Fraw solch verschaffen, „vermachen oder verzeihen, oder was sie dann thun „will, das ihr Morgengab berurt, thue mit Hand „vnd Mund, mit Zopf und Brust und ihres „Vogts Hand gegen den sie daz thun will. Vnd „wenn darauf der Hofrichter den Stab darbeut, so „soll er den der Frawen an die linke Brust vor= „nen setzen, vnd sol die Fraw mit ihrer linken „Hand greifen zu ihrem Haarlok oder Zopf des „Haubts an der rechten Seiten, vnd den Zopf des „Haars ein wenig herfür ziehen, vnd mit der rech= „ten Hand den Stab vnd die linke Brust vornen „begriefen. Von dem Beweiß der Morgengab, setzt das alte Stadtbuch zu Augsburg v. J. 1276. fest: „wer aber daz man einer Frawen Morgengab lau= „gen wolt, die sol ir morgengab bereden vff ir blose Zosewen brust vnd vf ir Zosem Zophe vnd „daz ir die geben wurd zu der Zit, da man irs „durch recht geben solt.“ Die Geistlichen leisteten keinen leiblichen. d. h. mit Heiligthümern versehe= nen Eyd, — sondern sie legten, wie Weiber, ihre

 rechte

---

1) — Theil XI. Tit. 10.

rechte Hand auf die linke Brust und schwuren beym Wort der ewigen Wahrheit. m) „Die Convent vnd „Brüder, — lauten die Worte einer Urkund v. J. „1497. n) — Haben ouch, mit zusammen gelegten „henden, vf Jr Hertze vnd Brust, nach der Geist„lichen gewohnheyt, bey Jren wirden, Truwe vnd „gehorsam geredt, gelopt vnd versprochen ꝛc. Daß die linke vor der rechten Brust den Vorzug hatte, davon ist keine andere Ursache denkbar, als der Herzschlag, der daselbst größer ist. Eben diese sinnbildliche Feyerlichkeiten, die jezt so schnöde verachtet werden, wurden auch in Oestreich beobachtet, nur mit dem Unterschied, daß die Frau auf zwey Brüste vnd zwey Zöpfe schwur. o) Die Bayerische Weiber schwuren ebenfalls mit Auflegung der rechten Hand auf beyde Brüste. p) „wirt ain fraw ange„sprohn vmb ir morgengab, die ir gewer erzeugt „hat,

---

m) Wachter Glosf. teuton. sp. 346. Gundlingiana vom körperlichen Eyd. Theil IV. 2.

n) Documenta Wirtembergica. Vol. I. S. 205.

o) Tavel auf das Newstatrecht ze Wienn v. J. 1351. Blatf. 54. „ist, das sy auf czwenn prust vnd „auf czwenn czofen swert, das es ir will „nye wartt. — Ich verczeich mich heint meinermer „morgengab vnd gib auch dicz gutt, das es fürbas „ewer sey vnd nicht mein ꝛc.

p) Altes Bayerisches Rechtsbuch. Tit. XII. S. 88. Dieser weibliche Eyd hieß auch der Rastayd.

„hat, oder erzeugen mag, di sol darnah ir ge=
„rechtw hant auf ir Prust legen. Vnd ist si ain
„junkfraw gewesen, so sol si swern, das ir ir wirt
„die morgengab geben, vmb die höchsten ere, di ir
„got je geben hab, damit hat si ir morgengab be=
„stät, als recht ist.“ Zopf, Zupf, — Herizuph, — ein Fähnlein. (Compagnie) Man trug einen zusam=mengeflochtenen Zopf statt der Fahne. q) Vom schwören auf den Schopf, — und uppe des beklag=ten Mannes Hövede handelt K. H. Dreyer r)

§. 36.

Von Ablegung des Gürtels.

Die Ablegung des Gürtels war ein Zeichen des entsagten Eigenthums und Erbrechts. (§. 31.) Der Erbe legte denselben auf das Grab des Verstor=benen, zum Zeichen, daß er dem Erbrecht an dessel=ben Verlassenschafft entsagt habe. Margaretha von Beausen die Wittwe Jean de Chalons, Graven von Auxer, bekam 1309. eine feyerliche Urkunde „daß sie „ihren Gürtel auf dem Grabe ihres Gemahls ge=„lassen, und folglich der ehelichen Gemein=„schafft entsagt habe. s) Man überantwortete

q) Collectae, quae theotisca linqua Herizuph appel-lantur.

Capit. Caroli calvi. Tom. VIII. Concil. p. 766.

r) — In der Abhandlung des treflichen Gedichts Reinke de Voß. S. 131.

s) Histoire de la maison de France. Tom. VIII. p. 417.

deswegen den Missethäter dem Frayſch Richter ohne Gürtel: denn die blutige Hand nahm kein Erbe. t) Ein einheimiſcher teutſcher Rechtsgrundſatz, den die römiſche D. D. untreulich mißdeuteten, wie viel anderes Gute.

§. 37.

Vom Schleyer.

Der Schleyer iſt ein Sinnbild der ehelichen Güther = Gemeinſchafft. Mann und Weib legten Huth und Schleyer auf den Altar, dadurch anzuzeigen, daß ſie in die eheliche Gemeinſchafft getreten, und daß, nach Kinderloſem Abſterben des einen oder andern Ehegenoßen, das Sammteigenthum in ein ausſchließliches Eigenthum des Längſtlebenden ſich verwandeln ſollte, nach dem Rechtsſatz: „längſt „Leib, längſt Gut. Davon iſt noch in Heſſen das Sprüchwort: Schleyer bey Huth und Huth bey Schleyer. u) Zerriß der Mann den Schleyer, in älteſten Zeiten, nud behielt nur den einen Theil für ſich, ſo war das ein Zeichen, daß die

---

t) Mathei, in paroem. belgicis VI. S. 183. „de blöe„dige Hant en neut geen erfnis."

u) Waldſchmidt, diſſ. de pactis dotal. ſub forma: Hut bey Schleyer, und Schleyer bey Hut. Marburg 1714.

Bükking von Eheſtifftungen, worinne die Sterbfälle der Verlobten durch die Redensart feſtgeſetzt ſind: „Hut bey Schleyer, und Schleyer „bey Hut. Marburg, 1773. 4.

die eheliche Gemeinschafft getrennt worden, und sie schritten zur friedlichen Theilung des Sammteigenthums, das nur in der Fahrnis bestand, dem wenigen Haußgeräth und den Viehheerden. x)

§. 38.

Sinnbildliche Rechte durch Strohverkauf.

Der Verkauf des Strohs ist ein Zeichen des Eigenthums. In der Mitte des XIV. Jahrh. kam, — nach der Kundschafft eines alten Schweizers, — Grav Otto von Thierstein, mit vielen Herren und Leuten in das Eptingische Dorf Prattelen unweit Basel, setzte sich vor dem Dorf unter die große Linde, in einen großen Sessel mit vergoldeten Knöpfen, um in dem Kreiß der mitgebrachten Herren, die auf Stühlen herum saßen, einen von Rammstein zu erwarten, daß er ihn hier zum Zweykampf suche. Da kam Herr Götzmann von Eptingen mit seinem kleinen Junghern an der Hand, und bat ihn, — er sollte ihn ungehindert laßen in seinem Dorf, und nicht hier sitzen. Der Grav antwortete: Götzmann, das muß dir nicht schaden; — dieser darauf: — gnädiger Herr, es kommen viel Fremde

x) Eine dergleichen Ehescheidung erzehlt Ossian, im Fingal: „Kärber hatte sich Dungala zur „Gattinn gewählt. Einst sagte die Schöne: — gib „mir die Helffte deiner Heerde, in deinen Gemächern bleib ich nicht länger, du finsterer Mann!“

die möchten wähnen, ihr habet hier zu richten. Worauf der Grav aufstehend gesprochen: das wäre mir leid, verkauf mir Stroh, damit wir stuhlen auser dem Twing. y) Damahls war es noch Sitte, den Platz (Placitum) mit Stroh zu bestreuen, um die Füße der Schöpfen und Richter für der Näsſe des Bodens zu bewahren. Das Wort Stroh wurde daher auch für Gericht genommen. Davon haben die Waldstroh = Mayer jetzt Waldstromer, — auch kurz die Stromer genannt, — zu Nürnberg ihre Benennung. Das Waldgericht des Nürnbergischen Reichsbann Forsts wurde auf einer Streu oder auf Stroh gehalten, und Waldstroh war so viel, als Waldgericht. Der Strohverkauf also zeigte an, oder war eine redende Urkunde des Eigenthums des Herrn von Epting und seines Zwings. z)

§. 39.

Vom Schirm = und Vogthaber.

Jeder Vogt, der andere in Schutz und Schirm hatte, oder sie zu schauern schuldig war, mußte diese

---

y) Kundschafft über Stok und Galgen zu Prattelen 1458 bey Müller, Geschichte der schweizerischen Eydgenoßenschafft III. B. S. 266.

z) Uiber den sinnbildlichen Besitz ist nach zu lesen: Joh. Paul Endter, disc. de Symbolica possessione jurisdiction. criminalis, vulgo Malefiz vnd Fraißzeichen.

se Vogtigen gegen Jedermann versprechen, sie ver-theidigen, auffitzen — und ihnen zu Hülf eilen, bey Tag und Nacht. „Der Vogt soll — heißt es bey „Schilter a) — einen gefangenen Vogtigen zu „Hülf eilen, ohne Säumnis uffitzen, baarfuß, „ob das Pferd auch nicht gesattelt ist ꝛc. Dafür bekam er die Vogtrechte, nemlich die Frevelbußen, die gerügt und erkannt wurden im Vogtding, — ge-wiße Dienste, — den Vogthaber oder Schirm-haber als Marfutter für die zu Hülf und Schutz reitende Pferde, b) und von jeder Heerdstätte, wo der Rauch aufgieng, ein Rauchhun zu reden-der Urkund. c) So verschieden der Gegenstand des

---

a) De curiis dominicalibus S. 597. „Und wenn ein „Mann von der Vogetigen gevangen wurt, so sol „er one sume uffitzen barvußig, obe daz pfert „nit gesattelt ist, vnd wo er ouch an eime fusse „barfus, er sol sich nut sumen, vnze er den an-„dern schuh angelege vnd sol nocheilen den man zu „errettende. Vnd wurd er uf ein Vesten gefurt, „so sol er für die Vesten vallen vnd über naht „do ligen mit gewalt ꝛc.

b) Urk. K. Friedr. II. v. J. 1215. bey Hund, Metropol. Salisburg. Tit. I. S. 208.
„in quibusdam bonis ejusdem ecclesie (Patavienſis) „fodrum, quod vulgo dicitur Marhelfuder.“ — Mar, Mär, ein Pferd, — Marah im Lege Allemannorum Tit. 9. §. 2.

c) Zu Willmeroda und in jener Gegend empfängt der

des Schutzes und Schirms war, so verschieden war auch die redende Urkunde. Das Maas des Vogthabers, wozu jeder Hof oder Hube das Seinige beytragen mußte, beruhte auf dem ersten Geding und langen Herkommen, d) womit aber die Vögte — sich selten begnügten, sondern ihre Beschirmung in unrechte Gewallt, Zugriffe, Härttigkeiten und Bedrükungen verkehrten, und die Vogtigen mannigfaltig beschwerten, wovon alle Urkunden der mittlern Zeit voll sind. Das Kloster Wildzburg gab 10 Mut Haber e) und der Mayer zu Ostheim

---

der Pfarr des Dorfs von jedem Schornstein eine Meste Haber, mit dem Nahmen Rauchhaber.

Leipz. L. Anz. M. Febr. S. 192. v. J. 1801. Vermuthlich ist dieser ein ehemahlicher Schutzhaber, den ein frommer Vogt dem geistlichen Herrn, zu Rettung seiner Seele, ꝛc. abgetreten hat.

d) Urk. Bischof Eberhard zu Salzburg v. J. 1158. bey Lünig Spicil. Eccles. P. I. S. 1061.

„A singulis Monasterii mannsis (Mannhäußer) qui „vulgo appellantur Hueve, preter modium „avene, nullo genere exactionis aliquid unquam „accipiat Advocatus."

e) Jung, Geschichte von Wiltzburg. Urk. v. J. 1414. S. 107.

Die Weisenburger Amtleute, als Schutz und Schirmer des Klosters Wiltzburg auf dem Weisenburger Reichsforst, deren viere in dieser Urkunde genennt sind, — versäumten ihre Pflicht und gingen

hart

heim an der Altmühl, von dem rechten Mayerhof, auf welchem das Huebgericht hafftet, und der allein Dorfrecht verleihet, Haubtrecht und Nachschnitt hat, entrichtet XII. Malter Rauchskorn als Schutzkorn ins Kloster Heidenheim. f) Die Thombrobstey Würtzburg liefert dem Schloßbesitzer von Braunek, als Herrn und Vogt der sechs Maynddrfer, für den besondern Schirm ihrer Hindersaßen in selbigen einen jährlichen Schutzhaber. g) Andere mehr 100 Beyspiele nicht zugedenken.

§. 40.

---

hart mit dem Kloster und seinen Leuten um. Dem Reichs-Amtmann, lauten die Worte: „wär von „Kayfern und Königen befohlen worden, das Klo„ster, mit sammt seinen Leuten, Gütern und Zu„gehörungen zu schirmen, und bey Gleich und „Recht zu handhaben, darum si demselben amt„mann zehen mut Habern järlich geben vnd „reichen, das er dorüber sie vnd di iren mit „stewern, diensten oder andern beschwer„nußen nit tringen, sunder si, ir Closter, Leute „vnd guter fleißiglich vnd grulich schirmen solt ꝛc. — „Dagegen hätten sie selbige unbeschirmt gelassen, — „sonder sie hätten selber ir Beschirmunge in vn„rechten gewalt, name und andere hartigkeit „vnd bedrengnus verkehrt, vnd die Abten, Con„vent vnd Closter, ir Leut vnd Guter, so manig„faltiglich beschwert ꝛc."

f) Heidenheimisches Saalbuch v. J. 1400. Bes. XIIJ.

g) Weißthümer der 6. Maynddrfer in Selecta Norimberg. Band IV. S. 231.

§. 40.

Von den Vogt- Mund und- Schirmhünern.

Die Henne, in fränkischer Mundart das Hoen, oder Huhn, in der mehrern Zahl die Höer, — ist ein lebendiges Sinnbild, — das älteste Kennzeichen des teutschen Schutz und Schirms, oder eine redende Urkunde desselben. Es ist von der Aehnlichkeit genommen, weil sie mit mütterlicher Sorgfalt ihre Küchlein für alle Anfälle und Ungemach unter ihren Fittigen schirmt, schützt, hüthet und für den Habicht warnt. Die Rauchhenne vogtet und schützt Hauß und Heerd, — die Waldhenne, den Wald und die Waldmark, — die Heeg-Garten- und Weydhenne, den Garten, Wiesen und Weyden, — die Kirchweyhhenne, die Kirchweyh, das Gotteshaus und den Plan, — die Badhenne, das gemeine Dorfsbad; — die Hirtenhenne, den Hirten und seine Heerde, — die Mundhenne den Kurmähtigen, den Freybauer; — die Bubenhenne, den unvogtbaren Buben, — die Gatterhenne, das Dorf. Lauter Vogt- und Verspruchs-Hüner. Aus eben dem Grund wird auch die Leibhenne gegeben, die einige, welche das Handlohn auf dem Schwanz trägt, nach alt teutschem Sprüchwort. Die Hünerlieferung überhaubt, — das Halshun oder die Leibhenne ausgeschieden, die nicht über die Mauer fliegt, und forthünert, h) zeigt ein Eigenthum deßen an,

---

h) D. i. ein Leibeigner kann nicht Bürger in einer Stadt

an, der sie giebt, i) insbesondere aber einen Schutz und Huth, welche jener leisten muß, der dafür die sinnbildliche Henne empfängt. Das Rauchhun oder die Heerdhenne, Fränkisch Rachhenna, — Niederteutsch, — Rokhon, wird nur von dem gegeben, der im Dorf und Mark seinen eigenen Rauch oder Heerd hat, sie heißt auch das Vastnachtshun. Der Heerd, Angelsächsisch Heord, — wie in Thüringen der Arn, Aern, wird in ältesten Urkunden für ein Hauß genommen, und Arnstatt ist eine Wohnung. Arngeld, Heerdgeld und Schutzgeld sind gleich bedeutend. Ein solches wurde allezeit dem Vogt bezahlt. k) Die Vogt- oder Vastnachts = Hüner werden in Urkunden von den Gilthünern unterschieden. Zwey brüderliche Theilungs Urkunden der Freyh. Wiprecht und Raven von Helmstatt, über den Genuß ihrer Stammgüther reden deutlich. l) In einem Landgerichts = Urtel v.

J.

Stadt werden. So viel Kinder, so viel Hüner, oder Leibhun hünert fort.
Salmisches Erbbuch.

i) Ernst Kothmann, Consil. 42. n. 163.

k) Stadtrecht zu Apenrade v. J. 1284. bey Treyer vermischte Abhandlung III. Band. S. 1403.

l) „Eme Wiprechten, sint auch gefallen ze teile zehen „Cappen, siben gense vnd zehen hunre hie ze „Bischofsheim, alle jare fallende von guten hie „ze Bischofsheim gelegen, vnd vber diselben gut „sol

§. 1408. m) findet sich, daß ein gewißer Birkmann von seinem Guth zu Trachels = Hofstatt, dem von Sekkendorf Hörauf, alle Jahr gereicht, „ein Vas= „nachtshon, daß er ihn versprechen sollt, vnd „er hätt' ihn zu heren genummen also, daß er „darum Vrlaub mocht nehmen (d. i. den Schutz aufsagen) „wenn er wollt ꝛc. Ein Weißthum der Oberikkelsheimer Schöpfen v. J. 1487. drükt die Sache noch deutlicher aus. n) „It. zum andern spre= „chen wir zum rechten, so einer baut zuforderst oder „zu hinderst auf der Hofmark, vnd obschon einer „baut, auf sein frey eigen, so ist er vnsern „gnädigen herrn Markgraven ein rauchhun schul= „dig, vmb solch rauchhun ist vnser Herr Mark= „graff In zu beschützen vnd zu beschirmen, „als

---

„sol wiprecht alleine Vogt vnd Herr sin, von „den die Gense, Kappen vnd Hunre fallende „sind."

Urk. III.) v. 27. April 1358. bey Bachmann, Nachtrag über die Lehnsfolge der Seitenverwanden in altväterlichen Stammlehen. 1798.

In der IIten) Urkunde das. v. dies. J. werden die zugetheilten Hüner zusammen geworfen: „ahzig = Hunre, Fastnacht = Hunre vnnd „Zins Hunre."

m) Bey Jung, Grundveste der Hohheit des kayserlichen Landgerichts, Burggravthums Nürnberg. S. 172.

n) Selecta Norimb. IV. B. S. 242.

„als ob er tausend gulden wert von unsern Hern „hett. So aber Sach wer, das solch bawe ein„fiel aber abprandt, — so ist es aber eigen, wie „vor zu dem ersten ꝛc. „Jeds Hus, — heißt es in einer andern Urkunde v. J. 1336. — „in der Vogetigen, „sol ouch geben dru Huner ꝛc. Eine dergleichen v. J. 1379. des Bischoffs Heinrich zu Ratzeburg, o) — „von einem jewelken Huse aen Rokhon. — Der Stadtvogt zu Langenzenn, empfängt unter seiner Besoldung, von jeder Heerdstatt ein Fastnachtshun oder die Vogthenne. p) Zu Aufkirchen, einem Dorf, an der Gränze zwischen Franken und Schwaben, unweit Hohentrütingen, unter deßen Schutz und Vogtey es stund, — gab deswegen jedes Hauß jährlich dem Vogt daselbst einen Rauchschilling oder Vogtgeld, welches er jedesmal durch seinen Knecht einfordern ließ. q) In einem Landbuch zu Franken, auf dem Gebürg findet sich dieser Bayreuthische Beschluß v. J. 1503. „It. was von armen Leuten in Erbverspruch „herkommen sind, welch auch ohnmittel auf der Herr=

---

o) Bey Westphalen Tom. II. Monumenta inedita. Seite. 2289.

p) Stadtbuch das. S. 294.

q) Rechtliche Abhandlung — Brandenburg contra Oettingen, die Reichspfandschafft Aufkirchen, Harburg, Flaksberg und Bissingen betreffend — beym Reichskammergericht — 1512.

„Herrschafft Lehn vnd Irem Erb sitzen, von der „Jedem sol der Kastner nun hinführo ein Vastnacht „Hennen nehmen vnd die der Herrschafft mit andern „verrechnen, — dann sonst wollten sie je zu Zeiten „ander Herren nehmen, wo Sie wollten, daß „ist ihnen nit zugestatten, dann die Mannschafft „wird entzogen, daz kan man mit der Vastnacht= „henne fürkommen; Jedoch sollen dieselben sonst „derhalben nicht weiter angezogen oder beschwert „werden. r) In Westphalen empfängt der Vogt den Rauchschatz und der Kirchspiels = Heilige sein Pfund Wachs zu Urkund des Schutzes. s) Hierdurch ist zugleich die irrige Meynung widerlegt, welche Bayer,

in delineat. Jur. germ I. B. c. 6. —

hegte, dem Husanus, zu teutsch — Häußer, tractat. de hominibus propriis c. 6. n. 64. — und noch Andere, so gar Heineccius, ohne Prüfung nachschrieb, — der eine Erbgerichtsbarkeit daraus herleiten wollte, weil die Hun in die Höhe fliegt. Ein besonderer Gedanke. Er fühlte das Bildliche dieser unschuldigen Schutzhenne, konnte sich aber zu seiner Zeit nicht zu recht finden. So hat einer dem andern immer seinen Rauch verkauft, und die unkundigen Leser hintergangen. Nicht alle Hüner sind Vogthüner, und fliegen doch wohl auch

ein

---

r) Zwernitzer Landbuch vom J. 1503. Fol. 228. b.

s) Möser Phantas. I. Theil. S. 188.

ein Bischen in die Höhe, z. B. die Gilthüner, Küchenhüner, Heuhüner oder Zehndhüner, davon unten. Einige ältere Rechtsgelehrten, die mit teutscher Geschichte und Verfaßung nicht vertraut waren, haben das Rauchhun sogar für ein Kennzeichen der beinlicheu Gerichtsbarkeit ausgeben wollen, welche Meister

in der beinlichen Rechtsgelehrsamkeit in Teutschland I. B. IV. T. §. 14. S. 433. gründlich widerlegt, — ob Er gleich selbst keinen deutlichen Begriff davon hat, wie Riccius in spicileg. S. 160 ꝛc. t)

Die Wald = oder Holzhenne, — von Buschholz, — die Buschhenne, ist das Zeichen des Schutzes eines eigenthümlichen Waldes der Vogtigen. Dergleichen Waldschützhüner werden noch auf den heutigen Tag, in dem großen Nürnbergischen Reichsbannforst und dem Weisenburger Reichsforst, in allen Forsthuthen, den Forsthüthern gereicht, von den Erbwaldgenossen, oder den Eigenthümern und Besitzern, welche auf einem solchen Wald und Forst liegen, (wie sich die alten Urkunden ausdrükken) — die zu denselben gehören, und Erbgerechtigkeit in selbigen haben, —

---

t) Ehehin gab der Hochmeister zu Preußen einen Fürsten von Oestreich zu Schirmgelt seines Ordens zwölf Stük Falken.

Kayf. Maxmilians I. Falknerey, bey Bragur VI. Bd. 2te Abtheil. S. 182.

mit andern Worten, — die im engern Sammteigenthum zusammensitzen, — die gesammte Hand daran haben, — oder die in der Mark geguthet sind, — oder wer darinnen seinen eigenen Rauch hat. Aber auch von einzeln Gemeindhölzern werden sie denen gegeben, welche die Waldberechtigten, — oder Einvererbten getreulich vogten. Dergleichen Holzhüner reichen nicht nur die vier Herrieder Probstey-Gemeinden, Elpersroth, Lattenbuch, Limbach und Heuberg von ihrem gemeinschaftlichen Wald, sondern auch die drey dahin gehörige Gemeinden Stadel, Stegbrük und Schönau über ihren Gemeinwald, den Stadlerwald genannt. u) — Nach einem sehr alten Besoldungsbuch der Pfarrey Burgsaalach auf dem Reichsbannforst Weisenburg gelegen, deßen sammteigenthümliche

---

u) Der Probstey Herrieden Gilt- oder Urbarbuch v. J. 1447. Fol. 95.

„It. die abgeschrieben Guether vnd söldten haben „recht in den Stadlerwald, vnd zimmerholz, prenholz vnd zaunholz vnd sunst zu aller Ihrer „Nothdurft, vud darumb giebt Ihr Jeder von „einem Lehen vnd von einer sölten Ein Holzhon „vnd darauf so seind Ihn die obgeschrieben Guether „vererbt."

Drukschrifft 1783.

Das Recht der drey Probstey Gemeinden Stadel, Stegbrük und Schönau auf dem Stadler Gemeindwald, — wider die bischof-eichstettische Hofkammer ꝛc.

che Waldungen auch der Wildhau genennt wird, hat der Pfarrer das Recht, sein bedürftiges Brennholz jährlich daraus zu nehmen, gegen Reichung einer alten Henne, die Wildhauhenne genannt. Die Hay, oder Heeghenne wird, wie das Heeg-Gatter- oder Schutzgeld, im nördlichen Teutschland Toffgeld, von den Besitzern eines umgrabnen, — umzäunten, oder verlanderten Stük Landes, — alt teutsch Bevingrod, — Bifang, Fränkisch — Beunt, en Toffte Niedert. einem Vogt zu Urkund geben. Im Schleßwigischen heißen sie die Gaardsen, — Gardsaßen auch Tofftleute. x) Alle hohenlohische Güther zu Schnelldorf in Franken, geben jährlich ins Stifftamt Feuchtwangen 34 Häller Gattergült, — d. i. Schirmgeld für Äkker und Wiesen. „So „viel Häller ein Guth giebt, so viel giebt es auch „Hayhönner „für eins IIIJ. pf. vnd so viel eins „Hayhönner gibt, so viel giebt es allwegen für „eins achthalb Reißen gehechelten Flachs, — „das muß jährlich bey ihnen geholt und eingesammelt werden. y) Der teutschordische Lerchenmüller

x) Blutings Erklärung des Jütischen Lov-Buchs (Gesetzbuch.) B. I. c. 51. S. 189.

y) Das sind die Worte einer Beschreibung von Schnelldorf v. J. 1589. Hayen, Schirmen und Hüthen sind gleichbedeutende Ausdrüke. In der Urk. v. J. 1447. worin Markgrav Albrecht zu Brandenburg

zu Oberdachstetten liefert jährlich auf das Schloß Kolmberg bey Leutershaußen eine dergleichen Hay = oder Heeghenne zu Urkund, von seinem eigenthümlichen Stük Wiesen und Feld auf Wahlburgstag. z) Der Weydhennen gedenkt eine Urkunde v. J. 1339. welche für den Schutz der Weyden und Wiesen bezahlt wurden. a) Eine andere Henne, Gatterhenne genannt, wird ebenfalls zu Urkund des Schutzes oder Gatters gegeben. Dietrich, Bischoff zu Nauenburg, — in M. S. Schönek. v. J. 1491. sagt: — „Similiter et allo„dium in Schilpach triceſimam manipulam annua„tim porrigit (Plebano) unacum ſex novis groſſis „et timidio pro certis gallis dictis Gatterhä„ner, ac certis gallinis in villis (Schutzdörfer „des Bischoffs) Eschenbach, Schilpach, Gunzen, „Gatterhüner dictis, quorum quilibet incolarum „unam

---

burg dem Bischof Wilhelm zu Eichstett ꝛc. das Reichsforst- und Jägermeister-Amt auf dem Weisenburger Reichsforst überläßt, heißt es: „daß der„selbe Vorst durch si, dem Kayser und dem heili„gen Reich zu nutzs vnd Lust gehait vnd auf„recht gehalten möcht werden." Flurhay, ist ein Flurschütz, — und Holzhay, ein Waldschütz, auch Holzwart genannt.

z) Kastenamt Kolmbergisches Saalbuch v. J. 1690.

a) Bekmann in Chronico Anhaltino Tom. I. S. 230. „Lignetum cum pullis pascualibus, dictis Weid„henne, cum pascuis, pratis &c.

„unam annuatim dat. b) Die Gatterhäner giebt hier nur das Eigen, als eine durch die Güther versicherte Schuld; die Gatterhenne aber entrichten alle Einwohner für die Vergatterung des Krumstabs, aus den ältesten Zeiten. Beyde trat der Bischoff dem Pfarr zu seiner Besoldung ab. Zu Ergersheim einem Uffenheimischen Schutzdorf, entrichtet jeder Haußgenoß, oder der um Geld zur Herberge sitzt, zum Kastenamt Uffenheim ein jährliches Schutzgeld und eine Schutzhenne, das ganze Dorf aber seinen Schutzhaber. c) Die Kirchweyh = Henne fliegt bis an die Mauer der geweyhten Kirche oder zum Gotteshauß. Neun teutschordische Unterthanen zu Brunst, unweit der Altmühl, sitzen mit Lehn und Gilt hinter dem Teutschorden zu Ellingen, stehen aber, nebst dem Gotteshauß, unter besondern Schutz eines Vogts und Raths zu Leutershaußen, wofür jeder eine Kirchweyhhhenne und noch 8 Pf. jährlich Schutzgeld, auf der Kirchweyh zum Stadtgericht geben muß, wo sie auch, als Vogtbare Recht geben und nehmen. Man sieht, daß die Henne älter ist, als die Pfenninge. Auf der jährlichen

b) Von solchen Hahnen oder Hänern hat Hanau seine Nahmen bekommen, in alten Urkunden Hanegouve geschrieben.

c) Uffenheimische Erbhuldigungs Pflicht Beyl. M. zu der 1735. gedrukten Spec. facti, die Beschwerden der Bauern zu Ergersheim betreffend, — die sich die Reichsfreyheit beygelegt ꝛc.

Kirchweyh zieht Vogt und Rath, nach uraltem Gebrauch, von Leutershaußen hinauf nach Brunst, um die Kirche herum, und dann wird das Friedgeboth im Dorf ausgerufen. Der Heiligen (der Hl. Wenzel) muß zur Zehrung geben, 24 Pfund Heller 18, 1/2 Pfennig. Was von Bußen und Frevel fällt, davon hat der Rath den halben Theil. d)

Sechzehn Unterthanen des Gotteshaußes zu Altenmuhr, heißen im Lentersheimischen Giltbuch v. J. 1551. die pfäffischen Unterthanen, und ihre Güther im Saalbuch v. J. 1578. — Pfarrgüther, — wovon die Herrn von Lentersheim nicht mehr, als eine Fastnachthenne, als oberste Schutzherrn erheben können. e)

Die nasse Badhenne schützt nicht minder getreulich. So gibt noch heute die Gemeinde Immeldorf, unweit Lichtenau an der Retzat, von einer Badstube eine Badhenne für den Schutz nach Lichtenau, für die dazu gehörigen Aekker aber einen jährlichen Erbgilt. Der Bader zu Wettelsheim, ein großes Dorf an der Altmühl, entrichtete eine dergleichen dem Abt zu Wildsburg. f) Einem Dorfs- und Gemeindherrn, wenn er zugleich den Hirten-

---

d) Beschreibung v. J. 1681.

e) Werndle, vom Zehendrecht, im Anhang. S. 378.

f) Ehhafft des Gerichts zu Wettelsheim v. J. 1402.
„It. der Bader sol vnnsern gnädigen Herrn ein „Hennen geben."

Hirtenstab führt, d. i. den von den Gemeinden gewählten Hirten in Pflicht nimmt und verspricht, empfängt dafür das Hirtenhun, oder die Hirtenverspruchs Henne. g) Eine solche erheben die Herren von Geuder zu Nürnberg als Dorf- und Gemeinsherrn, von dem Tauchersreuther Hirten; h) — Desgleichen die Freyherren von Eyb, — von dem Hirten zu Vestenberg und Frankendorf. i) Ein Hof zu Wildenstein ist frey, aber schuldig aus dem Geding, die Besitzer des Schloßes Wildenstein, und keinen andern zum Mundherrn zu werben und anzunehmen. Deswegen muß der Freyhofbe-

g) C. G. Teufel, disc. de jurisdict. communitat.: seu in res universitatum.

Cap. II. §. 54. Cap. III. §. 7. und 8.

h) Rechtlicher Beweiß den Reichsadel. von Welserl. Reichslehnbaren Blutbann zu Neuenhof betreffend. Mit Anlage A. — S.) 1773.

i) Eyb: Vestenbergisches Saalbuch v. J. 1558. S. 22. „Ein jeglicher Hirt gibt jährlich vier Vogthü- „ner vf sant Michelstag, — der Hirt zu Fran- „kendorf gibt ein Faßnachtshenne, vnd muß „geloben, keinen andern Herrn zu haben, „denn die Herrschafft zu Vestenberg.“ Hier wird das Wort Herr, für Schirmer und Versprecher gebraucht, wie in vielen Weißthümern die Worte: — Herr und Vogt, — und drükt eben das aus, was Dorf- und Gemeinsherr vom Ganzen sagt.

sitzer eine Henne jährlich zu Urkund verehren. k) Einer andern Freyhun dreyer Freyhöfe gedenkt eine Urkunde v. J. 1487. l) — Zu Schwarzenbach am Wald, im Vogtlande, reicht jeder Bube, so bald er das zweytemal, zum heil. Abendmahl Vormittag gegangen ist, der Guthsherrschafft eine Bubenhenne, jetzt dafür ein jährliches Hünergeld, so lange fort, bis er heurathet oder etwas von der Herrschafft zu Lehn nimmt. m)

In Bayern muß von einem unvogtbaren Buben, bis ins 21. Jahr, dem Gutsherrn ein Willengeld bezahlt werden, — und in Hessen an einigen Orten ist die Braut schuldig, dem Herrn des Guths ein Brauthun zu entrichten. Aber eine der ältesten sinnbildlichen Schutzhennen, — waren die Go = oder Gauhennen, welche dem Gaugraven zu redender Urkund abgegeben wurden, von allen denen, die das Gaugericht besuchten. Sie werden deswegen, von lateinischen Schrifftstellern durch pulos judiciales übersetzt. n) Sie hörten mit den aufgelößten Gaugerichten auf, und jeder gab nachher seine

---

k) Consilia Altorfina Vol. I. Res. 125.

l) Die XXVII. Urk. der diplomatischen Alterhümer des Klosters Göllingen in Thüringen. Leipzig 1766.

m) Ernst Spieß, archivalische Nebenarbeiten ꝛc. Halle, 1783. 4.

n) Vogt, monum. inedit. rerum pracip. Bremens. Tom. I. S. 520. ꝛc. Senkenberg, de condit. servor. §. 6.

seine Henne dem gewählten Vogt. Die von der Erscheinung und Hegung der drey ungeboten Goh- oder Vogtdinge loß seyn wollten, mußten sich mit einer jährlichen Ganß abkaufen. o) Hierdurch sind zugleich die Meynungen D. Friedrich Rundens p) und aller seiner angeführten Währmänner widerlegt.

41. §.

Von Gilt- und Küchenhünern, Leib- und Haubthennen, Ehrenhünern, Heuhünern, Grashünern und Brandhünern.

Alle diese Schutz-Schirm-Vogt-Gatter- oder Mundhüner werden zu verschiedenen Haubtzeiten jährlich entrichtet. Einige auf Wahlburg, andere auf Fastnacht und andere auf Michelstag. Sie müßen insgesammt von den Schutz- oder Schirmherren selbst jährlich abgeholt und eingesammelt werden. Es war ein Zeichen des aufgekündigten Schutzes, wenn der Schirmer die Huhn nicht mehr einfordern ließ, oder der Vogtige solche

---

o) Urk. v. J. 1147. bey Ludewig Reliquior. MS. Tom. I. S. 6. worinne der Bischof Rudolf zu Halberstatt die Rechte des Klosters Eilwartsdorf beschreibt: „de singulis mansis duo maltra frumenti et unum „ansarem advocatus singulis annis recipiat, hac „conditione, ut in legitimis placitis suis, homines sub observatione quadam- vulgo vara „(Wahre, Wehre) adstare et respondere non cogat.“

p) Allgem. teutsches Privat-Recht. §. 507.

solche verweigerte. Dadurch unterscheiden sich die Schutzhüner von den Gilt = und Küchenhünern, — Leib = und Haubthünern, welche die Gilt= leute und Leibeignen denen Giltherren und Leibher= ren, an gewißen Tagen bringen müßen. q) Da die Alten es für zuträglich fanden, ihre Gilten und Küchen = Einnahmen auf gewiße Feyertage einzuthei= len, an welchen sie schmaußten, so erhielten die Gilthüner ihre Benennung von demjenigen Tag, an welchem sie geliefert werden mußten, und hießen daher bald Wahlburgs = Hennen, Pfingst= hennen = oder Sommerhüner, bald Michels= hüner, oder Herbst = und Erndehüner, Mar= tinshüner, Weynachtshüner, Fastnachts= henne, Ostereyer, Pfingstkeeße ꝛc. r) Jene hinge=

---

q) Davon haben die Aufseher über die Leibeignen ihren Nahmen Hünnerfaut, — Hünnervogt, auch Höer, welche die jährlichen Hünner empfangen, das Sterbhandlohn einnehmen, und die armen Leute wider Jedermann vertheidigen müßen;

Tit. VIII.

Aber auch dafür sorgen, daß keine Henne über die Mauer fliege, d. h. kein Leibeigner kann in eine Stadt ziehen, und bürgerliche Nahrung da= selbst treiben.

r) Man findet in alten Urkunden oder Giltbe= schreibungen: „si gilten an korn und pfenning= „en ꝛc.

hingegen, die Vogthüner wurden anfänglich nur an den Hochgerichtstagen erhoben, zum Herbst, zum Hornung und zum Mayen, nachgehens aber auf Fastnacht verlegt. s) Von Ehrenhünern, welche dem Herrn aus Ehren an einem Ehrentag gereicht werden, handelt Mund. t) Außerdem gibts noch Heu-

---

i. Semmel laib. Hanß N. x. pf. werth Weynachten.
ij. Weyhnachtshüner.
ij. Fastnachtshüner, — (sind gemeiniglich Schutzhüner. §. 39. t)
i. Schok Ayer — Ostern.
iij. Keeß — Pfingsten.
ij. Michelshüner.
i. Martinsganß.

s) Die Klostervögte, die immer gern übergriffen, und sich neue Vogtgebühren machten, — forderten auch wohl von Gästen Faßnachtshüner. Ein Beyspiel findet sich

in Chronico Andrensi v. J. 1203.

„Prospicias D. Iserius, Abbas, pravum usum „in hac parochia inoleviſſe, Dominum scilicet Comi„tem Gisnensem ratione Advocationis „antiquae, a singulis hospitibus nostris, „singulas gallinas accipere, in die, diem cinerem pro„cedente, ut se et familiam suam exinde pascerет. Eine deutliche Urkunde, die Riccius nicht recht verstanden hat.

Dissert, de praestationibus gallinar. §. 163.

t) Mundius, de muneribus et honoribus Cap. II. n. 432. 433.

Auch

Heuhüner und Grashüner. Jene werden von zehntbaren Wiesen, Statt des Heuzehndens entrichtet, — oder die Heuhüner befreyen die Wiesen und Gärten. Sie heißen deswegen auch Zehndhüner, weil sie vom zehntbaren Land dem Zehnherrn jährlich gegeben werden, das zu Baumgarten und Grashöfen gemacht worden, zum Zeichen, wenn es wieder Korn u) tragen würde, die Inhaber alsdann kein Zehndhun mehr geben, sondern den Zehnden drauf liegen laßen müßen. So belehrt uns von diesen sinnbildlichen Hünern ein Schöpfen-Weißthum des XV. Jahrh. aus dem Schöpfengerichtsbuch bey Meichsner. x) Für die Erlaubnis in den herrschafftl. Waldungen, im

---

Auch die Ehrenhüner wurden nach und nach, wie andere gutmüthige Gaben zu einem Recht oder verwandelten sich in eine jährliche Gilt. Nach der XVII. Urkunde v. J. 1394. bey

Bachmann, Nachtrag über die Lehnsfolge der Seitenverwanden in altväterliche Stammlehen,

sollte 6. Ehrenhüner, — seß erne Hunre, — nebst andern, auf ihr Lebteg bekommen, Fraw Agnes von Mühlheim, Hern Ravens von Helmstett ehlich Wittwe ꝛc.

u) Korn wird für den großen Zehenden genommen, und heißt auch der Körner-Zehnden.
Maynheimer Zehend-Ordn. v. J. 1595. S. 5.

x) Tom. I. Decis. 10.

im achten Blatt, zu grasen, sollen in Thüringen die gewöhnlichen Grashüner abgestattet werden, y) und zu Blankenburg am Hartz wird dem Stadtpfarrer daselbst, wegen ehemahls ausgereuteter und ausgebranter Felder ein Brandhuhn jährlich gegiltet. z)

§. 42.

Huhn und Hahn als Sinnbilder der Ehe.

Wenn in Franken die Heuraths Abrede beyder Verlobten, in Gegenwart der nechsten Freunde und Anverwandten auf Guth und Blut oder auch, an einigen Orten, bey bedingten Ehen geschehen, das Heurathsgeding zu Papier gebracht, oder der Heurathsbrief aufgesetzt ist, — tritt ein junger Pursch in einen Winkel oder Eke der Stube, mit einer alten Henne im Arm, kneipt solche in Kamm, daß sie laut kreht oder kreischt und die Verlobten gleichsam beschreyt. Je heller sie kreht, desto beßer ist die gute Vorbedeutung und der Bräutigam gibt ihm dafür ein Geschenk von 1 fl. 24 kr. und mehr. Davon heißt im Eichstettischen eine unbedingte Ehe, — eine gekrente oder bekrehte Heurath. a) Auf der Hochzeit reitet oder lauft man

---

y) Gothaische Forst- und Waldordnung v. J. 1644. Titt. von Triften §. 5.

z) J. B. Frisch, Versuch eines teutschen Wörterbuchs — Brand.

a) Der Verfaßer, welcher — im Journal von und für Teutsch-

man nach der Henne und den Hahn, ein uralter Gebrauch. Die jungen Pursche, — am zweyten Hochzeittag, — oder — dem Kraut und Fleischtag, — auch der Rokken- oder Brauttag genannt, — reiten oder laufen, beym Hauß des Bräutigams aus, nach dem Hauß der Braut. Der zuerst ankommt, empfängt eine mit Bändern geputzte Henne. Von dar gehts im vollen Lauf zurük zum Bräutigam, und dort bekommt der erst eintreffende einen geputzten Hahn oder Göhker. Ein bildliches Bekenntnis der vollzogenen Ehe war die Morgengab bey den ältern Teutschen, ein Geschenk, welches der neue Ehemann, den ersten Morgen, nach der Hochzeit-Nacht, — seiner lieben Ehefrau machte. b) Bildliche Redensarten von der Henne hergenommen sind: Die

---

Teutschland v. J. 1791. III. S. 473. — diese Gewohnheit im Eichstettischen bezeugt, glaubt, es müße deswegen eine geröonnte Heurath heißen, — von dem zusammen geronnenen Vermögen der Verlobten, weil sie beyde auf die Güther-Gemeinschafft zusammen geheurathet.

b) Tacit. G. c. 18. „Dotem non uxor marito, sed „uxori maritus offert.“ Die irren sehr, welche unter dem römischen Wort dos einen Ehekaufschilling verstehen, — aber auch die, welche die Morgengabe mit dem Heurathsguth oder Mitgifft vermengen, das Tacit. Munera nennt, und welches Eltern und Verwanden am Heurathstag berichtigen oder dingten. „Interfunt parentes ac propinqui, „et munera probant.“ Der gute Römer fand in

seiner

Die Henne geht in Wald, — ins Bad, — bis an die Kirchmauer; — fliegt aber nicht über die Mauer; — trägt das Handlohn auf dem Schwanz — und hühnert fort. Ist die Henne mein, gehören mir auch die Ayer. Trittstu mein Huhn, wirst du mein Hahn. Wenn die Henne nicht mit scharrt, gewinnt der Hahn nichts. Wenn die Heme zum Hahn kommt, vergißt sie ihrer Jungen. (Eisenhart v. teutschen Rechten in Sprichwörtern.)

§. 43.

Vom Ohr- und Ohrzupfen.

Durch Aug und Ohr wird das Gedächtnis gestärkt. Augen- und Ohrenzeugen sollen sagen, was sie gesehen und gehört, aber auch von Hörensagen, — was sie von ihren Eltern und Voreltern erfahren haben. Um den Zeugen das, durch Merkzeichen im Gedächtnis fester zu machen, was geschehen war, — sie gesehen und gehört hatten, wurden sie öffentlich beym Ohr gezupft. Der Beweiß aller Handlungen der ältesten Teutschen beruhte entweder auf redenden Urkun-

---

seiner Sprache keinen schiklichern Ausdruk für eine teutsche Sache, und konnte — wahrscheinlich den hohlen teutschen — Morgav — nicht aussprechen, oder hielt ihn für seine Zeitgenoßen völlig unverständlich, — wie unsre römisch denkende Rechtsgelehrten, leider! noch immer, aber sehr unschiklich thun.

Urkunden und Zeichen, oder auf lebendiger Kundschafft. Eher noch, als eine Sache in Widerspruch gesetzt, und dann in Streit gezogen wurde, starben bisweilen die Alten, die Zeugnis der Abrede geben sollten, und der ehrliche Mann war vor Gericht vom Beweiß entblößt, wenn er keine redende Urkunde hatte. Man nahm also, außer den Alten, eben soviel junge Knaben dazu, wenn man eine Handlung feyerlich begann. Um sie aber auf den Vorgang recht aufmerksam zu machen und ihr Gedächtnis zu schärfen, gab der Handelnde ihnen eins aufs Ohr, (eine Ohrfeige) und zupfte ihnen die Ohrläppchen zum Denkzettel. Sie konnten dann, im höhern Alter ein giltiges Zeugnis von ihren Jugendjahren ablegen. Diese nützliche Vorsicht, zu Erhaltung und Behaltung nöthiger Beweißmittel, brachten die Verfaßer des zweyten Saalischen Grundgesetzes (Lex ripuaria genannt) als Vorschrifft in selbiges, c) und die Bayern behielten solche Sitte

am

---

c) Lex LX. de traditionibus et testibus adhibendis:

„I) Si quis villam aut vineam, vel quamlibet pos-
„sessiunculam ab alio comparaverit, et testamentum
„accipere non potuerit, si mediocris res est, cum
„sex testibus, quod si magna, cum duodecim ad
„locum traditionis, cum totitem numero pueris
„accedat, et sic, eis praesentibus pretium tradat, et
„possessionem accipiat, et unicuique de parvalis

„alapas

am längsten. d) Nach einer Urkunde v. J. 1087., e) ein Vergleich Bischoff Ulrichs zu Eichstett mit der Aebtißen zu Geisenheim über die Zehnden in Geimersheim, sind die Zeugen, nach bayrischer Sitte bey den Ohren gezogen worden, worunter sich auch ein edler Herr von Reutenbuch, — Burkhard, befand. In einer andern v. J. 1163. f) heißt es: his testibus adhibitis, ex more Bavarico, per auriculas tractis &c. Ein schrifftl. Aufsatz, worinn Jahr und Tag nicht ausdrüklich bemerkt war, bewieß nichts. g)

§. 44.

Von Weißthümern.

Weißthümer, — niederteutsch — Wysdom, Wisung, — Weisungen, sind niedergeschrie-

„alapas donet, et torqueat auriculas, ut ei „in postmodum testimonium praebeant, tunc rem „suam cum sex sive cum septem, cum sacra„menti interpositione sibi studeat evindicare.“

d) Lex Bajuarior. Tit. XV. c. 2. Ille testis per aurem debet esse tractus, quia sic habet lex vestra. Es war also damahls schon eine ältere Gewohnheit, die schon eher zum Gesetz worden.

e) Falkenstein, Nordgauische Geschichte, — Eichstett betreffend. Kap. 52. Urkunde XVI.

f) Bey Spieß Fortsetzung seiner archivalischen Nebenarbeiten 1791. S. 226.

g) Lex Alleman. Tit. 43. „Scriptura non valeat, nisi in „qua annus et dies evidenter ostenditur.“

bene lebendige Kundschafften, als Zeugnisse der Abreden und Gedinge zwischen den Herren und Vögten, und den Vogtigen. Sie enthalten die Bestimmungen der bürgerlichen Gesellschafft, Einungen und Verabredungen ganzer Gemeinden, h) und sind entscheidende Aussprüche der Schöpfen in öffentlichen Gerichten. Sie haben daher eine bindende Krafft zwischen der Herrschafft und den Gerichts-Unterthanen, zwischen Vogtherren und Lehnherren und seinen Vogtigen und Lehnleuten, Giltleuten, oder Hindersaßen. Sie machen den gültigsten Beweiß über Verbindlichkeit und Gegenverbindlichkeiten i) oder es sind Beweiße des Wahlgedings, k) wie die Franken schon mit ihren erwähl-

---

h) daz sind die Ainung, (des Dorfs Memmingen) „alz die geschworn des Gerichts vff Ir Ayde gesagt haben, vor funffzig Jaren, ehe man daz „buech angefangen hat zu schreiben."

Aus dem Nördlingischen Hospitals alten Saalbuch v. J. 1478.

i) Solche Weißthümer finden sich bey Grupen, disceptat. forenses. S. 844. — in Walchs vermischten Beyträgen zum teutschen Recht Theil. II. S. 149. (ff.) — in Select. Norimb. Theil IV. S. 228 — 242. Theil V. S. 229.

k) Kramer, Wetzlarische Nebenstunden I. Theil 3 — 57. Das. Observat. Jur. univers. Tom. II. Parte II. Observ. 639. S. 281. — Tom. III. Observ. 820.

erwählten Königen oder Obermahren eingiengen, und solche beschwören ließen. „Rex Charibertus, der zuerst seinen festen Sitz zu Paris als einer königl. Hofmark nahm „sacramento promisit, ut le„ges et consuetudines novas populo non inflinge„ret. l) Die mündlich verabredeten Dinge wurden von den Schöpfen kurz und abgebrochen ausgesprochen, oder zu Recht gewiesen, aber nicht aufgeschrieben, wie die meisten Reichstags-Schlüsse, bis gegen das Ende des XV. Jahrh. m) Später erst suchte man alt-teutsches Herkommen und Geding durch die Schrifft allen Misdeutungen zu entziehen. Viele Rechte und Gerichtsbräuche werden darinne übergangen, die doch zuverläßig damahls schon waren, eben deswegen, weil sie in aller Gedächtnis, im vollen Gebrauch, und noch nicht bezweifelt wurden, — also auch unnöthig war, — die Weißmannen darüber urkund geben zu laßen. Die Haubtgesetze (bonae leges) hatten sich in angebohrne Sitten verwandelt, und selbige jeder Bürger schon längst Geist und Herz unauslöschlich eingeprägt. n) Die Freyheit war zugleich die Sicherheit für sein selbst Leib, Hab und Guth; er konnte daher die deshalb nöthige Gesetze selbst mitfinden, und gute

---

l) Gregor von Tour, Lib. IX. c. 31. Im J. 561.

m) Gerstlacher, Corpus Jur. german. publ. et priv. B. I. S. 1617.

n) Adam von Bremen, histor. eccles. Lib. I. c. 5.

Gewohnheit festsetzen. o) Eben dadurch zeigte sich die Liebe zum Vaterlande und Eyfer für das gemeine Beste recht wirksam im eigentlichen Sinn, — die aus natürlichen Ursachen, jetzt immer kälter werden. p) So lang also diese im Gedächtnis der ältesten Schöpfen und Weiser, Wyser blieben, — so lang die jährliche Hochgerichte geheegt, Geding und Burgositt (das Land = und Dorfrecht) im Andenken erhalten, und gebührend zu Recht gewiesen wurde; — so lang war auch kein Mangel an Gerechtigkeit. Sobald aber die Stärkern ihr vermeyntliches Recht mit dem Schwerd in der Hand selbst suchten, Fehten und Rauben in ganz Teutschland immer mehr überhand nahm, — die freyen Güther unter das Lehnsband gezwungen wurden ꝛc. — die Gerichts=

---

o) Allemann. Landr. K. LIV. „gute gewonhait, das seint gute recht, vnd also seint gute recht gute gewonhait.

Gloße zum Sächß. Land Recht. B. II. Art. 48. „Die Gewohnheit ist in allen Fällen, eine gute Be„scheidung und Deutung der Rechte vnd verdrukt „das, wenn es nach ihr aufkommen. Wie viel „übel Aufgekommenes durch römische DD. muß „also jetzt verdrukt werden, wenn wir wieder „Teutsche werden sollen."

p) Alles sind wir dem Dienst des Vaterlandes aufzuopfern schuldig, — nur Gewißen und Ehre nicht. Es ist wider mein Gewißen falsche Geschichten und Rechte der Vorzeit zu erdichten ꝛc.

Gerichtsplätze leer stunden; — endlich gar die fremden Rechtspriester dazwischen traten, und nur aus lauter geschriebenen Gesetzen, und nicht nach gedingtem Recht entscheiden wollten, die, wie sie meynten unvollständig und zu einfach waren, daher Gelegenheit fanden, mit manchen geistlichen Herren zu fremden Gesetzsammlungen ihre Zuflucht zu nehmen, und unüberlegt und offt widersprechend herübertrugen, was immer in Teutschland unanwendbar ist; — so wurd auch immer mehr alt teutsches beßeres Recht verdrungen, oder mittelst allmähliger Anwendung der römischen Gesetze, durch die Doctores und die Legisten, alt ehrwürdige Rechtsgebräuche und Grundsätze, in ihrer weitern Ausbildung vernachläßigt und gleichsam erstikt. Es war unmittelbare Folge, daß nach und nach aus Ungewißheit des Rechts, und durch die natürliche Vermischung teutscher mit römischen Rechtsbegriffen eine ganz neue Rechtslehre entstehen mußte, die den gröβten Widerspruch mit sich führte, — das Seyn und Nichtseyn behaubtete und dem Land und Landesherkommen widerwärtig oder unangemeßen war, — sich aber dennoch meistentheils bis in unsre Tage erhalten, und wohl gar noch vermehrt hat. Daß mit diesen teutsch-einheimischen Gerichten durch also genannte neue Gerichts-Ordnungen, die auf die alte Verfaßung nicht hinlängliche Rükſicht nahmen, — auf Veranlaßung fremder Rechtsgelehrten, die keinen Geschmak an teutschen Rechten, Gewohnheiten und Sprache fanden, — im XVII. Jahrh., — zum gros-

sen Schaden der Gerichtsherren, und nicht zum Besten Veränderungen vorgegangen, — bekennt selbst ein sonst eyfriger Verfechter des so übel verstandenen Meri imperii. q) Mehr davon nebst einer Sammlung verschiedner alter Weißthümer des XIV. XV. und XVI. Jahrhunderts, in meiner Abhandlung über die Dorf und Gemeindherrschafft im Lande zu Franken.

§. 45.

Sieg der alten Teutschheit über die *Latinisirenden* Neuerer.

Seit dem man angefangen hat die Gelehrsamkeit in Litteratur und die teusche Gerechtigkeit in Justiz zu verwandeln, r) alles und alles litterarisch gemacht,

---

q) Selecta Norimb. Theil IV. S. 228.

r) Ein adelicher Gerichtshalter heißt jetzt Justitiarius, — der eines Fürsten, Justiz-Amtmann — und mancher glaubt dadurch mehr geworden zu seyn, wie die alten Schreiber, Gerichtsschreiber, Stadtschreiber, Kammerschreiber, Lehnsschreiber, Landschreiber, Abschreiber ꝛc. die in Secretairs und Actuarios sich verändert haben. Einem sein Recht thun, oder freyschlich strafen, ist jetzt — justificiren. Freylich würden die jetzt lateinisch-verwöhnten Ohren sich sehr beleidigt finden, wenn man Statt Herr Rector, — Oberschul-Meister sagte, obgleich Niemand bey der Benennung Oberstall-Meister, Oberjäger-Meister, Feldzeug-Meister ꝛc. einige Bedenklichkeit findet.

macht, (denn der Nachahmungs = Geist ohne einige Prüfung belebt jetzt alles) — und so weit gegangen ist, — sogar litterarische Versammlungen zu halten, litterarische Producte sich zu geben, einander an litterarischen Pranger zu stellen, — und was noch mehr ist, an eine Cantoristen Litteratur und andere isten zu denken ꝛc. ꝛc. ꝛc. — alle Wissenschafften immer mehr verunteutschte und die teutsche reiche Sprache vom neuen verunreinigte, — traf endlich auch die Reihe die wohlhergebrachten teutschen Buchstaben. s) Diese sollten nun, es koste, was es wolle, durch lateinische Lettern (Litteras latinas) verdrängt, und ihres uralten Besitzes entsetzt werden mit Gewallt und ohne Recht. Sie nannten nun jene einheimischen, gothischen Mißgebuhrten — schädliche ekkichte Mönchsschrifften; t) — gaben allerhand eingebildete Vortheile der hochgerühmten lateinischen Lettern an, die selbst Kikero nicht dafür erkennen würde, und wollten uns so gar glauben machen, — Ausländer, die übrigens kein Teutsch oder doch sehr wenig verstehen, — hätten solche teutsche Schrifften im fremden Gewand blos der Lettern wegen gelesen, und verabscheuten die altväterischen teutschen Buchstaben. u) Es scheint mit zur Vollendung zu gehö-

 ren,

---

s) Sebastian Brand ꝛc. würde das neue Fünden genennt haben.

t) Reichs = Anz. Zfr. 100. und Zfr. 123. S. 1441 v. J. 1798.

u) Das. — Zfr. 249. S. 2847.

ren, alle teutsche Eigenthümlichkeit vollens zu vertillgen; denn das weise Kleid unsrer reichen Mutterspracbe ist schon so sehr mit fremden Lappen besetzt, daß kaum noch einer mehr drauf geht. Die Begriffe der Dinge werden verwirrt und die teutschen Sachen gehen endlich ganz verlohren. Jetzt erzehlt uns die allgemeine teutsche Zeitung (801 Zfr. 179. — das gerade Gegentheil davon. In Paris und London werden teutsche Bücher auch mit teutschen Buchstaben gedrukt. Rander, Lehrer der teutschen Sprache auf der Hohenschule zu Kampridge, gab 1799. eine teutsche Sprachlehre für die Engelländer heraus, worinn alle teutsche Worte auch mit teutschen Buchstaben gedrukt und dadurch kenntlich gemacht worden sind. Franzosen und Engelländer gestehen laut, daß sie die, mit lat. Litter. gedrukte Schrifften der Teutschen nicht so gern lesen, als die mit teutschen Buchstaben. Weder der Franzos noch der Engelländer ist gewohnt, die Haubtworte (Substantiva) mit grosen Anfangs = Buchstaben zu schreiben; Er findet also die vielen dergleichen in der lateinischen Schrifft äuserst befremdend, — im Teutschen hingegen sehr in der Ordnung, und sogar zum leichtern verstehen geschikt. Auch versichern beyderley Ausländer:

„daß sie sich weit leichter gewöhnen die teutsche „Schrifft nach der teutschen Aussprache zu lesen, „als die mit lateinischen Lettern.“

Etwas, das selbst die geschwornen Feinde der teutschen Buchstaben zugestehen müßen. „Wenn ich ein

„teutsches

„teutsches Buch mit lateinischen Buchstaben lese, „sagt Lichtenberg, x) so kommt es mir immer so „vor, als müßt ich es mir erst übersetzen. Es bleibt jedem Denker widerlich. Seit zwey Jahren hat man so gar in London und Paris Versuche gemacht, für dortselbst gedrukte Schrifften teutsche Buchstaben zu gießen. An beyden Orten sind diese Versuche mit Beyfall aufgenommen worden. Ein Lied auf Bonaparte und ein Trauerspiel von Lamey ist in teutscher Sprache von einem Pariser in Paris gefertigt und mit teutschen Buchstaben daselbst gedrukt worden. Die Geschichte von Al. Raoui aus dem Englischen ins Teutsche übersetzt, hat der Londner Buchhändler Geisweiler mit sehr saubern in London geschnittenen teutschen Buchstaben, selbst gedrukt und verlegt.

Wer Augen hat zu sehen, — der sehe und fühle! Möchte doch die Jenaische und die Oberteutsche — allgemeine Litteratur-Zeitung auch der Leipziger Litterarische Anzeiger hieran ein Beyspiel nehmen, die unwiederleglichen Erinnerungen im

Reichs-Anzeig. v. J. 1799. Zfr. 18. S. 205.

ihre den Angen höchstschädliche, matt und unleserliche lateinische Litteras abschaffen und teutschen und fremden Lesern bey teutschen Worten und Sachen auch teutsch einheimische Buchstaben wiederge-
ben.

---

x) Vermischte Schrifften I. Bd. S. 394.

ben. y) Was würde draus werden, wenn sie eben so unbarmherzig mit griechischen, arabischen ꝛc. Buchstaben verführen, um es Jedem zu erleichtern, griechische und arabische Bücher zu lesen?

Aber recht sehr muß man sich wundern, wie Hr. F. A. Kinderling, ein Gelehrter von so viel guter Empfindung für echte Teutschheit, — sein so lobenswürdiges Buch „über die Reinigkeit „der teutschen Sprache und die Beförderungs = Mit= „tel derselben 1795. 8." — mit solch unteutschen Buchstaben hat verunreinigen mögen, und dadurch seinen Lesern es schwer gemacht, die unschiklichen Fremdlinge und ausländische Waare von den einheimischen Worten zuunterscheiden.

---

y) Ich wiederhole hieher, aus — Bragur II. Band. S. 452. was daselbst über die teutsche Schrifften und lateinische Litter. eben so wahr gesagt worden, — die äußerst unteutsche und unreine Schreibart abgerechnet.

Berich=

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 3. Zeile 15. von oben — Mythri, Persisch, der Herr, auch die Sonne.

Scaliger, de emendatione Temporum Lib. VI.

Mythras hielten sie für den Vater und Schöpfer aller Dinge.

Pophyrius, de antro Nymphar. S. 254.

— 6. Anmerk. i) — beyzufügen: — „Thin god thet is thi eine," dein Gott, der ist der Einzige. Londrecht offte Asighebok der edlen vryen Briesen.

— — §. 2. — — Alle ursprüngliche Gottesverehrung der alten Welt war Verehrung eines Gottes (Deismus) nicht Polydeismus. Die Vielgötterey ist eine Ausartung, wie die Anbetung der unzehligen Heiligen in der allein seligmachenden katholischen Kirche.

Herder, über die alten und neuen Mysterien.

Berlin, 1782. 8.

— 9. — 2. von unten — Καλέτει, — Caletones, d. h. Kaltwohner.

Strabo. Lib. VII.

— 13. — r) Auch die Wallen in Asien (Gallati) waren Teutsche, — Tütsager. „Tectosagi in „Gallatia procera corpora, promisfae et rutilae „comae, vasta scuta, perlongi gladii, cantus in„choantium praelium et ululatus et tripudia et qua„tientium scuta, in patrium quendam morem horren„dus armorum crepidus.

Livius, Lib. 38. c. 17.

Desgleichen die Kältwohner in Britanen. „Caledoniam habitantium rutilae comae „magni artus germanicam originem asserva„rant."

Tacit. in vita Agricoli. c. 11.

Gerad das sagt — Procopius — von den Gothen und

Livius

Livius Lib. XXI. c. 30.

nennt die wallische Sprache — semi germanicam — Sie war also schon gemischt, ehe noch Gothen, Franken und Allemannen in Walland einwanderten. Die Unkunde der Römer nannte erst alle die Völker zusammen, die über den Alben lagen, — Gallos — und dann alle teutsche Völker ohne Unterschied Germanos, besonders alle die, welche über den Rhein waren. Rhetia, Vindelicia und Noricum waren zu Zeiten Jul. Caesars noch keine Provinciae Romanae.

Seite 17. Zeile 4. von oben — für der — zulesen — die.

— 22. — 7. — — muß heißen q)

— 36. — Der Anmerkung hinzuzusetzen. — „Einem „Mutter-Gottesbild auf Holz gemahlt, die Maria „von Pötsch genannt, in der St. Stephans-Kirche „zu Wien, auf dem Hochaltar, sind große Ver„mächtniße geschehen. Ein Reichs-Kanzlist Hütlauer und ein hochbefreyter Handelsmann Kurtz „haben dieses tode Bild zu ihren alleinigen Erben „eingesetzt.

Ogesser, Beschreibung der St. Stephans-Kirche und der Wunder der weinenden Maria von Pötsch. S. 301.

Er hat allen niedrigen Aberglauben auf die heilosseste Weise vertheidigt, — so gar die Anbetung des männlichen Glieds Christi, woran die Vorhaut gewesen. Zu München, in der Augustiner-Kirche thut ein wächsernes Jesus-Kind große Wunder und nimmt Gaben und Geschenke dafür.

— 37. Z. 9. von unten. — Bey den Egyptiern gehörten alle Gelehrten, Gesetzverständigen und Aerzte zu den Priestern. Dies ging von ihnen zu den Israëliten über.

— 41. Z. 8. von oben — für gesprengt — gesprenkelt.

— 43. — 3. — — Pythagoras reißte nach Egypten, um von den Priestern zu Memphis und Theben Aufschlüsse ihrer Geheimniße zu erhalten, (μυστήρια) — Dinge, die verschwiegen werden müßen. Er selbst war schon in den Phoenizischen zu Tyros und Biblos eingeweyht, mußte sich dennoch vielen Beschwerden und Prüfungen unterwerfen. Er blieb 22 Jahre

Jahre daselbst. Alle seine Schüler mußten Tonkünstler seyn, 5 Jahre schweigen, dann erst hießen sie Μαθηματίκοι, Unterrichtete, Wißende.

Seite. 49. zu Ende §. 6. — In der Markung der Stadt Kreilsheim an der Jart, — findet sich noch eine Trutenwiese, ein Trutensteig und ein Trutenbach, der die Kreilsheimer und Westgershäußer Zehend-Markung scheidet.

— 55. — ist bey dem Wort — Etsch, — F) auszustreichen, und vor Just. Möser zu setzen.

— 57. — 9. v. unten — Heermunder, die den Heermund ausmachten, das Vorlager, Vortruppen.

— 60. — zu §. 8. — Ein Benedictiner des Reichsstiffts St. Emeran in Regensburg, P. Bonifacius predigte den 2. Horung 1780. — gedrukt zu Augsburg 1785. „die Prediger-Würde wär das Heiligste und trüg „durchaus das Gepräge der Gottheit an sich. Sie, „die Priester, fährt er fort, was opfern sie? — „Gott ists, den sie, als das Opfer schlachten. Sie „sind also in ihrem Karakter Gott gleich: denn „sie vertreten seine Stelle. Auf gewiße Weiße sind „sie selbst mehr, als Gott: denn sie befehlen „ihm und ehrerbietig gehorcht er ihrem „Wort." Wenn das keine Gotteslästerung ist?

— 63. Z. 10. von unten — für Jadit, — Judit.

— 64. zu u) Die Katholischen nennen nicht nur die jüdische Maria, die Mutter Gottes, und die St. Anna, ihre angebliche Mutter-; — die Großmutter des Allerhöchsten, — sondern sie reden auch von einer erschaffenen heiligen Dreyfaltigkeit, Jesus, Maria und Joseph, die sie göttlich verehren. Wahrlich! das ist mehr, als Priestermährchen (ἰερὸς λόγος) ein handgreiflicher Polydeismus.

— 65. Z. 8. von unten — in dem Wort — unerbitterlich, das er — wegzustreichen.

— 70. Z. 11. von unten — für Reder, zu lesen Redner.

— 73. zur Anmerk. e) am Ende: Der geheiligte Kelch von Silber des heiligen Ulrichs zu Augsburg hat noch bis auf den heutigen Tag, die Wirkung (wers glaubt) — daß alle die, welche mit Fiebern behafftet sind, oder von wüthigen Hunden gebißen worden, — daraus trinken, alsogleich geheilt werden. An dem St. Ulrichs-Fest und dem, des heiligen Joannes Evangel. wird der heil. Joannes-Seegen daraus gegeben.

Seite 75. zu g) am Ende. Noch jetzt kann man zu Wien in dem Barnabiten-Kloster einen frommen Hasen sehen, der inbrünstig den Roßenkranz betet.

— 79. Anmerk. k) Lucas oder Conceptions-Zettel, sonst Zaubergeschreib genannt, mit heiligen Dreykönigs-Waßer besprengt und dann verschlukt, vertreibt eine ganze Legion Teufel, — beßer als Gaßner. Wer einen solchen bey sich trägt, ist sicher für allen erdenklichen Zauberey en.

— 80. zu §. 9.) Der Vorsteher des Klosters Johannesthal bey Eysenach, Az schrieb 1280. an den Probst Albrecht zu Kreutzburg, — „daß der Gesellschaffts-Esel des Burggrav Otto von Kirchberg der zum Andenken des Eseltreitens Christi, sich auch einen Esel zur beständigen Gesellschafft gewählt habe, auf einmal in einen Wolf, (durch eine Hexe) verwandelt worden, und nun Vieh und Menschen anfalle.

Urk. 36. der Gesch. der Burggr. v. Kirchberg.

— 97. Z. 16. v. oben — für Kelzrab, — Kehrab.

— 97. — 20. — — — die Tonweiße ist diese:

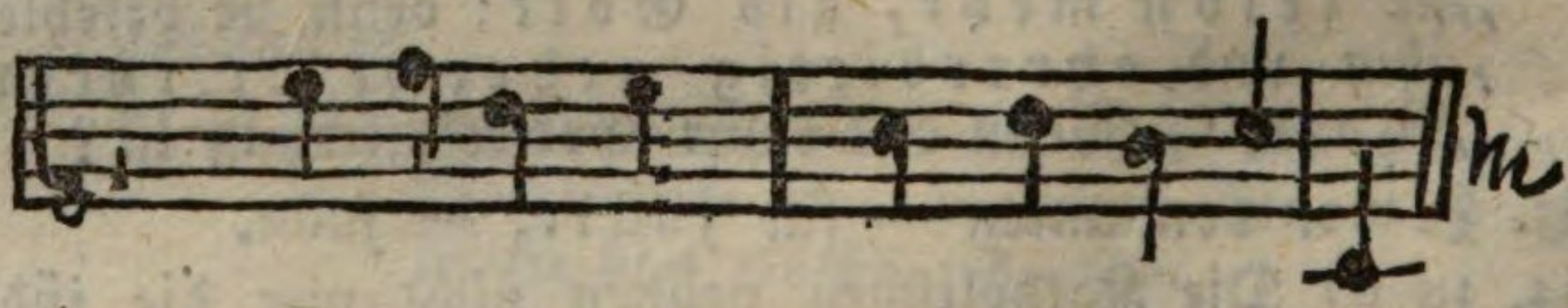

gegangen tod o! weh Tupa ja!

— 98. — 9. v. oben — für Litturalisten, — zu lesen Litteralisten.

— — — — am Ende — Herder, nicht Heerder.

— 105. 3. v. oben — beyzusetzen: — einig man sprakono so spahi, — ein so Sprachgelehrter Mann.

Harmon. Evangel. Cotton. nach der Bambergl. Handschrifft. Cap. IV. 4. — 7.

— 121. — 12. — — für Lüneburgl. zu setzen Limburgl.

— 122. — 6. v. unten — Im Elsas sind sie noch unter dem Nahmen Bänkelspieler bekannt. Sie ziehen auf Kirchweyhen und Hochzeiten herum, singen lustige, mit unter auch zottige Lieder, die sie mit einer Geiche begleiten.

— 127. — 13. — — — für Ketzerey-Eyfer — zu lesen — Ketzereyfer.

— 144. Anmerk. t) — für Hoztit, — Högtit.

— 196. — 10. v. unten — für Z. Frank, — zu setzen, — Zifer.

— 208. — 12. v. unten — für vor, zu lesen von. Wittekünd, — ein Gesetzkundiger.

Anlage I.)

(zu §. 18.)

Abschrifft

einer Urkunde des Oettingischen Landgerichts vom Jahre 1333. Die Jagd, den Vogelfang und den Weinschank betreffend.

Ich Cunradt von Hürnheim genannt vom Hohenhauß, sasse zu Gericht in meiner Herren statt der Edlen Grafe Ludwigs, und Grafe Friderichs, von Oettingen der Jungen und thue kundt, das mein Herr Grafe Friderich fürgieng mit Fürsprechen und bat Ime erfarn, an einer gemeinen Urteil, wann er und sein Bruder Grafe Ludwig **Landgrafen** weren, ob sie mit recht verbieten möchten und solten, **das Wild zu fahen** allermenniglichen in ihrer **Grafschaft** (a), und **in ihrer Wiltpan**, on **Wolf, Schwein, Igel** nnd **Aichhorn.** In ward auch ertheilt, das sie wohl verbieten möchten und solten in ihrer Grafschafft, das niemandts fahen solt, den Faszandt, das Rephun, und auch die Wachteln, da ihn

1) Wildbann.

(a) — **Herrschafft.** Die alten Gravschafften waren längst eingegangen, oder wie **Möser** in s. Osnabrückischen Geschichte S. 27. sich ausdrückt, **gesprengt worden.**

ihn die Urteil gefiell, das sie wohl verbieten möchten und sollten alles wildt und Vögel zu fahen in ihr Grafschafft und in ihren Wilttpan, da baten Sie ihne da erfaren ob jemandt were der es breche, was ihrs rechten darumb were, da ertheilten die Ritter, were das Jemandt teiner schlacht wilde oder Vegel fieng, on ihr wissend, und on ihr wort an die die mit geschrieben worten an diesem brieff aufgenohmen sindt, und auf den man es beweren mocht, das **der ainen Daumen verlohren solt han**, oder den lösen solt umb sie, als lieb er Ihme were, Ihne würdt auch erthaylt als dickh er es breche und mann es auf ine beweren möcht, als dickh solt er einen daumen verloren han, oder solt Ine umb sie leszen als lieb er Ime were, da sie die Vrtheil umb das wildt und umb die Vögel behuben, da baten sie Ihne erfahren, ob sie mit recht verbieten möchten und solten

2) Weinschenken.

Weinschenken in der Grafschafft, da ertheilten die Ritter, das sie wohl verbieten möchten uud solten wein schenken allenthalben in ihrer Grafschaft, on **in gepannen Stetten** und wer darüber weinschenkt gendert in der grafschaft wann In gepannen stetten, ohn ihr wissend und on ihr wort, und das gebott breche als dick er es breche, das er in als dick ein Frevel schuldig were, da sie die vorgeschrieben sach umb die wildt, umb die Vögel, und umb das Weinschenken mit Vrteil behueben, da baten sie ihnen erfahren wen und wie dickh sie es den Leuthen kunden und verbieten solten, da wardt Ine ertheilt, daß sie es auf ihrem **Landgericht drey Landtag nach-**

ein-

einander solten hayssen **beschreyen**, und verpiethen, und das es daran genung wäre, daß haundt sie gethan, und haund es haissen beschreyen und verbotten zu **Kirchen** (b) auf ihrem Landgericht zu dem erstenmal an dem affter montag vor St. Sixtentag, zu dem ander mahl an dem Donnerstag vor unser Frauentag wurtz weich auf der **Leoren** (c) **zu Deiningen**, zu dem drittenmahl auf der **Goldburg** (d) an dem Donnerstag vor unser Frvuentag der Jungen, da ditz vorgeschrieben sach, umb das wild umb die Vögel und um das Weinschenken mit rechter Vrtheil zu Kirchheim auf ihrem Landgericht behalet haben, und es hayssen beschreyen und verbotten, alß vor an dem Brief geschrieben statt, und In ertheilt ward zu Kirchen auf ihrem Landgericht, das seindt gezeugen Herr Herman der Spöt, Herr Conrad von Lierheim, Herr Cunrand von Hochaltingen, Herr Cunrad von Pfalzheim, Herr Hermann von Katzenstein, Herr Hermann von Holzheim, Herr Rembolt von Wembingen, Herr Rudolph von Geißlingen, Herr Walter von Bopfingen, Herr Heinrich von Steppach, Herr Gering von Emershofen, Herr Gering sein sun, Herr Ulrich von Emershofen, Herr Friderich

---

(b) — zu **Hünerloh** — Materialien zur Oettingenschen Geschichte IV. Band S. 51.

(c) — die **Mäder**, ein Gemeindguth der Deininger.

(d) eigentlich der **gollberg**, von **gellen**, goll.

rich von Mayingen, Herr Friderich der Stranz und viel ander **erbar Leuth** die dabey waren des gib ich diesen brief versiegelt mit des gerichts Insiegell zu einem offen Urkundt, der geben ist, zu Kirchheim da man zahlt von Gottes geburth dreyzehen hundert Jahre und in dem drey und dreysigsten Jahre, an dem Ostermontag vor Sant Sixtentag.

Anlage 2.)

(zu §. 18.)

Auszug

einer Urkunde Kayser Karl des IV. die Erneurung des Landgerichts auf der Kayerwiesen zu Nördlingen vom Jahr 1336.

Wir Karl von Gotes Gnaden, Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd Kunig zu Behem, bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieff allen denen die in sehen oder hören lesen, wann Vns vnd dem Reich vnd auch Vnsers vnd des Reichs-Landen vnd getrewen Unterthanen ein Landgericht zu Nördlingen, nottürftig vnd bequemlich ist, als Wir des kuntlich unterweiset sein, darumb haben Wir mit Rate Vnser Fürsten und Getrewen

trewen vnd mit rechter Wissen ein **Landgericht** daselbst zu **Nördlingen** auf der **Kürwiesen von newen auffgerichtet**, gesezet und gemachet, sezen und machen auch mit diesem Brieff und geben auch demselben Landgericht alle die Recht, Freyheit und Gnade die das **Landgericht zu Rotweil** in Schwaben hat, ꝛc. ꝛc.

Mit Vrkundt dits Briefs versiegelt mit vnser Keysserlichen Majestet Insiegel geben zu Nürnberg nach Christus Gepurt Dreyzehen Hundert Jar vnd in dem 61 Jare an dem nechsten **Dornstag** nach sant **Michels** Tag Vnsers Reichs in dem 16. vnd des Keyserthumbs in den 7. Jare

per dnm. Mageburgens. Archiepiscopum
Johannes Eystetten.

S. D.

Anlage 3.)

Anlage 3.)

(zu §. 18. n. n.)

Abschrifft

einer Schenkungs-Urkunde Kayser Heinrichs II. v. J. 1015. d. 5. Horny der Heiligen Michels Kirche zu Bamberg, wodurch Haubthöfe und Hofmarken des Mittelalters, — aber auch das teutsche unverkünstelte Gerichtswesen erläutert wird. (e)

In nomine sancte et individue Trinitatis *Heinricus* divina favente clemencia *secundus* Romanorum Imperator. (f) Augustus. Nosse volumus industriam christi fidelium, tam futurorum tam presencium quod imperiali sancimus edicto, ut in *prediis*, que divine induitu pietatis ecclesie S. Michaelis Babenberg. unacum dilecta conjuge nostra *Cunigunda*, post

(e) — Sie findet sich bey Ludewig; — richtiger hat hat sie geliefert Spieß, in der Fortsetzung seiner archivalischen Nebenarbeiten 1791. S. 217. Die hier beygefügten Anmerkungen aus der Geschichte, mögen zeugen, ob ein nochmaliger Abdruck überflüßig ist.

(f) — Ein leerer Nahme, der dem teutschen Reich und seiner Grundverfassung so viel Nachtheil gebracht hat. Alle römische Feldherren, Helden, Kay-

post nostra eorumque quorum debitores sumus *remedio animarum* (g) imperiali contulimus munificentia

---

Kayser, oder wie sie sonst hiesen, waren längst vergangen, und hatten mit sammt jenem römischen Reich zu seyn völlig aufgehört. Heinrich war ein **König** der **Teutschen.** Daß der Nahme römischer Kayser nur ein Ehrenwort eines teutschen Königs sey, darüber legte König **Ludewig** II. 871. in einem Antwortschreiben an den grichischen Kayser Basilius, ein aufrichtiges Geständnis ab:

ap. Baton. ad. a. 871.

„A Romanis hoc nomen et dignitatem asumsimus, „apud quos profecto primo tante culmen sublimi- „tatis et appellationis effusit. &c.

(g) — Die **Seelenrettung** aus dem **Fegfeuer**, das Seelgeret. Der größte, aber auch der einträglichste Menschenbetrug, der seit Winnfrieds glücklichen Entdeckung, der Geistlichkeit Herrschafften und Fürstenthümer eingetragen hat. Keine Seele in der Welt kann diesem abscheulichen Fegfeuer entgehen, als nur die, welche in der Haut eines **Karmelitters** gesteckt, das heilige *Scapulier* angehabt und in demselben gestorben sind. Dieß hat die allerseeligste — **übergebenedeyteste** Mutter Gottes *Maria*, im Jahr 1251. dem heiligen *Simon* **Stokk**, dahmahligen Ordens General, als eine ausgezeichnete besondere Gnade, (Privilegium) leiblich versprochen.

Spec. Carmel. Tom. I. n. 1060.

M. s. auch kurzer **Unterricht** für die Mitbrüder und Schwestern der **Marianischen** Ertz-Brüderschafft des H. Scapuliers.

Schon

centia tredecim videlicet *principalibus curtilibus.*

Schon frühzeitig bemühte sich die Geistlichkeit in Frankreich, die Kirchen und Klöster durch Schenkungen der Sterbenden zu bereichern. Weil Hilperich (Hülfreich) der Gemahl der berüchtigten **Fredegund**, der 584. schändlich ermordet worden, — diese ungerechte Bereicherung der **Kirchen** und **Bischöfe** zu hindern gesucht, und viele Vermächtniße wieder umstoßen ließ, welche sterbende Sünder, aus falscher Andacht und Dummheit, den Kirchen bestimmt hatten; — so schimpft und schmäht der Bischof **Gregor. von** *Tour.*

L. VI. c. 46. S. 374.

auf selbigen, und nennt ihn, einen Nero und Herodes jener Zeit. Als nachgehends der, im heiligen Eyfer entflammte Winnfried, das erfundene **Fegfeuer** zu Stand brachte, — suchte er den ältern frommen Lehrsatz zu verstärken, — daß man den Himmel nur durch Schenkungen an die Kirchen und Pfaffen erwerben, — und dadurch seine arme Seele **retten** könne. Dieser heilige Lehrsatz schlug bald so feste Wurzeln, daß man alle die für **Seelmörder** ausgab, die nichts zum Besten der Seele vermacht hatten und ihre ganze fahrende Habe einzog. Sie giengen noch weiter, und versagten einem Verwandten das Begräbnis, der sich solchen rauberischen Zugriffen widersetzte. Diese grausame Gewohnheit wurde zwar 615., durch einen Ausspruch König **Lothers II.** auf einer **Kirchenversammlung** zu Paris völlig aufgehoben, — aber sie schlich sich bald wieder ein, und es ging in kurzen so weit, daß sich Jeder dazudrang, den

libus. (h) Stadelsdorff, Ezelenkirchen, Rodeheim, Welben=

Mönchen Etwas zu schenken, — um seine arme Seele zu retten. Dabey liesen sie es nicht bewenden. Die Heiligen streckten ihre fromme Hände auch nach der untheilbaren Liegenschafft, das Grundeigenthum aus, und die Pfaffheit veranlaßte endlich 819. auf der allgemeinen **Meyfahrt** zu **Achen**, daß der schwache König **Ludewig**, in der königlichen Pfalz das Gesetz bekannt machte: „Ut „omnis homo liber potestatem habeat, ubicunque „voluerit, res suas dare, *pro salute animae* „*suae*“ — und befahl solches den **Saalgesetzen** einzuverleiben. König **Heinrich** V. konnte seine Seele auf keine andere Weise mehr in Sicherheit bringen, als daß er dem Pabst *Calixtus* das Recht der Bischofs=Einvestung, ein Reichsrecht von Anbeginn, feyerlich abtrat, pro remedio animae meae dimitto, heißt es beym **Ursbergschen Abt.**

S. **Hagenberg**, German. media Disf. VIII. §. 5. 6. 7. Desgleichen §. 17. am Ende.

Die Verstifftung der Gilten zu Fürth **Konrads**, Burggravens zu Nürnberg 1307 nach Bamberg, geschah zum **ewigen Seelgerett.** Viel 1000. Stiffungen könnten nicht seyn, wenn diese fromme Erfindung nicht geschehen, und das Eyß, Frost und Zähnklappern der heidnischen Hell, — Hola, nicht in Feuer verwandelt worden wäre. (Edda.) Man sehe die **Saalbücher**, wohin alle Seelgerett oder Seelmeßstifftungen eingetragen werden mußten. Die Burggraven von **Kirchberg** bey Jena haben, um ihrer und ihrer Alt=Eltern Seelen=Seeligkeit, — auch aller **Priester=Seelen** willen, **die noch** sind

in

Welbenhusen, Werda, Wfurte, Dorflin, Ebelsveld,

---

in der pyn des Fegfeuers, (Urk. 108.) Alle ihre Besitzungen, Gilten und Einnahmen in die Klöster verstifftet und ihre Güther in die Gewalt des allmächtigen Gottes, der heiligen Jungfrauen Marien und so mancher Heiligen hingegeben. (d. 100. Urk. (Urkundenbuch, bey Avemann. Geschichte der Burggrafen von Kirchberg. Viele gaben vor, — wie sich *Erasmus Roderod.* ausdrückt, — daß sie wüßten das ganze Fegfeuer, wie mit einer Sanduhr auszumeßen und die Jahrhunderte, Jahre, Monathe, Tage und Stunden zu bestimmen, wenn die Seele aus selbigem in Himmel springen müste. Es ist lesenswerth, was ein Italiener 1798. mit vielem Witz wider das Fegfeuer schrieb, — wider das Daseyn des Teufels und die Vertretung der Heiligen sagt. Alle solch an sich gebrachte Güther und Ländereyen suchten nun die Pfaffen auch vom gemeinen Beytrag zu befreyen und der Reihenlast zu entziehen. Sie ersonnen ein Gesetz: „Gottesgab steuert nicht" — und schryen: „Pfaffen Guth ist frey!" Darüber liesen sie sich von schwachen Königen, mit Beystimmung aberglaubiger Fürsten und Herren, Briefe geben, die sie zu Latein *Imunitates* nannten. Sie machten also den dummen Layen weiß, denen sie durch stumpfe Andachts-Uebungen und seelenlosen Prunk den Verstand mehr schwächten, Kirchenguth hat eiserne Jähne,

Es frißt eins mit den andern hin,
Und bringt den Erben kein Gewinn.

Man ging immer weiter, geistliche Mauten und

Zoll-

veld, Leiderbach, Elsendorf et eitra Wederebam, Schestein,

Zollstätte am Himmelsweg anzulegen, woselbst allerhand fromme Opfer und heilige Abgaben (Ablaß) für die armen Seelen bezahlt werden mußten, welchen die heilige allein seeligmachende christliche Kirche immer strenger und enger zu machen und ihren Gewinnst zu vermehren suchte; — denen aber weder im Himmel noch auf Erden einen Platz mehr ließ, die sich unterstunden, eine solche Verstifftung anzufechten; — sondern die Pfaffen verstießen sie, mit Leib und Seel zur Höll hinab, — aus Vollmacht und Gewallt, der heiligen **Dreyfaltigkeit** und der **zwölf Boten**, **Petri**, &c.

Grupen Geschichte von Hanover S. 40.

Die hingegen, welche die Kühnheit hatten, daran zu zweifeln, wurden als **Ketzer verbrand**, — um ihnen einen Vorschmak vom höllischen Feuer zu geben. **Robyn** eine Minnesänger des XIV. Jahrh. — in den Wiedeburgischen Nachrichten, — klagt deswegen sehr über den **Pabst** und die **Pfaffen**:

Wir Layen sind der **phafen** spot,
Sie helfen als einander uns betriegen,
Daz erwende vaterlicher Gott, —

und die **Layen** überhaubt murrten öffentlich über diese Habsucht:

Do got gab sant petter sein segen,
vnd hiez yn seiner schaff pflegen,
Er hiez in aber nit schaff bescheren.
Nun schern di pfaffen alle gern,
Der **babst** enrugt wer beschirt,
Daz im der Woll ein knoll wirt.

Haug

Schestein, Husen et Budensheim, cum omnibus *villis*

Hauff v. Trimberg 1260.

So naget nun Rom die Christenheit.
Daz Pfaffen vnd Layen ist offt leyt.

Der Renner. C. 20.

Ein Anderer sang über sie in Macronischen Versen:

Nam tanta est ambitio,
ich mag nicht länger schreiben,
Quod si foret possibile,
sie würden Gott vertreiben.
Nec est ulla sublimitas,
die ir Begier mag stillen,
Et si non subsunt omnia,
so ists ohn ihren Willen.
Tractatus admirabilis,
vom Stand der Christenheit.
1517. gedruckt zu Hanau.

Barthol. *Platinia*, ein Geschichtschreiber im XV. Jahrh. in vita Bonifac. IX. S. 231. schrieb: „es wär kein Wunder gewesen, wenn der „**Teufel** Priester und Layen geholt hätte, weil jene „aus dem **Beichtstuhl** eine **Wechselbank** gemacht „— diese aber für keine Sünde mehr sich entsetzt „hätten, welche man in diesem Leben mit etliche „Groschen wieder abkaufen können" ꝛc. Sie wuchern mit den **Heiligen** und betrügen die Einfältigen um ihre Pfenninge. Noch mehr Unglaubliches über die Religions Gebräuche und Misbräuche, Aberglauben und Unsinn einer unfehlbaren Kirche und eines allein seeligmachenden Glaubens, ꝛc. sagt uns

villis attinentibus in *prediis* (i) etiam ubicunque conquisitis et conquirendis dicte procuratores ecclesie locandi (k) instituendi, destituendi ac in melius commutandi *mansos* (l) *feoda* (m) areas, (n) prata, vineas, silvas ceteraque mobilia et immobilia, ad placitum sui abbatis, ac preceptoris liberam habeant potestatem,

---

Friedr. Nicolai in seiner Reisebeschreib. durch Teuschland und Schweitz im J. 1781.

Es war ein Glück für die Menschheit, — daß Einige endlich vom Schlaf aufwachten, die drückende Feßeln abwarfen und einen andern Weg suchten, worauf man, ohne Maut und Zoll, in Himmel kommen kann, ohne seine Kinder und Erben ihres Miteigenthums zu berauben.

(h) **Haubthöfe, Hofmarken,** in welche die kleinern Güther, besetzte Mannhäuser mit ihren **Huben,** (villis attinentibus,) gehörten oder dazu geschlagen waren.

(i) Auf Feldstükken, an Aekkern und Wiesen, die außer der Dorfsmark der genannten Orte lagen.

(k) Verleihen, besetzen und entsetzen.

(l) **Mannhuß,** worauf ein gilt- und dienstbarer Mann sitzt.

(m) **Lehn,** die Gilt- und Handlohnbar sind, worauf der Bauer, nach dem Geding sitzt.

(n) **Arthland,** Akkerland, ist den **Leten** oder Egerten entgegen gesetzt. — Bebaut und unbebaut; — wird aber auch für **Hofreuthen** genommen.

quibus eciam *placationes offenſarum*, (o) ſatisfactiones vel *emendas excesſuum* (p) vel injuriarum, in omnibus cauſis civilibus, (q) tam in *tribus placitis*, *Maji*, *autumni* et *Februarii*, (r) quam in omnibus plane negotiis ab universis eccleſie *colonis*, (s) volumus exhiberi: Ceterum ſi coloni in litibus cauſarum decidendis inter ſe *diſſentiunt*, (t) ad proximam *curti marchiam*

(o) Das Friedgeld, — fredum.

(p) Die Wette und Frevelbuße.

(q) Alle vogteyliche Frevel, die nicht an Hals und Hand gehen, — nicht zu den vier hohen Rügen gehören.

(r) Sind die allgemein teutſchen drey **Gerichszeiten**, zum **Mayen**, zum **Herbſt**- oder **Micheltag** und zum **Hornung** oder **weyhi**-**Nächten**, an welchen die Dingpflichtigen den **Wiſat** entrichteten, — den **Gerichts**-**Pfenning**.

(s) *Coloni* — die **Bauern**-**Schöpfen**, mit welchen durch gemeine Wahl das Gericht, das **Banding**, **Buding**, oder wie es in nieder Teutſchland hieß, das **Burgericht**, **Bauerngericht** beſetzt wurde, die Urtel zufinden. Sie hießen auch die **Dings**-**leute**.

(t) — d. i. wenn ſie **nit weiß genug**, ſollen ſie die Sache vor einen **Oberhof** ſchieben, und Lehr und Weiſung zu Recht begehren, — wie die 5. Maynsdörfer zu **Obernbrait** und **Langenzenn**, zu **Gnolzbach** bey einem Rath ꝛc.

chiam eos pro ſententiis ferendis ſtatuimus habere recurſum. (u) Si vero *caſus perplexus* fuerit et *difficilis* ad caput, clauſtrum videlicet et ad *abbatis preſentiam* recurratur, ſicque abbas *majoribus* (v) et melioribus ſue familie convocatis ipſorum conſilio, (w) quod juſtum eſt *ordinet* et *disponat.* (x) Debita *ſervicia* aratro-

---

(u) Das hieß der Zug, — dahin den Zug nehmen. Wenn ein oder anderer ſtreitender Theil dieſen Weg einſchlug, um beſſeres Recht zu ſuchen, hieß es das Zugrecht (Appellat.) auch die Weiterung, weil er weiter zog.

(v) Die Dorfs-Mayer, welche zugleich den Stab im Gericht hielten. Sie ſitzen auf den erblichen Mayerhöfen, wie noch zu Megersheim, Berolzheim ꝛc. M. Abhandlung, über den Begriff und die Bedeutung des altteutſchen Worts Mahr. Hochteutſch Mayer. 1792.

(w) Die Wizzigſten, Erfahrenſten unter den Gemeinden, ſeinen Giltleuten.

(x) Hier iſt von der Schöpfung oder Findung eines neuen Geſetzes die Rede, die gemeiniglich, bey Gelegenheit eines verwikkelten Falls geſchöpft und beliebt wurden. Das ſoll der Abt thun, nach dem Geiſt der teutſchen Geſetzgebung, — mit Rath der Mahren und Aelteſten ſeiner Bauern und Giltleute. Der gemeinſam angenommene Satz wurde alsdann in die Ehafft, oder ihren Satzbrif eingetragen, kam auch wohl beſonders in das Weißthum, — und wurde von den Schöpfen jährlich ausgeſprochen.

trorum (y) tribus vicibus in anno, ovorum in *Paſcha*, caſeorum in *Pendecoſte*, Pullorum in *carnisprivio* et *ebdomadalia ſervita*, (z) dicte noſtre eccleſie ab omnibus, ut condecet, impendantur. „*Cenſum autem ultimum*, per quem „utique *obmisſa* vel *neglecta* (a) *ſubpleantur* „*ſervicia*, *jus* videlicet *capitale* à viris decedentibus optimum equum, vel ſi equo carêt, optimum caput

---

(y) Die Küchenlieferungen der Bauern und Akkerleute an Eyren, Kees und Faſtnachts Hünern zu den vier Schmauß-Zeiten Weyhnachten, Faſtnacht, Oſtern und Pfingſten, — die auch Weiſod, Weiſat in Urkunden genennt werden, aus Nachahmung des Gerichts- Weiſat- Wiß- oder Weiß-Pfenning, — wofür das Recht gewieſen wird.

(z) Die wöchentlichen Fron- und Herren-Dienſte, wie ſie dahmals herkömlich waren, d. i. drey Tage in der Woche und nicht mehr.

(a) Wenn er Etwas an den Zehenden verſchwiegen, den das päbſtliche Recht
c. 24. X. de decimis
eingeführt, das ſich auf die Moſaiſchen Geſetze aus dem Morgenland bezieht, welches auch nicht einmal einen Juden in Teutſchland verbindet. Moſaiſche Zehendgeſetze ſetzen Moſaiſche Akkergeſetze und einen jüdiſchen Staat im Morgenland voraus, können alſo auf Chriſten und Teutſche überhaubt nicht angewand werden. Kein heilloſerer Grundſatz konnte wohl je erdacht werden, als den hier die Pfaffheit erſonnen hatte, — das ungerechte Sterbhandlohn und den Gewandfall zu enſchuldigen.

caput pecorum, et à *feminis induviaſ* optimaſ et exuvias transmitti ad eccleſiam, ordinamuſ, ut cum famulis eccleſie in divinis ſerviciis communionem plenariam conſequantur. (b) Hujus inſtituti

(b) Der **Haupt-** und **Gewandfall**, dieſe die Menſchheit drükkende Abgabe, — ſuchte man auf alle Weiſe zu mildern. Nach der **freyen** Gewohnheit der Tokkenburger (in der Schweitz) 1400. — war hergebracht, „Will des Herrn Amtmann (Grav von Tokken„burg) — das Rindvieh oder Pferd, beym **Tod„fall** nicht nehmen, welches ihm, als das Beſte „angegeben wird, — ſo bindet es der Bürger an „den Brunnen, und läßt es bey einem Korb voll „Waſſer und einem Zuber voll Stein: läßt es der „Amtmann da ſterben, ſo fährt es jener aus der „Statt und hat hiefür die Haut, alsdann hat er „den Todfall bezahlt.

Müller Geſchichte Schweizerſchen Eydgenoſſenſchafft II. B. 659.

Nichts koſtet den Elenden mehr Trähnen als das harte **Todfall Handlohn** und die unbarmherzige Erhebung des beſten Haubts. „Eine unausſprech„lich böſe und ſchändliche Gewohnheit, — nennt es „**Lohmann**" — wenn ein Haußvater ſtirbt, der „eine arme Wittwe und Waiſen und etwa ein Paar „Stück Vieh verläßt, daß alsdann die Frau nicht „allein den Mann, die Kinder den Vater, ſondern „zugleich ihr beſtes Stück Vieh verlieren müßen." — Es war 1525. eine Veranlaßung mit des unſeeligen Bauern-Aufſtandes, — den ſo viel 1000. unſchul-

dige

ſtituti auctoritaſ, ut omni avo ſtabilis inconvulſa permaneat, et inviolabiliter et omnibus obſervetur, hanc *chartam* inde conſcriptam, ſicut inferius apparet, ſigilli noſtri impreſſione juſſimus inſigniri.

Signum

Entſtehungsgeſchichte.

dige Bauern ſehr grauſam büßen mußten. Der Haupt- und Gewandfall bey Knechten, — bey Lehnleuten das **Freudenpferd**, oder **Prunkhorſt**, — hat ſeinen Urſprung aus den Zeiten des Heydenthums und dem damaligen ſinnlichen Begriff vom ewigen Freudenleben in **Gimmle** und **Wahlhalla**. Mit Einführung des chriſtlichen Glaubens und eines andern Orts der Seeligkeit, hätte auch das **Haubtrecht** und der Gewandfall aufhören ſollen; Allein die Sache war einträglich wie das **Nothfeuer**. Der fromme Pfaffenbetrug war erfinderiſch und gab allen eine beßre Deutung, zum Nutzen ihrer Beutel. Die **Anſen**, Hannßen, — Herren nahmen nehmlich, nach dem Tod ihres Lehnmanns oder Leibeignen, das beſte Pferd, Streitroß, Streithorſt — oder Vieh, von den Weibern das beſte Gewand und Leinzeuch, in der guten Abſicht, ſolches bey ihrem eignen Ableben mit in Wahlhalla zu bringen, um auch im ewigen Leben ſeine Kriegs-Geſellen mit Pferden, Spieß und Lanze, — und die Leibeignen mit allem, zum Dienſt Nöthigen verſehen zu können. Sie lieſſen ſich ſolche nebſt ihrem eignen **Leibgaul**, Streithorſt oder Trauer Pferd mit ins Grab geben und glaubten, daß die mitbegrabne oder verbrannte Fahrnis mit der Seele des Verſtorbenen in Wahlhalla aufſteigen werde.

Schütz

Signum Henrici Romanorum Imperratoris Auguſti. Guntheriuſ cancellariuſ vice erchenbaldi archicapellani notavit.

Data

Schütz Lehrbegriff der alten Teutſchen von Himmel und Hölle ꝛc.

Jenes maßte ſich nun, nach veränderter Glaubenslehre, die chriſtliche Geiſtlichkeit, unter dem ausgedachten Vorwand als ein Recht an, daß es deswegen heilſamlich erfunden worden, damit dadurch die Kirche, auch nach dem Tod der aus dem Judenthum erborgte **Zehenden** entrichtet würde, welchen ein Pfarrkind, aus Unwiſſenheit in ſeinem Leben etwa nicht bezahlt oder verſchwiegen hätte, wodurch denn der armen Seele Ruhe verſchafft, und ſie in der himmliſchen Gemeinſchafft nicht geſtört würde.

Eben das, was dieſe Urkunde zur Beſchönigung der ungerechten Abnahme ſetzt. Die 1287. zu **Erfurth** verſammelten heiligen Väter, machten endlich das zu einem frommen **Lehrſatz** der heiligen chriſtlichen Kirche, oder zu einer einbringenden Kammerverordnung.

Synodus Oxonienſis an. 1287. bey du *Freſne*, voc. *Mortuarium*.

wie vorhin die Seelrettung aus dem **Fegfeuer** oder die Erlöſung aus ſelbigem durch Seelmeßen.

Mably de l'autorité du Clergé Part. II. S. 228. Sect. II. S. 255.

Harltauß, Gloſſ. german. med. avi. Tom. II. Seelgeräth.

Das

Data nonis Febr. ind. XII. anno dominice incarnationis MXV. anno domini Henrici fecundi regnantif

---

Das Schwerd, die Sporn und das Pferd eines verstorbenen Edelmanns, bestätigt die

Kur Bayersche Policey-Ordnung Tit. 9. Art. 2. seinem Pfarr ausdrücklich, unter dem Nahmen eines **Seelgeretts.**

So vortheilhafft wußte die römische Geistlichkeit den Wahn freyer unbändiger Teutschen zu benutzen, der ihnen noch aus dem Heydenthum anklebte. Die Geldgierige Pfaffheit verstand es so weit zu bringen, daß solcher Misbrauch sogar als Verordnung in die **Landrechte**, das **Allemannsche** (*), Sächsische und weiter in verschiedne Stadtordnungen gekommen: der **Seel ihr Theil** aus der Verlassenschafft von der Fahrnis zu geben. Anfänglich der 10. Theil, — nachgehends gar die Helffte. Darinne liegt der Ur-

---

(*) Kap. VI. §. 2. Ein **Weißthum**:

„Wir sprechen also: ist der Vater aun geschefft „vervaren, daz er nit geschafft hat von dem „**varenden gut, man sol der sel ihren tail** „**geben**, vnd hernach gleich tailen vnder wip vnd „vnder **kind diu nit uzgestiurt** sind. §. 3. ha„ben diu kind ein pruder der ain **pfaff** ist, hat „er kirchen vnd **pfründe**, da er sich wohl von „betragen mag, di gesuuistergit tailent mit im „daz varende gut. — (kein **Erbgut, Athalod,** „kein **Aigen.**)"

regnantis XVI., imperii autem IV. Actum francvordie feliciter.

Anlage 4.)

Ursprung der **geistlichen Gerichtsbarkeit** in den so genannten Causis Testamentorum.

Fischer Geschichte der teutschen Erbfolge, S. 62. 63.

Die Pfaffheit zwang die Layen zu sogenannten Testamenten, wovon vorhin kein Teutscher Etwas wußte. Zwar durften sie, wenn keine rechte Erben da waren, über ihr Vermögen frey gebahren; — aber durch Willensverordnung von römischer Art, konnten sie nicht verfügen (Tacit. c. 20.) daher noch der Lehrsatz und das alte Sprüchwort:

Wer will wohl und seelig sterben,
Laß sein Gut den rechten Erben.

Solchen **Seeltheil** nehmen noch an verschiednen Orten die Pfaffen unbedenklich hinweg, und versprechen dafür die armen Seelen aus dem Feegfeuer heraus zu beten. Soviel beruht auf **blosen Glauben** und großer Unwissenheit der teutschen **Geschichte.** Aus dieser Entstehungs-Geschichte des **unchristlichen Todfalls** liegt zu Tage, daß nicht der Todfall, auch nicht das Sterbhandlohn, sondern die **Halshenne** ursprünglich leibeigne Abgaben sind. Jenes hafftet auf dem eignen Guth und ist eine dingliche Abgabe, — dieses auf dem Leib oder der Eigenbehörigkeit als eine Leibabgabe. Freygebohrne, um ein Guth oder eine Hube zu erhalten, verstanden sich dazu. Jenes, wie diese Urkunde zeigt,

ist

Anlage 4.)

(zu S. 20.)

(Aus dem Reichs-Anzeiger 8tes Stück 1796. S. 70.)

Gastgebot bey der Einweyhung der Pfarrkirche zu Weisenfels 1303 auf Kosten des Raths.

(Die Urkunde darüber findet sich auf dem Rathhauß daselbst.)

Ao. Dom. XIIJCIIJ, den XV. Septbr. alz am ezwa Hern Sundage nehist noch dem h. Creucz, is der Ehrwürdige her **brwn** (c) bischop von **Czeyz** in vnser newin kirche gewezen, vnd aldorine seine Einweihungs-dinge uerrichtet. Vnd hebben eme **de Vorsteher ob dem rathuß** (d) IJ. dage lang tracteeret,

---

ist nur nach und nach unter falschen Vorwand, auch auf mehrere Grundstükke gelegt und dadurch gemeiner worden. Im untern Franken am Mayn findet sie sich seltner, — häufiger im Obern — und in Schwaben, doch auch da nicht auf allen Höfen. Es ist also kein ausschliesendes Kennzeichen der Leibeigenschafft und christlichen Herren unanständig, solches zu erheben.

(c) Ein Grav von Querfurth, — Herr **Braun.**

(d) Dahmals gabs noch keinen römischen Magistrat und keinen Consul regens in Teutschland. Man war mit **Bürgermeister und Rath** zufrieden.

tracteeret, und is enen tho eßen gegewen. als volget:

den erſten dagk als de *Domina* (e) derbey geweßt.

Das ehrſte gericht.

Eine eyerſope mit ſafran, Pfeferkörner vnd Hönig darin. — Ein Hyrſen **Gemyze**. Ein eßen ſchavfleiſch mit Cypellen daröber. Ein gebraten **Hun mit Tzwetzſchken.**

Das andere gericht.

Stokfiſch mit Oel und **Roßzynen. Bleyer** (f) in Oel gebakhen. — geſotne Al mit Pfeffer. Gereh-ſter **Pükling** mit Lypziger ſenff.

Das dritte gericht.

Speiſe Fiſche, ſawer geſodten. — Ein Parmen gebakhen. — kleine Vegel in ſchmalz gepregelt mit **Rettig.** — Eine Schwynzkeile mit **Korken.**

Den andern Dagk hat man gegewen,

daz ehrſte gericht.

gelb ſwyne fleiſch. — Ein eyerkochen mit Honigk vnd Wynbeeren. Ein gebraten **Heringk.**

dz

(e) Die Domina war die Aebtiſin des Weiſenfelſer Jung-frau-Kloſters, **Gertraut**, die Tochter Markgravs Dietrich zu Meißen, eine Schweſter Friedrich des Stammlers.

(f) Weißfiſche.

dz ander gericht.

Kleine Vische mit Roßzynen. — Kalte **Bleyer** gebradten de dez vorgen Dages vbrig geblewen. Ein gebradten **ganz** mit rothen Rüben.

dez drytte Gericht.

Gesalzen Hecht mit peterlinn. — Ein Sallat mit eyern. — Ein **gallerden** mit Mandyln besezt, vnd Ervortischen Anisse vberstreyt ꝛc.

Von **Kuchen** und **Obst** kommt nichts vor. Vielleicht hielt man beydes für zu schlecht. In ältern Zeiten waren sie die gewöhnlichsten Speißen. **Karl I.** hatte sie täglich auf seiner Tafel, die offt sehr hoch gespickt war.

Capitul. de villis regiis &c. v. J. 812. c. 62. „ „

wurden jährlich auf das Rechnungsziel **Weyhnachten** allerhand **Baumfrüchte**, **große** und **kleine Nüße** verrechnet, und **Früh**- und **Spat**-**Aepfel** verschiedener Art, mußten in den Hofgärten gezogen werden. c. 70.

Anlage 5.)

(zu §. 20.)

Abschrifft

eines Briefs, Grav Joachim zu Oettingen an die Vierer und ganze Gemeinde zu Golburghaußen, eines abgefangenen Sperbers wegen 1483.

Joachim Graue zue Oettingen.

Lieben besondern. Wir haben vnsern potten zue mermalen an das schekhen Weib geschikht vnd begeren laßen Vns vnsern **Sperber**, so sie hab wider zugeben, das sie aber bißhero nit thun hat wöllen, darumb begeren wir an euch guettlich Jr wollet verfügen, das vns derselb vnser **Sperber** bey disem potten ohn verzug widergeben werde. Dann wo es nit geschehe, solt Jr wißen, das wir es nit zu gefallen hatten, sonder „**liber Wachteln dann Rind-**„**flaisch vnder weißen kraut eßen.**" Datum Wallerstein, Mittwochen Exultatorum cruc. &c. Anno ꝛc. 83.

Aus dem Reichsstadt-Nördlingl. Archiv.

Anlage 6.)

Anlage 6.)

(zu S. 20.)

Abschrifft

eines Wirths = Zettels ꝛc. Monath August 1801. N....gen.

Mittags Essen.

	fl.	kr.
Eine Alle Baterie Suben mit Henne	1	—
Rindfleisch und Gemüß = = =	—	24
eingemachtes Fleisch = = =	—	24
eingemachte oder blau mit Sossen Fisch	1	6
eine gedämpfte Enten = = =	1	12
einen Braten und Salat = = =	—	48
gebachene Fische = = = =	1	12
Gräbse = = = = = =	—	36
Holliben und Hossiben (g) = =	—	48
einen Weichsel Kuchen = = =	—	36
Brod = = = = = =	—	4
eine Botelie Rein Wein = =	1	24
einen Krug Saur Wasser = =	—	24

Abend Essen.

Suben = = = = = =	—	18
eingemachte Henne = = = =	1	—
ein gebratenen Hasen mit Sossen =	1	12
	12 fl.	28 kr.

Fische

(g) Waffeln, auch Eisenkuchen genannt.

	fl.	kr.
	12	28
Fische mit Wein-Gnöbfe (h) und		
Soſſen = = = = =	1	24
Gebratene Henne mit Salad = =	—	48
Gebachene Hechte mit andern Salad	1	8
Confecte zum Nachtiſch = = =	—	48
eine Botelie Burgunder = = =	1	24
ein Grug Saur Waſser = = =	—	24
Brod = = = = = =	—	4
Vor Zimmer und Nachtlicht = =	—	36
Frühſtük.		
Caffee nebſt Brod und Bachwerk =	—	36
Mittag Eſſen.		
Suben (Suppen) = = = =	—	24
Gemüß und Rindfleiſch = = =	—	24
eingemachte Henne = = = =	—	48
auf andre Art eingemachtes Fleiſch =	—	36
Fiſche mit Soſſen = = = =	1	15
Gebachene Henne mit Salad = =	1	12
einen gebachenen Kuchen = = =	—	36
Gräbſe = = = = = =	—	48
Holliben und Hoſſiben = = =	—	36
eine Botelie Reinwein = = =	1	24
	27 fl.	43 kr.

einen

(h) Glößchen — in Bayern Knötle, im Brandenburgſchen Klumpen.

	fl.	kr.
	27	43
einen Grug Saur Wasser = =	—	24
Brod = = = = =	—	4
Caffee = = = = = =	—	24
Nacht Essen.		
Knöpflens Suben mit Hennen = =	1	12
Fische mit Saurer Soffen = = =	1	6
von Kalbfleisch gemachte Vogel mit Soffen = = = = = =	—	36
ein gebratenes Hun mit Salat = =	—	48
Gräbse = = = = = =	—	48
Nach Tisch von Confect = =	—	36
eine Botelie Burgunder = = =	1	24
ein Grug Saur Wasser = = =	—	24
Brod = = = = = =	—	4
eine Stange Sieglag = = = =	—	18
Zimmer und Nachtlicht = = =	—	36
Frühstük.		
Schocklath nebst Brod = = =	—	45
eine Botelie Rein Wein = = =	1	24
ein Grug Saur Wasser = = =	—	24
ein Pfund Schocklath Blätzlein =	1	12
ein Duzend Hossiben = = =	—	36
	40 fl.	48 kr.

Anlage 7.)

Anlage 7.)

(zu §. 23.)

Abschrifft

der Nördlingischen Frauenhauß-Ordnung vom Jahr 1472.

Frawenhaws Ordnung LLxxijto.

Diewyl die Mutter der hailigen Cristenhait von mer vbels zufürkommen duldet, das man In ainem Common ain **haws** vnd **frytöchtern** darien habn mag, vnd dieselb mutter der Cristenhaitt auch der **Kayser Justinianus** mit irem gesatzten verbietten, das die selben töchtren nit söllen zu sünden genättigt werden, Darvmb so haben wir Burgermayster vnd Ratt zu **Nördling** vnsern flyß gethan vnd abgestelt, das hin füro, dokain Fraw mer, by vnd In demselbn Haws, vmb einich gelt, weder Frawe Wirtt oder Wirttin, verbunden, sonder, fry dar Inn wunen mögen vnd deßhalb ain **ordnung** vnd **gesazt** gemacht, vff montag vor sant marttins tag M°cccc°lxxjjdo wie hernach geschrieben ist, Das wir sölich **frawenhaws**, ainer **beschaidnen frawen** dar Inn befolhen haben, die ir **triv** gebn vnd gelopt hat, was sy vnfugs oder schädlichs merk brüff oder sehe, das sy das alles, vnuerzogenlich offenbaren wölle ainen

Burger=

Burgermayster, oder Ratt zu Nördling auch dz haws bewlich vnd wesenlich zu halten vnd kain zinß dauon ze nemen. Wir wöllen auch nit gestatten vnd haben auch der obgen **frawen-wirttin** ernstlich by ir **eriv** zu halten befolhen, kain **frawen bild** In dasselb haws zuuersetzen laussen, noch dar ein zu ziehen noch vff sy zu lyhen In kainen weg, sonder die selben **töchtren** so yn zu zytten darein komen, **söllen frey sein** der maß das sy weder ir schuld halb, noch sust von kainer vrsach dar Inn zu belyben nitt genöttt noch angezogen werden, sonder dz zu ainer yeden **frawen** dar Inn wonenden fryen willen sten sol, vß dem haws zugen vnd zu komen wenn sy wil vngeiertt der Wirttin oder menigklich halb, Ob auch ain fraw vß ainem andern frawenhaws entruun vnd käm In das frawenhaws by vns oder dz sy sust In die statt her käm, Setzen vnd gebietten wir, das die selben frawen obgemelt vrsach halb, oder aunderß denn ir fryer gutter Will ist, nit vmbgezogen noch genöttigt werden söllen, Ob auch ain frawen wirtt oder wirttin ain söliche frawen hie beträtt vnd die vmb geld schuld, claider oder aunderß das vff sy gelihen wär, In maynung, **das mit sünden abzudienen** Rechtferttigt, oder Rechtfertigen wölt, dar Inn wöllen Wir vns der **Cristenlichen ordnung** vnd **buch** deß obgemelten **kayser, Justinius gesazt, gebruchen,** (i) dz luttern Inhalt

(i) Ein einzelnes Gesez aus dem römischen Recht, wird hier zur Aushülfe genommen.

halt, das vber sölich sach, dokain gelt schuld, si sy von, Narung, Claider, oder Clainott wegen noch auch, dokain burgschafft oder verschrybung, auch wz darvmb geben ist, mag man von sölich frawen nit nemen. Wir wöllen auch nit dulden, noch haben das die wirttin noch ir töchtern dokain person man noch frawen, da sy wissen das die eelüt sein, by inen in dem frawen haws mit in zu schaffen haben „lauffen, die vnd auch kain priester by in, „in dem haws des nachtes ligen lauffen. Wir wöllen auch nit dulden noch habn das einich frye fraw, kainen lieben man In dem fryen haws hab, Sonder ain yede fraw In dem haws, sol fry sein, also das sy ainem als dem andern sten sol vß dem haws ze gen vnd zu kommen gerecht werde, Ob wir auch der gemelten frawen wirttin Inkünfftig zeytt mer befelhniss tätten denn yetz gemelt ist, wie sy eß mit dem frawen haws halten sölt, das hat sy by ir triv ach ze halten gelobt, ain Ratt hat im auch vorbehalten die frawen wirttin zu vrloben wann er wil, doch sol man ir ain monatt vor absagen. Aufkündigungszeit ein Monath

Wir haben auch ernstlich vnd vestiklich gebotten „zu halten dz niemant dokain vnzucht noch vnbe„schaidenhait In dem gemelten fryen haws mit dem andern weder mit wortten noch Werken anfahen sol darvff vffrur, gefächr, scheltwortt oder ander vnratt kommen möcht, wer dz niht halt vnd vns die fürbracht werden, die wöllen wir selbs, oder ist die sach darnach gestalt, vnser ayninger zutun befelhen straffen mit sölichen ernst, vnd zwifacher straff, Begriff des Worts Unzucht.

straff, wie vns vnd vnser **aynnger** ansicht die oder der verschuld habn, Wir habn auch vnsern knechten „bevolhen, wo sy **elitt** Im frawen haws sähen die „handeln als obgeschriben ist, das sy die in vnser „**Narrenhaws** legen mögen biß an weytt vnser „sträff, deßglych mögen sy mit den **priestern die „in dem frawenhaws des nachtes lägen handeln** „so vil in zimett zu handeln. Item die **Frawen-wirttin** Ist **angedingt**, das sy nit vber vier vnd zwanntzig pfenning, von ainer frawen ain wochen nemen, darvmb si sie belüchten, beholtzen und legen sol vnd mit der Cost das si sich zimlich mit ainander verainen.

Anlage 8.)

Anlage 8.)

Abschrifft

einer Beschwerdschrifft der Töchter im Frauenhauß zu Nürnberg, über Nahrungs-Beeinträchtigung, bey dem Stadtrath daselbst, v. J. 1492.

Fürsichtigen, Ehrbaren vnd weisen,

günstigen, lieben Herren.

Wür bringen Ew. **weißheit** in klagweiß für, vnd bitten Ew. **fürsichrige weißheit** mit vntertenigen fleis die von vns **armen töchtern** zu vernemen vnd ist daß die. Nachdem vns armen erlaubt vnd von e. w. zugeben ist, das wir vns wol in dem **gemainen tochter Haus** enthalten solen oder mögen, vnd doch verbotten vnd eingebunden worden, das wir bey nacht **nit auf der gassen**, als die andern, **die bey „den würthen zehren**, umgehen sollen wo wir daß vberfaren, vnd ergriffen werden vns in gefengnus zu legen. So aber der wirth vnd andere mehr Ew. W. Burgern so viel, die andern frawen vnd männer halten vnd zusammen legen, das wür arme Töchter vns nit lenger in dem **gemeinen Hauß** enthalten können oder mögen seyn. vnd wir solches vnsers

schadens halb E. W. nit lenger verhalten. vnd diselben die denn solches, mannigfaltiger weise mit dem so gröblich halten, vnd die frawen, die bey nacht vff der gassen gehn, vnd ehe vnd andere Männer beherbergen und zusammen legen, zu benenen, so sind daß die, wie hernach folgt, mit nahmen **fritz Bon**, der **fladenbek** auf dem stieg, der dann gemeiniglich derselben frawen 5. hat, vnd beherberget, vnd desselben gleichen ainer, genannt der **Schnerer**, bey dem inern **frawenthor**, der inerhalb 6. Wochen bey 12. vnd deren noch eines theils beherberget — vnd Ihnen menner helt, auch einer genant der **redlemacher** beym **spittlerthor**, der dann vngeuerlich zu aller Zeit bey 8. vnd 9. dermassen beherberget. Item darnach ainer **Hanß von Kur**, genannt der **Wanzenwirth**, auch beym spittler Thor, der dann auch eine oder 6. hat. Darnach einer beym Spittlerthor hinter der Mauer. genannt **der Weiß** auch bey 5. oder 6. aufhaltent, auch bey demselben einer nit fern genant **Hanslein schuster** bey 4. od. 5. habent, darnach ainer genannt der **Teufel auf dem Steig**, bey 6. oder 5. aufhaltent. Item darnach einer genant der **schurstel** beym innern **frawen Thor**, der dann bey 4. hat. Item ain Frau die **merxin** genant **scheidenmacherin**, hinter **zwölf brüdern**, bey 3. od. 4. habente. Darnach ein **fraw** genant die **Herbstin**, in des kleen Hoff hintern zwölf Brüdern, die dann einlest alle die da kommen, es seien ehe männer oder ehe frawen. Desselben gleichen eine genant die **Kolberin**, die bey den graben zum **gosten-**

hof

hof stät, die dann die ehmäner vnd die ehefrawen einläst. Item, darnach einer genannt der **wagner**, bey dem innern **lauffer thor**, der dann eine besondere Wohnstube hat. Item einer genannt der **Ritter** bey dem **spittel thor**, der zusammen legt vnd helt, wer da komt. Item darnach einer genant der **kremer** auserhalb deß innern lauffer thors auf den platz der dann ehemäner vnd ehefrauen aufenthalt. Item einer genannt der **kreel**, bey St. **Jacobskirchhoff**, der auch frawen vnd männer lagt, die nit zusammen gehören. Item darnach einer genannt, der **haffner** beym **thiergartner-thor**, der auch frauen vnd männer halt. Item ein **fraw** eine **köchin** am Graben beym **Breuhauß vfm graben**, die auch frawen vnd menner legt. Item eine **fraw** beym **wärterthürlein**, die **feyerabentin** genant, die auch frawen vnd männer helt. vnnd eine Fraw, die **Vrbanin** in der dekelmayerin Hoff am **fischbach**, ist ir man ein **bottenloffer**, die dann aouch ale frawen vnd männer halt, die solches begeren; vnd darnach einer mit namen **peter frank**, der beym **weissen thurn** sitzt, der aouch bey 8. od. 9. hat. alles vngeuerlich vnd sonsten vil oder mer, die vns vnmüglich zuerfahren vnd zu benenen seynt, als dan Ew. W. **starkknecht** eigentlich vnd ir jeder insonderheit wißen zu benennen, daran kain Zweiffel steht, die alle obbestimte person solches in massen vnd viel gröbes, dann wirs halten, in dem **gemeinen Tochter Hauß**, das solches zu erbarmen ist, das solches in dieser löblichen Statt also gehalten sol werden. Dem allen nach wir arme

Töchter e. F. w. vntertaniglich mit demütigen fleiß bittent, vns armen Töchtern so gutig vnd geneigt zu sein, vnd solches **von gotes vnd der gerechtigkeit wilen** straffen vnnd vns arme dermassen vnd **von alter Herkomen recht vnd sitt** halten, vnd solches hinfür nit lenger gestatten, dann wo solches hinfüro als es bisher gehalten werden solte, müßten wir Hunger vnd kumer leyden, doch vngezweyfelts vertrauens, e. F. W. werde solches nit lenger gedulten, vnd es halten **wie vor herkommen ist.** Damit wir arme töchter desto beßer auskommen vnd vns erhalten mögen der Zuversicht e. F. W. werden solches zu Hertzen nemen, vnd vns fürterlichen vnd geneigt darinnen sein, dann vnder vns eines theils seint die etlich wirth selbst behalten, vnd ihnen Männer zugelegt haben, damit wir solches anzeigen vnd bey bringen mogen. Daß begeren wir arme Töchter v. e. F. W. mit vnterthänigen vnd höchsten fleiß vnd so viel wir vermögen, **gegen Got vnd sonst zuverdienen.** Ao. 1492.

E. F. W.

gehorsam vnd willige Vntertainnen,
die gemeine frawen im Tochter
Hauß allhier.

Anlage 9.)

Anlage 9.)

Abschrifft.

Die Gemeinen Weyber, das sie Inn Irm Haus bleyben, — darnyen eßen trinken, — schlaffen — vnd sich Gottes lesterung vnd ander Vnzucht enthalten sollen, betreffendt. v. J. 1531.

Vnserm Landtrichter des kayserlichen Landtgerichts des Burggrafthumbs zu Nürnberg. Stattuogt zu Onolzbach Rathe vnd lieben getrewen Wilhelmen von Wisentauv, Ritern auch dem Vnteruogt vnd Burgermaystern vnd Rathe zu Onolzbach.

Von Gottes Gnaden Marggrafe zu Brandenburg ꝛc.

Vnsern gunstlichen Grus zuuor lieben getreuen. Nachdem mancherley ergernus entsteet, das die **gemeinen Weyber** wie derumb hieher Inn die Stat gelaßen — vber das sie ein zeitlang nit hie gewesen sindt, alls auch solch wiederumb einlaßen on vnser

Wissen,

Wissen, Willen vnnd ghayß geschеen ist; Vnd wiewol wir nun Jnn solch offentlich sündlich leben nit willigen: So können wir doch solchs sonderlich dieweyl dergleichen Jnn andern christlichen Stetten auch gedultet wurdet, ein peßers zufürkommen, **noch zur Zeit enntlich nit abstellen:** Vnnd vns aber souil Jmer moglich, egernus zuuerhüten gezimbt, do wir doch auch bericht werden, das sych die Jezigen **gemeinen Weyber** hie mit **schreyen, singen,** Gotslesterung vnnd andern vnzuchtige geperden Jnn den **Wirtzheusern** vnd sonst gantz eins schendlichen lesterlichen Wesens halten, Also das es nit allein vor Got, Sonder auch der Welt, zuuorab bey der vnschuldigen Jugendt ein Greul, vnnd keineswegs zu gedulden sey, beuelchen wir auch ernstlich Jr wöllet den gemainen Weybern, so Jtzt hie sein, oder künftig hieher kommen mögten, ernstlich gebieten, das Jr. kaine Jnn **keinem Wirts-** noch andern, dann **Jrem gemeinen Haus,** zu Tisch essen, Trinken oder schlafen, Sondern Jnn Jrem Haus pleiben, darein sye gehoeren, vnd geordnet sein, vnnd ob sie essen oder trinken Jnn Jr Haus zu tragen oder sonst vber die gassen geen, das sie solchs, on alles **geschrey, gesang,** fluchen, schweren, gottzlestern, vnd dermassen tun, das niemand dadurch geergert- noch vielweniger **verachт** oder verlezt werde, Als lieb Jne sey ernstlicher **straf an leyb vnd leben,** zu uermeyden. Das ir auch auf solchs alles eur fleyßig achtung vnd aufmerken bestelt, vnnd wo Jr einich Vbertrettung findet, dieselben nit vngestraft lasset. Diß wollen wir vns

ernst-

ernstlich vnnd gennzlich zu euch versehen, zur pillichait gein euch zuerkennen. Datum am Samstag nach Bartholomey. Año. Cr. xxxj. (1531.)

Georg, Mzbr.

Vorhin Donnerstag nach Cantate 1528 war von ihm das Gebot ausgangen, im Land alle **Pfaffenmeyde** und **unehliche** Beysitze abzuthun.

Anlage 10.)

Abschrifft

einer Urkunde vom Jahr 1544 deren Urschrifft auf dem Rathhauß zu Onolzbach sich findet.

Statthalter vnd Rethe haben aus beweglichen Ursachen sich entschlossen, Inn meins guedigen Herrn Marggraue **Geörg Friedrichs** zu Brandenburg **Stetten** vnd **Flecken** die **offentliche gemaine Frauenheuser** hinfüro weiters nit zu gedulten, demnach sollen Bürgermaister nnd Rathe zu Onolzbach mit Abthuung des gemainen Hauses alhie ohn verzug den anfang machen, vnnd — — — das Hauß der

notturfft

nottursfft nach, Inn ander Weeg — — — gebrauchen.

Actum Onolzbach am Sambstag nach Johannis Babtiste Anno Cr. xliiij.

(Es war nah am Rathhauß und wurde an einen Burger verkaufft.)

Anlage II.)

(zu S. 24.)

Uiber den Nahmen des gotischen Bischofs Ulfila's und andere teutsche Nahmen, zum deutlichern Verständnis teutscher Urkunden und römischer Schrifften.

Ulfilas auch **Ulphila** geschrieben und gemeiniglich mit kurzen i gesprochen, — ist aus zwey gothisch, teutschen Worten **Ulf**, die Hülfe und — Vilas, — viele zusammengesetzt und heißt also hochteutsch — **Hülf Vieler.** (k) Zuverläßig war das

---

(k) Die verschiedene Schreibart *Ulphilas*, *Urphila*, *Gilphula* &c. kann bey der bekannten sehr wandelbahren Rechtschreibung hier nicht in Betrachtung kommen. Georg **Stiernhielm** schrieb richtig *Ulfilas*, — **Fulda** aber, der seiner großen Sprach-

kennt-

das ein beygelegter **Tugend-** oder **Ehren-Nahme**, weil dieser vornehme **Goth** (Maher) in **Mösien** (l) durch die **Uibersetzung** der heiligen **Bücher** in die gothische

---

kenntnis ungeachtet, doch nicht Fehler frey ist, — **Wulphila** und leitet die **Gothen** von **Gaw, Gow,** — **Gau** her, meines Bedünkens sehr unrecht. Auch Herr **Kniderling**, der in teutschen Kenntnissen einen so großen Vorzug hat, — glaubt, daß Ulfila — **Wulflin** bedeute.

Geschichte der niedersächl. Sprache. S. 40.

(l) *Scythia minor* oder die Wallachey. Eben da, wo Ovidius seine Libros tristium geschrieben und die gothische Sprache gelernt hat, — in der er Gedichte, sogar ein Buch schrieb und für einen gothischen **Barden** galt:

Carmina, quae faciam penè *poëta Gettes.*
Ah pudet, et scripsi *getico sermone* Libellum;
Structaque sunt nostris *barbara verba* modis.
Et placui, gratare mihi, coepique Poëtae
Inter *inhumanos* nomen habere *Getas.*

de *Ponto*, Lib. IV. Eleg. 13. v. 18 — 22.

Doch waren die wilden Herzen dieser ungebildeten Gothen der Freundschafft offen:

Nomen amicitiae barbara corda movet.

das. Lib. III. Eleg. 2.

Mösien fing sich an, beym Zusammenfluß der **Donau** (Ister) und **Sau**, und erstrekte sich bis an den Berg Hamus.

Dio, Lib. 51.

gothische Sprache so **vielen** zur Annahme der neuen Lehre **geholfen** hatte, wie der weit weniger gelehrte Angel Sachs **Winnfried**, der Heilsboth des heiligen Stuhls zu Rom und Heydenbekehrer, den lateinischen Beynahmen *Bonifacius*, — Wohlthäter bekam.

Orosius, histor. Lib. VII. c. 44.

erzehlt, daß **Hulfvilas** ein gotischer Mahr (Mähr) gewesen und in der Absicht zum Kayser *Constantin* nach Constantinopolis gekommen, einige Geschäffte seines Volks zu besorgen. Da solche keinen erwünschten Fortgang genommen und einige Hofleute, seine Freunde, ihm gerathen, den christlichen Glauben nach *Arius* Lehre anzunehmen, hab' er sich endlich dazu bequemt, auch sodann seine Absicht erreicht. Nach seiner Zurükkunft hab' er im J. 360. — seine Landsleute ebenfals dazu beredet und deswegen die heilige Schrifft in seine Mutterspache übersetzt. Solche **Zunahmen** waren bey allen teutschen Völkern gebräuchlich, z. B. **Herrmannrich**, — ein Vorsteher und Anführer vieler Heermänner. — **Tietrich**, — Volkreich. **Hulprich**, — Hülfreich. **Ulrich**, zusammengezogen **Utz**, — Huldreich. — **Fridrich** — (Fritz) — Friederich. **Sunerich**, — Versöhner. **Witerich**, — reich an Wißen. **Sigrich**, (Siagrius) in der vollen Mundart, die noch die Schweizer reden, — **Siachrich**, — **Ehrich**, — Gesetzreich. Mit gleichem Recht bekam dieser Anführer der **Westgoten** jenen Tugendnahmen, der am Ende des V. Jahrh. zu Toulouse ein Gesetzbuch veranlaßte und die alten

Gewohn=

Gewohnheiten aufschreiben ließ. (m) **Weigant, Wigant, Wicht,** — ein Streiter. **Marwich** (Meroveus) einer dergleichen zu Pferd. (n) **Lutwig,** — Vertheidiger seiner Leute. — Davon noch die **Wichts** in Engelland. Lauter Tugend- und Ehrennamen.

Einzelne Nahmen von Thieren.

Gais, — die Geiß. **Rodagais,** die rothe Geiß, — ein Anführer der Gothen. 405. **Gaines** — Gänß. — **Gänserich,** — Gänßreich oder Liebhaber der Gänße. So hieß 470. der Heerführer der Wandler, (Vandali) in Africa. **Gaut Ochs,** — gut Ochs, 466. der Anführer der Burgunden. **Hengst** und **Horst,** die beyden bekannten Sachsen. Heinrich der **Löwe** und Albrecht der **Bär. Leupold,** — Löwenstark, — von **Leu, Lev** der **Löw,** und wold, **wollt,** — die Gewallt, Macht.

Von ihrer Größe und Stärke.

Hannß, der Starke, — **Michel,** — der Große. **Karl,** der Tapfere. Davon die **Karln,** — die **Dalekarln,** — Thal — Kerln, — die **Katalonen** in Spanien. **Kon, Kuno** — der Kühne ꝛc. **Alkün,** — sehr unternehmend. (Alcuinus) **Künemann.**

Von

(m) *Pithoëi,* Codex Leg. Wisigothor. Paris. 1579.

(n) von **Mar,** ein Pferd, und **wig, wich,** — der Kampf, Streit. Ein thüringischer Volksstamm, wie die **Jennen,** waren gute Reiter uud hiesen davon μαρσιγγοι. **Marvinger.** Ptolom.

Von ihrer Gestallt und Werth.

Werthhaar (Bertarius) 678. auch Werinharius geschrieben. So hieß der Vater **Rudolfs**, Bischofs zu Würtzburg 892. der tollste unter seinen Brüdern. Aus **Werinhaar** ist **Werner** gemacht worden. **Gunther**, **Günthar**, — **Guthaar**. **Rothar**, — *Rotaris* (o) **Rotbar**, — Rotbart. **Rukopf**, — Rotkopf. **Bertold**, werth und hold. **Luitbert**, — Lüt = oder Leutwerth, — den Leuten oder Vasallen, (Gesellen) werth, angenehm, — eben das, was **Giselberth** ausdrükt, — Gesellenwerth. Allwerth, — sehr werth — Albertus. **Dagobert**, — den Degen = oder Ritternwerth. **Robert**, — Ruhmswerth. **Vulbert**, — Vielwerth. **Kunbert**, — (Gumbertus) hochwerth — auch den Weibern werth.

Von ihrem Amt.

Rombolomar, — Kämpf = Mayer. **Krismar**, — Kriegsmayer. **Gomar**, — Gau = Mayer. **Markomar**, — Mark = Mayer, — **Marbot**, — Gesander.

Von

(o) Alle teutsche Völker hielten viel auf starkes schönes Haar. **Haarig** oder wohlbehaart, hieß ihnen so viel, als **mannhafft**, **tapfer**, **kühn**. Wir haben davon noch die Redensart, — „**er hat Haare auf den Zähnen.** Ein **drihaarigter**, **dreehaarigter**, d. i. Dreyhaarigter, — sehr starkhaarigter bedeutet noch, in verschiedenen Gegenden, — Einen, der sehr mannhafft, sehr kühn ist.

Von ihren Wissenschafften.

Alrun, — viel oder sehr gelehrt. **Alkunnen**, — fiolkuni, — die Vielkundigen. **Wihisagur**, — Weisager, Wihisages — Eubages &c.

Alle kält' teutsche Völker, wozu auch vorzüglich die Gothen und **Möso-Gothen** gehören, sprachen die Worte, welche sich mit einem Selbstlauter anfingen, — oder bey dem **Urbuchstaben** a. o. und u. mit und ohne Hauch h. — oder Wind — w. — aus. Mit andern Worten, — sie warfen den **Hauch** und **Blasvorschlag** gern weg. Am strengsten thun das noch die nordischen Sprachen. Die griechischen und römischen Schrifftsteller liesen also selbige weg, und die Schreiber des Mittelalters blieben bey dieser Gewohnheit. Daher kömmt es, daß in alten Urkunden dieser Buchstab offt bey Wörtern ganz weggelaßen, andern aber sehr überflüßig vorgesetzt worden ist.

Verzeichnis einiger solcher Wörter.

Alf, Olf, Ulf, — veränderte Mundarten, — Half, Holf, Hulf, — die Hülfe, Isländisch **Kialf**, — auch ein **Helfer**. (Diaconus.)

Hildskialf, — die Hülfe des Heils. So hieß der Sitz **Odins** in Aßgart, der Hannßen Wohnung in Gimmle, worauf er die ganze Welt mit einem Blik übersehen konnte. (p)

Helfer

(p) Edda. Myt. 7. und 34.

Helfer und **Helfershelfer**, — die Hülfs-Verbundenen — auch

Ailulf, — **Agilulf**, **Erelhulf**, — Eilhelfer. — **Alfrich**, — Hülfreich.

Astulf, (749. König der Longobarden) — Hastolf, von **Ast**, — hast, — eilig, schnell. Die Haßt, Eilfertigkeit. **Astbot**, — ein Eilboth. (Currir.) **Asding**, Hasting, — ein schnelles Gericht.

Astolf, — Hannß Hülf, war der Nahme eines der vornehmsten Thüringer, an welche **Karl der Hammer** 739. dem **Winfried** Emphelungs-Schreiben mitgab. Die andern 4. hießen: **Godala**, **Wilar**, **Gunthar** und **Albolt**. *Thuringia Sacra*. S. 24.

Arnulf, — Ehrenhülf, die Hülfe deren, die zu Ehren schritten.

Attaulf, — **Adolf**, **Adulf**, — Vaterhülf.

Bitteralf, — Biederhülf, ein Meister Sänger, Landgrav Hermanns in Thüringen.

Gangolf, **Gandolf**, **Gandulf**, **Ganglof**, — der zur Hülf geht, ein **Hülfgang**. Z. B. der heilige **Gangulf**, der in Frankreich einen Brunnen kaufte, und solchen in Burgund springen lies.

Landolf, Landulf, — Landhülf, — Landeshelfer.

Lütulf, — Leuthülf. K. **Otto I.** Sohn, Herzog in Schwaben.

Minolf, **Minulf**, — Liebeshülf.

Miculf, — Mithelfer, — der zu einer Sache Hülf, Steuer und Lehr gibt.

Jung. Grundveste des K. Ldgr. B. N. 17. S. 218.

Radulf, Ratolf, Rulf, Rolf, — (wie man noch in Thüringen spricht) — jetzt **Rudolf** — ein **Rathhelfer.** Ein Normann, der erste Herzog der Normandie hieß **Rolf**, — in der Taufe aber bekam er 911. den Nahmen **Robert**, — Ruhmwerth.

Tagulf, — *Taculfus*, 849. Herzog in Thüringen, an der sorbischen Gränze oder über der Saale.

Tragulf, Traghelfer, (**Collega**) 912. ein Abt zu Kloster Schwarzach.

Thorolf, Torshelfer. Dorofr var son Dorsteins ꝛc.

Ulrich, — Hülfreich. (Utz)

Vuiledolf, — Willholf. Davon

Vuildolfeshova, — Willhülfs Hof, eine Zugehörung des Reichs-Kammerguths **Vorchheim**, wie das Guth, Praedium Tuisibrunna, — jetzt **Tüsbrunn** genannt.

Urk. K. Heinrichs II. v. J. 1007. Bambergl. **Deduct.** wegen Fürth. 1774. S. 25.

Alafti, — die Helfte. (Thüringl. Mundart) Saalgesch. Tit. LXXX.

Als, — der Hals. *Alsaccia*, — die Halßsache, oder was an Halß und Hand geht.

Ripuar. Gesetz Lit. LVIII. §. 19. auch

Lissaka,

Liffaka, die Leibsache genannt, von **liv**, **lif**, — das Leben.

Adern, — Hadern oder in Rechten stehen (jetzt *Processus*) „dazu ernennen wir in dieselb **richtunge**, „alle di, di mit in **geadirt** haben, sie sin geistlich oder werltlich.“

Urk. CVI. v. J. 1392. bey D. E. **Dolp**, von dem alten Zustand der Reichsstadt Nördlingen.

Ans, — Hannß, groß. **Aßen**, **Assun**, — die Hannßen.

Jornandes de reb. Gedic. XIII. c. 6.

Daraus ist *Erasmus* gemacht worden.

Asgud, — der gute Hannß, **Odin**; — davon **Hesus**.

Anse, **Ense**, **Ensehe**, — die Hännse, z. B. die Gemahlin Grav **Wertholds** von **Andechs** 1165.

Köhler diss.

Anse-Städre, — die Hannß-Städte, die großen — die mächtigen Städte, die ansehnlichen.

Anse Bund, — der große Bund.

Ansburg, — Hannßburg im Holsteinischen.

Ansbrand, — Hannß im Harnisch, — der stark beharnischte. **Brenner**, (Brennus), 723. König der Longobarden oder der Vornehmste, weil nicht alle Helm und Panzer hatten.

Lex. Ripuar. Tit. XXXVI. §. 11.

Anselm, Hannß Helm, — Behelmde. **Wilhelm**, — ich will in Helm.

Ansegisel, — aus Hannß und **Gesell** zusammengesetzt, der Vater Pippins von Heerstall; desgleichen ein Abt zu Ludewig des Frommen Zeit, der 827. die Herbstgesetze (Capitularia) nach ihren Inhalt sammlete und sie wieder in Bücher eintheilte.

Ansfyr, — das Hannß Feuer, das am Hannßtag, **Sunwenden**, angezündet wurde, — jetzt Johannistag genannt.

Ansonen, (Ansoni) Hannßen Söhne, ein teutsches Stammvolk in Italien, wie die H. **Etrusken.**

Gautenz, — gut Hannß, in Gaudentius übersetzt, wie **Mang**, in Magnus. **Mangold** haben wir noch.

Idens Hoigen, — gut Hannß Hügel, ein Schloß in Nieder = Oestreich.

Popanß, — ein verkapter Hannß, um Kindern und denen, die wie Kinder denken, Furcht und Schrekken einzujagen, ein **Wauwau.**

Assen, — die Hannßen. **Aßarnes** Utwandering, — die Auswanderung der Hannßen, ein schwedisches Singspiel.

Aßburg, — Hannßburg. Asciburgium, — der Hannßensitz.

Tacit. Germ. c. 3.

Aßberg, — ein Dorf im Fürstenthum Mörs.

Aßfurth, Ansefurth, — **Haßfurth**, — der Hannßen Uebergang.

Asgard, — Hannßen-Gart, — oder die Wohnung der Hannßen in Gimmle.

Aßheim, — ein eingegangenes Dorf im Hildsheimschen.

Aßklosa, — Hannßen-Lager, der verschanzte Platz der Normänner 882. an der Maas.

Annal. fulderſ. et *Regino* ad. a. 882.

Askomänner, — Normänner, welche 994. die Ufer der Elbe und Weser, als Freybeuter beunruhigten.

Ditmar, B. VI. — **Adam v. Bremen** B. II. c. 22.

Saalaßen, — Saalhannßen, (Salasi) ein teutsches Volk, das in den Alben wohnte, denen Terentius Varro ihre junge Söhne nahm und verkaufte, damit er sie nur aus dem Land brachte.

Dio. Lib. 53.

Ant, — die Hand. So spricht noch der **Roslager** in Schweden, und **eilig**, — für heilig.

Antigavan, — die Hand geben, mit der Hand greifen.

Antageit, — er gibt die Hand.

Antigav, — die Handgebung, der Handgriff.

Antigifft, — die Handgabe, — eine milde Gabe.

Antlanga, — die Darreichung der Hand.

Antlangan, — die Hand reichen. Die Uibergabe durch Darreichung der Hand, hieß, in Pfaffen-Latein, — „Traditio per Antlangum.

formula traditionis bey **Lindenbrok** 58. St. 527.

„per hanc chartulam cesſionis, ſive per *feſtu-*
„*cam* (ein Stük Waſen) atque per *antlang-*
„*um* de meo jure in jus et dominationem tuam
„perpetualiter transfirmo.“ — D. h. Er übergab das ſinnbildliche Stük **Raſen** oder den **Halm** mit ſammt der Aehre und reichte ihm zum Einſchlagen die Hand. In einer Menge teutſcher Urkunden kommt die Uibergabe — **mit Hand und Halm** — vor.

Antaſlagan, — einen Handſchlag geben, — einſchlagen. Die handgebende Treue, — ein Verſprechen.

Antaſlagot, — er ſchlug in die Hand, — gab ſeine Einwilligung, Beyfall. Heutiges Tages durch *Stipulation* offenbar **falſch** und **recht un-teutſch ausgedrükt.**

Antmal, — Handmal (Antmallus) das Gerichtszeichen, — die **ordentliche Gerichtsſtelle**, — jetzt

fremd — und gelehrt, — die erste Instanz genannt: denn alle teutsche Ausdrükke heißen — *Vulgo.*

Antlian, — handeln (tractare) oder Etwas zum Handschlag zu bringen suchen.

Grupen, teutsche Alterthümer und die daselbst zusammengetragene Urkunden S. 24. 25.

Antu, — der Handschuh. Wantus, Guantus, **Gant** das.

Antwerk, — Handwerk (**Königshofen**) — jetzt sonderbar *Profession* und der Handwerker sogar ein *Professionist* genannt. Wie würde nicht ein alter Römer lachen und der alt Teutsche den Kopf schütteln?

Antvest, — handvest. Die **Handveste,** — was durch die Hand vest und beständig gemacht worden, eine **briefliche Urkunde.** Man **vestete** auch mit dem **Siegel.** „Ek Otte, geheten van „**Rode,** en **knape,** bekenn openbar in dyseme „breve, de **gevestennt** is mit minem **inghese-** „**gele,** dat ek mit Vulborte Henrikes, mines „sones vnd al miner Erven hebbe verkofft to — „enem rechten Kope de **Klikmolen** ꝛc. vnd **ver-** „**thie do des Rades Hand** ales rechtes, dat „ek vnd mine **erven** wentehere do daran ghad „hebbet ꝛc. (1347.)

Grupen, Geschichte von Hanover S. 349.

Davon

Davon ist noch die Redensart — „mit Mund „und Hand, — mit Brief und Siegel.“

Antwerp, ein Handwurf.

Antwerb, ein Handgewerb.

Armin, — Herrmann. Auf dem, bey Weißbach, zwischen Zwikkau und Schneeberg 1718. ausgegrabnen zweyten Stein findet sich eingehauen: „da leit godsa **Hermin**“ ꝛc. — Die Steinschrifft ist aus dem IX. Jahrh.

Arras, — eine Zeuchmacher Ware mit vorgeschlagnem H. — **Harras**, jetzt **Rasch** genannt.

Ar, — Haar.

Davon die Nahmen vornehmer Teutschen. **Bertarius**, **Guntharus**, **Rotharis**.

Ar, — Er, — Herr.

Ermannarik, — Heermänner-reich. So hieß ein gothischer Mahr, Mähr oder Haubtmann, — **Hetmänn**, — unter dem sich 367. die Gothen in **Ost-** und **Westgothen** oder in die **Greuthunger** und **Terwinger**, d. h. in die **Akkerbauende** und die Bezwinger, **Landbezwinger** trennten.

Jornant. c. 23.

Arimanni, — **Erimanni**, — Heermänner, zum Heerbann gehörig, auch die

Erbern,

Erbern, Erbaren, — Erbherren, die aufgemannt, oder Mann weiß errinnert wurden zu erscheinen, woraus unser **manen,** — höflich errinnern, das sich von **bieten** und **fordern** unterscheidet.

An einigen Worten setzte man den Vorschlag h. hinzu, wo er nicht mehr gewöhnlich ist, — das blos auf einer falschen Aussprache beruhte. Z. B. **Hluodowik,** — **Ludwig. Hlotar,** — Luther. **Grene chruta,** — rein raus. *Hringus.* — Ringhauß.

Herbi, — Erbe.

Urkunde, v. J. 1132. bey *Guden.* Cod. dipl.

worinn der Bischof **Adalbert,** — Athalwerth zu Maynz dem Kloster Bischofsberg verschiedene Schenkungen bestätigt. „In Algersheim XII. „jugera *hereditario jure* possessa, cum *Curte* „uno tradidit. Viginti quoque jugera, secun„dum illam traditionem, quae *vulgo* dicitur „*herbi* ad Apenheim. Ad Algersheim VIII. „jugera *hereditarie possessa.* XII. etiam ju„gera *herbi* nominata.

Der fleißige **Althauß,** (Altus) der auch vor seinem Nahmen den vorgesetzten oder vorgeschlagnen Hauch hat, wie **Herbi,**

in *Glossario* german. medii aevi. &c.

wuste

wuſte ſich nicht darein zufinden, wie bey mehr andern entſtellten teutſchen Worten, aus Mangel der teutſchen **Wortableitung** und **Mundarten**; nennt deswegen das H' **Erbi** — *vocem inauditam* und fragt verwunderungsvoll: — quid *Herbi* boni cives? Es ſtund ſchon dabey. — **Erb, Erbe, Arbo. Däniſch — Arv.** — Schwediſch — **Arf**, Gothiſch — **Arbi**, d. h. **ein freyes lediges Eigen**, — in der **Layenſprache** oder der Mutterſprache; — in der **gelehrten** aber oder der **Pfaffenſprache** — hereditario jure poſſeſſa. Eben ſo verſtand — *Tacitus*, de morib. German. c. 4. — **Hertha für Erde**, und Jul. *Caeſar* — machte aus **Alvöd**, — **Aelvod**, — Bergland — *Helvetia* und nannte die **Aelföter**, — die Bergbewohner, Höhenbewohner, **Bergländer**, *Helvetios*. **Alv, Alb, Alf**, — iſt ein Berg, Gebirge, — und **Od, Ged** heißt Land. Davon iſt **Einöd, Eyland. Athalod, Allod**, — Vaterguth, Stammguth. Man ſprach, wie noch die Engelländer, a. wie e. Angel, Engel, **Alt**, — **elt. Eltſaßen** für **Altſaßen**. Davon noch **Eltſaß**. Der Nahme **Alböder** — und **Geder** iſt noch in Franken. (q)

Auch

(q) Wie viel Worte hätten nicht Herr *Campe* und **Eſchenburg** bey ihrem *Allodial*-**Guth** erſparen können?

Nachtrag zum II. Theil über die Reinigung ꝛc. der teutſchen Sprache. 1794. S. 13. — 16.

Auch **Hulvilas** hat an einigen Worten das überflüßige H. — Z. B. **Hlaif**, — das **Laib**, — Brod. Die Römer schon machten einen ähnlichen Unterschied der Sprache. Ein Verlaßenschaffts-Verzeichnis, — oder die Beschreibung der **Liegenschafft** und **Fahrnis, Schulden** und **Gegenschulden** eines römischen Bürgers (Activa et pasiva) wurde zu Rom eigentlich *Repertorium*, — und nur vom gemeinen Volk *Inventarium* genannt:

L. 7. ff. de administr. et periculo Tutor.

„Tutor, qui Repertorium non fecit, quod „*vulgo* inventarium vocatur."

Um manchen heutigen Gelehrten (Litturalisten) besonders den verlateinischten Rechtsgelehrten, unsre **teutsch' einheimische beßere Ausdrükke** wieder verständlich und nach und nach **genießbar** zu machen, — aber auch eben so nach und nach die fremden unteutschen Worte wieder weg aus Mund und Feder zubringen, — könnte man, Statt des zum teutschen Ausdruk gesetzten *vulgo*, jetzt dem einheimischen beyfügen, „oder „wie die Gelehrten reden, — oder wie man in „der lateinischen Schuhle spricht; — oder wie „das fremde Kunstwort lautet. Z. B. Er ist „in **Ganth** — in die Schuldaustheilung ver-„fallen, oder wie das römische Wort lautet, — „in concurs. Sein Guth ist **öffentlich ausgebothen** und die Fahrnis **versteigert** worden,

„oder

„oder wie man mit fremden Kunstwörtern spricht „*subhastirt* und *auctionirt*. Er wurde mit „seinem unruhigen Nachbar in einen **Rechts-** „**handel** verwikkelt, — oder wie die päbstliche „Schule sagt, — er ist in einen *Processs* kom- „men. Hohnsprechen — **insultiren**, **actioniren**, „**allodificiren**, **constatiren**, obaeriren, climatisi- „ren ꝛc. sind unter allen Tadel und können, als „**Mißgebuhrten** nie ein Bürgerrecht erlangen."

Einigen teutschen Worten des Mittelalters steht eben so überflüßig das W. vor. Z. B. **Wrugen**, **wrogen**, die **Wrag**, für rugen, rügen, anklagen, anzeigen. **Wrugwart**, — ein Richter, dem der Leute Noth und Gebrechen gerügt werden uuß.

Arborichi, sind Erbreiche, die ihre **Alloden**, **Athaloden**, Güther und Höfe erblich besitzen, von Anbegin; gleich den

Altsaßen, Alsasii über den Rhein, **Elsäßer**, Teutsche, die länger saßen, als die Franken, die Eroberer. Sie unterschieden diese **Altsaßen** immer von den überwundenen Römern, die sie auch sitzen ließen. Ein angesesßener **Frank** hies daher *Salicus Francus*, ein sitzengebliebner Römer hingegen — *Romanus barbarus*.

Saalgesetz, Tit. XVI. §. 2.

Arbongau, — eine groβe Gau in der Schweitz.

Aver, — der Haber, (Avena,) in Sachsen **Hafer** geschrieben, wie **Hufe**, für **Hub**.

Gv. Gb, Uv, Ub, Gba, Uba, — ein Hubguth. Die 42ste Urkunde, bey **Goldast**, zugleich ein schönes Pfaffenlatein, worinn einige **Huben**, mit den auffitzenden Leibeignen, unter König **Pippin**, dem kurtzen, an ein Kloster verstifftet wurden, — heißt es: „a die presente trado vobis et ser„vum meum nomine Nidenus, et uxorem ejus „Bruna, et cum *oba sua*, quo vestiti sunt: et „alium servum meum, nomine — *Vuolfarium* „(Wolfarth) cum uxore sua Arani cum *Oba* „*sua* quo vestitus est. Et pro istas res proser„vire volo annis singulis XXX. *seglas* cerevi„siae, XL. panis, *frichengam* (Frischling) „tremisem valentem et XXX. *Mannas* et „arare duos Jochos in anno, et recolle„gere et intus ducere. (sammeln und einführen) „et *angaria* (Spanndienste) ubi opus est."

Obbon, — die Hobe, Hoube, — **Haube**, oder der **Houbelachen**, ein Tuch, womit die Weiber das Haar überbanden, wie noch im Bambergischen. — „Si quis mulierem excapilaverit, ut ei *obbonis* „ad terram cadit, Solitos XV. culp. judice„tur."

Saalgesetz, Tit. 76. §. 1.

Olt, Ult, — hold, huld. Davon

Arnolt, — Ehrenhold. **Bertold,** — Werthold. 2c.

Adelbold, — Adeoldus, — Athalhold.

Albold, — dem die Berggeister (Zwerche) hold sind.

Lütold,

Lütold, — Leuthold. So hieß ein Mönch 1076. zu St. Gallen.

Künold, — Kühnhold.

Sunderhold, — ein Liebling dem man besonders hold ist.

On, — der Sohn.

Titones, — Tüts=Söhne. *Litones*, — Söhne der Leute, — **Lidi**, **Luidi**, **Lüde**; daher die **Hofluidi**, **Gottesluidi**, die zu Diensten und **Gilten**, (jährlichen Abgaben) verpflichtet und doch frey waren.

Ones, — die Wohnen, Bewohner.

Jones, — die Nüwohnen, Neuwohner, Ansiedler.

Albonès, — Bergbewohner.

Ingevones, — die Inwohner der Eyländer. (jezt Insulaner.)

Herdevones, — Erd= und Landbewohner.

Istivones, — die Westwohner, oder **lincks**, **wisti**. Wie *Visigothi*, — die Westgothen.

Katalonen, — Kärls Wohnungen, eine spanische Mark.

Suiones, — die Seewohner, am Eismeer, hatten besondere Schiffe. **Tacit. G. 44.** — Ihre Nachbarn die

Sitones, — Seitenwohner. das. c. 45.

On, — an. **Onolzbach**, — am Holzbach.

On, — unn. **Onold**, — unhold. **Onolden** — die **Unholden**, Hexen.

Onoldbom, — der Unholden-Baum, unweit Nördlingen, auf dem hindern Gollberg, wobey sich die **Unholden**, Truhten versammelten, — ein **Truhtenbaum.** (§. 6. S. 48.)

Omet, — das **Gromat**, d. i. **grün Maht**, Nachheu auch Affterhalm, zusammengezogen **Grummt.**

Ord, — das Wort. **Ordbock**, das Wörterbuch.

Oran, — hören.

Ors, **Hors**, Horst, Roß, — das Pferd, auch **Gaul** genannt. Der achtfüßige **Sleipner** war **Odins Ors.** Edda 14. 36. — **Rudegers Ors**

so ez sinez Heren nit entsach,
daz ez vil offte den Zoum brach.

Geschichte von der **Klage.** V. 2970.

Orsgewand, — Pferdedekke, Sattel und Zeuch.

Der **Parceval.** V. 247.

so muse man von schulden den **edlen reken** jehen,
daz er were der beste, der je **uf Ors ge-saz.** d. h.
So muß man gezwungen den edlen **Helden** bezeugen,
Daß er war der Beste, der je auf dem Pferd saß.

Lied der Nibelung. V. 2650.

Orsetal,

Orsetal, — Roßstall, ehemals ein königliches Reichstafelguth.

Der Mönch von **Aschaffenburg** zum J. 953.

Hrosvitha, — eine teutsche Klosterfrau und Aebtißin zu **Gandersheim** im X. Jahrh. die sechs Lustspiele verfertigte, wobey sie den *Terent.* zum Muster nahm.

Streithorst, — ein Kriegs-Pferd.

Ortus, — Hortus, der Baumgarten. In *Capitul.* Karl. I. de villis. 812. c. 3. sind *ortum poma*, Garten Früchte. *Duos ortos.* steht S. 56. — im Stadt-Haußbuch zu **Minden**, 1355.

Grupen Gesch. von Hanover.

Ortobom, — ein Obstbaum, findet sich im Saalgesetz, Tit. XXVII. §. 24.

Osana, — oder der Sontag Hosianna, d. i. **Ostern**, war zu **Karls** I. Zeit ein **Rechnungsziel.** (c. 28.) Die ganze Rechnung aber über alle Einnahmen und Ausgaben, wurde zu **Wyhinachten** gelegt. (c. 62. das.)

Osii, — die Behoßten, **Hoser**, ein teutsches Volk: denn viele, wie noch die Schotten, waren unbehoßt. Noch zur Zeit K. **Heinrich** IV. trugen die **Sachsen offne kurze Hosen**, die sie

von

von Krämern kauften, jetzt aber länger herunter über die Schinbeine machen ließen.

Excerpta e Necrolog. Hildesheim. ap. Leibnitz. Tom. I. S. 763.

Die Krämer und Handelsleute mußten ihnen nämlich versprechen: „se caligas in interiori replere „velle, quia usque ad illa tempora sine imple„tione fuerant et *junctura*.

Ult, — huld. **Abulti**, — abhuldig oder unwillig. Noch jetzt sagt der gemeine Mann in Franken und Schwaben — **duldi**, — für gedultig.

Us, — **Hus**, Hauß.

Usulf, — Haußhülfe.

Altus, — Althauß, *Niovus*, — Neuhauß.

Artus, — **Hardus**, — Hardhauß, — von **ard**, **hard**, — dürr, mager, trokken, — auch was mitternächtig liegt. Z. B. das **Hárdveld**, — der **Hardhof**, die **Hard**. So hieß ein König von Brittannien, von dem und seinem **Hardhof** noch alte Sagen vorhanden sind. **Hardberg**, — so viel als **Dürnberg**.

Bedus, — Bedehus, — Bethauß, — de Cappa St. Martini Cappella appellata. **Gottesbuß**, — **Fronhuß**, κυριακή, — die Kirche, oder das **heilige Hauß**, domus — davon die **Domherren**, sonst **Gottes-Jung-Herren** genannt. (**Junkher.**)

Nolden, de nobilit. L. I. n. 25.

„die

„die da entrunnen waren, In die **Bedus** zue „den Gotten.“

Ruonz von Wuirzburc.

Iberus, — das Ueberhauß.

Saalg. Tit. XIII. §. 3.

Kunnns, — das Weiberhauß, von **Kunna.**

Mansus, — **Mannshuß, Mannhauß.** — Gewöhnlich gehörten XII. Morgen Artland dazu, worauf ein Mann mit den Seinigen sitzt, — entweder ein **Eigenmann** oder ein **Giltmann.** *Mansiones* hingegen drükt Nachtquartiere und *Parata*, — Bewirthungen der Graven oder Waltbothen (Missi) aus. Herr **Anton** nennt sie **Landräthe** nach heutigen Fuß. — „nullo „modo in Curtes dominicas (Herrnhöfe, Fronhöfe) *mansionaticas* prendant (Herberge „nehmen.)“

Capit. 812. de vill. c. 27.

Müller, in s. Geschichte der Eydgenoßenschafft — nimmt Mansus für einen Bauernhof. Der war aus einzeln **Mannwerken** oder wie wir noch sagen, **Tagwerken, Jaucherten** zusammengesetzt, bey welchen — par boum in die arare sufficiebat. Das **Hofhauß** und das **Mannhauß** stund auf der **Hofreuth**, oder wie es in Thüringen und am Rhein heißt, der **Hofstatt**, — *area* una, quae vulgo dicitur **Hovestatt.**

Urk. v. J. 1233. bey Würtwein, Monumenta Palat. III. 16.

Es ist also sehr auffallend, wenn ein fleißiger Alterthums Forscher, wie

K. G. **Anton**, in der Geschichte der teutschen Landwirtschafft,

von **Mansen**, dienstbaren **Mansen**, von **Kolonen** und *Mancipien*, so unteutsch spricht, und sogar — S. 319. I. Theil — glaubt, daß *Major* durch **Mayer** ins Teutsche übersetzt worden wäre. Gerad umgewend.

Meine Abhandlung über das Wort **Mahr**, hochteutsch Meyer, im Braunschweigischen Magazin 1792. 29 — 30. Stük.

In einer **Urk. K. Karls** des Dikken, v. J. 886. kommen große **Mannhäußer** vor, deren jedes 60. Jaucherten hat. Solche wurden in der Folge durch Zerschlagungen wieder kleiner, wovon unsre einzelne **Hubgüther** und die **Huber**, **Hübner** in Franken und Thüringen.

Wer nur zwey Huben Landes besaß und dem ein Anderer beym Heerbann helfen mußte, hieß ein **Halbritter**. Ein ganzes Guth (Hof) bestund aus vier besetzten Mannhäußern, war zur Landwehr verpflichtet und untheilbar.

Capit. I. ad. a. 812. — „ut omnis *liber* „*homo*, qui quatuor *mansos* vestitos, de pro„prio suo, sive de alicujus beneficio habet, ipse „se in hostem pergat, sive cum seniore suo.“ (Lehnherrn.) Deswegen bekam auch nur einer seiner Söhne den Hof, — der **jüngste**. Davon

ist noch das heutige Recht der Bauern, in Franken und verschiedenen Gegenden Teutschlands — der **Vorsitz**, — der **Vorgriff** des jüngsten Sohns.

Trinemetus, — das dri = Nemet = Huß — Dreynahmen Hauß, — Versammlungs = Hauß der **Wallen** in klein Asien. (Gallati.) **Strabo.**

Antalusia, — **Andelhußen** oder Hannßen = Haußen in Spanien, vorhin *Bactica* genannt. Noch sagt man in Schwaben, **Andel**, **Handel** für **Hannß.** „Ih haabs ze meinen **Handel** gesakt."

Cotinusa, — Gottishauß, oder wo die wohnten, die an den **Got Tis** glaubten, seine Söhne waren *Cotisones.* Die Römer müßen also **c.** wie **g.** gesprochen haben. Z. B. *Caucasus*, — Graukopf. Eben so spricht noch der Nürnberger. Diese Mundarth verschlukt noch in vielen andern Worten das **r.** — Z. B. **Stümpf**, für Strümpfe ꝛc.

Sedusi, — Seduſen, — die in Häußern sitzen, von **serhan** sitzen und **us**, Huß, oder im Gegensatz der **Seveven**, — in **festen Häußern** saßen: denn die der **Schweben** waren wandelbar.

Der Haubtort der **Avaren** in **Pannonien** zu K. Karls I. Zeit hieß

Ringus, — Ringhauß, ein in die Runde gebauter Flekken.

Eginhard, Chron. Moiss. ad an. 796.

Hringus, — beym du Cange, — ein Ringhauß oder Gerichtshauß, wo die Schöpfen, Richter im **Ring** auf hölzernen oder steinernen Bänken saßen und davon die **Bankgenoßen** hießen. Ein solches Ringhauß unter großen **Linden** ist noch in **Rotenburg** ob der Tauber vor dem **Burgthor.** Der wüste Thurm auswendig vor selbigen, mit sammt den Mauren daran, sind die Uiberreste einer ehemaligen **Reichsburg**, welche K. **Siegmund** 1425 Bürgermeister, Rath und Bürgern daselbst eigenthümlich überließ.

v. **Winterbach** Geschichte der Reichsstadt Rotenburg. S. 126.

Gelonus, — ein Flekken der **Guten, Geten** oder **Gothen** beym — *Herodot.* IV. c. 101. — ein zahlreich zkytisches Volk mit blauen Augen und rothen Köpfen, — ist **Wel — Wohnhuß**, ein Ort, wo sich gut wohnen läßt.

Utina, in Italien, — **gut inn.**

Gotheim, in Gimle, so viel als **Aßgard**, der **Guten** Aufenthalt. *Agathyrsi* und *Gutini* sind einerley.

Oute, **Uote, Utha**, — die Gute, — ἀγαθὰ, ein Weiber-Nahme, der fälschlich in die jüdische *Judith* verwandelt worden. M. s. §. 1. **Uodan**, Vodan, Guotan, Got, jetzt **Gott** ausgesprochen.

„Ein

„Ein richiu kuniginne frou **Uote** ir mueter hieß
„**Uote** diu vil rike vnd manik **schöne meit.**“
V. 4875.

Utta, *Gutta*, **Guntha**, *Agatha*, *Brigitta* und **Jutta** sind alle gleich bedeutend. **Ildegunda**, — Heilgute, war die Tochter **Erichs** eines Burgundischen Königs. **Kunigunda**, **Adelgunda**, **Fredegunda**, **Radegunda** sind bekannt. Man findet die Gute auch unter dem verkleinerten Ausdruk — **Ida**, **Ide**. Z. B. *Ida*, die Gemahlin **Ludolfs** eine Tochter **Hermanns**, Herzog in Schwaben i. J. 959. *Idunna*, hieß Bragurs Gemahlin in Norden, welche die Aepfel der Unsterblichkeit in **Aßgard** austheilte, bedeutet die **Gutthätige**. In Thüringen sprach man **Gutha**, **Utha**, in Bayern **Vota** und laß endlich **Woda**; In Meißen **Jutta**, wie noch daselbst auf den heutigen Tag, wo man sagt: hört meine **Juthe**! für Guthe; Der **Guthe**, für **Jud**, unser **Jott**, für Gott; Das **Gahr**, für Jahr; — der **Gager**, für Jäger; Der **Gunkh**, für Jung; die **Jemsen**, für Gemmsen, — der **Jauner**, für Gauner, ein Landfahrer, böser Mensch, der in der **Gau** stielt.

Herr **Kinderling** — über die Reinigkeit der teutschen Sprache S. 82.

will **Gaudieb** von dem holländischen — **gau**, — schlau ableiten, und einen **schlauen Dieb** darunter verstehen: Allein die Holländer wissen nichts **von** Gaudieb. **Der Gowdib**, **Godef** wurde in

Teutschland in der **Gow, Gaw, Gau** niedergeworfen, wo er gestohlen hatte. **Gruppen.**

Jeder Briefsteller schrieb in seiner Mundart; — daher ist im J. 1315. Frau **Gutha** in Oberndorf, — zu gleicher Zeit Frau **Utha** eine Grävin von Schwartzburg, und 1323. Fraw **Jutta**, Markgrävin zu Meißen in Urkunden geschrieben. Es kömmt also immer auf den Schreiber der Urkunde und seine Mundart an.

Avemann, Geschichte der Burggraven von Kirchberg. S. 190. die 67ste Urkunde S. 55.

So wie die römischen Pfaffen (*Clerici, Notarii*) die teutsche **Gura** in **Judith**, — die **Trute**, die treue in **Hexe** umschafften, und alle teutsche Weiber = Nahmen zu hebräischen und grichischen zu machen suchten, **Else, Lizzel**, (Lißel) die kleine, zur Elisabetha, — für **Runna**, Sophia, für **Michel, Mechel, Mikel, Mihla, Meichel** — Maria, — für **Ritza, Richenza, Richza**, die Reiche — *Rebecca*; eben so machten sie auch den **Michel**, Mechel ꝛc. — den Großen zum *Michaël* und den **Hannß** zum jüdischen Joannes. Und weil der **Saalmann, Sichermann** auch **Salmon** gesprochen wurde, — daraus *Salomon*.

Ut, — die Huth. Davon der **Huth**, die Kopfbedekkung. Ein **gelber Huth**, das **Schelmen-Hüthlein** wurde im Mittelalter Betrügern und

Schuldenmachern aufgesetzt. Er kommt noch in dem kursächsischen sogenannten *Banqueroutiers Mandat* von 17. Jan. 1724. §. 12. vor.

Aruthius, Erd = oder Landhüther. So hieß der tapfere Heruler unter Narses.

Utho, — der Hüther. (Ἐπίτροπος.)

Ut, — Hut, die Haut. **Bernut**, — Beruhaut. — **Swinut**, — Schweinshaut.

Vogo, — Hugo. So wird der bekannte Grav von Paris ohne Hauch geschrieben, in einer Augspurgischen Chronik. v. J. 1496. Bls. CCI.

Alt, — Gewalt. **Grimoalt**, — grimmige — Gewalt. **Ulfoalt**, — gewaltig wie ein Wolf. So hieß der Gewalt übende **Haußmaher** (Major Domus) des unglüklichen K. **Hilderich** in Westreich, der allein Schuld war, daß der König 673. nebst seiner schwangern Gemahlin ermordet wurde, die sich vergebens auf ihn legte, um ihn vom Tod zu retten. Großes Beyspiel ehlicher Treue teutscher Weiber.

Ul, — **Uhl**, — **Huhl**, — die Eule, von heulen, einen gräßlichen dumpfen Ton von sich geben.

Unterschied
zwischen
raiten, reiten und reuten.

Ohne die Stammworte und Ableitung zu wißen, schreiben noch immer viele Gelehrten reuten und Reuter für Reiter. Es gehört mit zur wohlbehaglichen Unwissenheit der sogenannten Litturalisten und Littera- toren, deren mancher der teutschen Wortforschung lächelnd spottet.

a) Raiten.

rayten, — rechnen, zählen, gothisch **rahnan**. In einer Augsburgischen Urkunde, v. J. 1283. ein Erbvertrag, bey

J. Fr. von **Trölzsch**, Abhandlung über verschiedene Theile der Rechtsgelehrsamkeit, I. Theil. S. 215.

heißt es: „wär aber daz das haws nach seinem „vnd andern meiner freund **raut** verkaufet wirt, „so sol er daszelb nach **rechter raitunge** vor „**tailes** her dan nemen, bis daz er gewert „wirt ꝛc.“

Im alten **nürnbergischen Saalbuch**, aus dem XIII. Jahrh. findet sich: „vnd je von den „gebrawe zwen schillinge daz ist **gerait** vf funfzehn pfund.“

Als König **Friedrich** III. i. J. 1442. dem Herzog **Wilhelm** III. zu Sachsen, die Tochter

K. Albrechts II. Jungfrauwen Annen, seine verlobte Braut, nach Nürnberg zu liefern versprach, — bedung er: „daz sich derselb vnser „Oheim, Herzog Wilhelm, vor zweyen jaren, „von datum ditz briefs **zu rayten**, nicht zu ir „legen sol, — sondern acht Wochen, nach Vßgange der zwey jare zu einer **elichen gemahlen** nemen vnd vermaheln, als dazu gehört."

Müllers Staats-Cabinet. IV. Eröfnung 7. Cap. S. 204.

J. J. 1574. drükt sich E. E. Rath der Reichsstadt Nördlingen,

Urk. CI. bey D. E. **Dolp**, Bericht vom alten Zustand der Kirchen und Klöster des.

aus: „zwey tausend **guldin** Reinisch Münz, den „guldin zu 60. kr. **gerait.**"

Abraiten, — abrechnen. **Verraiten**, — verrechnen.

Raitung, — die Rechnung, Ausrechnung. Z. B. der **Bekker**, **Müller.** Die Onolzbachische **Raitung** derselben findet sich in allen fürstlichen Adress-Büchern bis 1791. im Anhang.

Raitkunst, — die Rechenkunst.

Raitkammer, — die Rechen-Kammer, — noch zu **Wien.**

Raitmeister, **Raitrath**, — zu Wien, Rechnungs-Rath.

Rait-

Raitmeisterey, — die Rechnungsstube, — noch in Salzburg.

Raitachtel, — das Gemäß bey Getreid Einnahmen zu Würtzburg.

b) Reiten.

ryten, — auf Etwas quer übersitzen. Er reitet auf dem Pferd, dem Esel, — der Bank.

Reiter, Ritter, — einer der zu Pferd sitzt.

Reiter-Gefolge, — Kriegs-Gesellen. *Tacit.* G. c. 13.

Reiterzunfft, — die ihren Beruf ordnungsmäsig erlernt hat.

Herder Gesch. d. Menschh. IV. B. S. 350. — wo dreymal **Reuter** gedrukt ist.

Ein Edler im Mittelalter wurde zum Ritter geschlagen. Unsre heutigen Ritter sind bekleidet, (Pannonii) behoßt, (Osii) gestifelt, (caligulae) und gespornt auch wohl gepudert und **geschwänzt.**

Vogelreiter, — ein Falkonier, — der mit den Falken reitet.

Ritmeister, und **Reitmeister**, sind bekannt, wie die Sprüchwörter:

Wer nicht reiten kann, hält sich am Sattel an.
Wer nicht weiß zu rathen, hält sich an die Gloßen.

c) Reu-

c) Reuten.

xuten, rüten, roden, rotten, so viel als

a) umhauen, mit der Wurzel heraushauen, urbarmachen, — umreißen. Davon

Reuthaue, Rodhakke, — ein eisernes Hauzeuch.

Reuteißen, — oder die **Sech** im Pflug. Ferner

b) bedeutet es **durchsieben,** davon der

Scheuer Reuter, ein grobes **Sieb,** — im Begriff von reinigen. Also ist denn

Reuter, ein Urbarmacher, der ein ödes Feld ausrodet, rottet, **reutet.**

Akkerreuter, — eine Feldmauß, die Aekker und Wiesen aufreutet, — umwühlt. Daher die

Reuth, — **Hofreuth** und alle die Dörfer und Weiler in reuth — **Pfaffenreuth, Kunreuth, Egglofsreuth, Popenreuth** ꝛc.

Reutlehen, ein auf jährliche Gilt ausgethanes **Reutland,** — das aber mit den alten

Reitlehen nicht verwechselt werden darf, die einem Mann gegeben wurden, um in **Fehden** zu Hülfe **zu reiten.**

Nowogorod, — Neugereuth. **Rorik** und **Roderich,** — der reich an solchen Reuthen ist. So hieß 862. der nordische Held, der nebst seinem Bruder zum Staat **Rußlands** den Grund legte.

Nordische Saaga.

Rütli, Gerütli, ein ausgereuteter Waldplatz in der Schweitz, am Ufer des Waldstätter Sees.

Anlage 12.)

(zu S. 24.)

Rüge mit verdienten Spott der gesuchten Einmischung ausländischer Wörter und fremder Redensarten in teutschen Schrifften und Aufsätzen, derselben Zwekwidrigkeit und Zweydeutigkeit.

Teutschhaußen, den 6. Hornug 1794.

Gott zum Gruß.

Wie gehts denn dir, guter Freund und Bruder, im feinen Sachßen-Land? bistu gesund und wie lebstu sonst? Wir haben uns schon lange nit gesehen und werden immer älter, alles um uns her aber wird leichtsinniger, verworrner und schlimmer. Es giebt immer was Neues aber nichts Beßeres. Spricht und schreibt man denn bey dir auch nit mehr **teutsch**, — und alles so verkehrt, wie es bey uns jetzt in **Franken** mehr und mehr um sich greifft. Du errinnerst dich doch, daß ich so gern Bücher las, wenn ich eins habhafft werden konnte, besonders so was von alten Geschichten. Jetzt bey meinem Alter, da ich das Handwerk meinem Sohn überlassen, — hab' ich mehr Zeit,

ich

ich will gern lesen; — aber ich versteh die übergelehrten Herren nicht. Es wird dir alles so **lateinisch — französisch — kauderwälsch — unteutsch**, — daß einem Hören und Sehen vergeht. So gar unsre Bauern-Weiber werden französisch. Sonst sagte meine Rambäuerin, wann sie gieng, **Behüths Gott**, — jetzt spricht sie stolz adees. (r) Neulich bekam ich ein Buch in die Hand, das von lauter teutschen Sachen handeln wollte. Ich hatte eine rechte Freud drüber und fing gleich an drinn zu lesen; — aber ich laß nicht zwey Zeilen ohne solch Kauderwälsch. Der eine bezog sich auf einen **gemein Platz** (locus communis.) — ich bracht aber nicht den geringsten Verstand hraus: denn auf den gemein-Plätzen hüten und waiden nur Ochsen und Küh. Der Andere sagte, — er wollte seinem Versprechen **entsprechen**; so unsinnig und ganz verkehrt. Es muß verdrukt seyn. Nachher redete er von **litter-Toren** (s) das wär noch ärger! Er hat vieleicht

---

(r) Fast jeder Schneider
will jetzt leider!
der Sprach' erfahren seyn,
Und redt Latein,
wälsch und Französch ꝛc.

Aus einem alten Spottlied.

(s) Nescire litteras, bedeutet in alten Urkunden, — **nicht lesen und schreiben können**; jetzt soll Litteratur und litterarisch alle Wißenschafften auch das ausdrükken,

was

vieleicht Scheuerlitter sagen wollen; — oder soll's einen **Toren** auf der Leiter bedeuten, — daß weiß Gott! Es kommt kein Verstand heraus. (t) Er war gar

---

was sonst **Gelahrtheit** hieß. Für vest und hochgelahrter müßte man also jetzt sagen: „dem eleganten „und litterarischen Herrn N. zu N. Herr Prediger Erduin Julius **Koch** zu Berlin im I. Bd. seines Compendii der **deutschen** Litteratur-Geschichte S. 1. (*)

will das fremde vieldeutige Wort damit rechtfertigen, daß die Römer durch den Ausdruk Litteratura bezeichnet hätten, 1.) die Schreibkunst, 2.) *subjective* Gelehrsamkeit *historischer* Art. Was soll das teutsch heißen? Das thaten die Römer zu Rom und stämpfelten ein Wort in ihrer Sprache; folgt aber daraus, daß auch wir Teutschen jenes unteutsche Wort, ohne Noth, in unsre reiche Muttersprache geradzu aufnehmen müßen, ohne uns um ein beßers eigenthümliches zu bekümmern? Wenn die Römer ihre Sprachworte **stämpfeln** durften, warum nicht auch wir? Eher würd ich **Runnhafftigkeit** und **Buchstabenkunst** sagen, so lächerlich es auch klingt, als Litteratur — oder gar Litterator für einen Gelehrten. Es ist doch Teutsch und unzweydeutig. **Teutsche Wißenschafft** und **teutsche Gelehrsamkeit** drükt alles aus, ohne sich erst darüber zubesinnen.

(t) In dem Augsburger **Stadtrecht** oder dem alten Stadtbuch v. J. 1276. ist ein Gesetz mit der Ueberschrifft: „wi

gar so grob, daß er, mit Ehren zu melden, noch dazu setzte, **lekt ihr** ꝛc. (Lectüre) ein Haut gout (haut gout mit teutschen Buchstaben gedrukt) gerad wie die Nürnberger sprechen: doch meynt er, — es wär ein **Gek nur.** (conjectur). Bedenk nur, was das für Zeuch untereinander ist? Die Pferde nannt er **Razen** (Racen) auch etwas von **Studen** (Studien) und von **Füllen** (Villa) — so gar von **Viseln** (vis à vis) kam drinnen vor, — auch von **extroselirten Stuben** ꝛc. — leeren **Sekeln** (Secula) und hinterlassenen *Relicten*, (u) so allerley unter einander. Kurtz ich mochte so offt lesen, wie ich wollte, es war kein Ver-

---

„wi man vber toren richten sol." Littera — toren, wären also auf teutsch, Leute, die durch fremde Buchstaben ein bischen im Kopf verschoben worden, wie die Modelustigen oder alle Affen du bon ton. Man kann nicht ohne Mitleid lesen, wie sich so Manche recht bemühen, solch fremde Worte anzubringen. Herr X. schrieb mit einer litterarischen Feder und der Schneider machte neulich ein *interessantes* **Knopfloch.** In der neuen Schweitz machen sich die geheimen Staatsräthe *diploma*tische Besuche, — und zu London soll der **ganze** *diploma*tische Körper bey Herrn N. — zu Mittag gespeißt haben.

(u) **Sekel,** — sind Beutel, und *Fiscus* — ist ein Sak, — aber keine Jahrhunderte. Die Schweizer haben noch ihre **Seklmeister,** das Wort — **relicten** aber hat einen sehr zweydeutigen Sinn.

Verstand darinn. (v) Entweder er oder ich kann kein **Teutsch**, das er mit einem D. — schreibt. Noch ein Wort bracht ich raus, das eben so unhöflich ist, und verstand den Grobian mit seinem **schißme** ꝛc. (Schisma) das

---

(v) So viel fremde Worte, so viel unrecht verstandene und irrige Sätze. Man will jetzt, dem Geist der teutschen Sprache zuwider, eine Menge Begriffe in ein einzigs fremdes Wort zusammen drängen, um die Sprache ärmer zu machen. Z. B. *Studiren*, — eigentlich nur sich befleisigen, oder wie die Alten sagten: „**mit Fleiß und Ernst an eine Sache ge„hen**, — oder **das Forschen nach Warum.** — Altfränkisch —" Forsconti uuarum, — soll jetzt bedeuten und begreifen, 1.) **selbstdenken**; 2.) **überdenken**; 3.) **nachdenken**; 4.) **ausinnen**; 5.) **lesen**; 6.) **schreiben** und überhaubt 7.) **alle Seelenkräffte üben**; Endlich 8.) sogar **erfinden** oder einen **vernünftigen Schluß machen.** Was nun also herlich studirt worden ist, heißt jetzt ein Resultat, (ein Hervorsprung) — und wird wieder ins Teutsche — durch **Ausfall** übersetzt, — damit aber auch offt der dummste Gedankke belegt. Unbedenklich sagt man: — das Studium der Historie, — für **Geschichtskunde**, das Studium der Antiquen, — für Alterthumskunde ꝛc. und studirt den Lauf der Flüße. So spielt man jetzt mit den Worten. Die **Ursprünglichkeit**, — ist Originalitaet &c. und eine zahlreiche Menge in **tat**, Inspectorat &c. — in **ist** und **us** ꝛc. und die vielen **ikker. Historikker, Elegikker, *Arithmet*ikker** ꝛc.

belei-

das er für sich hätte behalten sollen; Aber bey vielen wußt' ich gar keine Deutung. Z. B. ein *Resel=tat* (Resultat) die **Orgeltät** und mehrere solche **täten.** Aus einzelnen Thaten (data) wollt er **Prinzpipen** (Principia) entwikkeln u. s. m. O! sag mir doch, wenn du's weißt, was das **Publicum** für ein Ding seyn soll? das haben sie immer im Maul und reden eine **Mißrsprache.** (mistisch) Nach der Zeitung, die ich auch lese, das 100ste aber nicht versteh — soll ein gewißer Gesander den **Rappel** bekommen haben, und doch dabey gescheut seyn. Wie das zugehen mag? weiß ich nicht. Aber bald wird man gar kein Buch mehr lesen können: denn die Modeherren, die man jetzt **Elefanten** heißt, lassen alles mit **lateinischen Buchstaben** drukken. Warum denn nicht lieber gar mit griechischen und hebräischen, so sind sie erst recht gewiß, daß Niemand ihre Schrifften ließt. Das ahmte bey uns alsbald nach, ein Dichterlein in Schwindel=

Vers=

---

beleidigen das teutsche Ohr. Aber zur ersten Grundlage der Wißenschafften und **echter Vernunftweißheit**, die ein Rechtsgelehrter und Geschichtforscher vorzüglich haben sollte, gehört vor allen, eine richtige Bestimmung der Wörter und eine allgemein verständliche Sprache: denn Jeder schreibt nnd spricht doch wohl in keiner andern Absicht, als um verstanden zu werden.

Verslein. Antworte mir bald, damit ich erfahre, wie es bey dir aussieht. Meine Frau grüßt dich ich aber bin

Dein

erlicher Michel

Trutmann.

Antwort

Kollerwitz, den 10. Merz 1794.

Gott auch zum Gruß.

Dein Brief v. 6. Horng. hat mich gefreut und betrübt. Freylich, hastu recht, es wird alles anders, aber nichts beßer. Nichts will mehr teutsch seyn. Auch unser Schulmester hat sich ein fremdes Wort gekoft, — (der Hr. **Paster** sagt es wär lateinisch,) — und gibt so gar Kopfsteuer davon. Was der Hochmuth nicht thut? Er läßt sich jetzt Herr **Kanter** nennen und wird bös, wenn ihn Jemand Hr. **Schulmester** heißt. Wenns von der Bier **Kanne** herkommt, so hat er den neuen Nahmen mit recht: denn er hebt gern auf — wie unser Herr **Aktarsch**, (Actuarius, sonst Gerichtsschreiber genannt.) der immer für **Brod** rechnet. (pro cit. pro cop.) Voriges Jahr sollt ich eine kleine Erbschafft in **Nieschwitz** thun; — wie ich die heben wollte, bekam ich eine

Ab=

Abschrifft vom **Testamant**, wie ers nennte, **pro cop.** Wies teutsch heißt, weiß ich dir gar nicht. Mein Nachbar sagt, es ist weiter nischt, als ein Testament. Ich denk also, es ist eben so damit, wie mit dem neuen Testament, daraus der **Paster** in der Kirche so was herließt. Ich will dir nur Einiges herschreiben, damit dus selbst sehen kanst. „den letz=
„ten Willen und Testament zur Vollziehung und
„Execution zu bringen, welches er mündlich ausge=
„sprochen und nuncupirt hat, und darinne zu Er=
„ben instituirt und eingesezt, — geäusert, — decla-
„rirt, erklärt und zuerkennen gegeben ꝛc. ꝛc. Unten stund: — Mann hat ihnen, Heredibus das Testa-
„ment eröfnet und bublicirt.

Wies zum Treffen kam, sollt ich nicht eher was kriegen, als bis ich einen **Affegaten** angenommen und mit hinlänglicher Vollmacht versehen hätte, der noch mehr solchs Zeug schreiben und mit meinen Bruders Kindern sich erst rumzanken müßte. Was komt ich thun? Ich übertrug die Sache Herrn *Fuchsius* zu **Onewitz.** (w) Der muß auch aus einem fremden Lande

(w) Daß du das Wort — **witz** nicht etwa für teutsch hälst: Es ist wendisch, sagt mir der Herr Megister — **Paster**, der manchmal von solchen Sachen was weiß.

Lande seyn, seinem Nahmen nach, und der will nun **räpliren** und **doppelliren** und kaloppieren. Endlich, sagt er, wird ein **Sandranz** (Sentenzia) der Sache schon den Ausschlag geben. Das muß ich nun erwarten und einstweil beyden viel **Prod** bezahlen. Ich schreib dir den Ausgang, wenn ichs erlebe. Das Wort *Publicum* steht bey uns in allen Zeitungen; aber ich und mein Nachbar verstehens so wenig, als unser **Kannter** Schulmeester. Er meynt, es wär einmal so Mode; — möchts Heute dies, Morgen das bedeuten, wie **Haut gaut** und **entläng**, das kein Ende nimmt. (x) Man sagte mir neulich, bey dir trügen die **Weibsen** so gar **lateinische Hauben**. Das muß närrisch aussehen, wie euer **römisch Brod**. Gestern hört ich, daß alles das, was von dorther geschrieben würde, wär immer voller — seye, — und **gewillt**, mit **derley**, — **dirley**, **von** Darumen ꝛc. ein seyen **müssender**, — werden **wollender**, — eine cariren **müßende**, zuersetzen **sollende** *Donation.* ꝛc. wovon du mir noch nichts geschrieben. Es werden doch die **Seue** und das **Gewild** im Wald nicht seyn? Meintwegen, ich will mir meinen Kopf drüber nicht zerbrechen, — wenns nur sonst beßer wäre, —

und

(x) **Entläng**, ein ganz neu gemachtes Wort, wie **entsprechen**, — für der Länge nach. Man müßte also auch sagen können, — **entbreit**, — der Breite nach.

und der verdammte Hochmuth und Kleiderpracht nicht so überhand nähme. So muß Einer den Andern und alle endlich sich selbst verderben. Es reicht nichts mehr, weder hinten noch vorn. Meinen schönen Gruß an deine liebe Frau und Sohn, und damit euch insgesammt Gott befohlen.

Dein

guter Freund

Hannß Schenkein.

Teutschhaußen, den 12. Mey 796.

Gott zum Gruß.

Ich kann nicht unterlassen dir, lieber Bruder, einmal wieder zuschreiben, damit du doch siehst, daß ich noch lebe. die **lateinischen Hauben**, wovon du mir sagtest, sind eigentlich weder lateinisch, noch französisch, sondern so ein verunglüktes Mittelding, mit großen Schirmen, wie Windflügel. Mann könnte sie die **Hochmuthshauben** heißen, weil sie nur diejenigen Weibsbilder aufhabeu, die besser als andere ihres Gleichen seyn wollen. Die — seye mit **derley, dirley**, und das **gewillt**, laß ich dahin gestellt seyn. Dir aber kann ich jetzt sagen, daß ich auf einmal dahinter kommen bin, was Publicum heißen soll. Ein Reisender,

der sich einige Tage bey uns aufhielt, machte mich gescheuter, und hat mir noch mehr solche Worte aufgeschloßen, die zur **gelehrten Handwerks-Sprache** gehören, — als Licitum, — sub hasta und dergleichen. Er sagte mir, Freund, das ist aus dem Lateinischen von **Rom**, wo man kein Teutsch konnte. Publice hieß dort öffentlich, publicare, — eröffnen, bekannt machen; *Publicum*, das Weltgetümmel, auch was alle Menschen wissen dürfen. Aber sagt er, alle neu erdachte Worte versteh ich doch nicht, wie Z. B. Entomologisches Publicum. Ein **teutsches** *Publicum* ist ein wahrer Widerspruch. *Publicandum*, *Publicat*, *Avertissement*, — was bekannt gemacht werden soll oder muß, — eigentlich **ein öffentlicher Anschlag**, — das — **zu wißen sey hiermit.** Ich hatte das Wochenblatt bey mir, das sonst die **Wöchentlichen Anzeigen** überschrieben war, jetzt aber auch lateinisch, — *Intelligenz*-**Blatt** heißt, worinne fast nichts, als Bürger Häußer und Bauern Güther zum Verkauf ausgebothen werden, — aber meistens **lateinisch**; — als wenn alle Bauern solches schon verstünden. Ich las ihm nun ein und andres draus vor, so gut ich konnte, und bat ihm, mir das Kauderwälsch zuverteutschen. Ich wette, manche Beamten, die so was, nach einem Schlendrian hinschreiben, können mirs selbst nicht teutsch sagen: denn die wenigsten sind auf Schuhlen gewesen, und doch sind diese die ärgsten, die immer suchen Etwas von Latein anzubringen, — z. B. eine *fidejussorische*

rische *Copie*, ein **Heurathspakt** ꝛc. Ich laß „zu „verschiedenen malen *in vim executionis* feilge„boten gewesene *immobiliar* - **Güter.** ꝛc. Ferner: „Da auf das, sub hasta stehende Bekkenmeister „L. — D. Wohn = und Bakhauß *cum appertinen„tiis &c.* zu Z. — ein, vom Tag der amtlichen „*Adjudication* an, binnen 3. Mens. baar zum Amt „zuerlegendes Kauf = *Pretium* von 2500 fl. gebot„ten worden ꝛc. — so wird solches hiermit zu dem „Ende bekannt gemacht, damit Kaufliebhabere, wel„che dieses *Licitum* zu erhöhen gedenken, auf die „eigene Stükke aber *in separato* ihre *Licita* ehe„stens bey dem **unterzeichneten** Amt annelden und „sich versichert halten mögen, daß **gedachtes** Wohn„hauß *cum appertinentiis* dem verbleibenden „*plus licitanti*, seiner Zeit, *salva ratificatione*, „*adjudicirt* werden wird. C. — d. — allda.

Es ist freylich, sagt er, kein guts Zeichen der Aufklärung, wenn man solches Zeuch noch in öffentlichen Blättern ließt; unterdessen gehört das mit zu dem Kanzley = Schlendrian, um den man sich nicht bekümmert, und die Untern schreiben immer knechtisch nach, wie es von oben kommt, — fürchten sich auch wohl, ein beßeres einheimisches, allgemein verständliches Wort dafür zu setzen. *Hasta*, — war bey den **Römern** ein Spieß. Wenn die ein Grundstük öffentlich feil bieten wollten, stekten sie einen Spieß aus, — und so stund das Guth

sub

sub hasta. Das ist aber in Teutschland nie gewöhnlich gewesen. Licitum heißt ein **Gebot**, ein **Strich**, und bieten und **streichen** ist einerley. Das *adjudiciren*, soll hier **Zuschlagen** auch **Zuschreiben** oder Zuschreibung eines **Grundstüks** (*immobile*, — das man nicht wegtragen kann) bedeuten. Ja, nun versteh ichs auch, und so sprachen wir auch sonst; jetzt aber kommen immer neue, dem Landmann unverständliche Worte zum Vorschein. Ich könnt dir noch so manches von ähnlichen Sachen schreiben, du wirst aber schon daran genug haben, und keinen weitern Aufschluß verlangen. In unsern verfeinerten Tagen, scheint es doch nicht beßer, — eher schlimmer zu werden, und so nach und nach die teutsche Sprache gar einzugehen. Lebe wohl, und damit Gott befohlen.

Dein

alter Michel

Trutmann.

Anmerkung.

Verordnungen und Verfügungen, Strafgesetze und Bekanntmachungen, Gebote und Verbote, in einem sol-

chen

chen Lateinisch-Teutsch verfehlen offenbar die Absicht, und sind der Vorschrifft der Vernunft zuwider. „Alle „Gesetze müssen in einer reinen, Jeder„mann verständlichen Landes-Sprache „geschrieben seyn.“ —

Die Bauern können nicht begreiffen, warum ein Umlauf jetzt eine lateinische *Currente* seyn soll u. s. w.

Berichtigungen und Zusätze
in den Anlagen.

Seite 9. Zeile 3. von oben zu den Worten: „den Mönchen Etwas zu schenken.“ Deswegen wurde allgemein festgesetzt und allenthalben in Teutschland beobachtet: „daß Niemanden der Erben Urlaub und „ohne echt Ding sein Eigen, (Allod.) noch seine „Leute vergeben dürfe; Alle fahrende Haabe aber „könne der Mann an allen Stetten geben und verleihen, ohne der Erben Laub, — so lang er vermögend wäre, mit einem Schwerd umgürtet und „einem Schild an der Hand, von einem Stein oder „Stokk, einer Daumen-Elle hoch, auf ein „Roß (Ors) zu kommen, ohne Mannes Hülfe, „doch, daß man ihm das Roß und den Steigreif „halte. Wenn er dieß zu thun nicht vermöge, „könn' er auch nichts vergeben noch laßen, daß „er es dem entferne, der es nach seinem Tod erwartend ist.“

Sächsisches Land Recht I. Buch, 52. Art.

Stadtgesetze, zu Köln am Rhein.

Stabsrecht der Pflege Wachsenburg — in Thüringen.

Joh. Ad. Kopp, von Testament. ungehabt und ungestabt.

Da dieses algemeine teutsche Recht dem Mönch Klenkok, (Kleinkoch) einem Augustiner, seine Erbschaffts-Absichten vernichtete, wurd' er über den Sachßen Spiegel so aufgebracht, daß er ein groß Buch wider denselben schrieb, und den Pabst Gregorius XI. reitzte, diesen Art. — nebst einigen andern zu verdammen. Das that er nun 1373. in einer besondern Bulla, — und zwar, wie es heißt, — „aus väterlich-zärtlicher Liebe „gegen die armen Seelen, welche durch so „böse Gesetze in Gefahr gerathen möchten." Er spricht deswegen über alle Päbste, Kayser, Könige und übrige Menschen, wes Standes und Würdens sie seyn mögen, — wofern sie von diesem verdammten Buch nicht ablaßen, — alsogleich den Bann aus und übergibt sie dem Teufel. Ein merkwürdiger Brief hierüber von dem Rath zu Magdeburg an den zu Göttingen v. dies. Jahr, steht

in dem Urkundenbuch auf dem göttingischen Rathhäuß, sonst genannt, dat olde Bok. Fol. 5. ꝛc.

„Brev von einem Monke, de dar strafet „den Sassenspeyghel."

Er schließt sich: „Vns bedünket dat öme allermeist „beweget, dat de monike na sassen rechte neyn „erue moten nemen vnde dat de Lude in krankheit „vnde in sukebede den monikeu ore gut nicht gheuen „en mothen ane orer erven willen vnde Vulbort.

Seite 16. Anmerk. y) am Ende beyzusetzen — der Stabweisat.

— 29. Z. 5. v. oben — ein L. auszustreichen.

— 42. — 7. v. unten — zu Witterich „ In der

Har-

Harmon. evang. Cotton. nach der Baumbergl. Abschrifft, Cap. IV. v. 7.

ist „en vuittig man, frod endi filu vuis, —" ein weißer Mann, verständig, und viel wißend, — und — „givuit mikil, —" große Weißheit; Bokraft aber — die Bücherweißheit, Gelehrsamkeit (v. 14.)

Seite 50. Z. 10. von oben Statt — fulderf. zulesen, — fuldenses.

— 54. Z. 11. von oben hinzuzusetzen: — Harm. evang. Cotton. a. a. O. „sohun that barn godes mid „hlutru hugi; — sie sahen das Kind Gottes mit „lauterem (reinen) Gemüth.

— 55. — Zusatz. — Alböder, nennt Strabo Lib. VII. Τωυγενος, — und Livius Lib. 21. Montanos. Tacit. G. c. 43. zehlt sie unter die Lieger. Oedmann (Schwedisch) ein Guthmann. — odig heißt reich.

— 56. Z. 14. —
— 70. Z. 7. —) für Litturalisten — Litteralisten.

— 60. Z. — zu lesen Kunnus, — Frauenhauß.

Staatl. Bibliothek Passau

1460.
157-P.
203. Pamphlets

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reynitzsch, Johann Christian Wilhelm

Uiber Truhten und Truhtensteine, Barden und Bardenlieder, Feste, Schmäuse etc. und Gerichte der Teutschen nebst Urkunden

Gotha 1802

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mi (b) 28
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11344381-0